

FL8 G3.38 C7 1893





588 KA

FL8 G3.38 C7

1893

Congle

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammfung

der auf die deutschen Schutzebiete bezüglichen Gesetze, Berordnungen, Erlasse und internationalen Bereinbarungen, mit Anmertungen und Sachregister.

Dritter Theil.

1897 bis 1898.

Haf Grund amtige Caellen und zum dienstlichen Gebrauch
brausgegeben

Dr. Alfred Immermann,
Geschieden

M

I 152

Berlin 1899.

it Siegfried Mittler und Sohn

Koniglide Bofbuchbanblung

Der erfte Cheil, umfaffend bie Beit bis 1892, herausgegeben von Riebow, weil. Berichtstaffesjor, erichien im Jahre 1893 (Preis geheftet 14 Mart, eingebunden 16 Mart).

Der sweite Cheil, umfaffend bie Jahre 1893 bis 1897, herausgegeben bon Dr. Alfred Zimmermann, erlichten im Jahre 1898 (Preis geheftet 8 Mart, eingebunden 9 Mart 50 Affa).

Mile Rechte aus bem Gefege pom 11. Juni 1870 find porbehalten.

Sachliches Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen. A. Die Eentralserwallung der derlissen Schafgebiele. 3. Besanntmachung, betr. Justanbigseit der Neichstanziers in den Angelegenheiten der

| 17. | Gefet, betr. die Kontrole bes Reichshaushalts, bes Landeshaushalts von Eilag. Lothringen und bes Saushalts der Schutzebiete. Bom 22. Januar 1848. (Kol Bl. 1898, S. 49. R. G. Ul. 1898, S. 3). | 20 |
|------|--|-----|
| 41. | Erlaß des Reichstanzlers an fammtliche Raiferliche Konfulate, betr. die gefundheits- polizeiliche Kontrole der einen beurichen Hafen anlaufenden Seelchiffe. Bom 1. August 1898. (RolBl. 1898. S. 587 ft.) | 112 |
| 28. | Runderlas ber Rolonial Abtheilung an alle Schutgebiete, betr. Ginlagen bei ber Rerliner Spartaffe. Rom 15. Mars 1898 | 24 |
| 69. | Runderlaß der Rolonial:Abtheilung des Auswärtigen Amts, betr. Nachlahfachen. Bom 3. Dezember 1898 | 167 |
| | B. Bechtoverhültniffe ber Beamten in ben Schubgebieten. | |
| 30. | 18 Storil 1898 (801-31 1898 © 231) | 29 |
| 22. | Gefes, bett. die Aufhebung der Berpflichtung zur Bestellung von Amtofautionen. Bom 7. Mars 1898. (Reichsanzeig t 17. Rars 1898, Rr. 66) | 23 |
| 1. | Berfügung ber Rolonial-Abiheilung, betr. Die Befreiung ber Rolonialbeauten von Friedensubungen in der heimath | 1 |
| | C. Rechtoverhültniffe ber Militarperfonen in ben Schungebieten. | |
| 40. | | |
| 34. | 25. Juli 1898 . Allerhöchfte Orbre vom 25. Dai 1898, betr. Erfüllung ber Dienstpflicht bei ber Schute | 49 |
| 01. | truppe für Deutsch Submeftafrifa. Bom 25. Mai 1898. (Rol. Bl. 1898, G. 317) | 43 |
| | II. Beftimmungen für Die einzelnen Schungebiete. | |
| | A. Deutich. BRufrika. | |
| | I. Grengen bes Schungebiets, Die Ecupherricaft und ihre Organe. | |
| ,54. | Bunderlaß bes Raiferlichen Gouverneurs von Deutschie Cftafrita, betr. Die Behörden bes Schutgebiets, Rom 12. September 1898 | 124 |
| 24. | Runderlaß des Kaiferlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrifa, betr. ben Bezirf Beftusambara, Bom 25 Mars 1898, (Nol. 181, 1898, S. 320) | 24 |
| 28. | Runderlaß bes Kaijerlichen Gouverneurs von Deutsch-Eftafrifa, betr. ben Begirf Rijak. Bom 12. April 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 320) | 27 |
| 26. | Runderlaß bes Raiferlichen Gouverneurs von Deutich Oftafrita, betr. Die Regierungssichulen. Bom 28. Mary 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 319). | 25 |
| 12. | Runberlaß bes Raiferlichen Gouverneurs von Deutsche Diafrifa, betr. Sammlung ethnoaraphischer Gegenftanbe. Bom 28. Dezember 1897. (Rol. Bl. 1898, S. 79) | 16 |

| Nr. | II. Rechtspffege. | Ceite |
|----------|--|-----------|
| 50 21 | . Runderlaß des Kaijerlichen Gouwerneurs von Deutsch-litafrila, betr. Dienstanweisung der Staatsanmolite. Bom 9. September 1898 Berordnung des Keiddangliers, betr. Rochtrag zur Dienstanweisung, betr. die Aus- | 121 |
| | übung ber Gerichtsbarfeit in Deutsche Dftafrifa. Bom 19. Februar 1898. (Rol.» Bl. 1898, S. 133) | 23 |
| 13 | . Runderlaß bes Kaiferlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. Bestrafung bes Buchers. Bom 8. Januar 1898 . | 16 |
| 37 | . Runderlaß bes Raiferlichen Gouverneurs von Deutsche Ditafrita, betr. Kauf- und Bachtvertrage. Bom 11. Juli 1898 | 48 |
| 15 | Bunberlag. Som 17. Januar 1898. (Kol. Bl. 1898, & 318) | 18 |
| 14 | . Berordnung bes Kaifertichen Gouperneurs von Deukich-Cftafrita, betr. die Schonung bes Miloftandes in Deutich-Cftafrita. Bom 17. Januar 1898. (Kol. 1816, 1898, S. 318) | 17 |
| | III. Sanbel, Gewerbe und Berfehr, | |
| 11 | | |
| 60 | betr. die Hambelsstotssitt. Vom 25. Rovember 1897). Allerhöchsie Berordnung, betr. das Bergwejen in Deutig-Cstafrita. Vom 9. Of- tober 1898. (Kol. Bl. 1898, S. 725. A. G. Bl. 1898, S. 1045 ff.). | 12 |
| 6 | . Runderlaß bes Raiferlichen Couverneurs von Deutsch Oftafrita, betr. Die Berordnung | |
| 38 | | 3 |
| 53 | aussuhr. Bom 12. Juli 1898 Runderlag bes Kaiferlichen Gouverneurs von Deutich-Oftafrita an fammtliche Roll- | 48 |
| 58 | amter, betr. bie Solgichlaggebuhr. Bom 12. Geptember 1898 | 124 |
| 57 | im Rufini Delta. Bom 30 Geptember 1898 | 128 |
| 51 | ichlagen im Rufini: Gebiet. Bom 30. September 1898 | 126 |
| | IV. Schiffevertebr. | |
| 31 | heitliche Rontrole ber bas Schuggebiet anlaufenben Geefchiffe. Bom 5. Dai 1898. | |
| 51 | (Rol. Bl. 1898, G. 445ff.) | 29 122 |
| | | |
| 2 | V. Bolle und Steuerwefen Bufabe gu bem Bolltarif fur Deutsche Oftafrita (Rol. Bl. 1898, G. 200) | 1 |
| 18. | Runberlag bes Raiferlichen Bouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. Die Bollordnung. | 20 |
| 25 | . Runberlaß an fammtliche Zollamter, betr. Die Zollordnung. Bom 28. Marg 1898 . | 25 |
| 39. | Bom 14. Juli 1898 | 48 |
| 42. | (Rol81, 1898, ©. 616 f.) | 116 |
| 19. | Runderlaß bes Raiferlichen Gouverneurs von Deutschieblitafrita, betr. Erhebung ber Guttenfteuer. Bom 28. Januar 1898 | 20 |
| 61 | Runderlaß des Kaiferlichen Gouverneurs von Deutsch Cftafrita, betr. Die Grundsteuer. Bom 10. Oftober 1898 | 149 |
| | VI. Rechteverhaltniffe ber Gingeborenen. | |
| 10 | von Arbeitsvertragen mit Farbigen. Bom 12. november 1897. Rol. Bl. 1898, | 8 |
| 44 | Serorbnung bes Kaiferlichen Gouverneurs von Teutich Stafrita, betr. die Führung ber deutichen Jagge durch eingeborene Schiffe. Vom 3. August 1898 | 118 |

| Cachliches Inhalts Bergeichnif. | v |
|--|-----------------------------------|
| B. Bentich Rübweftafrika. | Seite |
| I. Allgemeine Berwaltung. | |
| Michoschie Berechnung, bet. hit Mehtherchältniffe an unbensqiiden Gaden in Danfide Gilbercheitria. Ben fi. Cheber 1988. 804-581. 1888. 2. 677 ff. 9. 6. 81 1888. 2. 1063 . Berechnung bei Sagiertischen Gewertenert som Deutid-Düberchaftria, bett. Gernahung non Nighub- und Jumbraalen. Bom 16. Juni 1888. bett. bei Ger- schiederungsbeilungen zu der Verechnung vom 16. Juni 1898. bett. die Gre- terichten 1898. Nighub- und Jumbraalen in Deutid-Güberchaftria. Bom 1. No- terinderung beifigen der Solonen-Rüberlium des Musouktigen Misst und Der Gestulbarung undigen der Solonen-Rüberlium des Musouktigen Misst und Der Gestulbarung undigen der Solonen-Rüberlium des Musouktigen Misst und Der Gestulbarung der Saglertischen Gestungenerung von Zeuflich-Gübersleitrisch für den Sertulbarung und Saglertischen Gestungenerung von Zeuflich-Gübersleitrisch für den Sertulbarung und der Saglertischen Gestungenerung von Zeuflich-Gübersleitrisch für den Sertulbarung der Zeufliche Sertung der Saglertischen Gestungenerung von Zeuflich-Gübersleitrisch für den Sertung der Saglertischen Gestung der Saglertischen Gestung der Saglertischen Gestung der vorhäusige Zeuflich. Sein 12. Mehl 1898. | 129 44 161 150 38 |
| II. Sanbel, Berfebr, Berabau. | |
| Seriguan bei Reichsfanters zur Westührung ber Allenbühren Sereknung, beit ben Setzenfen im indenderintenden Stagestel, vom 6. Sertember 1892. Som 9. Juni 1898. (261-281. 1885, S. 2077) Som 9. Juni 1898. (261-281. 1885, S. 2077) Sungebet des Allentiems einenbeiguntumme vom Zeutige-Zübneführfel, bett Zegenfelde der Stagestelle der S | 43 22 123 121 7 40 |
| Rundverfügung bes Kaiferlichen Gouverneurs von Deutich: Sudwestafruta, betr. Ab- anderungen ber Wegeordnung. Bom 29. September 1898 | 126 |
| III. Roll: und Steuermefen. | |
| Belanntmachung der Kolonial Abtheilung des Auswärtigen Amts, betr. Abänderung des Hollaris für Deutsch-Sudweitafrita. Rom 16. Ottober 1898. (Not. Bl. 1898, S. 641 ff.) 3. of 16 ff.) Infahrerordnung des Kaijerlichen Gouverneurs von Deutsch-Sudweitafrita gur Zoll- | 153 |
| verordnung 1. Juni 1898. Bont 20. Oftober 1898 | 155 |
| buhren für Gintragung ins Sanbelsregifter. Bom 6. Geptember 1897 | 4 |
| befreiung ber Pflegeschwestern. Bom 8. Mary 1897 | 3 |
| befreiung der Postbeamten. Bom 29. Märg 1817 | 3 |
| IV. Rechtsverhaltniffe ber Gingeborenen. | |
| MUerhochfte Berordnung, betr. Die Schaffung von Gingeborenen-Refervaten in bem fubmeftafritanifchen Schutgebiete. Bom 10. April 1898 (Rol. 21. 1898, S. 199 ff.) | 26 |

Rr. Meri 2 92. 36. Beron DO Musfi ric ve Berei 32.

> 36. Berfü ba Bi Mufge re 52. Baup 49.

RI 33. Wege

64. 3ufat pe Beror bū Runb bel Rund 27. Alleri

C. Romerun.

| | I. Sanbel und Bertehr. | |
|-----|---|-----|
| 8. | Berordnung bes Raiferlichen Gouverneurs pon Ramerun, betr. Die Ginfuhr pon | |
| | Baffen und Munition. Bom 30. September 1897 | 7 |
| 67. | Berorbnung bes Raiferlichen Gouverneurs von Ramerun, betr. Ginfuhr von Baffen | |
| | und Munition, Rom 14. November 1898 | 167 |

| Rr. | | Zeite |
|-----|--|-------|
| | II. Boll. und Cteuermefen. | |
| 65. | Berorbnung bes Kaiferlichen Gouderneurs oon Kamerun, betr. die Erhebung oon Einiuhristlein im Schubgebiet Kamerun. Bom 1. Radember 1898. (Kol. Bl. 1898, S. 735 ft.) | 156 |
| | III. Rechtsoerhaltniffe ber Gingeborenen. | |
| 46. | Befanntmachung bes Kaiferlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Melbepflicht ber Eingeborenen. Bom 13. August 1898. (Nol21. 1898, S. 641) | 119 |
| | D. Aogs. | |
| | I. Allgemeine Bermaltung. | |
| 43. | Bekanntmachung bes Raiferlichen Gouderneurs von Toga, betr. die Bilbung von Begirkamtern. Bom 1. August 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 587) | 117 |
| 55. | Befanntmachung bes Raiferlichen Gauberneurs van Toga, betr. bie Abgrenzung ber Bezirfsämter. Bom 16. September 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 688) | 125 |
| 16. | Berordnung des Kaiferlichen Landeshauptmanns von Tago, betr. Impfzwang. Bam 21. Januar 1898. 1801. Bl. 1898, S. 201) | 19 |
| | II. Sanbel, Bertehr, Bergmejen. | |
| | Berordnung bes Kaifersichen Gouoerneurs oon Togo, betr. Abanberung ber Ber- ordnung über Ausübung ber Martholigei in Lome. Bam 11. August 1898 | 118 |
| 47. | Allerhöchste Berordnung, beir. das Bergwesen Togas. Bom 17. August 1898. (Kol.s Bl. 1898, S. 537. Reichsanz. vom 26. August 1898, Rr. 202) | 119 |
| | E. Saifer Wilhelmoland (Men-Gninen). | |
| | Sanbel und Berfebr. | |
| | | |
| 68. | Berordnung bes Raiferlichen Landeshauptmanns von Raifer Wilhelmsland, betr. Berbot bes Fiichens mit Dynamit. Lom 2. Dezember 1838 | 167 |
| 70. | Boligeioerordnung bes Landeshauptmanns von Raifer Bilhelmsland, betr. bas Berbot bes Trepangfanges auf ben Riffen und Bauten ber Reu-Lauenburg | 4.00 |
| | Anfelgruppe, Bom 5, November 1898 | 168 |

F. Barfhall-Infeln.

Steuermefen.

48. Berordnung bes Kaiferlichen Landeshauptmauns ber Matshalf-Inseln, betr. Siniphrung von Steuern. Bom 29. Angust 1898. (Rol.: Bl. 1898, 3. 7391.) . . 120

Anmerfung: Bur Unterscheibung von ben anderen Anmerfungen find bie bes herausgebers mit Biffern bezeichnet.

and the facility of

1897.

1. Derfügung der Kolonial=Abtheilung betreffend die Befreiung der Kolonialbeamten von Friedensübungen in der Beimath.

An Sielle ber Berfügung vom 2. Februar 1895 (Bimmermann, Rolonial-Gefetgebung II. 1895-1897. G. 144, Rr. 132) ift bie nachfolgende Beftimmung getreten: Die für unabfommlich erflarten Beamten und Angestellten in ben Schutgebieten find jur Rachfuchung eines beionderen Austandsurlaubs, wie bies nach 8 111 Biff. 8 ber beutschen Wehrordnung geschehen tann, nicht verpflichtet. Dagegen findet auf fie ber \$ 111 Riff, 6 ber 23. D. finngemaß Anwendung, wongen bem Beurlaubtenftande angehörige Reiche- und Staatsbeamte, welche ihren bienftlichen Aufenthali im Mustande baben, auf ihren Antrag burch die Begirtstommandos für die Reit bes bienftlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von ben gewöhnlichen Friedensoblieg en beiten (Rontrolverfammlungen u. f. m.) ausichließlich ber Uebungen gu befreien find. Diefelben haben baber ebenfo wie alle Reichs- und Staatsbeamten bei bem Begirfelommando, bei welchem fie in Kontrole fteben, für die Beit ihres bienftlichen Aufenthalts in ben Schutgebieten bie Befreiung bon ben gewöhnlichen Friedensbienftobliegenheiten, ausschließlich ber Uebungen, ju beantragen.

Bei Ginberufung jur Ableiftung einer Uebung haben bie Betreffenben von bem Beftellungsbefehl ihrer vorgejesten Civilbeborbe Ungeige gu machen, welche gegebenen Halls megen ihrer Befreiung von berfelben mit ber Militarbehorbe in Berbindung treien wirb.

- 2. Zusäte zu dem Jolltarif für Deutsch-Oftafrita.") (Stol.: 31, 1898, S. 200.)
- a) S. 46 bei Biffer 4 muß es "Rohlen" fatt, wie irrthumlich gebrudt, "Roften" beißen.
- b) bei Biffer 9 ift hinzugefommen: "Much neue Rleidungeftude und Baiche, Sausgeraib und Gffetten, infofern

¹⁾ Bergl, Die beutiche Rolonial Gefengeb, IL. S. 42 ff., Rr. 44.

2 Befanntm., betr. Buftanbigfeit bes Reichstanglers in ben Angelegenheiten ber Schupgebiete.

biese Effekten nach obrigkeitlicher Bescheinigung von einwandernden Personen als Beiratbsaut eingeführt werben."

c) Es treten gur Lifte ber gollbefreiten Sachen bingu:

"16. Serer Berpadungen, wie Fälfer, Kitten, Säde u. i. m., die mit der Beltimmung der Bieberaußigt eingeführt werben, unter der Seld-haltung der Johntidt, Kontrol der Wideraußigt und Schärfeldung der Eingangsbagden (1 Jahr lang) für den Jahl, daß die bei bezeichnet Berpadungen in Johlimade verfelben. Bei geforunden allen Erspadungen ist den einer Kontrole abguleßen, falls ein Zweifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel belieht, daß fie zur Ausstung der Beit der Breifel beitel bei der Beitel beitel bei der Beitel bei der Beitel bei der Beitel bei der Beitel beitel bei der Beitel bei der Beitel bei der Beitel beitel bei der Beitel bei der Beitel bei der Beitel beitel bei der Beitel beitel bei der Beitel bei der Beitel beitel beitel beitel bei der Beitel beitel beitel beitel bei der Beitel beitel

16. Grabsteine und Grabidmud, wenn fie nicht zu handelszweden eingeführt werben, sondern unmittelbar dem Andenken und der Berehrung in der Kolonie Berstorbener bienen."

"An ber durch ben Tangangita brührten Binnengrenze werben folgende Bolle erhoben:

B. Cinfubrzölle: Bon allen Taulchwaeren und europäischen Bedarsartiteln, joweit dieselben in Deutsch-Oftafrita noch nicht verzollt waren, 10 pCt. vom Berth."

3. Bekanntmachung, betr. Zuständigkeit des Reichskanzlers in den Ungelegenheiten der Schutgebiete.

(Rol.:Bl. 1898, S. 689.)

Neuerdings hat das Königliche Landgericht Berlin I in der Prozessiache des Gouvernementsangestellten I. gegen den Landessisstnus von Kamerum eine Ensistendung effüllt, welche Nechtsaussussuskrungen von besonderem Interesse über die obige Frage enthält.

Die Mage ging gegen ben Lambefissels ben Kamerun, vertretten burch ben Direttor ber Kofonial-Afthefulung des Aumöntzigen Minde". Som Seiten be Bestagten wurde die Einrede erhoben, dog der Reichstanzier, nicht ber Direttor der Kofonial-Völgtellung, der eigtstigt Vertrette des Histus jet. Das Gereich hat die Auslichung mit folgender Begründung bestätigt:

"Die Einrebe ber mangelnben gesethlichen Bertretung ift begrunbet.

Die Angelegensseiten der Schusgebiete gehören jum Messort des Auswärtigen Umts. Die Zuständigkeit des Reichstanzsers umsäss dem auch viesen Jweig. Der Reichstanzler ist dossur berantwortlich und deshalb auch allein zur Vertretung des Bellagten legitimist. Die Belonntmagiung, betreffend die Juffändigleit ber Kolonialdifthiefung des Amskrätigen Amsk (vom 12 Degember 1894, 260-38). 1894 6. 647 ähretet spiech michis. Dos ber Direktor der Kolonial-Visikräting etwa algemein jum Kertreter des Kreichfangiers im Einne des Z des Gelegkes vom 17. Wärg, 1878 bestellt wich, ih darin in teiner Weife jum Ausdruck gebracht. Im Gegensteil und noch bespiners betont, daß die Kolonial-Kristiniang schöfindig unter der Rectivinvortung des Reichfangiers fungirt. Darans, daß der Afsheilungsblrigent unter der Vereichmun:

»Ausmartiges Umt. Rolonigl-Abtheilung«.

die von Lehterem ausgehenden Schriftstude felbst zeichnet, solgt noch leineswegs, bag er auch jur Prozesvertretung bes Reichstanzlers befugt ift."

 Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Sollbefreiung der Pflegeschwestern. Rom 8. Mar. 1897.

Die durch die Zollverordnung vom 10. Eftober v. 3. — Abf, 6 ber Bollbefreiungen — ben Rieberfoffinigen ber driftlichen Miffonen bewilligten Zollbefreiungen werben auch den mit ber Aransenpfiege im hiefigen Regierungslagareth betrauten Schweftern in gleichem Umfange ausgeftanden.

Binbhoet, ben 8. Marg 1897.

Der Raiferliche Lanbeshauptmann. gez. Leutwein.

5. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Zollbefreiung der Postbeamten.

Der durch Ziffer 3 ber Zollbefreiungen 1) für die Beamten ber Kaiferlichen Landessbauptmannschaft, fonde Olfizieren und Wannichaften der Schutzruppe gewöhrte Zollerla wird auch auf die Berufsbeamten der Kaiferlichen Reichspoft ausgedehnt.
Bind boet. den 20. Mac. 1897.

Bindhoet,

Der Raiferliche Lanbeshauptmann. gez. Leutwein.

6. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutscher Ostafrika, betr. die Derordnung über Kautschutshandel. 80m 2. Sevenwer 1897.

Instruktion zur Aussuhrung bes § 5 ber Berordnung bom 16. Juni 1897. — Runberlaß von demselben Tage J. Nr. 4188.2)

2) Cbenba S. 350, Rr. 273.

¹⁾ Bergl. Die beutiche Rolonial-Gefetgeb. II. S. 280, Rr. 228.

Da im § 5 ber Vererbung vom 16. Zumi b. 3.— Runderlöß von bentifelter Agge 3. Rt. 4188 — des Megrimum ber an elfelle der Gelbethreit tertember frei beitstitzet nicht anskriditig angegeben iß, jo wird beierbalb auf § 2 ber Verfügung des Richfelnungers vom 1. Zamar 1891 — Rodinalblatt beit 27 — beitrübb is Unsähung tonijaterlicher Verlügnisse u. f. m. berwiefen. Hierard, ham im § 5 als şerliches Noglemum einer Britististate unt 2 Monat angebreb fein. Die Ert der Ercibeitskrafe bat sich nach der für befrag Verfällnisse moggeben Rragis, ben gegeben Verchungen und allgemeinen Verfügften zu ichten. Sie bestehen auf für Garbige im Allgemeinen in Gefängnis mit Inomgebreben Rragis, ben gegeben Verchungen und allgemeinen Verfügften zu ichten. Sie bestehe nach für Garbige im Allgemeinen in Gefängnis mit Inomgebreit (Retenstraf), sie über siehen Seutschaft und der Angelichen Verfüglichen gestehen Verfüglichen gestehen Verfüglichen gestehen Verfüglichen gestehen Verfüglich und der Verfüglich verfüglichen Verfüglich gestehen Verfüglich und von der Verfüglichen Verfüglichen von der Verfüglichen von der Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von der Verfüglich von von von der Verfüglichen Verfüglichen Verfüglichen Verfüglich von von der Verf

Darees-Salam, ben 2. September 1897.

Der Raiferliche Gouberneur. In Bertretung: ges. b. Benniafen.

 Derordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwesse afrika, betr. die für Eintragungen in die Handelsregister zu erhebenden Gebühren.

Bom 6. Ceptember 1897.

Alf Grund des § 11 des Gejețes, betreffend die Nechtsberhaltnisse der beutschen Schriebert dem 15. Mar 1888 (N. M. C. T.) und des § 2 der Jiffer 8 der Bienstanneijung, betreffend die Ausbung der Gerügkschet in dem isdwessichtlichen Schubsechte, vom 27. August 1890 (Central-Ul, sir des Deutsche Berügkschen 27. August 1890 (Central-Ul, sir des Deutsche Necht, des Isla) wird der der der Berügkschen der Berügksche Berü

- § 1. Hür die bei den Gerichten des südwestafrikantschen Schutzgebietes dewirkten Eintragungen in die Handlestegister und sin die in dieser Berordnung außerdem bezeichneten Geschäfte sind die nachfolgend sespecieuw Geschienen Gebützen, zu erseben.
- § 2. Für die Eintragungen in die Handelkregister (Artilel 12 bis 14 bes Jandelsgesethuches) einschließlich der Benachrichtigung der Bethelligten, sind zu erheben:
- 1. für die Eintragung einer Firma (Art. 19 und 21 a. a. D.), der Verönderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25 a. a. D.) 9 Wart;
- 2. für die Eintragung einer Profura und für die Eintragung des Erlöschens einer Profura (Art. 45 a. a. D.) 9 Mark;
- 3. für die Eintragung einer offenen Handelsgefellschaft (Art. 86 a. a. D.) ober einer Kommanditgefellschaft (Art. 151, 152 a. a. D.) 9 Mark;
- 4. für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Siges einer offenen handelsgesellschaft oder einer Kommandigesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschaft, dass ein eine solche Gesellschaft, der dei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter

nachtfallich ertheilten ober entigenem Beingniß, die Gefellschit zu vertreten, bes Aussicheibens ober dussigklieigung eines Gefellschafters, ber Auflöhung einer folden Gefellschaft, der Linutbatoren berfellen, bes Austretens eines Liaudbators ober bes Erlößigns ber Bollmacht eines jolden (Art. 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 a. a. D.) 9 Art. 17

- 5. jūr die Eintragung einer Kommandligfeilisch auf Altien oder einer Altiengeillschie in das Hankelbergister des Gerichts, in dessen Bezirt die Gefellischei fixeren.
 Eis dar (Art. 176, 210 a. a. D.) ... 18 Mart und außerdem sür die des erforderliche Eintragung einer vollfähögen beglaubigten Wösselbigten sür jede außentrages, ohne Alligde eine Semmeldetrages, an Seiterlögselbigten sür jede außen nur angelangene Seite ... 30 Piennlige insofen oder zur Bewirfung diese füntragung ein Aldbund oder eine Blöchfie des Bertrages bei dem Gericht eingereicht wich, ohne Ansib eines Stempelbetrages, an Beglaubigungsgebühren sur jeden auch auf angelangenen Bogen ... 25 Piennlige;
- 6. sir die Eintragung eines dem Gefelligheitsvertrag einer Kommandlegfelligheit auf Altein der einer Altriageilischei Andehenden oder die Foortigung der Gellichfoft um Gegenfland habenden Vertrages der Beschülfes in das Handelschleicheit um Gegenfland habenden Vertrages der Beschülfes in das Handelschleicheit der Vertrages der Steiche Eintragung einer dellachtigten Eiglaufigten beschweite ist der dazu ersprücktliche Eintragung einer dellachtigen Geglaufigten der Steicheit des Bertrages der Beschülfes einer beschülft, welche zur Beutrlag diese Eintragung eingereicht sind, Schreibgebühren der Beglaufigungsgebühren nach Wähgade der Beschwein unter Jister 5. ohne Kalpel eines Seinspelkertages;
- 7. für die Eintragung einer Kommandtigesellichaft auf Attien oder einer Aftiengesellichaft in das Handelbregister des Gerichis, in dessen Bezief die Gesellschaft eine Zweigniederschistung hat (Ur. 179, 212 a.a. D.). 9 Wart;
- 9. für die Eintragung der Ausschließung oder Ausschung der Gemeinschaft ber Guter oder des Erwerbes unter Eheleuten (Art. 20 des Einsührungsgesehes) 2 Mart.
- § 3. Muß eine Eintragung sowost in das Handelkregister der Hauptniederlassung als in das Handelkregister einer Zweigntederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Sah besonders zu erzbeen.

Menn auf Grund einer und berieften Annetbung nach dem Borischiftet bes Sondelsgeiehbuchs mehrere Eintragungen, welche auf diefelbe Gienna, ober diefelbe Arotura, oder diefelbe Geflichgaft fich beziehen, in das Jamoblergister desschlichen Gerichte erfolgen, so wich nur der höchste Eag bon ben für die einzelnen Eintragungen nach den § 20 wertragenber Gegen erhober.

§ 4. Benn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urfunden wogen Zurückgedern berfelben beglaubigte Abichzitien hoben zurückefalten werden muften, so tommen für deie Abschriften 50 Piennige Schreibgebühren für jede auch nur angesongene Seite, ohne einen Stempelbetrag, zum Anfah.

- § 5. Jür die Jurichmessung einer unvollstadigen oder unzusschliegen Ammeldung oder einer hierauf sich beziehenden undegründeten Beschwerde ist ein Bieretch des Amlages zu berechnen, welcher sir die Gintragung zu erhoben wöre, jedoch ohne Bereichschuldung der im Jalle der Gintragung zusöffigen Schreib und Beglandigungseschieren und nicht unter einer Mart.
- § 6. Für ein aus bem Handelsregister ertheiltes Attest find 1,50 Mart zu erheben.

Belicht ieboch der Infatt bes Mitches ober des Muspugs ledigith in der beglaubigten Blöffeiri tenter in das Innehlersgliere geschichem Entragun, o find auch der Beglaubigungsgeböte nur Schreibgebühren im Betrage bom 50 Piennigen sier iede nur angehangene Seite yerthem. Jür eine aus dem Jonebetzeglier ertfeitte elnigde Alifgirft tommen sir jede auch nur angelangene Seite an Schreibgebühren 50 Piennige zum Ausgeb

§ 7. Roften tommen nicht gum Unfat:

1. für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das handelsregifter bestimmten Anmeldung (Art. 4 des Preußischen Einführungsgesehs zum handelsgesehluche,

- 2. für die gerichtliche Aufnahme einer Berhanblung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 4 a. a. O.),
- 3. für die Gestattung ber Ginficht bes Sanbelbregifters und ber eingereichten Beichnungen ber Firmen und Unterschriften (Art. 12 bes Sanbelsgesehbuches),
- 4. für dos Einschreiten bes Gerichigt, um einem Beiheftligten zu einer Mitmeltung behib Eintragung in bod Sondbetragilter ober zur Zeichnung ober Einzichtung der Zeichnung einer Birma ober Unterlägrit ober zum Unterlagen bes Gebrauchs einer ihm nicht zuflehenden Birma anzuhalten, jedoch unbeschabet der Bestimmungen bes § 8.
- § 8. Wenn in Gemäßeit der Artitel 5 und 6 bes Preußischen Einsührungsgesehbs vom 24. Juni 1861 gegen die Bethelligten eine Ordnungsstrafe selthgesehr wird, so sind die benselben soldvarisch zur Last allenden Kosten wie solgt zu berechnen:
- 1. im Falle die Strafe auf Grund ber Beftimmungen bes Art. 5 bes Einighrungsgesches, ohne ein durch Einspruch veranlagtes Bersahren, festgescht ift (§§ 2 und 6 Art. 5) mit 1 bis 9 Mart:
- 2. im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Art. 5 des Einschrungsgesches nach vorherigem Einsprach (§§ 3 und 6 Art. 5) oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 6 des Einschrungsgesches sestgeseht ist, mit 2 bis 18 Wart.
 - § 9. Dieje Berordnung tritt am 1. November 1897 in Rraft.

Binbhoet, ben 6. Ceptember 1897.

Der Raiferliche Landeshauptmann.

ges. Leutwein.



8. Derordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Sinfuhr von Waffen und Munition.

Bom 30. September 1897.

Unter Bezugnahme auf die Berordnung vom 16. März 1893 1), betreffend die Einfuhr von Munition und Waffen, verordne ich wie folgt:

- § 1. Die Einsuhr und der Berlauf von Kriegsmaterial wird hiermit bis auf Beiteres für den Sübbezirt des Schutgebiets, das helft die Küste von Klein-Batanga bis Campo und das "geglebrige Hutteland verboten.
- § 2. Das Führen von hinterladern und Patronen zu solchen wird hiermit Eingeborenen und farbigen handlern im Subbezirt bes Schutgebietes verboten.
- § 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 biefer Berordnung werden mit Geldstrafe 616 zu 2000 Mart, an deren Stelle im Halle der Undelvinglichfeit entsprechende Gesängnisstrafe tritt, Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Berordnung mit Gesängniss 618 zu 3 Wonaten Gestraft.

Rriegsmaterial, wedges vom Tage ber Bertündung beifer Berordnung ab in den Siddelitet ingeführt wird, jerner jolches Rriegsmaterial, wedges zwar jehon früher eingeführt, jedoch erft nach dem Tage der Bertündung vieler Berordnung in den Bercker gebracht wird, fil mit Beldsig zu belegen und in vorläusige Bertwahrung zu nehmen.

§ 4. Die sammtlichen, auch die auf Grund von Erlaubnissicheinen in den Haben von Eingeborenen oder grabigen Sandlern befindlichen Sinterlader find nebst zugeforiger Munition einzugieben.

Bejaß ber betreffende Eingeborene ober Hable einen Erlaubnißichein gemäß § 5 ber Berordnung vom 16. März 1803, so ist das eingezogene Gewehr einstwellen amtlich auszuchnahren. Die Namen der Besiher solcher Gewehre sind in ein amtliches Regisser einzutragen.

§ 5. Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Berkundigung in Rraft.

Ramerun, ben 30. Ceptember 1897.

Der Raiferliche Rommiffar. gez. b. Buttfamer.

9. Ergänzungsverordnung des Kaiserlichen Gouderneurs von Deutsch-Säddwestafrika zu der Derordnung vom 8. Mai 1897, betr. Derbot der Ausfuhr von fellen, häuten, Klauen, hörnern, haaren und kedern.

Bom 9. Rovember 1897.

Muf Grund bes § 11 bes Gelebes, betreffend die Rechtsverhaltnisse ber beutschen Glungsebiete vom 15. Marg 1888 (N. G. Bl. E. 75) wird hiermit verordnet, was solgt:

¹⁾ Bergl. Die beutiche Rolonial Gefetgeb. II. G. 11., Rr. 11.

²⁾ Cbenba S. 345, Nr. 263.

8 Berordn., betr. Abichließ, von Arbeitsvertr. mit Farbigen. Daries-Galam. 12. Rov. 1897.

Erfter und einziger Baragraph.

Der § 2 ber Berordnung vom 8. Mai 1897, betreffend Berbot der Aussuhr von Fellen, Hauen, Hauen, Hornern, Haaren und Federn, ethalf solgenden Bortlaut:

"Wenn die im § 1 ausgeführten Gegenstände im Inlande unter polizeilicher Kontrole vorschriftsmößig getrocknet und unmittelder nach der Trocknung unsserbild verpackt werden, so genügt eine bezügliche Bescheinigung der zufländigen inklandischen Polizeischöder."

Binbhoet, ben 9. November 1897.

Der ftellbertretenbe Raiferliche Lanbeshauptmann.

Instruktion für bie polizeiliche Ueberwachung der Desinfektion von Bauten, Gehörnen und gebern, welche jur Ausschissung bestimmt find.

Sute und Gehörne werden nach jerglätighet Reinigung von anhaltenden Keitighen Bettighen ebenfo wie gebern 14 Tage lang von Somnenungang bis Somnenuntergang auf obsolut trodraem Klate aufgehängt und der Mettrodenum durch besome ausgehigt. Möhrend beier Zeit werden fie alle der Seitunden genendet. Auch von Somnenuntergang werden die Gegenflände in einen obsolut trodrenen wähniglichen varmen Namm gehängt. Diete Beiten fie bis zum nächste Somnenunfgang hängen, um dam webere dem Somnentragen ausgefest zu werden. Rach bliefalls die Seitalberan werden die Gegenflände in Emballagen verpuch, nach der dersichts der Seitalberan werden die Gegenflände in Embaldagen verpuch, nach eine Gestellt der Seitalberan werden die Gegenflände in Embaldagen verpuch, nach eine Gestellt der Seitalberan werden die Freinflässe der Seitsfünstlichtig desinfligtt worden find.

Rach erfolgter Berpadung ift ber Aussuhr-Erlaubnifichein auszustellen.

10. Derordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abschließung von Urbeitsverträgen mit Farbigen.

Bom 12. Rovember 1897. (Rol. Bl. 1898, G. 77 bis 79.)

- § 1. Alle Verträge zwischen Europsiern und Farbigen über ländliche und gewerkliche Kreistleistungen von längerer als einmonatiger Dauer — außer den Berträgen von Gesinde und Karawanenscheileiten — milfen bei Vermeldung der Richtigkeit vor einer zur Abschliebung von Verträgen zuständigen Kaiserlichen Behörde schriftlich abgefchlossen werben.
- § 2. Der Bertrag muß bei Bermeibung ber Richtigkeit Bestimmungen treffen . mindestens über solgende Puntte:
 - a) Ort und Art ber Arbeit,
 - b) Dauer bes Bertrages,
 c) Dauer ber burchichnittlichen täglichen Arbeitszeit,

d) Sobe und Zahlungsweise bes Lohnes und ber Berpflegung,

e) bei Arbeitern, welche außerhalb des Schutzgebietes engägirt werden, Bestimmungen über him- und Rüdtransport im Jalle der Ertrantung oder Beendigung des Bertrages.

§ 3. Der Arbeitgeber ift berechtigt, bem Arbeitnehmer bis zu vier Feiertagen im Monat — bezw. innerhalb bes Zeitraums von 30 Tagen — mit der Maßgade zu gewöhren, daß dies Tage bei der Lohnzaltung nicht in Anrechnung Iommen. Unter gleicher Waßgade ist auf Wunsch des Arbeitnehmers der Arbeitgeber zur GeBerordn., beir. Abichließ, von Arbeitsvertr. mit Farbigen. Dar es Calam. 12. Rov. 1897. 9

währung von Feiertagen bis zu ber vorgedachten Anzahl von vier im Monat vernflichtet.

- 4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeiter im Falle von Krantheit einschließlich geschlichtigter fostenlos mit Arguet, Berbandwitterln und der übligen Berpflegung zu verleien. Bei Krantheiten, welche nicht im Arbeitsdienite zu gezogen sind, wie bet folgen infolge geschlichtlicher Ausschweizungen, Schlägeret, Aruntluch, allt des zu anleine Volleha all Borichus
- § 5. Der Arbeitgeber hat Lohn und Arbeitsbucher zu führen, aus benen für jeben Arbeiter zu erfeben fein muß:
 - a) Name und Hertunft,
 - b) Tag bes Dienstantritts, Dauer ber bereinbarten Dienstzeit, eventuell Tag ber Bertragsverlängerung.
 - c) Lohnfat pro Lohnperiode,
 - d) die in jeber Lohnperiobe gegrbeiteten Tage.
 - e) Rrantheitstage,
 - f) Urt und Betrag etwaiger Abguge in jeber Lohnveriobe,
 - g) Sohe bes am Schluß jeder Lohnperiode gezahlten Lohnes,
 - h) etwaige Borichuffe,
 - i) Strafen.
 - § 6. Unguläffig finb:
 - a) Strafabguge bon mehr als einem Biertel bes für eine Lohnperiobe fälligen Lohnes,
 - b) Borfchuffe, welche die Kalifte des Gesammtlognes für die Dauer der Bertrugszeit übersteigen, salls diesselsen dem Arbeiter nicht geleistet werben, damit er sich als Stlave freibust.
- § 7. Der Arbeitgeber ift berechtigt, ben Bertrag ohne Runbigung fofort aufanheben:
 - a) bei Bertragsbruch feitens bes Arbeiters,
 - b) bei langer als 14 Tage hintereinander bauernder Krantheit bes Arbeiters,
 - c) wenn fich ber Arbeiter burch eigenes Berfchulben arbeitsunfabig macht, d) in allen Fällen, wo nach ber Gefindeordnung vom 8. November 1810
 - SS 117, Ils, i21, 122, 128, 129, 180, 181, 132 eine Hertschaft bas Gesinde ohne Austünnigung sosorer entlassen kann.
 Ss. Der Arbeiter ist berechtigt, ohne Austünbiaung den Dienst sosorer
- verlaffen:
 a) bei Bertragsbruch feitens bes Arbeitgebers.
 - b) wenn er durch Mißhandlungen seitens des Arbeitgebers oder eines anderen ihm vorgesehten Europäers oder sardigen Aussehers in Lebensgesahr tommt oder Schaden an seiner Gesundbeit nimmt,
 - c) wenn er auch ohne Schaben für seine Gesundheit, jedoch mit ungewöhnlicher harte behandelt wird, salls auf seinen Bortrag bas zuständige Bezitschant beise Sätze seingeltelt hat.
 - § 9. Mls Bertragebruch gilt:
 - a) feitens bes Arbeitgebers:
 - wenn der Arbeiter gegen seinen Billen zu anderer Arbeit, als im Bertrage bereinbart, berwendet wird, ober zu solcher Arbeit einem anderen Dienftheren zur Berfügung gestellt wird,
 - 2. wenn ber Arbeiter über bie Dauer bes Bertrages gurudgehalten wird,

- 3. wenn Arbeitslohn und Berpflegung nicht fo, wie bereinbart, gezahlt, ober höhere Abzüge als zuläffig gemacht werben;
- b) feitens bes Urbeiters:
 - 1. wenn er ohne Erlaubnig bes Arbeitgebers und ohne frant zu fein, trob erfolgter Berwarnung, haufiger bie Arbeit verfaumt,
 - 2. wenn er bie Arbeit ohne gefetliche Urjache ganglich verläßt.
- § 10. Ein Arbeitgeber, der auß anderen als gelegmößigen Urjachen einen Arbeiter vor Mölaul der Teinstgelt entlößt, muß nach erfolgter Kloge den Arbeiter vieder annehmen und den Arbeitsvertrog sortieben. Ein Arbeiter, der vor Ablaul der Dienizeit ohne gelehmößige Urjache die Arbeit verlößt, muß auf Antrag des Arbeitgebers durch Zwongenistelt zur Geriefung des Arbeitsbertrages angeländen werden.
- § 11. Bertragsbruch feitens Farbiger wird mit Gelbstrafe bis ju 100 Rupien allein ober in Berbindung mit Freiheitsstrafe bis ju feche Monaten bestraft.
- \$ 12. Ein Arbeitgeber, welcher wissentlich frembe tontraftbrüchige Arbeiter in Dien nimmt ober gegen § 6 handelt, wird mit Geldstrase bis 31 500 Rupten bestraft.
- § 18. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, die nicht in Zeutsch-Schaftlangatt find, auf feine Koften nach Bewöhgung des Bertrages an ihren frührern Wohnsitz und der Vertrages an ihren frührern Bohnsitz untschaftlichen. Das Bezirtbannt kann von diese Verpflichtung diehenktren. In Zeutsch-Chaftla engagitet Arbeiter find bann auf Koften der Kreitigeber an ihren frührern Schoffitz untschaftlichen der Vertragskabeiter der Verpflichen die Verpflichen für der Verpflichen find. Der fonftigen Gründen ihr nötigt grachfet und seit der Bereddigung des Arbeitsvertrages nicht mehr wie daß Wohnen verflichen sind.
- Die Roften bes Bertragsichluffes tragt ber Urbeitgeber. Diefelben werben auf vier Unna feitgefest.
- § 14. Die mit dieser Berordnung abgeänderte Berordnung vom 27. Dezember 1896 wird hierdurch außer Kraft gesetht.

Dar-es-Salam, ben 12. November 1897.

Der Kaiferliche Gouverneur. In Bertretung:

gez. v. Bennigfen.

Befindeorbnung bom 8. Rovember 1810.

- § 117. Ohne Auffündigung tann die Herzichaft ein Gesinde sofort entlassen.

 1. Wenn basselbe die Herzichaft oder beren Familie durch Thätlickeiten, Schimpfeund Schnäsworte oder ehrenrübtige Rachreden beleibigt, oder durch 608hafte Bereichungen Bwiltigkeiten in der Familie anzurichten such.
- § 118. 2. Wenn es fich beharrlichen Ungehorsam und Wiberspenftigleit gegen bie Befehle ber Berrichaft ju Schulben tommen lagt.
- § 121. 5. Benn es fich bes Diebstafis ober ber Beruntreuung gegen bie herrichaft schulbig macht.
 - § 122. 6. Wenn es fein Rebengefinde gu bergleichen Laftern berleitet.
- § 128. 12. Wenn das Gefinde sich durch lüberliche Anfführung anstedende ober eleshafte Krankheiten zugezogen hat.
- § 129. 13. Benn bas Gefinde ohne Erlaubnig ber herrichaft feines Berguigens wegen ausläuft, ober ohne Roth über bie erlaubte, ober zu bem Geschäfte

Berordn., betr. Abichließ. von Arbeitsvertr. mit Farbigen. Dar-ce-Galam. 12. Rov. 1897. 11

erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonft den Dienst muthwillig vernachläffigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Berwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Benn ber Dienstibote bem Trunt ober Spiel ergeben ift, ober burch Banterein und Schlägerein mit seinem Rebengefinde ben Jausfrieben fiort, und bon solchem Betragen auf geichesene Bermachung nicht abluft.

§ 131. 15. Benn bem Dienstiboten biejenige Geschicklichteit ganglich ermangelt, bie er auf Befragen bei ber Bermiethung ju befigen ausbrudlich angegeben hat.

§ 132. 16. Benn ein Dienstbote von ber Obrigfeit auf langere Beit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Arbeitsvertrag.

Bwissen wohnhaft zu

| und be auf untenftehender Lifte verzeichneten Arbeiter ift am heutigen Tag | e |
|--|--|
| folgender Arbeitsvertrag geschloffen worden.*) | |
| D unten verzeichnet Arbeiter verpflichte sich, in ober auf jedem anderen Plate, nach welchem der Arbeitgebe ibn — sie — schielt, als *** | T oct miveli. |
| ight - pe — pagine, und | , |
| für die Dauer von | 2. Douer be Bertrages ur ber Arbeitsze |
| Der Lohn b Arbeiter. beträgt neben freier Bohnung - Rupie | n 3. Sobe bei |
| pro Monat Arbeitstagen und Beja Bojch | D Berpflegung |
| pro Arbeitstag — bezw. Poscho in natura. | |
| Fur Tage, an welchen ein Arbeiter, ohne frant gu fein, nicht arbeitet, bat e | τ |
| auf Bahlung von Lohn und Bofcho feinen Anfpruch. | |
| Der Lohn wird am Ende jede Woche Monats, b | ic 4. Babfungem |
| Berpflegung täglich ausbezahlt. | ber Berpflegu |
| Die Reifeloften gum Bestimmungsorte, ebenfo wie bie Roften ber Rudbeforberun | g 5. Reifetofter |

7. Andersprinige Bestimmungen

nad) .

tragt ber Arbeitgeber, falls bie Beimreife wirflich

Diefer Bertrag ift ben Parteien borgelefen, genau erflart und jum Beichen ber Genehmigung bon ihnen eigenhandig unterzeichnet.

Die Roften bes Bertrages trägt ber Arbeitgeber.

be nicht oftafritanischen Arbeiter

angetreten wirb.

Bertrages.

^{*)} Richtgutreffenbes ift gu burchftreichen.

^{**)} Tifchier, Bimmermann u. f. w., Arbeiter für jegliche Bflangungbarbeit u. f. m.

Runberlaß bes Raiferlichen Gouverneurs von DeuticheDitafrita an bie Begirts- und Begirtsnebenämter fowie bie Stationen im Annern.

Rachsolgend lasse ich ben u. f. w. die mit Runderlaß vom 9. August 1897 gur Bublitation übersandte Verordnung, betreffend die Bichschießung von Arbeitsverträgen mit Farbigen, in etwas veränderter Jassung mit Datum von heute gugeben. Die Verordnung vom 9. August d. 38. wird hiermit formell aufgehoben.

Der Passus über den Magimal-Altebeitslohn, früher § 6c, ift gestrichen worden, da in ihm ein Gingriff in Brivatrechte erblicht werden könnte, und der § 3 hat eine etwas andere Borm erhalten. Die unter Berüdlichtigung dieser Puntte gedruckten

Formulare werben in nachfter Beit überfendet werben.

Darses: Salam, ben 12. Dobember 1897.

Der Kaiferliche Gouverneur. In Bertreiung: gez. v. Bennigfen.

11. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrita an alle Zollämter, betr. die Unsstellung der handelsstatistit.

Bom 25. November 1897.

Die beisolgende neue Auweisung zur Aufliellung einer Aussuch; und Einsuhrstatifilf für Deutsch-Höheftla, die vom 1. Januar 1898 ab in Krass tritt, nehft Waarenverzelchnis lasse ich den Jollämtern mit dem Bemerten zugehen, das eine englische Ueberschung beider vorbereitet wird und sollter zur Verzindung gelangt.

Much bie funftig gur Berwendung tommenden "Unfdreibebucher" und "Baaren-

verfehrsüberfichten" werben rechtzeitig nachfolgen.

Ableichzeitig ordne ich hiermit an, dos die jährlich eingureichenden Clienkeitnachweifungen für das nachsie und die folgenden Jahre in Fortfall sommen, da die neue Statistif über die Eljenbeinaussluhr genügende Kuskunft geben wird.

Dar :es Calam, ben 25. Dovember 1897.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Liebert.

Unweijung zur Aufftellung einer Ausfuhr: und Ginfuhrstatiftit für Deutscherbstaftla.

§ 1. Die Statiftlic and ben Fwed, die Ansbesnung bes handels bon Deutich-Dibajrila mit ben hauptlächlich in Betracht tommenben andern Lündern nach Menge weite Andlage. mid Bertin nach Mehgabe bes anliegenden Waarenverzeichnisses nach Eine und Ausjuhr getrennt darzustellen.

§ 2. In der Statistik sind sammtliche zur Einsuhr und Aussuhr gelangenden Waaren aufzunehmen. Bon der Aufnahme in dieselbe sind nur ausgeschlossen:

1. Waaren, welche auf zollfreie Nieberlagen gebracht werben, vor ihrer Ueberführung in ben freien Bertehr bes Bollinlandes.

2. Die unter gollfontrole von einem Orte bes beutich-ofigiritanifchen Gebietes auf ben Seewege nach einem andern übersuhrten, aus bem freien Berfehr ftammenden, und wieder in ben freien Berfehr guruidguführenden Waaren.

Control Control

3. Retourwaaren, welche mit ber Bestimmung ber Wieberaussuhr eingesührt ober mit ber Bestimmung ber Wiebereinsuhr ausgeführt werben.

4. Die unter Rr. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 15 ber Anlage C gur Bollorbnung

aufgeführten Gegenstände (Lifte ber bom Ginfuhrzoll befreiten Gegenstände).

- b. Bei ber Ausfuhr biejenigen Baaren, welche offenbar im Auslande hergestellt, feewarts eingesuhrt waren und aus irgend einem Grunde wieder ferwarts ausgesuhrt werben.
- § 3. Die statistischen Anschreibungen geschehen bei benjeuigen Zollämtern, welche mit ber Besquasi zur Ein- und Ausbigkroßertigung von Waaren betraut sind, also bei den Hauptgollämtern und ben Zollämtern 1. und 2. Afosse
- § 4. Die Anschreibungen geschiechen unter Angade der Mummern des Woormergechniese auch Gewicht in abmörtes dagurundenberten englischen Phimber recht, von derückglich (Sidikafolf nur bei lebenden Theren) und nach Berth in abmörtes dagurundenberten vollen Nyunies, in Gemaßheit der Eintraugmern in die betreffenden Ein-Ausschliche von der der eine Verlausfungsbenotere und nach den Hertigenden Ein- Ausschlich von der Verlausfungsbenotere und nach den Kretunstsländern bei ber Einsight und nach dem Bettimmungsköndern die der Aussighe.
- § 5. Als herfumitslander refp. Bestimmungslander werben funstig nur Deutschand, Großbertiannien, Sanfibar und Indien unterschieden, alle anderen Länder als andere Mereiniat.

Maßgebend für ben Hanbel find bei birelt eingehenden Waaren die Berladungspopiere, andere Baaren werden als aus dem Lande fommend aufgeführt, von wo sie guleht verladen worden sind. Aehnlich ist bei Feistellung der Bestimmungsländer zu verfahren.

Die bei ben Anschreibungen anzuwenbenben Abfürzungen find folgenbe:

Die Abfürzung für Deutschland ift D.

s Stogoriannien if Gr.
s Sanjibar s S,
s Sindien In.

. alle anberen Sanber ift Vr.

§ 6. Die Unschreibungen geschehen bei ben Bollamtern in folgenber Beife:

Den Jollamtern werben Anskreichschäfter geltiert. Eins berfellen wird jir bit Ausstuhr und ein der Anstralian der Anstralia der Anstralia der Anstralian der Anstralia d

Am Monatsschlusse werben die Summen sammtlicher Gwalten gezogen. Im Vierteljobrichjusse in unter die Summe des siehen Viertelsjarvesmonals die des zwelten und
eriten Wonats zu sehen, und is die Viertelsjarvesimme darzustellen. In analoger Beile ist am Schlisse des Kalenderjahres aus den Viertelsjarvesimmen die Jahrestumme zu blieben.

Die Bucher verbleiben bei ben Bollamtern und werben bis zu ihrer Füllung fortgeführt.

§ 7. Um Bierteliofiresigdusse ist bei sämmtlichen Rummern dos nach englischen Symben angegebene Gewicht in Rilogramm umzurechnen, indem 112 Plund englischen Gewichts 50 kg gleichzurechnen sind, besgleichen ist bei sämmtlichen Rummern der

nach Rupies angegebene Werth unter Zugrundelegung des aus den Monatsturjen zu berechnenden durchschrittlichen Quartalskurjes in Wort umzurchnen. Die so ermittelten deutsche werd werte find mit rother Tinte unter die ursprünglichen Gewickte und Vertie nach einlichen Bennden ein. Kupies zu seken.

- § 8. Jebesmal bis zum 15. des ersten Bierteljahresmonats find auf besonders bazu gelieferten, ben Anschreibebächern gleichen Formularen die Vierteljahressimmen rejp. Jahressimmen ber Joslabifeliung nittgutbelten.
- § 9. Bei ber Bollabtheilung merben ebenjalls zwei Unschreibebucher, eins fur bie Ginfubr und eins fur bie Ausfuhr geführt.
- In diefelsen werben die vierteliskriichen Einstendungen der Hollanter übernommen und nach vollzstigem Eintreffen ebenfalls durch Abbitnon die Summe des handelsüblichen und deutschen Gewoigts rein, der Seinstagel und des Bereites in sommitichen Spolten gezogen, und dodurch das Gesammtbild des Hondels der Kolonie für ein Bierteilaber ermittet.
- § 10. Eine Abschrift des Schluftresultats der Anschreibungen der Zollabtheilung ist iedesmal bis zum Absauf des zweiten Monats des auf das Anschreibeviertessiger folgenden Monats an das Auswärtige Amt, Kolonial-Absheilung, einzusenden, durch das die Keröffentlichung inlustindet.
- § 11. Desgleichen hat die Zollabthellung am Jahresschutz eine Ueberficht über ben Handel des Ralenderjahres durch Addition der Blettelspfressummen darzustellen, weiche bis zum 1. April des solgenden Jahres dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abtheitung, einzureichen ist.
 - § 12. Die Anweisung, tritt mit bem 1. Januar 1898 in Kraft.

Dar-es-Salam, ben 25. November 1897.

Der Raiferliche Gouverneur. ges. Liebert.

Unlage.

Baarenverzeichniß zur Aufftellung ber Gin- und Ausfuhrstatistif für Deutsch-Oftafrita.

- 1. Rohe Baumwolle.
- 2. Baumwollenwaaren aller Art, wie Watte, Twift, Garne, Gewebe, fertige Bett-, Leif- und Tischwäsige, Kopssebeduugen, Trikotagen und sonstige aus Baumwolle gefertigte Waaren aller Art.
- 3. Grafer, Baft, Rinbe, Pflanzenfafern wie Kolosfafern, Flachs, hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnftoffe.
- 4. Bagren aller Art barque.
- 5. Seibe und Salbfeibe und Baaren aller Art baraus.
- 6. Robe ungereinigte und gereinigte Bolle.
- 7. Wollenmaaren aller Urt.
- 8. Papier und Bappe, Papiers und Pappwaaren, Bucher, Drudfachen und Bilber aller Art.
- Helfe, Hate, Gebern und Haare roß ober gegerbt, gereinigt ober ungereinigt.
 Waaren aller Art barauß, wie Leber und Leberwaaren, Sattlere, Schuhmachere, Bolftere, Bürstenbindere und Siebmacherwaaren.
- 11. Thierifche Schalen und Dufcheln aller Urt und Baaren baraus.
- 12. Ebelmeialle und Waaren aller Art daraus, einschließlich Uhren mit Behäufe aus Ebelmeiall.

- 13. Robeifen, eiferne Schienen, Stangen, Blode und Platten.
- 14. Renerwaffen.
- 15. Cammtliche nicht genannten Gifenmagren.
- 16. Cammtliche übrigen uneblen Metalle, wie Rupfer, Meffing, Rinn, Rint, und beren Legirungen und Baaren aller Art baraus, einschließlich Uhren.
- 17. Dufitinftrumente, aftronomifche und optifche Inftrumente.
- 18. Fahrzeuge aller Urt, wie Flug. und Geefahrzeuge, Gifenbahn: und fonftige 2Bagen- und Fahrraber.
- 19. Erben, Erze, Steine, Steinwaaren und Mineralien.
- 20. Betroleum.
- 21. Alle übrigen mineralifden Dele, Bech, Theer und Terpentin u. f. m.
- 22. Rober Rautichut.
- 23. Rober Ropal, gereinigt und ungereinigt.
- 24. Robes Elfenbein,
- 25. Robe Hufpferbgahne.
- 26. . Bilbichmeins und andere Rahne und Anochen.
- 27. Robe Beborne.
- 28. Schiefpulver, Batronen und Bunbhutchen.
- 29. Alle übrigen Spreng- und Bunbftoffe und Rorper, einschließlich Bunbholgen.
- 30. Glas und Glasmaaren, Porzellan und Porzellanmaaren und Topfermaaren.
- 31. Alle Galanterie- und Pnopimachermagren.
- 32. Baus, Rug- und Ebelhölger. 33. Holzwaaren aller Urt, einschließlich Dobels, Bimmermanns und Tifchler-
- arbeiten und Rorbflechtermaaren. 34. Spirituofen aller Urt.
- 35. Alle übrigen altoholhaltigen und altoholfreien Getrante, einschließlich Mineral-
- maffer, Bier und Bein.
- 36. Reis, geichalter und ungeschälter. 37. Betreibe und Sulfenfruchte aller Art.
- 38. Erbnüffe.
- 39. Rotosnuffe.
- 40. Ropra. 41. Sefam.
- 42. Begetabilifche Dele und Rette aller Art und Bachs.
- 43. Buderrohr, Buder, Sprup und Delaffe.
- 44. Gewürze aller Urt.
- 45. Raffee.
- 46. Thee. 47. Ratao.
- 48. Robtabat.
- 49. Tabalfabritate.
- 50. Dohn, Dpium, Sanf, Safchifch, Betel.
- 51. Bergehrungegegenftanbe aller Urt.
- 52. Chemitalien, Farben, Barfumerien, Droguen und Argneien. 53. Farbrohftoffe.
- 54. Camereien, Bflanglinge und Schlinge.
- 55. Lebenbe Thiere aller Art,
- 56. Berichiebenes.
- Bierber gehoren alle nicht befonders genannten Baaren, Die fich ihrer Beichaffenbeit ober Bufammenfebung nach feiner ber borftebenben Rummern gutheilen laffen.

12. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. Sammlung ethnographischer Gegenstände.

Bom 28. Dezember 1897. (Rol.:Bl. 1898, G. 79.)

Das Mufeum hat dem Goudernment einen Konds jur Bestreitung von Anfochfings- und Tennspertschen der Communiquen jur Bertijung gestellt. Ich hilt bie Ferren, die Sammlungen einfenden, eventuell Ersteitung ihrer Untoffen aus beiere spinds zu benartogen. Communiquen aus dem Geben der Kolonie, aus dem Gebeite um dem Maniparo-See, aus dem Össen des Anjanga und dem Korden des Tangangslich nim der Allem erwönsigt. Sorgistigte Bezeichnung der Gegenstellnde erföhle und Wertschendige der Verlieben der Verlieben und der Institutionen des Aufgeums bestehend, befonders, wenn auch Notigen nach den Institutionen des Aufgeums bestehend.

Gegenstände bes täglichen Gebrauches, ber Kultur u. f. w. find bedeutend wichtiger als Speere und Schilde, besonderer Werth muß auch auf Ornamentsammlungen

gelegt werben.

Die Abtheilung für Landeslultur ift beauftragt, alle Sammlungen für bas Königliche Mufeum in Empfang zu nehmen, zu verpaden und zu verfenden.

Darres-Salam, ben 28. Dezember 1897.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Liebert.

1898.

13. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrika, betr. Bestrafung des Wuchers.

Bom 8. Januar 1898.

In Strafurtheilen wegen Buchers ift zugleich auf Rudgabe ber Bucherfumme an die Geschädigten zu erkennen.

Sind die Gelfadigiten nicht oder mur ichwer zu ermitteln — 3. B. feingefehrte Banniamusgi ", i fo alt der ettemende Richter eine gerdumige Griff — zwei Jahre find unter Umfländen nicht zu wiel — feitzufehren, innerhalb deren die Kniprücke anzumelden find, und dem Beziefanntnamn oder Stationscheft des Augentyleites der Gelfaddigten um Erfaß eines Aufgedorts zu erfuchen. Gerner ist loften nach Berne finden der Erfaßen der Er

bei ber Station, ebentuell im Wege ber 3mangsvollstredung burchauseben. Der nicht erhobene Reft ber hinterlegten Summe fallt mit Ablauf ber Anmelbefrift ber Kommunallaffe bes Bezirfs andeim.

Darses. Salam, ben 8. Januar 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Liebert.

- 14. Derordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oste afrika, betr. die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika.

 Rom 17. Januar 1898. (Rol. Bl. 1898. S. 318.)
- § 1. Ein Zeber, der die Jagd ausüben will, bedarf eines Jagbicheines, welcher von einem Begirtsamt, Begirtsnethenant oder einer Station auf die Perjon und die Dauer eines Jahres dom Agge ber Aussiellung ab ansgesiellt wird und für bas gange Schubgebiet Gultigfeit hat.
- § 2. Die Jaghfelngebihr beträgt für Europäer 10 Auplen. Wenn biefelsen bie Jagh berußunktig betreiben, jo beträgt die Gebühr 500, und wenn fie mit einer eigens zur Wasibung des Jaghbortes ausgerührten Expedition ins Innere geben 800 Auplen für jeden nichteingeborenen Theilnehmer. Für eingeborene Jaghmitglieder ift der fleine Jachhelche des 3 zu 16fen.
- § 3. Für Eingeborene beträgt die Jagdogebühr 5 Rupten. Betreiben bie Jagd auf Elefanten oder Naßorne berufsmäßig, so haben fie für die Ertifelung des Jagdschiens 500 Aupien zu entrichten. Diese Gebühr tann bei sicheren Leuten gestundet werden.
- § 4. Kür Logdenvissenschaften hat der eingeborene Füßper oder Unterenferen (lundi) nur einmal dem großen Logdsschen des 8, außerdem aber für jedem eingeborenen Logdbgenossen der lietzen Zogdsschend in dien. Diese Gestäten, deren Logds der Eusfellung des großen Logdsschend im Boraus und und höchstend bereit Logdschend und Boraus und höchstend bereitig au Gergengen sit, unterliegen den Bestimmungen des § 18,
- § 5. Eines Jagbicheines bebars es nicht, wenn bie Jagb lebiglich zu bem Jwede ausgeübt wird, bei Nahrungsmangel auf bem Durchmariche Fielsch zu gewinnen.
- § 6. Ferner können ohne Jagbichein abgeschoffen werben: Affen, alles Raubseug, Wilbichweine, Umphibien, Reptilien.
- Für ben Abschuß von ausgewachsenen Dowen wird eine Prämie von 30 Auplen, für ausgewachsene Leoparden eine Prämie von 20 Auplen auf Antrag von der zuständigen Lotalbehörde gezahlt. Jur Begründung sind abzustesern die Klauen und das frische Kolle des erkeiten Thieres.
 - § 7. Berboten ift die Jagd auf noch faugende Glefanten.
- 8. Ere Einfang junger Thiere zum Jwed der Jucht oder der Einfleteung an zoologische öderten ub miljeinfahrliske führlatten ist gelatette. Dirb der Thierjang gewerbsindigig betrieben, so bedarf es der Vösung eines großen Zagdischnes. Die Eritaudrisk lann iebergeit ruckfaging gemacht werben, wornn die Auskübung eine erhöbstige Schälbigung des Wildhambes zur Josig hat.
- § 9. Berboten sind ohne ausdrückliche Genehmigung: Rehe, Feuer- und größere Teibjagden. In Hällen erheblichen Bildschadens im Berzuge kann die Erlaubniß auch von den Bokalkehorden ertheilt werden.

- § 10. Un Schufgelbern merben erhoben: 100 Rupien für jeben gur Strede gebrachten Elefanten. Der Sager tann fich von ber Begablung bes Schuggelbes burch Abgabe bes einen Bahnes befreien. And foll ber Gefammtwerth ber mabrend bes Sabres von bemfelben Jager geleifteten Abgaben bie große Sagbicheingebuhr nicht überfchreiten.
- § 11. In Gebieten, wo großen Sauptlingen gewohnheitsmäßig ein Bahn bon ber Beute eingeborener Jager gufteht, faut ber Abgabezahn abwechselnd an Die Station und ben Bauptling, fo bag bon zwei geschoffenen Glefanten ber Jager zwei, Station und Sauptling je einen Bahn erhalten.
- § 12. Rumiberhandlungen gegen bie Bestimmungen biefer Berordnung merben mit Gelbftrafe bis ju 500 Rupien, an beren Stelle im Falle ber Unvermogenbheit Gefangniß bis ju brei Monaten tritt, beftraft. Im Falle einer Abgabenhinterziehung ift außerbem auf ben 2. bis 25 fachen Betrag ber hinterzogenen Gebuhr als Strafe zu ertennen.

Sammtliche auf Grund biefer Berordnung eingehenden Gelber fliegen gur Balfte bem Goubernement ju, jur Salfte merben fie bon bem Begirtsamt ober ber Station, wo ber Naabichein ausgestellt ober Die Bestrafung erfolgt ift, im öffentlichen Intereffe bes Begirts bermandt. Bu Unrecht angeeignetes Bilb ober Theile bon foldem find augleich au beichlagnahmen.

Much tann im Bieberholungsfalle bie Jagbberechtigung auf Beit ober bauernb entzogen werben.

Darsess Salam, ben 17. Januar 1898.

Der Raiferliche Gouberneur. gez. Liebert.

15. Runderlag des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftsafrika, betr. die Jagdverordnung.

Bom 17. Januar 1898. (Rol.: Dr. 1898, G. 318.)

Durch anliegende auf Grund der praftichen Erfahrungen abgeanderte Raadverordnung wird die Berordnung bom 7. Mai 1896,1) betreffend die Schonung bes Bilbftanbes in Deutsch-Dftafrita mit Ahren Rachtragen aufgehoben. Dies erfolgt mit bem Tage ber Berfundigung im bertigen Begirt.

3d ftelle ben lotalen Bermaltungsbehörben, insbesondere ber Grenzbegirte, anheim, bei eintretender Nothwendigteit felbitandig abandernde Bestimmungen porlaufig ju erlaffen; boch wird umgehend Benehmigung feitens bes Gouvernements einzuholen fein. Für Jagbrefervate ift vor ihrer Errichtung Die Benehmigung bes Gouvernements einzuholen. Die vorhgebenen bleiben befteben.

Es tann auch Grund porliegen, an Eingeborene zeitweise Ragbideine überhaupt

nicht auszugeben ober ben Abichug einzelner Bilbarten gang gu verbieten. Bei ber Berichiedenartigfeit und bisher fo geringen Renntniß ber Lebensbedingungen bes Bilbes in ben einzelnen Gegenben bes Schutgebietes ift bie Einführung einer allgemeinen Schonzeit nicht möglich.

Cobann febe ich einem balbaefälligen Berichte entgegen über bie Durchführbar-

teit und Bwedmagigleit folgender Dagregel:

¹⁾ Bergl. Zie beutiche Rolonial Gefetgeb. II. G. 227, Rr. 198.

1. Eingeborenen werden Elefantenjagbicheine nicht mehr verabfolgt.

2. Die Station ermachtigt einen ober mehrere vertrauenswurdige Gundi gur alleinigen Unbubung ber Elefantenjagd im Beset.

3. Diefelben erhalten fur fich und ihre Leute Gewehre und Munition von ber Station, wofür fie als Bald- und Jagbbater in beren Dienft treten.

4. Sie liefern von jedem Elefanter einen Rabn - nach Babl ber Station - ab. Ihr eigenes Intereffe wird bigie privilegirten Jager veranlaffen, jedes unrechtmäßige Streden eines Efesanten atr Angeige gu bringen; vor allen Dingen werben sie angelernt werden können, midgerecht zu jagen.

Dar-es-Salam, box 17. Januar 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Liebert.

16. Derordnung des Kaiferlichen, Candeshauptmanns von Togo, betr. 3mpf3wana.1)

Bom 21. Nanuar 1898. (Rol.: Bl. 1898. G. 201.)

Unter Aufhebung ber Berordnung vom 8. Marg 1889 wird hiermit bestimmt, mas folgt:

§ 1. Dem Impfamang im Chutgebiete unterliegen ohne Untericied bes Alters:

1. Die anfaffige eingeborene Bevolferung,

- 2. Die bei ben Behörden, Diffionen, Faftoreien, Plantagen und fonftigen Unternehmungen mit größerer Berfonengahl bauernd ober vorübergebend beichaftigten Farbiaen.
- § 2. Der Ampfawang umfaßt die Bflicht jur erstmaligen Stellung an ben borber befannt gegebenen Impfterminen, und bie Bieberholung ber Stellung gur Bieberimpfung nach gemiffen, bom Impfargte gu bemeffenden Beitraumen.
- § 3. Für die Erfüllung ber Impfpflicht find neben bem Impfpflichtigen berantwortlich: im Falle bes § 1 Rr. 1 ber Dorfhauptling, bas Familienoberhaupt und ber Lehrer, im Salle bes § 1 Rr. 2 bie Borftanbe ber Miffionen, Faltoreien, Blantagen und fonftigen Unternehmungen.
- § 4. Buwiderhandlungen gegen biefe Berordnung werden an bem 3mpipfliche tigen mit Belbftrafe bis gu 150 Dart geabnbet. Much fann im Beigerungsfalle amanasmeife Borführung erfolgen, Belbftrafe in gleicher Sohe tann baneben gegen bie im § 3 aufgeführten ber-

antwortlichen Berfonen verhangt merben.

\$ 5. Diefe Berordnung tritt mit bem beutigen Tage fur Die Stadtbegirte pon Lome und Rlein-Bopo in Rraft.

Das fvatere Infrofttreten in auberen Begirfen bes Schutgebietes erfolgt burch Berfügung bes Landeshauptmanns.

Lome, ben 21. Januar 1898.

Der ftellvertretenbe Raiferliche Landesbauvtmann. gez. Dr. Gleim.

¹⁾ Bergl. Die beutsche Rolonial: Gefengeb. I. S. 254, Rr. 71.

17. Gefeg, betr. die Kontrole des Reichshaushalts, des Candeshaushalts von Elfag-Cothringen und des Haushalts der Schutgebiete.

Bom 22. Januar 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 49. R. G. Bl. 1898, S. 3.)

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaben Deutscher Raifer, Ronig von Breufen ic. berordnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bundes-

caths und des Kichstags, wes jolgt:
Die Kontrole des geinmuten Reichsfanskalts, des Landeskantskalts von ElfaßSothringen und des Hausschafts der Schutzgebiete in Afrika für des Etatsjahr 1897/98
wird von der preußjäden Deterreinungskannere unter der Benennung "Rechaunsgebe des Zeufigen Reichs" and Nehgabe der im Gefte vom 11. Kefrun 1877 (N. G. Bl. S. 61), ketreffend die Kontrole des Reichsbaushalts und des Landeskantskalts der Elfed-Sothringen für des John 1876, enthaltens Gorfaftiren geführe dats den Elfed-Sothringen für des Jahr 1874, enthaltens Gorfaftiren geführe

halts von Elgebelgingen zur des Jahr 1874, enthaltenen Worldriften geführt. Genio hat die preußigie Ser-Aschaungskammer in Begug auf die Rechaungen der Reichskanf für des Jahr 1897 die gemäß § 29 des Bantigetiese vom 14. Warz 1875 (R. G. R. S. R. E. 7.) dem Rechaungsköpt des Beutlichen Neicks olitegenden Erschäftlich

wohrzuntehmen. Artumblich unter Unjerer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiferlichen Insegel.

Gegeben Reues Balais, ben 22. Januar 1898.

Bilhelm.

Fürft gu Sobenlobe.

18. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsche-Oftafrita, betr. die Zollordnung.

Bom 26. Januar 1898.

In Mublikrung de & § 3 ber gollordnung für des oftafrifantische Schubgebiet') bestimmt ich siermit, des die vollstische Viellsambgrunge derr Kolonite zugeltich als Bollzergen anzuferen ift. Im Mebrigen behalte ich mit die Rogeltung der Jollverbiltnisse an der Buntengerage, soweit biefelbe nicht bereits, wie 3. B. im Killmandhard-Gebet, erfolgt ift, noch der.

Dar-es-Salam, ben 26. Januar 1898.

Der Raiserliche Gouberneur. In Bertretung: gez. b. Bennigfen.

19. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutschsoftafrita, betr. Erhebung der Büttensteuer.

Bom 28. Januar 1898.

Im Rachtrag zum Runderlasse vom 1. November v. J., J. Nr. 7760, wird hierdurch zur Ausstührung vos \S 4 der Berordnung vom 1. November 1897^2) Folgendes bestimmt:

Als ftabtifche Ortichaften find anzusehen: Tanga

Pangani intl. Bueni und Alein-Bueni Saadani Ritale

Bergl. Die beutsche Kolonial:Gesetzeb. II. S. 13, Nr. 15.
 Ebenba S. 368, Nr. 285.

Bagamoho Mohorro Dar-es-Salām Midjinga Infel Chole Lindi Kilwa Kiwindje Milindani.

Bur Erledigung der an mid gerichteten Fragen wird zur Ausstührung der Berotdnung die nachschgende Erläuterung in Ergänzung des Runderlasses dom 1. Nobember 1897 gegeben.

- 3.4 § 1. Jur Settener sind wie alle anderen Halber bie Bauten des zisches und ber Bistlinen zu werundigen. Dur Gebäude, die aussischieftlich eine Motteldeinelle und Recht Bistlines werten genen. Dur Gebäude, die aussischieftlich eine Metekabien des die benohnte zu geften und ihr die Stenochte zu geften und ihr die Stenochte zu geften und ihr die Stenochte zu geften und ihr die Bestüde auzufehen, deren die Aussische gestügen der die Bestüde gegen der die gegen der die Bestüde gegen der die gegen
- Bu § 4. Richt massibe Europäer-Häufer (Bellbleche, Holbhäufer) sind sinns gemäß bei Alasse I bes § 4 zu veranlagen.
- 34 § 5. Der Michtsberth eines Gebaudes ist nicht etwo die wirflich einnumende Michts, jondern die beutschichtlich auf Berginfung das Mengingtung des in Höulern angetegens Kapitals anzunchmende Seimme. Diefe Berginfung fann aus örtlichen Geinber nicht geber die bei die bei die Schaffen erhöllen bei der die Geschlichte der Schaffen erhöllen erhöllen der Schaffen gehörfen Saufels der Schaffen der Schaffen gehörfen Saufels der Schaffen der der Schaffen der der Schaffen der Schaffen der der Schaffen der Schaf
- Für Klasse Ia ift stets, da biese Rlasse der Rlasse II.a übergeordnet ift, ein der erte Stufe der Steuerklasse II.a von 12 Aupten übersteigender Steuerbetrag anguseben.
- 34 § 6. Die von einem Beşitsomte in Anregung gekrachte Erniebrigung ber etwertlaife II.a I. Sunfe erfigeint — ganz absgehren vonen, voh einen Könkerung der Beretbaumg, etg exindlige Erfahrungen mit dertellen gemacht find, gar nicht in Frage lommen Lann — Leinerbregs begründer. Bire die flädligken Derflährlien noch jedentalls ein verkälnismäßig boder Bruchgielt des Der Kommunadenvendtung gulichenden Etwertleis verwender werden; auch gefaleth [eltens des Slaates filt die kleinen der Killenfahre der Angebrandigen, Kanaliquien u.]. w. beiphoets diel, jo des nicht als Harte erfahren kleinen kleinen die bei die als flätte erfichene lann, wenn in biefen Eddben eine höhere Gebäuder fläuer wie dei ländlighen Gemeinden erfohen wird.
- 34 § 8. Ein Bereifen ber Seinerlegiste durch die Kommission für nicht beabsichtigt und auf nicht erferberlich der Beglichsammann bezu, die miedlebertreit zu is einer Instruktion bem Beglich vor ber Seinerwennlagung zu bereifen, sich Rottgen zu machen und wir Grund ber gemachten Seistleufungen im entrage in den wommissionstigungen zu fellen. Spingegen ist est empfelienswerth, daß in die Rommissionsund nicht im Beglichsamperten werben, im Beglichsamperten werben, im Beglichsamperten werben, im Beglichsamperten der Kommissionsund in die im Beglichsamperten der Kommission in für der Abstallanden einer Abstallanden ein



34 § 6, § 11 und § 14. Die auf den Pflantagen angesiedelten fortigen Architer ind wie im Junern wohnende Garbige anzulehen. Bei densieben ist also die Hittensteuer (vergt. Rumderlöß vom 1. Rovember 1897) in eine köpisteuer ungulehen. Lied die Eleuer in dieser Weise erhoben, so sind die Haufen der Pflantage, welche kield die Eleuer in dieser Weise erhoben, so sind die henre, steuerfeit zu sossen.

"Der Berth der geleisten Kreit Inmmt bei Berechung der 50 joll. der Kommandsternollung, jonnet bis Kreitslessung nicht 3, B. durch überweitung von Plantagen in Gelb umgesehr wird, nicht in Anrechung. Zedoch ist im Allgemeinen in den Alltenbezisten der nach der den Kreitslessung von der auch Kautschlauf geleister bierb. Rachdem diese Katuralien verwertigt sind, sind 50 pcg. des Anuthalts geleister von der Angeben diese Katuralien verwertigt sind, sind 50 pcg. des Engleis an beier Ertle auch 200 die Annestationen, die dem vollen Bereng der Etwer abgestieren hoher, vorweg 10 pcg. des Angeben der Bereichen Beanwertige abgieben, um denschen sowohl der Bereichen Beanwertige abgieben, um denschen sowohl der Bereichen Beanwertige abgieben, um denschen fowohl zur Kreunterachion der Zumben als auch des die Geiene berechanden Rechaumssessant au verreneben, solls dereiche wegen der Steuererhebung über die Bürcaufunden filmans an arbeiten auswungen ist.

ga arteuten gesponger ist. Ihr bei der Steuerveronlagung die Bevöllterung im Schauri wiederholf darauf bingsweilen, daß alle, auch Ertale, Missions- und alle übergen Teuropärköhleit gelchömbig ga der Eleuer herongegagen worden und daß die höfflich der vereinmahmten Steuer den Jwecken des Keitels zu Gutte fommt. In wie weit abs Leiter der Konflichen das Leiter den Anderschaftlichen flichtlichen Schaumgelegung im Schauri der Wedickerung zum Bewußsstell zu bringen. Bei der Verweibung des Beitrichtlichen felst filt die konflicht darauf zu der nacht der Verstellung der Verweibung des Beitrichtlichenschieß ist fündlicht dervorf zu siehen, des For annese

Begirt im Berhaltniffe ber geleifteten Steuern Bortheile bat.

Bei der Kennlagung der Seiner und der gangen Jandhabung derfelben ist nie vergesen, deb die Seiner nicht allein flicklich sinnagielte Anteresse verfolgt, jewbern daß ist in erste Unit dagu die beinen soll, die Farbigen zur Arbeit zu ergesen, diesen zum Ansau erportiäßiger anderpodukte zu vernachses und von Brittensgirten auch den besseren und intelligenteren Theil der Farbigen Bewölfterung allmässig zur Geschwerderung intelligen der Geschwerderung der Geschw

Darses: Salam, ben 28. Januar 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. In Bertretung: gez. v. Bennigfen.

20. Aufgebot des Kaiserlichen Candeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bergrechte im Jan Jonker-Gebiete.

Bom 1. Februar 1898. (Rol.: Bl. 1898, G. 52.)

Auf. Grund der Kaiserlichen Berorduung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schulgebiete, vom 6. September 1892 wird solgendes Aufgebot von Amts wegen erkossen:

Diejeniam Paris

Tieferiagen Versonen, welche in ben Gebieten bes früheren Schammeb ber Jan onder-Joettentten, in allen anberen lählich des Swalopfurfies gestigenen und in den bisherigen Aufgeboskerciahren nicht berückfichtigten Gebieten, feuner nördlich bes Swalopfurfies in dem Zeinmangseiset der Herers und in den weitlich devon liegenden hottentottengebieten, infonderbeit in den Gebietstheiten der Jwarrbook-Hottentotten und der Hottenstensten der Verlegung des Kalferlichen werden der Verlegung von 19. April 1890 abs Geju. dem 1. April 1890 auf der Aufführung und

Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Leverdnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezägliche Gerechtsene zechsgalltig erworden zu hoben glauden, werden aufgefordert, diese Gerechtignen hierlichen bis zum 1. Justi 1899, vormittige 9 Uhr, bei der Knijertlichen Bergöeshörde des sidduestofritantschaft Schubertein Windhole annumelden.

Die Berfümmung der Anmelbung hat den Berluft der Gerechtsame jur Folge. Anmelbende, welche nicht in dem Schubgebiete ihren Wohnsih haben, müssen sür das Berfahren einen im Schubgebiete sich aushaltenden Bertreter bestellen und der Bergbehörde namdelt machen.

Binbhoef, ben 1, Rebruar 1898.

Der stellvertretenbe Raiserliche Landeshauptmann. gez. v. Lindequist, Regierungsrath.

21. Dererdnung des Reichskanzlers, betr. Nachtrag zur Diensteunweisung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Dentschaften Oftafrifa.

Bom 19. Februar 1898. (Rol. Bl. 1898, G. 133.)

Auf Grund bes § 11 bes Gefetes betreffent bie Rechtsverhaltniffe ber Deutschen Schutgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) wird Folgenbes bestimmt:

In § 2 Bijfer 8 der Dienstammeisung, betressend die Ausübung der Gertchisbertein in Deutsch Schaftla, vom 12. Januar 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 14)) erhält der erste Sah solgende Kossumg:

Bur Musnbung ber Gerichtsbarteit zweiter Inftang ift ber Oberrichter ermachtigt.

Berlin, ben 19. Gebruar 1898.

Der Reichstanzler. ges. Fürft zu Sobenlobe.

22. Gefet, betr. die Unfhebung der Verpflichtung gur Bestellung pon Umtskautionen.

Bom 7. Mars 1898. (Reichsgnzeiger 17. Mars 1898, Nr. 66.)

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaben Konig von Preußen ic. verordnen, mit Zustimmung der beiden Gaufer bes Landiages ber Monarchie, was folgt:

§ 1. Tie Verpflichung der Staatsbeamten zur Nautionsteistung nach Maßgabe Selespes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Geleh-Samml. S. 125), wird vorkehaltlich der Vestimmung in § 2 des gegenwärtigen Geliehes ausgehoben.

§ 2. Unberührt bleibt die Berpflichtung ber Gerichtsvollzieher und ber hupvothekenahrer im Geltungsbereiche bes Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtstautionen.

Durch Beichluft bes Staatsministerlums tann für biese Beamten an Stelle ber in ben § & bis 12 bes Gesches vom 25. Marz 1873 (Geleh-Samml. E. 125 vorgeschriebenen Art ber Beutionsbestellung eine andere Korm ber Sicherbeitsbesstung.

¹ Bergl. Die beutiche Rolonial Befetgeb. I. G. 368.

24 Runberlaß ber Rotonial-Abtheil., betr. Ginlag, bei b. Berliner Spartaffe. Berlin. 15. Marg 1898.

insbefondere bie Uebernahme einer Gefammthaftung burch eine Bereinigung von

Beamten, jugelaffen merben.

§ 3. Die Amtstautionen ber nach § 1 von der Kautionsteilftung befreiten Beannten merbeen aucudigegeben. Die Rüffigabe erfolgt nach näherer Bestimmung des Binangministers innerhalb einer aweijährigen Brist nach Antrostreten biese Gesehes.

Für etwaige vor der Rudgade befannt geworbene Erfahanfpruche bleiben bie Rautionen verhaftet. Ihre Mudgade bleibt in Sobe ber erhobenen Unspruche bis babin ausgeseht, daß über die Begrundung ber letteren endgutige Bestitellung getroffen ift.

Urfundlich unter Unserer Söchsteigenfandigen Unterschrift und beigebrudtem Roniglichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schloß, ben 7. Marg 1898.

Bilhelm.

Burft zu hobenlohe. v. Miquel. Thielen. Boffe. Freiher v. hammerftein. Schonftebt. Freihert v. ber Rede. Brefelb. v. Gobler. Graf v. Bofabowsty. v. Bulow.

23. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung an alle Schutgebiete, betr.
Einlagen bei der Berliner Sparkasse.

Bom 15. Märg 1898.

"Die städtische Sparkasse Bertlin lehnt neuerdings Einzahlungen von Personen, welche in Bertlin ihren Wohnstip nicht haben, grundsählich ab. Es können baher Gelbbeträge zu Einlagen bei der genannten Kasse nicht mehr hierher überwiesen werden.

Die folligen Zinsen ber Schuldverschreibungen') werben, falls nicht anders beflimmt wird, seitens ber Legationsfosse zum Antauf von neuen Wertspapieren anessemmelt werben. Ich erjunge ben in Betracht tommenden Personen des Schulpgebietes hiervon Kenntnis zu geben.

Berlin, ben 15. März 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung. gez. Schmibt-Leba.

24. Runderlag des Kaiferlichen Gonverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. den Bezirk Westusambara.

Bom 25. März 1898. (Kol.:Bl. 98, S. 320.)

Der neuangelegte Hauptort des bisherigen Bezirfs Masinde in der Landichalt Russioto — 4 Stunden von Mombo, 3 Stunden von Kwai — erhält den Namen "Wilhelmsthal". Der bisherige Bezirf Masinde wird von jeht ab den Namen "Weltusambora" sühren.

Bilhelmsthal in Bestusambara, ben 25. Marg 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Liebert.

¹⁾ Bergl. Die beutiche Rolonial Gefetgeb. I. S. 21, Rr. 13.

25. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrika an sämmtliche Zollämter, betr. die Zollordnung.

Rom 28. Märs 1898.

Bur Musithrung des § 26 der Jollordnung!) wird hierdung im Interesse des europäischen Reisendenberteftes, sowie der Besörderung des Jausirhandels der Farbigen nach den europäsischen Zampiern Jolgendes bestimmt:

Bon Reifenben und Echtifischehungen ausgeführte Baaren oder Gütze grittensigen tlerpungs im Bereifte bis zu 20 Aubien, ioniet von ierstigen Saufrectun aber von deutsigen und iermölindigen Kriegsjählffen, denio an Tampier und europitige Ergefichtige Geodagte Baaren oder Gütze articulische Ultyrungs in geldere Bereifsbebe, untertliegen weber dem Ausfuhrzoff noch der Umfchagsdegabe, noch der statistischen Gebätz. Eine Sollammehung ist demand nicht erfordertlich.

Bur Berhutung von Digbrauch ift ber Saufirhandel gelegentlich feitens ber Bollorgane gu tontroliren, jedoch ift blerbei flets im Auge gu behalten, bag eine Ent-

widelung biefes Sanbels munichenswerth ericheint,

Dar es-Salam, ben 28. Darg 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. In Bertretung: gez. v. Bennigfen,

26. Aunderlaß des Kaiferlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrika betr. Die Regierungsschulen.

Rom 28. Märs 1898. (Rol. Bl. 98. 3. 319.)

Es wird hierdurch bestimmt, daß die in Tanga, Bagamono und Dar-es-Salam bestiefenden Regierungsichulen dirett dem betressenden Begitzsamt unterstellt werden, und daß begüglich der Schulen, die Begitzsämter nicht mehr von der Kultur-Abthellung iondern nur durch daß Gouvernement Welfungen zu empfangen hoben.

Bom 1. April d. 38. ab find sammtliche sächliche und persönliche Ausgaben sür Schulen, soweit die Gefäller nicht besonders im Etat ausgeworfen sind, bei Titel 5 le des Etats zu verrechnen.

3ch fehe einem eingehenden Bertichte der Bezirfeamter über ihre Schule bis jum 1. April 1899 entgegen. Diefem Berichte ift auch eine Schülerlifte anzusugen, ans

¹⁾ Bergl. Die beutsche Rolonial Gesetgeb. II. S. 13, Rr. 15.

26 Milerh. Berordn., betr. b. Schaffung v. Eingeb. Refervaten in b. fübweftafr. Schutgeb. 10. April.

welcher zu ersehen ist, wer ber Bater und wo ber Bohnort ber betreffenden Schuler ift.

Darees-Galam, ben 28. Marg 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur. In Bertretung: gez. v. Bennigsen.

27. Allerhöchste Derordnung, betr. die Schaffung von Eingeborenens Reservaten in dem südwestafrifanischen Schutgebiete.

Bom 10. April 1898. (Mol. Bl. 1898, G. 199 ff.)

- Mir Wilfelm, von Gottes Gnoben Deutliger Kalfer, Adnig von Preußen 11, iv., verrodem auf Grund des Geieges, betreffend die Rechtsverfältnisse ber deutligen Schupgebiete (R. G. Ul. 1888, S. 75), sire Sedvorsiafrika im Auslübrung des Flo Uniferer Verordung vom 10. August 1890 (R. G. Ul. 1881, S. 171) im Ammet des Archefs, mos folgt.
- § 1. Der Reichsfangter und mit seiner Genechmigung der Annebsgauptmann fürnandische beitminnet, innerhold des füberdeirsteinigten Schuppsseierts gelegnen, siehegeborsen geförlige oder der Regierung jur Berfügung siehende Länderein für das innverünfseitige Gigenthum eines Eingeborenenfnammes oder Berbandes dos melämmen zu ertlären und zu Wochnichen für die zu dem Seinem vorzubehalten (Refervale). Die hiernach geschäffnen Kriervale find alsbald unter möglichfig nanner Begeichmung der Gengen össentig infinitios dennt zu machen.
- § 2. Die innerhalb eines Rejervols befegnen Grundflücke lönnen, unbefjahet bereite erworbernen Rechte Dritter, nur mit Genehmigung bes Landeshauptmanns Gegenflund vom Rechtsgefichsten zu Gunften Jerember bilden. Aus anderen Biechtsgefähllten finden Zwangswolliterdungen zu Gunften Frember weder in die Grundflück elchft, nach in deren rähmlich obwon nach nicht getrennte Zubehpfrücke flatt.
- § 3. Kein Fremder darf ohne Erlaubniß des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst treiben.
- § 4. Frembe im Sinne biefer Berordnung sind alle nicht zu bemjenigen Stamme oder Berbande gehörigen Personen, sür welche das Reservat uach § 1 dieser Berordnung geschaften worden ist.
- § 5. Zuwiberhandlungen gegen § 8 biefer Berordnung werden mit Gefängniß bis zu brei Monaten ober Gelbitrase bis zu 3000 Mark, allein ober in Berbindung miteinander bestraft.
- § 6. Der Reichstangler ift befugt, die von bem Laubeshauptmaun auf Grund biefer Berordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Gegeben Somburg vor ber Sobe, ben 10. April 1898.

Bilhelm I. R.

Auf Grund der Allechöchsen Verordnung vom 10. April 1898, betreffend die Zschäfung von Eingeborenen-Reservaten in Zeutsch Sübwestahrita (vergl. Kol.-Vel. 2. 199), sift das dem Bissoolisamme gehörige Gebiet um Richmond und Kalismethn von dem Kalismethaum den Verschaft und der Reservation von dem Kalismethaum der Schaften vor der Zad fragliche Gebiet ist einen I. Gebiertlichenert groß.

28. Runderlaß des Kaiferlichen Gouverneurs von Deutsch=Oftafrifa, betr. den Bezirk Kisaki.

Bom 12. April 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 320.)

Im Anichluß an ben Runbertaß vom 24. Ottober 1897 — 3.9Ar. 7557 — wird bierburch beitimmt:

Der frühere Bezirt Alfali wird bom Bezirtsamt Dar es Salam wieder getrennt und wird selbständig verwaltet. Seine Grenzen gegen Allwa, Jeringa und Rilossa beleben bie bisherigen. Die Grenze gegen Dar es-Salam bilde eine gerade Linie von der Mindung des Agerengere in den Kingani bis Manta am Ruffibi.

Dar:es. Salam, ben 12. Mpril 1898.

Der Raiserliche Gouberneur. gez. Liebert.

29. Bundesrathsbeschluß, betr. das Statut der Panganis Gesellschaft. Bom 19. April 1898. (Neichsanz, Nr. 109 vom 9. Mai 1898.)

In Gemäßheit bes § 8 bes Gesetes, betreffend bie Rechtsverhältniffe ber beutsichen Schufgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), wird Nachftebendes beröffentlicht:

Der Ambekraft hat unter bem 19, b. M. beschäffen: ber mit dem Sipe in Verlin errichteten Pangani-Geschlichgelt auf Grund ihres dom Reichefangter genechmigten Geschlichsbertrags die Besingniß zu erchelten, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Geganihum und andere dingliche Rechte an Grundhüsten zu erwerben, Berindhischeiten einzugehen, wo Erricht zu flogen und vertlag zu werben.

Muszug aus bem Befellichaftsbertrage.

Die unter bem Namen "Bangani-Gesellichaft" errichtete Gesellschaft hat ihren Sie m Berlin. Die Dauer ber Gesellschaft ift unbeschränkt.

Die Geschlichaft hat ben Juned, in Teutsch-Offinition und Nochgoede ber bofür gestenden allgemeinen Gesche und Berorbungen die generksmäßige Gerstellung dem Siger und Ihm zu betreiben, die Ansiebelung, dem Bergebau, dem Bodensdau und ionstige Juneige der weitschäuftlichen Toßnigkeit und des Hondels zu entwicken, und benütschgeiten und zu vernerben, dem dem ind hie vernerschen, dem den das der dem Jondel und Berteler und zu vernerben, Jandel, Gemerbe und alle dem Jondel und Berteler benücken Unteruchgmengen zu bertrieben, keischungsweise für davon zu bestelligen.

Inobefonbere hat bie Gejellichaft ben 3med, eine ihr von ber Raiferlichen Re-

gierung ertheilte Rongestion zu verwerthen.

Das Grundfavital ber Gesellicait betraat 550 000 Mart, pon beneu 50 pCt. mit 275 000 Mart baar eingezahlt find. Durch Beichlug ber Sauptversammlung fann bas Rapital jederzeit erhöht merben. Für Die Berbindlichfeiten ber Befellichaft haftet ihren Gläubigern nur bas Gejellichaftsvermogen. Die Inhaber ber Untheile, b. b. Die Beichner ber Untheile und bemnachft ihre Rechtsnachfolger, bilben Die Bejellichaft. Die Urfunden über die Untheile lauten auf den Inhaber und werden auf je 1000 Mart und je 200 Mart ausgesertigt. Die Antheile find untheilbar, fie haben Die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen. Einzelne Mitglieder tonnen nicht auf Theilung flagen.

Der Beichner eines Antheils ift fur bie Bablung bes vollen Rennbetrages besfelben ber Befellichaft haftbar.

Eine Uebertragung ber Antheile por beren Bollzahlung unter Entlaffung bes Beichners ober feines Rechtsnachfolgers tann nur mit Genehmigung bes Bermaltungsrathe erfolgen.

Die Ramen ber erften Beichner, fowie ihrer Rechtsnachfolger in nicht voll eingezahlte Untheile werben in ein Berzeichniß eingetragen.

Die Draane ber Gesellichaft find ber Bermaltungerath, Die Rechnungsprufer und Die Sauptversammlung. Der Bermaltungerath, aus minbeftens 6 und bochftens 9 Mitgliedern bestehend, hat die ausschliegliche Leitung und Berwaltung aller Befchafte ber Gefellichaft.

Der Bermaltungerath vertritt bie Befellichaft nach außen und britten Berfonen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und fonftigen Ungelegenheiten ohne jede Musnahme einschlieftlich berienigen, fur welche es nach bem Befete einer befonberen Bollmacht bedarf.

Beidrantungen bes Bermaltungerathe burch bie Sagungen ober burch Beichluffe ber hauptversammlungen haben britten Berfonen gegenüber feine rechtliche Birfung.

Ertlarungen ober Unterichriften find fur Die Befellicaft verpflichtend, wenn Diefelben unter bem Ramen ber Belellichaft entweber von bem Borfikenben bes Berwaltungerathe ober feinem Stellvertreter und von noch einem anderen Mitglied bes Bermaltungerathe erfolgen.

Der Bermaltungsrath ftellt bie Beamten an. Der Ausweis ber Mitglieber bes Bermaltungerathe, ber fonftigen Geichafteführer und Bevollmachtiaten wirb. fomeit Die Bejebe nicht etwas Unberes vorschreiben, burch Beicheinigung bes Muswartigen Mmts geführt. Die orbentliche Sauptversammlung mubit gwei Rechnungsprufer und gwei Stellvertreter, welche nicht Mitalieber bes Bermaltungerathe fein burfen, auf Die Dauer von brei Rabren.

Die Rechnungsprüfer haben an Die orbentliche Sauptversammlung Bericht gu erstatten. Die Sauptversammlung vertritt Die Gefammtheit ber Befellichaftsmitglieber. Ihre Beichluffe und Bablen find fur alle Gesellichaftsmitglieder verbindlich. Die Sauptversammlungen finden in Berlin ftatt, fofern nicht burch Beichluft einer Sauptversammlung als Ort ber nachiten Sauptversammlung eine andere Stadt bestimmt wirb. Die Ginberufung geichieht bom Bermaltungerath burch öffentliche Befanntmachung, welche minbestens brei Bochen vor bem anberaumten Beitpunkt ju erlaffen ift. Die Befanntmachung bat bie zu verhandelnben Gegenftande, fowie Die Form und Die Stellen fur Sinterlegung ber Untheilicheine anzugeben.

In ber hauptversammlung berechtigt jeder Untheil von 200 Mart gu einer Stimme, fo bag alfo Untheile von 1000 Mart ju funf Stimmen berechtigen.

Annerhalb ber erften feche Monate nach Schluft bes mit bem Ralenberiahr gujammenfallenden Beichäftsjahres, guerft im Jahre 1899, findet Die ordentliche Sauptversammlung ftatt, in welcher folgenbe Gegenftanbe verhandelt werben:

- 1. Beichaftsbericht bes Bermaltungerathe, Borlegung bes Abichluffes nebit Bewinn- und Berluftrechnung für bas abgelaufene Beichaftsjahr;
- 2. Bericht ber Rechnungsprufer.
- 3. Beichluffaffung über ben Beichaftsabichluß und über bie Entlaftung bes Bermaltungerathe.
- 4. Beidlufigffung über bie Geminnvertheilung.
- 5. Bablen jum Bermaltungeratb. 6. Conftige Gegenftanbe ber Tageforbnung.
- Augerorbentliche Sauptversammlungen tonnen bom Bermaltungerath jebergeit und muffen einberufen merben auf Berlangen:
 - 1. ber Muffichtsbeborbe.
 - 2. von Befellichaftemitgliebern, welche minbeftens ein Amangigftel bes Gefammt tapitals ber Befellicaft befigen ober vertreten.
- Die fagungegemäß erforderlichen Befanntmachungen erfolgen im "Deutschen Rolonialblatt" und ber "Deutschen Rolonialzeitung".

Im Falle einer Auflojung ber Befellichaft ernennt bie Sauptverjammlung bie Liquidatoren. Das Bermogen wird nach Tilgung ber Schulden unter Die Mitglieber nach Daggabe ihrer Betheiligung vertheilt.

Die Aufficht über Die Gefellichaft wird bon bem Reichstangler geführt. Derfelbe tann gu bem Behufe einen Rommiffar bestellen. Der lettere ift berechtigt, an jeber Berhandlung bes Berwaltungerathe und jeder Sauptversammlung theilgunehmen, bon bem Bermaltungerath jederzeit Bericht über Die Angelegenheiten ber Gefellichaft gu berlangen, auch die Bucher und Schriften berfelben einzusehen, fowie auf Roften ber Befellicaft eine außerorbentliche Sauptverfammlung zu berufen.

Der Benehmigung ber Auffichtsbeborbe find Die Befchluffe ber Befellichaft unterworfen, nach welchen eine Menberung ober Ergangung ber Sabungen erfolgen, bas Grundfapital theilmeife gurudgegabit, Die Befellicaft aufgeloft, mit einer anderen bereinigt ober in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werben foll.

30. Allerhöchste Derordnung, betr. Beilegung des Citels Kaiserlicher (hounerneur

Bom 18. April 1898. (Rol.: Bl. 1898, G. 231.)

Seine Dajeftat ber Raifer baben burch Allerhochfte Orbre bom 18. April b. 38. gu beftimmen geruht, daß die oberften Bermaltungebeamten in Deutsch-Subweftafrita und Togo an Stelle bes Titels "Raiferlicher Landeshauptmann" fortan ben Titel "Raiferlicher Gouverneur" fuhren. Auch ift biefen Beamten ber Rang ber Rathe ameiter Rlaffe mit ber Daggabe beigelegt worben, bag ihnen biefe Rangflaffe nur außerhalb Europas und für ihre Unitsbauer guftebt.

31. Runderlaß des Kaiferlichen Bouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. die gesundheitliche Kontrole der das Schutgebiet anlaufenden Seefcbiffe.

Bom 5, Mai 1898. (Rol.: Bl. 1898. C. 445 ff.)

Mn Stelle ber mit Runderlag vom 3. April 1897 1) mitgetheilten § 14a bis 14f ber Abanderungs- und Ergangungsbestimmungen gu ben Borfchriften, betreffend Die gefundheitspolizeiliche Kontrole ber einen Safen bes beutich oftafritanischen

¹⁾ Bergl. Die beutiche Rolonial Gefetgeb, II. S. 337, Rr. 260.

Schutzgebietes anlaufenden Serfchiffe, treten mit heutigem Tage die in der Anlaufen.

Anlauf Inlaufen Arfilmanungen. Gleichgetig werden die mit Rundereld vom 16. Juni 1896 — 3.247. 3301 — mittgeheiter Beschrichtendanverling für Serchfüften und die mit Rundereld vom 3. April 1897 — 3.24r. 2133 — mitgekelten Egydingung der Ergeftigten und die mit Rundereld vom 3. April 1897 — 3.24r. 2133 — mitgekelten Egydingung deft mit Rundereld vom 1896 — der Anlaufe Legendung ihr Serchfüften und die der Anlaufe Legendung der Serchführe der Verläuften der

Darees: Salam, ben 5. Dat 1898.

Der Raiserliche Gouberneur. gez. Liebert.

Unlage 1.

Abanderungs- und Ergangungsbestimmungen gu ben Boridriften, betr. bie gejundheitspolizeiliche Bontrole ber einen hafen bes oftafritanifden Schubgebietes anlaufenben Secfdiffe.

An Stelle ber §§ 14a bis 14f treten nachfolgenbe Bestimmungen:

- \S 14a. Hat ein Schiff Beft an Bord ober innerhalb ber letten 12 Tage an Bord gehalt, so ist nach erfolgter ärzillicher Unterluchung (\S 6) bem Gouvernement telegraphisch Anzeige zu erstatten.
- § 14b. Hat ein Schiff Beit an Bord oder find auf einem Schiffe innerhalb ber letten 12 Tage vor seiner Antunft Beitfalle vorgesommen, so gitt es als berfeucht und untersteat solgenden Beitimmungen:
- 1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme umd Behandlung geeigneten obgesonderten Raum gedracht, wobei eine Termung berienigen Berjanen, bei welchigen de Beit seigeschlich worden ist und der nur verdödigigen Kranken flattgefinden als. Die veröleiben dort bis zur Genelung oder bis zur Bescheitigung des Berbagils.
- 2. An Bord befindliche Leichen find unter ben erforberlichen Borfichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
- 3. Die übrigen Berlonen (Riefenbe und Mannischt) werben in Beque auf isten ehrundsteitsunden weierbein einer Beschodium unterworten, beren Dauer filo ab ein Gelimbeitsunden weierbein einer Beschodium unterworten, beren Dauer filo ab eine Gelimbeitstände bes Schiffies und noch bem Gelichum ton 10 Zogen überdiertetten der Ungendlest sieder, leienfessluß dere Den Geitrum won 10 Zogen überdiertetten der Ungendlest in der Beschodium find bie entweber am Berloffen bes Schiffies au berühnber, bere, soweit noch dem Ermeffen der Hoselschoffer iber Susissfrügung tumuld under vierberlich fil, in einem obgefonderten Boume untergubringen. Lehteres gilt insklejndere honn, menn die Womnlödel zum Bruede der Momuterun des Schiff verfülkt.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannichaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen berselben wöhrend der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Justimmung des beamteten Arziste nur inspoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es wertschift nuchen.

4. Alle nach bem Ermeffen bes beamteten Argtes als mit bem Unftedungsftoff ber Best behaftet gu erachtenden Bafcheftude, Belleibungsgegenstände bes täglichen

Runberl., betr. b. gefundh. Rontr. b. b. Schungeb. anlauf. Geefdiffe. Dar eo Galam. 5. Mai 1898. 31

Gebrauchs und sonstige Sachen ber Schiffsmannicaft und ber Reisenben find zu beginfigiren.

Das Gleiche gilt bezüglich berjenigen Schiffsräumlichkeiten und "Theile, welche

als mit bem Unftedungsftoff ber Beft behaftet angufeben finb.

Erforderlichesslaße finnen von dem beamteten Arzi noch weiterzeschende Zeilischtionen angeordnet verdeu. Nehricht ift zu verbrennen. Gegenflände, deren Einfuhr verboten ist, diesen nicht ausgeschieft nerden. Mit allem Nachbrud ist dabin zu wirten, daß eine Verschleppung der Seinche durch an Bord befindliche Natten und Mäuse berführett nicht ange.

- 5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Berhältnisse angenommen werden muß, daß es Pesteinne enthält, ist zu desinfiziren und demnächt, wenn thunlich, auszumwen.
- 6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hasen eingenommene Wasserballast ist, sosen bereiche im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zwor zu desinstitien zu desinstitien, so hat das Aushumpen des Wasserballastes auf bober See zu ackaden.

7. Das an Bord befindliche Trint- und Gebrauchswaffer ift, sofern es nicht völlig unverdachtig ericheint, nach ersolgter Desinfeltion auszupumpen und durch un-

verbachtiges Baffer zu erfegen.

- In allen Fällen ist daruf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Bestranten, verdächtiges Wosser und Khildle irgend welcher Art nicht undesinfizier in das Hafen vor Attheworter gelangen.
- 8 14c. Sind auf einem Schiffe bei ber Abfahrt ober auf ber Sahrt Beitfalle porgetommen, jedoch nicht innerhalb ber letten 12 Tage por ber Antunft, fo gilt baffelbe als perbachtia. Rach erfolgter arstlicher Unterfuchung (8 6) ift Die Dannichaft, fofern ber beamtete Urgt bies fur nothwendig erachtet, hinfichtlich ihres Gefundbeitsauftandes einer Uebermachung, jedoch nicht langer als gehn Tage, von ber Stunde ber Unfunft bes Schiffes an gerechnet, ju unterwerfen. Das Unlandgeben ber Mannichaft tann mabrend Uebermachungszeit verhindert merben, foweit es nicht jum Rmede ber Abmufterung geschieht ober Grunde bes Schiffsbienftes entgegenfteben. Den Relfenden ift Die Fortfepung ihrer Reife ju gestatten, jedoch hat, wenn ber beamtete Brat ibre fernere Bemachung für nothwendig erachtet, Die Safenbehörbe unverzüglich ber fur bas nachfte Reifegiel guftanbigen Boligeibehorbe Mittheilung über Die bevorstehende Antunft berfelben gu machen, bamit fie bort ber gefundheitspoligeis lichen Ueberwachung unterworfen werben tonnen. Begrundet bas Graebnik ber arztlichen Untersuchung ben Berbacht, bag Infaffen bes Schiffes ben Rrantheitsftoff ber Best in fich aufgenommen haben, fo tonnen biefelben auf Anordnung bes beamteten Mrates wie bie Berionen eines verseuchten Schiffes (§ 14b 1 und 3) behandelt merben.

3m Uebrigen gelten bie Borichriften bes § 14 b Rr. 4 bis 7.

§ 14.a. Jat das Schiff weber dere der Klofatet, nach während der Reffe, nach auch der Antamis einem Beit-Zodes oder Krantsfeitsfall am Bord gehabt, in gut dahriebt, auch genem es aus einem Gehen kommt. Augen besten hertunkt der Reffen der Verläuftung der Verläuftung der Verläuftung der Verläuftung der Verläuftung (s. ol beitrebignen ausfällt, sörert zum freien Berther zugutalfen, nachdem des in § 14.b. unter Pr. 4. 36f. i. und 3 und Pr. 6. die Tegerkorten Wähnfahren der gründe der Verläuftung der Verläuft

Tage gedauert, jo tönnen die Reisenden und die Mannichaft auf Anordnung des beamteten Arzies nach Maßgobe der Bestimmungen des § 14e weiterhin einer getundheitspolizeitigen Uederwachung, die zur Dauer von zehn Tagen, von dem Tage der Blockt des Schisses an aerechnet, unterworfen werden.

§ 14.e. Gegenüber sehr ftart beseichten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Ausbranderer oder Midmanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders nagünflige gesundheitliche Berhältniffe aufweisen, konnen weitere, über die Grenzen der § 14h bis 14d binausseschale Wahregeln von der Hafenbedred actroffen werden.

§ 14. Die Ein- und Turchjuft von Waaren und Gebrauchsgegenfinden aus den in den §§ 14.6 die desighenten Schiffen unterligt unt insowet einer Beschräuben, die seinen des Schiffen und Landen unterligt und einem Beschräumung als seinen der zuschändigen Wichte und Dankelbehörden ledendere Beimmungen geröffen werben. Zeich find Gegenflüche, die nach Afflicht des Gewalten Austes als mit dem Ansiedungsstell der Beit behaftet zu erachten sind, vor der Einsower Durchfust, zu bestüfzter.

§ 14a. Bill ein Schiff in den figlien der §§ 14b bis 14e filch den ihm anterietgen Wohrengen mich untermeterin, in fettl thim trei, unbeter in See zu gehen. Es taum jedoch die Erfaulmiß erhalten, unter Umwendung der erforderlichen Berführtsbemangsgen (ziglichtumg des Schiffen, der Bonnichten und der in der Berführtsbemangen des Ausburmpens des Mitgemaßers der erfolgter Decknieftlion, Erfag des an Bedeinblichen Berführtsbemangen des Ausburmpens des Mitgemaßers des erfolgter Decknieftlion, Erfag des an Bedeinblichen Belgeitworten bei Auftrag unter Trait und Gebenaußenvoller unt ab. Det der Bedeinblichen Berführtsbemaßer und gelte Trait und Gebenaußenger und bei der Boner der höhen der haben der habe

Biffer 4 bes ben Borichritten beigegebenen Fragebogens erhalt auch für Schiffe, welche aus Allas ber Beftgefahr einer Kontrole unterzogen werden, wieber bie bereinfachte Fassung:

4. Wo hat das Schiff jeine Ladung eingenommen? Worans besteht die Addung? Enthält jie insbesjondere Leibwälche, alte und getragene Kleidungsflücke, gebrauchtes Wettzena. Sodern und Lumven?

Unlage 2.

Desinfettionsonweisung für Seeschiffe, welche ber gefundheitspolizeilichen Kontrole beim Ancien eines hofens bes beutichopoftafritonischen Schupgebietes unterliegen.

I. Allgemeines.

- § 1. Det Chofero, Gelfsieber und Beit unterliegen der Tedinfeltion on Bordin erfrer Innie beiringen Gegensinde und Dertalfeltein, wedie von Kranten berunreinigt ober bemigt worden find. Insbefondere Iommen in Betradit: Bäldige und Stelkung, Betragen, Giggeldirt, Kledel, Nachtgeldirt, Spundang), Zagerlidite und Wohr raum des Kronten, die durch Gutlerungen ober Abspuderungen beijelden an Deck ober in den Zahijfestamidischein beschaupten Gelfen; jerener Shifdigdier, Edmobber, Befeu in. I. w., welche ein der Krontenwartung und Nienigung berwendet sind, entlich der Kleiber der um den Krouten beschäftigten Berjonen.
- § 2. Do die Desinfettion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumsichfeiten zu erftrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtseitt werben und hängt von der Ausbehnung, welche die Nrantseit an Bord genommen hat, und von der Art der Berbreitung des Anstellungsfoffes de.

Bei vereinzelten Cholera-, Gelbfieber- und Bestfallen auf Schiffen, welche nicht bem Maffentransport von Personen bienen, tann man fich in ber Regel auf die im

§ 1 aufgeführten Cachen und Raumlichfeiten beichranten.

Die Sachen und Effetten u. j. m., Robinen, Solons u. j. m. der Reifenden I. und II. Röglite find in der Stegel nut (poett ju besänfigten, ab sie ben Krunfen oder der Zuschtin ausgesehrt. Angehörigen bertelben Senuglt worden sind. Auf Schliffen, vorleich wegen Allejfehafte ber gehündeltlichen Sontrele untertigen, aber debe von die Schliffen, volleit der Schliffen, der bei der Richten, der bei der Angehörigen der Schliffen die Schliffen, Bettelbungsgegenschänden des Riglissen Gebraachs und fonftigen Sochen der Schliffenmanschaft und der Schliffenmanschaft und der Schliffenmanschaft und der Schliffen der Schliffen

- § 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Aussterungen unmittelbar im Boffer gelangen. Auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen sind von eine Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schieden und besondern werden Einerklosets an Bord zu verwenden, deren Juhalt täglich desünszirt werden muß.
- § 4. Tos an Borb befindlige Arint, und Gebrauchsmölfer ist auf Schsiem unt langer Veischouer, w bestänsten und durch gute Zettle und Gebrauchsmölfer zu erlehen, went die wöhrend der Reiche von eine Arinter der Verlegen und der der Verlegen der Verlegen
- § 5. Das Bilgemoffer berienigen Schiffe, auf melden unter bem zeigere und neldiginenspreinal ober unter ben im Binischneider undennehm Mannlichten und Refinische Cholerus, Gerifischer oder Befristle wöhrend der Reicht, im Abgangs ober Anduniskassen vorgebenmen sind, bit zu deskinisten, sofern angenommen nerben muß, des eines in das Bilgewosfer spineingefangte Aranthesischeime noch infizierad wirken fonnen.
- Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölgerner Schiffe, welche längere Zeit in einem holera, gelbseber- oder pestverseuchten hafen gelegen haben und nach fürzerer als 14 kögter Reisie antommen, auch wenn leine Krantheitsfälle an Bord dorselbummen find.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schissen, welche aus cholera- ober gelbsieberverseuchten Hier nach lürzerer als sumitägiger, aus pestverseuchten Hafen nach fürzerer als gehntägiger Reisedware antommen, ist regelmäßig zu besinstiren, auch wenn teine Krantbeitsfälle während ber Reis vorgesommen sind.

Die Desinsettion ber Bilge nuter ben Laberdumen von eigenen Schiffen tann auf reinen Schiffen in ber Regel unterbleiben. Soll fie aber erfolgen, so empfiehlt

34 Runberl., betr. b. gefundh. Rontr. b. b. Schungeb. anlauf. Geeichiffe. Dar-es-Galam. 5. Mai 1898.

jich auch bei Schiffen mit turzerer als sunjtägiger (bei Pestgefahr zehntägiger) Reisebauer damit so lange zu worten, bis das Schiff feer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfettion dann recht gründlich vorgenommen werben kann.

§ 6. Das Ballaftwasser, welches im Andunsishasen entleert werden soll, ist vorher zu bestinstitzen, wenn es aus einem chotera, gelbsieber- ober pestverseuchten oder voerdächtigen Saien stammt, einerlei ob Krantheitslalle an Bord vorgetommen sind oder inche

II. Desinfettionsmittel.

§ 7. 218 Desinfeftionsmittel find gu verwenben:

a. Lofung bon Rarbolfaure.

Bur Bertvendung tommt die sogenannte "100 prozentige Karbolfäure" des Handels, welche sich im Seifenwoffer vollfindig löft. Man bereitet sich die unter b) beschriebene Bosing von Kalifeite. In 20 Theile diefer noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolfäure unter jortwöhrendem Umrübren aesossen.

Die Löfung ift lange Zeit haltbar und wirft schneller besinfizirend als einsache

Löjung von Ralifeife.

Soll reine Karbolfaure (einmal ober wiederholt beftillirte) verwendet werben, welche ercheblich theuerer, aber nicht wirffamer ift, als die jogenannte "100 progentige Karbolfaure", jo ift jur Löfung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt bann eins saches Rafier.

b. Bofung bon Ralifeife.

Drel Theile Kalifeise (logenannte Schmierfeise ober grüne Seise ober schwarze Seise) werden in 100 Theilen heißem Masser gelöst (3. B. 1/2 kg Seise in 17 1 Basser).

c. Ralf und zwar:

1. Kalfmild, Bur Perssellung berfelben wird 1 Theil gersteinerter reiner getorannter Kalf, sogenaanter Jettfall mit 4 Theilen Basser gemischt und gwar in solgender Beise:

Es wird von dem Bolfre etwa ³/i in dos jum Rifchen bestimmte Gestig geopfern und damn der Kall spineingefegt. Nachdem der Kall dos Balfre ausgesigen hat und dobet ju Butter zerfallen ift, wird er mit dem übrigen Wasser gustlmich verrüfer, oder, salls er nicht sofver in Gebrauch genommen wird, in lustdicht verschlossen aufgemacht.

2. Kallbruhe, welche burch Berbunnung von 1 Theil Kaltmilch mit 9 Theilen Baffer frifch bereitet wirb.

d. Chiortalt.

e. Dampfapparate.

MIS geeignet tonnen nur folde Apparate und Einrichtungen angesehen werben, welche von Sachverftanbigen gepruft finb.

Besonbers bei ben improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man fie häufig sehr zwedmäßig burch Benuthung von Babewannen mit Dampfzuleitung, Babekammern,

To Canagle

Runberl., betr. b. gefunbh. Rontr. b. b. Schungeb. anlauf. Geefdiffe. Dar es. Salam. 5. Mai 1898, 35

Tants, Holzbottichen, Balien und dergleichen herftellen tann, ift es nötzig, daß sie von Sachverftandigen erft einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinjettion genau dieselbe Anordnung in der Dampizuletung und Ausströmung, berjelbe Dampibrud und blejelbe Dauer der Dampieinwirtung innegehalten wird.

f. Giebebibe.

Mustochen in Wasser, Salzwasser ober Lauge wirft besinfizirend. Die Füssigkeit muß die Gegenstände wollfandig bebecken und mindestens zehn Minuten lang im Sieben gefaten werden.

Unter den angesührten Desinseltionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu tresen; doch ift es den beamteten Aerzien überlassen, unter Umständen, insbesondere zur Desinseltion des Basses, auch andere in Bezug auf ihre Wirtsamteit erprobte Mittel anzuwenden.

III. Anwendung ber Desinfettionsmittel im Gingelnen.

Schmugwässer sind in ähnlicher Beise zu desinsziren und zwar ist von der Kalfmild so viel zugusten, doß das Gemisch rothes Lackmushapier start und dauernd dau järdt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Realtion dars das Schmuspwasser abgegossen werben.

- 2. Sande und sonstige Körperthelle musien jedesmal, wenn sie mit infigtren Tingen (Ausserungen ber Kranken, beschmutzter Bäsche u. f. w.) in Berührung getommen sind, wurch gründliches Waschen mit Kardolsselfentosiung besinfigter werben.
- 9. Bette und Leidmäßige sowie Aleidmaßliche, Leipsiche und bergl. fäumen in wie füg mit Karbossiurching oder Kalissischafdung (§ 7 a. mu b) gestellt werden. Tie Fississische muß in dem Gefäßen die eingetauchten Gegenfänder vollständig bederkan bei einstelligische vollständige in de Gegenfänder vollständig bederkan bei gespielt und weiter gereinigt, das dabei ablausende Wossie Tann werden sie mit Wassier gefüllt und weiter gereinigt, das dabei ablausende Wossier Tann als unverdücktig befandet werden.
- § 10. Wo Dampiapparate vorhanden find, werden Aleidungsstüde, Wäsche, Wassellie vor destufetion in solchen Apparaten eignet, darin besinfigit (§ 70).

& 11. Alle biefe zu beginfigirenben Gegenstande find beim Rusammenpaden und bevor fie nach ben Deginfeltionganftalten ober apparaten gefchafft merben, in gut ichließenben Gefagen und Beuteln zu verwahren ober in Tucher, welche mit einer DeBinfeltionefluffigleit angefeuchtet find, eingufchlagen.

Ber folche Bafche u. f. w. vor ber Desinfeftion angefaßt hat, muß feine Sanbe

in ber im § 8 unter Rr. 2 angegebenen Beife besinfigiren.

§ 12. Bur Desinfettion bon infigirten Schifferaumlichteiten, insbesonbere bes Logis ber Dannichaft, ber Rajute, bes Bwifdenbede fur Reifenbe nebft ben in benfelben befindlichen Lagerstellen, Berathichaften und bergl. ift Rarbolfaurelofung (§ 7a) angumenben. Die Dede, Die Banbe und ber Sugboben ber bezeichneten Raumlichteiten. fowie infigirte Lagerftellen. Gerathichaften und bergleichen find gunachft mit Lappen. welche mit Rarbolfaurelojung getrantt find, grundlich abzumaschen. Sierauf find bie Räumlichteiten und Gerathichaften mit einer reichlichen Menge Baffer zu fpulen und im Unichlug baran die Raumlichleiten einer möglichft grundlichen Luftung zu unterwerfen. Der Rrantenraum, insbesondere die burch Musleerungen verunreinigten Theile befielben, die von Rranten benutten Berathichaften und bergleichen find bei ber Desinfeltion gang besonbers zu berüchlichtigen.

Raumlichfeiten, in welchen burch bie Desinfettion mit Rarbolfaure Beichabigungen verurfacht ober - burch ben nach folder Desinfeltion noch langere Beit haftenben Rarbolgeruch erhebliche Ungunehmlichfeiten entiteben wurden, burfen, jofern Rrante barin nicht untergebracht maren, in folgender Beife beginfigirt merben:

1. Die nicht mit Deljarbe geftrichenen Flachen ber Banbe und Fugboben werben mit ber nach \$ 7 0 1 bereiteten Ralfmilch angefuncht; Diefer Unftrich muß nach brei Stunden wiederholt merben.

Rach bem Trodnen bes letten Anftrichs tann Alles wieber feucht abgefcheuert werben.

2. Die mit Delfarbe geftrichenen Alachen ber Banbe und Aufboben werben smeis bis breimal mit beifer Seifenlofung (\$ 7b) abgemafden und fväter frifch gestrichen. 3. Banbe und Sufboben, welche mit polirten Bolgern, Tapeten, Bilbern ober Spiegeln befleibet find, merben mit friichem Brot in langen Rugen fraftig abgerieben.

Die Brotfrumen und Brotrefte find ju verbrennen,

§ 13. Gegenftanbe von Leber, Solg- und Detalltheile von Dobeln, fowie ahnliche Gegenstände werden forgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, Die mit Rarbolfaure- ober Ralifeijenlofung (§ 7a und b) befeuchtet find. Die gebrauchten Lappen find zu verbrennen. Bei Lebertaveten fann auch bas im § 12 unter 3 angegebene Berfahren angewendet werben.

Belamert wird auf ber Sagrieite bis auf die Sagrwurzel mit einer ber unter § 7a und b bezeichneten Lojung burchweicht. Rach gwolfftundiger Einwirtung berfelben barf es ausgemafchen und gereinigt werben. Belgbefate an Aleibungsftuden

bon Tuch werben jubor abgetrennt.

Bluid und abnliche Dobelbeguge merben entweder abgetrennt und nach \$ 9 ober 10 beginfigirt ober mit Rarboliaurelofung (\$ 7a) eingesprengt, feucht geburftet und mehrere Tage hintereinander an Ded ausgetrodnet, geluftet und bem Connenlicht ausgesett.

Begenftande von geringem Berth (Inhalt von Strohfaden und bergleichen)

find au verbrennen.

Heber Bord burfen undesinfigirte Gegenstande nur in Gee geworfen werben.

§ 14. Die Aborte werden in folgender Beife beginfigirt:

Etwaiger Anhalt ber Klofets ift mit Kalfmilch grundlich zu vermischen und barf erft nach 1 Stunde, mabrend welcher Beit ber Abort nicht benutt worden ift, abgelaffen werben. Das Aufnahmebeden sowie das Abscufreyor werden bennachst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosetraums, Sishbrett, Bußboden werden mit Karbolsauressung gründlich abgewochsen und nach 1 Stunde mit Voller abgespillt.

Bur Deskniettion des Richteinholls (ann auch Chlordat (g. 7d) berugt werben, indem man Ediclatipulier in der Menge von etwa 2 vCt. der ganzen Michigun nebit so viel Weigler hingsligt, daß der Gloffalf ich fich und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertigeilt werden kann. So behandelter Richtigkat kann bereits mach Winsten und dereit werden.

- § 15. Soll sich die Desinsettion auch auf Bersonen erstreden, so ist bafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren gangen Körper mit grüner Seise abwolchen und ein bollftändiges Bad nehmen, Kleider und Effekten derselben sind nach § 9 ober 10 zu behandeln.
- § 16. Enwa an Borb befindliche Leichen sind bis zu der möglichst dalb vorzunehmenden Bestattung ohne vorzerige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsuressionna (§ 7a) getränft sind und mit bereisen feuckt eechsten verben.
- § 17. Die Desinfektion bes Bilgeraums mit feinem Inhalt geschieht burch Raltbrube (§ 7 c 2) in folgender Beife:
- 1. In biejunigen Theile bes Bilgeraumes, weigle leicht durch Abbeden ber Gurplatten zuganglich gemacht vorben einem (Weischiene ber Gurplatten zuganglich gemacht werben einem (Weischiene) Abstellerum, leere Boberaume) iff Kalibride an möglicht bielen Etellen birett einnerweise hineingsgefen. Durch immispen mit Bejeen muß bie Kaliforieht frätigen
 bem Bilgerosifer bermilcht und überall, auch an bie Wähnbe des Bilgeraumes anertimate werben.
- Neberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ift, wird durch die auf alle dissifien vorhandenen, von Ded herunterlührenden Pamwen (Rothpumpen und Beiltofpre i viel Kallfrühe eingegoffen, dis fie den Bilgeraum ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.
- Rach 12 Stunden tann die Bilge wieder gelenzt werden. Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:
 - a) Der Bafferftand in ben Beilrohren wird gemeffen.
 - b) 100 bis 200 l Kaltbrube je nach ber Große bes Schiffes bezw. ber einzelnen Abtheilungen werben eingefüllt.
 - c) Der Bafferftand in ben Beilrohren wird wieber gemeffen.
 - Beigt fich schon jest ein ersebliches Unstellen bes Bosserlandse, is in anzunehmen, doß sich gegenbood bie Beetindungstöder ber einzienen Wichaitte bes Bilgeraumes verstopit hoben, is doß teine trie glitulation bes Bossers stattfinder. In solchen Höllem muß wegen ber Gefor bei Beterlaufen ber Vallbrücke und der bedurch bedungten Beischlichung der Ladung das Einstillen unterbrochen werden; die Zesinsettlion bes Bilgeraumes sann dann ert bei leerne Geliss stattlinder.
 - d) Stelgt bas Basser nur langlam, so ift, während von Zeit zu Zeit der Basserstand gemessen wird, sowiel Kallbrüße einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen tann. hierbei mussen bie Schisse zeichnungen und Angaden des Schissers berücksichtzt werden.
- Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holgichiffen 40 bis 601 Kaltbrühre auf 1 m Schiffstänge erforderlich find, bei eilernen Schiffen 60 bis 1201 auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Minnsteinen 20 bis 80 bis 100 obm.

38 Beding., beir, b. Berfauf v. Regierungsfarmen f. wehrpft. Deutsche. Windhoet. 12. Mai 1898.

Auf manchen Schiffen sind Richteltungen vorhauben, melde nicht wie die Humren und Beltrohre in die finierten tiesten Schiffe des Schiffsbobens bezw. Der einzelnen Wölsfeltungen, sondern in die vorderen, höhrer gelegenen Theile diesten sicher Liebe in dem vorzugsweise zu benuben, weil dodurch die Bermischung des Destinistionsmittels mit dem Bilgeratum erteichert und bester einkert wird.

Muf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jebe Abtheilung fur fich in ber

angegebenen Beife behandelt merben.

§ 18. Die Debnicktion des Balloftwossers mird mit Kalfmidg (§ 7c 1) ausgeschift, welche in solchen Wengen zumehen ist, das des Ballostwosser 2 Keite Kalf in 1000 Thellen Wenger zumehen ist, das des Ballostwossers 2 Keite Kalf in 1000 Thellen Wesser wirderen dem Eunde umgerührt werden. Wach einständiger berantisch der kalf in der Kalfmids fann das Phalostwosser ausgerundt werden.

Bur Unbrauchbarmachung bes Wassers lassen sich Säuren, 3. B. Essigliater verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserställern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sower reactren.

32. Bedingungen des Kaiferlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrita für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Outso und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche.

Bom 12. Mai 1898.

§ 1 Bum Bertauf werben Farmen in einer Große von 5000 Seftaren zu bem Breise von 50 Biennig für ben Seftar gestellt.

Um jede Farm wird eine Fläche von etwa gleicher Ausbehnung freigelassen und bem Käujer auf bieselbe das Bortaufsrecht unter den allgemeinen Bedingungen für Regierungsland eingeräumt.

Sind für einen und benfelben Blat mehrere Kanfluftige vorhanden, so findet eine öffentliche Berfteigerung fatt. Der Zuichlag wird nach Bahl ber Regierung einem ber brei Sochstietenben ertefeit.

hat die Regierung auf der Farm Meliorationen, wie Anlegung von Brunnen u. f. w. vorgenommen, fo wird der Selbstoftenpreis auf den Kauspreis aufgeschlagen.

§ 2. Der Kaufpreis fann in einer Summe auf dem Berfaufstermin oder in Theilgablungen, die nicht weniger als 1/s des Kaufpreises betragen bürfen, bei der Landeshaupt- oder auffändigen Bezirtskaffe entrichtet werden.

- § 4. Während ber auf dem Bertauf (Zuichlag) folgenden 6 Jahre ist der Känlier weder zu Abgahungen woch zu Almögahungen worthichtet. Bom Beginn der 7. Jahres an dat er jährlich mindelten 1/10 bed Kaufprelfe datugalfen mid des Bistlichtiget mit 4 pCL zu verzinsen. Die Inssen find mit der fälligen Kaufgelbrate zu entrickten.
- § 5. Der Könier muß die Jarm während eines Zeitraumes von 10 Jahren und wenn bas Kanisch bis bahin nicht bezacht ift, bis zur Mozahung bes Kanischpreifes in eigenem Besih und Bewirthschaftung behalten. Abweichungen beburien ber Zustimmung ber Keiserlichen Lambesbauptunannschaft.
- § 6. Sobald die Regierung es sur nothwendig erachtet, spälestens aber bei Julauf von angrengendem Regierungsland muß der Käufer die Farm durch einen von der Regierung beglaubigten Landmesster vermessen lasse.
- § 7. Die Kosten für die Bermeffung und Bertochsteinung, sowie für die Ausftellung einer Besignutimbe hat der Käufer zu tragen; ebenso sämmtliche bei späterer Grundbunde-Ansteaun und Eintragung entstendern Kosten.
- § 8. Die Farm muß innerhalb 6 Monalen nach erfolgtem Naufabichluß (3nichlag) von bem Raufer in eigene Bewirthichaftung genommen werden.
 - § 9. Der Käufer ift ferner gehalten, die Farm rationell zu bewirthschaften. Ansbesondere ift er verpflichtet:
- 1. Die Farm innerhalb zweier Jahre nach Beziehung mit einem guten Stock ibm eigenthumlich gehörenben Grofwiebs ober Rleinviebs zu befehen,
- 2. Wasser zu schaffen ober die Wasserverhaltnisse zu regnitren. Als Regel gitt, daß jede Farm zwei nicht unmittelbar neben einander liegende Wasseriellen haben muß, 3. ein Haus aus mindestens 2 Jummern und Niche zu errichten,
- 4. nach Mafigabe ber Berhaltnijje einen Garten angulegen ober Aderland gu beftellen,
- § 10. Die Andsissung der im § 9 aufgesührten Bedingungen wird einmal und zwer nach Aldauf von 2, spärfelten 8 Zahren nach Beziehung der Farm der Gemmissung vorsti, welche and dem zusändigen Beziehungskamm, einem von der Landesbauptmannsschaft und einem von dem Käuser zu ernennenden Sachverständigen beteich.
- § 11. Die nach Stimmenmehrheit entickeibende Kommission hat über stattgehobte Besichtigung ein aussichtstickes Krotofoll aufzunehmen, aus dem auch die etwaige adweichende Anslicht der Minderheit deutlich ersichtlich sein muß. Dasselbe ist der Landeskauptmannschaft einzureichen.
- Sind nach dem Endacken der Kommission die Kodingungen des § 9 nicht erteillt, so lägt ive Landesbangtunnnischaft der Anterenung des Gindestens dem Küufer eine Verwarrung zusammen. Nach Aldauf eines Jahres sindet in diesem Falle obermals eine Veilchtigung slatt. Sind die ergigten Möngel auch dann nach aufgegeben, so sällt die Jarm auf die von der Landesbangtungen dem Anterioren zurüg, ohne dog der Küufer eine Vergältung für die gemachten Verscheufung nurül, ohne dog der Küufer eine Vergältung für die gemachten Anteriordungen und die geleisteten Kausgeldbasstungen verlangen fann.

Bei Beurtheilung ber vom Käufer aufgewendeten Arbeit wird Berhinberung burch fibrer Gewolft (Arteg, Epidemien, Seufchreden u. f. w.) befonders in Berüdficktiaung gegogen werben

§ 12. Werden die Bedingungen der §§ 5 und 8 troß Mahnungen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Besitelhauptmannschaft) nicht erfüllt, so fällt die Farm auf die von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft zu erdsseiden.

verfügung von felbit in bas Eigenthum ber Regierung gurud.

Des Gleiche finder hatt, wenn bis zur Eintragung in des Grundbuch der Käufer mit 2 Zahreteaten trop Rohumg der Kalkeftigen Zandeshauptmannsfahrl (Westelts hauptmannsfahrl) im Midfinaho bleich. Dieter herben jedog frührer, den in den §§ 3 und 4 fellgefesten Mindelbetrag übersteigende Abzahlungen dem Käufer auf feine Serpstichungen in Marchanung gedracht.

- § 13. Der Rufer und ihm Brechtsnachfolger baben für die Influndbaltunger Gerenannten und der an ihren Bermpeliet der Findlichen Baffeihellen und für gute Jusopktiburge von dem Sarmgefölf zu den nächten öffentlichen Etwasse Grose zu tragen. Ethodiumen briter nur zum eigenen Gebrauch vorgenommen werden. Die abgeholgten Bäume find durch neu zu pflanzende zu erieben.
- § 14. Die Auferlegung einer Grund- ober Gebäudesteuer burch allgemeine Berordnung bleibt ber Kaiferlichen Regierung vorbehalten.
- § 16. Für führer Angehörige ber Kaltectlichen Schütkruppe für Deutsch-Sidwelderila, welche sich wöhrend ihrer Mittschientzeit tobelloß gesührt haben und auch sonit einer beswehren Untertitibung würdig ertschienen, tann der Kausprets (§ 1) bis auf 30 Pfennig für den Heftar von dem Kaltectlichen Landeshauptmann ermößigt werden.

Binbhoet, ben 12. Dai 1898.

Der stellvertretenbe Raiferliche Lanbeshauptmann. v. Linbeauift.

33. Wegeordnung für das südwestafrikanische Schutzebiet. 80m 15. Mai 1898. (Rol. Bl. 1899, S. 1 ff.)

Nin Grund des § 11 des Geietzes, beterffend die Rechtsverhallnisse der deutschen Schubgebiete, vom 15. März 1888 (Ν. G. U. S. 75) wird für den Umsang des sübwestafrikamischen Schubgebietes verordnet, was sociations.

§ 1. Durch Bekauntmachung des Kaiserlichen Gouberneurs werden biesenigen Schiete ober Plägse bezeichnet, welche im Interesse des Frachtverkehrs von Ansiedelungen oder Biehooften irreituhalten sind.

Diefe Berordnung tann fich nur auf Gebiete erstreden, welche noch nicht in dauernbe Kultur genommen find. Die Bestigniß ju solchen Anordnungen tann auf die Lotalbeforden nicht übertragen werben.

- Die Gouvernements-Berordnungen bom 4. August 1888 und 17. Dai 1891 fowie die Polizeiverordnung des Begirtshauptmanns des Gudbegirts vom 22. Januar 1897 merben hierburch nicht berührt.
- \$ 2. In jeder Ortichaft ift fur ben Durchreife- und Frachtvertebr eine Bafferftelle mit gutem Baffer fowie ein ausreichenbes Beibengebiet bereit ju ftellen und ankerlich tenntlich zu machen. Das Gleiche gilt fur bie an einem öffentlichen Bertehremege liegenden Farmen.

Berantwortlich ift bierfur bis gur Beftehung von besonberen Ortsvorftanben in ben Ortichaften ber eingeborene Berftfapitan beziehungsweise bie Ortspolizeibehorbe.

- § 3. Die zuständige Bezirtshauptmannschaft bestimmt, welche Wege als öffentliche angufeben find. Gin Bergeichniß ber öffentlichen Wege ift gum 1. Januar jedes Rabres befannt gu machen.
- \$ 4. Bird von ber Begirtebauptmannicaft bie Ummanblung eines Brivatweges in einen öffentlichen ober bie Renanlegung eines öffentlichen Weges beabsichtigt, fo find gunachit bie Grundbefiger, beren Sandereien an ben Weg angrengen ober burch beren Gebiet berfelbe gelegt werben foll, jugugieben und mit ihren Bunfchen thunlichft zu berüdfichtigen.

Das weitere Berfahren richtet fich nach ben über die Enteignung von Grundeigenthum zu erlaffenben gefehlichen Beftimmungen,

§ 5. Benn in Ortichaften ober Farmen Musspannplage, Weibeplage ober Bafferftellen als fur ben öffentlichen Bertehr bestimmt bezeichnet und polizeilich genehmigt find, burfen guhrmert ober Biehtransporte nur auf Diefen Blagen ausipannen, raften ober weiben, es fei benn, bag Ungludefalle ober fonftige gwingenbe Grunde bie Beobachtung biefer Borichrift unmöglich machen.

Sind mehrere Bafferstellen borhanden, fo barf nur auf ber fur ben Fracht-

verfehr gur Berfügung gestellten getrantt merben. Die für ben Transport ausgeschiebenen Beibegebiete burfen bom Blat- und Farmvieh nicht beweibet werben.

Wo ein Beibeselb nicht besonders ausgeschieden ift, gilt als folches ein 1 km breiter Streifen gu beiben Seiten bes Beges.

Biebtransporte aller Urt find im Wege au balten, neben welchem au jeber Seite ein Streifen unbebauten Landes von 200 m als Erift benutt merben bari.

§ 6. Durchreifenden, Transportfahrern u. f. w. fteht bas Weibefeld für bie erften 24 Stunden unentgeltlich gur Berfügung. Rach Ablauf berfelben ift fur je weitere 24 Stunden für Rinder, Bferbe, Maulthiere, Gfel bis gur Bahl von 20, für Rleinvieh bis gur Bahl von 100 eine Entschädigung bon 1 Mart zu gablen.

Der gleiche Cat ift fur bas Tranten ber Thiere aus fünftlich hergestellten ober unter erheblichem Roftenauswande verbefferten Bafferftellen und gwar auch ichon für Die erften 24 Stunden bes Aufenthaltes gu entrichten.

Reitthiere find, folange beren Bahl nicht 10 überfteigt, frei, besgleichen Reitund Transportthiere bes Raiferlichen Gouvernements und ber Raiferlichen Schutstruppe fowie ber Raiferlichen Boftverwaltung.

- § 7. Ueber ben britten Tag hinaus burfen Durchreisende (Transportfabrer) nur mit Benehmiaung bes Gigenthumers auf bem Blate und nur außerhalb bes abgestedten Beibegebietes verbleiben. Die alsbann ju gablenbe Bergutung bleibt freier Hebereintunft überlaffen.
- 8 8. Wer nach einem breitägigen Aufenthalte ber Aufforderung bes Gigenthumers, Inhabers ober beijen Beauftragten, fein Gebiet gu verlaffen, nicht nach-

tommt, hat, abgesehen von der in § 18 vorgesehenen Strafe den fünffachen Preis für die Benuhung von Wasser und Weide zu zahlen.

Die angerusene Polizeibehörde ift berechtigt, ihn mit Gewalt von dem Grundftude zu entfernen.

- 8 9. Ein Betweilen über dei Togg gegen den Bellen des Eigentsfinners u. f. vo.
 is judfiffig, wem bejendrer Unffatte der Unglidssille bie so nothemelhg amet.
 Db folde vorliegen, entigebet im Streitsfalle die juffahdige Ortspolizischörten acht,
 hipburm de disgenthimers. 3 allt die Entischelma zu Guntlen des Auchgreicherten der (Transportischerts) aus, fo ist in berieden jetzuiegen, wie lange er noch auf dem Blage lichen der für bie gelt bat en debbonn nur die gembollige Togg zu jabien. Die gefehte Briff lann im Bedarfställe von der Polizischörde vertängert werben.
- § 10. Die Durchreisenben und Transportsubrer sind beroflichtet, die von ihrem Basseriellen in gutem Justande zu erhalten, wödrigenfalls der Eigenischmer u. j. w. oder die zuftändige Bolizeibehörde sie auf beren Kosten wieder in Stand beiden lassen lassen lassen lassen lassen.
- § 11. Der Transportweg ift von Gejährten frei zu halten. In bemfelben barf nicht ausgespannt werben.
- § 12. Benn ischlappe ober transte Thiere am Bege jurisdgelaffin werben, so hot der Transbortlührer dies der nachfien Poliziefosiebe anzugeigen. Leiben die Thiere an einer ansteckneben Krautheit, so tomen sie von der Poliziefosiebe, unter thunklissfire Juschung zweier Zeugen, getöbtet werben. Ueber Hergang und Befund ist ein trugse Verotofol aufgunchmen.
- § 13. Gefallene Thiere sind von dem Transportsührer sosort einzugraben und zivar, soweit eb. Godenverhaltnisse zulassen, 2 m sies; auberensals sind sie zu verbrennen und die Keste einzugraben.

Sind die Thiere an einer anstedenden Krantheit verendet, fo find fie forgialtig gu verbrennen und 2 m tief zu vergraben.

- § 14. Ift es bem Transportsubrer nicht möglich, das Berbrennen ober Eingraben der Thiere felbst vorzunehmen, so hat er bei der nächsten Polizeibehörde Angelea zu machen und biefelbe bierum zu erluchen.
- § 15. Die Polizeibehörde hat dies gegen eine im Boraus zu zahlende Gebühr von 10 Mart schleunigst ausführen zu lassen.
- Infoweit bei ber Bestatung ber Thiere hobere Auslagen entstehen, find bicfelben von ber Bolizeibehörbe nachträglich ju liquibiren.
- § 16. Jeber Transportsibrer und sonftige Durchreifende hat über auf bem Transportungse ober in nächster Wähe besselben vernebet liegende ober trans kebend Thiere der nächsten von ihm berührten Polizielbehrbe Anzeige zu machen. Ressende welche die betreifende Polizissation bei Racht possiteren, sind diese Anzeigepflicht enthoben.
- 9 17. An össentlichen Stroßen liegende besiellte oder bepflanzte Grundsside sind länge der Erotspesiste vom Eigenthümer u. j. w. mit einem 1½ m hohen sicheren Zann oder Kraal zu beriehen.")
- § 18. Buwiderhaublungen gegen die Borichriften ber §§ 5, 7, 11 bis 14, 16 und 17 biefer Berordnung werben in jedem einzelnen Falle mit Gelbstrafe bis zu

^{*)} Durch Aundverfügung vom 29. September 1898 ift ben Eigenthümern für Aufführung ber gaune und Kraale bis jum 1. Oltober 1899 Frift ertheilt.

150 Mart ober Haft bis zu 14 Tagen bestrast. Die gleiche Strase trisst Tenjenigen, welcher auf ergangene Aufsorderung ber zuständigen Bezirtshauptmannschaft den Bestimmungen des § 2 nicht nachfommt.

§ 19. Diese Berordnung tritt am 1. Ottober 1898 in Kraft. Windhoek, den 15. Mai 1898.

> Der ftellvertretenbe Raiferliche Gouverneur. gez. v. Lindequift, Regierungerath.

34. Allerhöchste Ordre vom 25. Mai 1898, betr. Erfüllung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

Bom 25. Mai 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 317.)

Im Berfolg bes § 2 ber Berordnung vom 30. Marg 1897, betreffend die Erfullung ber Dienstpflicht bei Meiner Schuftruppe für Südweftafrita bestimme Ich was folgt:

Die jur Albeitung ihrer eitiben Dienhpilich im Meine Schustruppe für Söhenschried eingelieften Webprückigen ercheiten, 10 lange sie noch im Ausbiung ihrer gefehlichen Dienhpilich begriffen sind, eine Löhnung vom monatlich 50 Nart, sir die Dauer ihrer Zheilindsme an tettagerischen Unternehmungen dengen die bei der Schustruppe übliche volle Welterfohnung, Hinschuld aller sontligen Gebührniffe sind ihre der Echapteruppe gugerfeiten biergen der der Monathopier — siehe § 3 des der Der Schustruppe gugerfeiten biergen derufchen Mannispelien — siehe § 3 des

Befeges bom 7. Juli 1896 - gleichgestellt.

Die Einischrig-Freiwilligen erhalten freie Iluterlungt nach Meßgade ber dettliche Berchlittiffe. Abgelehen von freigerlichen Iluterchungungen, jür berett Deuter die Fürfertragen in bleier Beziehung vom Kommando auf Nechnung der Candesverwollung übernommen volt, doben fie find feldft zu tervligen, au befelden und auszufülen, sowie auch bertiten zu machen. Sie find berechtigt, gegen eine Bergütung von icht 2 Nach fig. der Nach der Vergetrung von icht der Abgelehen und auszufülen, nowie angen Erhalten der Erchlichen auß Truppenfelfalben befleiben und ausfüllen, sowie gegen eine Amfghäbigung von 210 Warf von der Truppe beritten machen zu falgen, Neben dem Igheren Bertrage fül für den Unterdalung des Veredes, einschliche Judiechslag und bonitien Ausgewechnen dehener Bertrage fül für die Unterdalung des Veredes, einschliche Judiechslag und bonitien Ausgewechnen bekondere Bertaltun nicht zu eritäten.

Ich ernächtige Sie, ju ber gegenwärtigen Orbre Erlauterungen ju ertheilen und Abanderungen ju ertheilen und Abanderungen ju ertheilen find.

Berlin, ben 25. Mai 1898.

geg. Bilhelm I. R.

ggeg. Fürft gu Sobenlobe.

35. Derfügung des Reichstanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Derordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzebiet.1)

Bom 9. Juni 1898. (Rol.-Bl. 1898, S. 377.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Berordnung, betreffend das Bergwesen sübweschaftlanischen Schubgebiet, vom 6. September 1892 (R. G. W. Bl. S. 789) wird hierdurch bestungt bestungt

¹⁾ Bergl. Die beutsche Rolonial Gefetgeb. I. S. 310.

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allechächsten Berordnung, betreffend das Bergweien im fühweisheitlanischen Schupgebiet, dom 15. August 1889 (R. G. Bl. 6. 179) treiten im Gebiet von Gotjas und in den jum Schupgebiete gehörigen Gebietstiefeln der Bojards von Rietsontein mit dem 15. Juni d. J. in Kroft.

Berlin, ben 9. Juni 1898.

Der Reichstanzler. Fürft von Hohenlohe.

36. Derordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutschr-Südwestafrika, betr. die Errichtung von Pfands und Fundkraalen.

Bom 16. Juni 1898.

Auf Grund des § 11 des Gefetes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 (R. G. B. E. 75) wird für den Umsang des sidderlichtstlantschen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Ausbewahrung von Bieh, welches in gesehmäßiger Weise gepfändet ober als herrendes und ohne Bewachung umherkaufend sessigen einem ist, werden in iedem Besirfe dem Bedürfniß entprechend. Biande und Aundragie erflächet.

Jeber berartige Rraal wird einem Muffeher, bem Bfandmeifter, unterftellt.

- § 2. Jahl und Orte der zu entrichtenden Kmale werden von der Bezirkshauptmannischaft bestimmt. Eine Aufsbeung oder Berlegung der Kraale ist nur mit Instimmung des Kaifertichen Gouvernements zulösig.
- § 3. Zer Planhmetiker wird and der Jahl ber Bewerber vom Bejatiskauptnam auf 1 bis 3 Jahre emannt. Nach Ablauf derschen hat er kinnen Kajhpund, auf Bischerenennung. Die Bereinbarung besonderer Kündigungsfrillen für betwe Zeitel belich für jeden eingelemen Fall worderbalten. Begen wiederschere Pflichverlehung oder Tenntenseit sam der Pfandmeister ohne Kündigung vom Bejartsbauptnam entligten werden.
- § 4. Gepfändetes und als herrenlos gefundenes Bieh ift, falls die Rüdgade an den früheren Besiher nicht ersolgen kann, sobald als möglich an den nächsten Plandkraal abzuliefern.

Die Sinterlegung hat bei ber Ortspolizeibehorbe zu erfolgen.

Bird ber Anspruch des Rianders ober Finders von dem früheren Besiber der Thiere gang oder jum Theil befritten und weigert dieser die hinterlegung, so darf mr fowle Abe, alls jur Scherung des streitigen Betrages ausreicht, behufs Ablieserung an den Psandkraal jurudbehalten werden.

- § 5. Gepfändete und gefundene Thiere dürfen bis zur Ablieferung an den Pfandkraal oder Rikfgade an den früheren Bestiger weder irgendwie benutzt nach ichkeft besandelt, nach verührett werden, widdigent weben bie Verpflicklung zum Schadenserfat nach Maßgabe der bestehenden gesehlichen Vorschriften eintritt.
- § 6. Der Pfandmeister ift verpflichtet, alle Thiere, welche ihm in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeliefert werden, entgegenzunehmen.

- § 7. Bet Einlieferung der Thiere hat der Pfandmeister dem Einlieferer eine genaus Beichreitung über Zohl, Geschiecht, Farbe, beiondere Kannzeichen (insbesondere Brandmerte) und den angeblichen Ort der Pfändung oder des Fundes unter Angob des Datums der Einlieferung auszuftellen.
- § 8. Der Pfandmeister ift verpflichtet, den ihm bekanuten früheren Besiher der eingelieferten Thiere von der Einlieferung gegen Erstattung der Untoften sofort zu benachtschitigen.

Ueber die innerhalb des Bezirks eingetragenen Brandmerken hat er ein Berzeichniß zu führen.

§ 9. Bon dem Pfandmeister ist ein Psandbuch zu führen, in das jede Einsiegetung, der Betrag des benispruchten Schadenkerlagks, der Pfands oder Fundsgelber und Antreisegefähr (§ 16), sowie jede Berönderung, Ertrantung und der Tod der eingestiegetigt Erd Erder dem nach einzutragen ist.

Das Pfandbuch ift von Beit zu Beit von bem Begirtshauptmann zu revibiren,

Es ift Jebermann auf Berlangen gur Ginficht borgulegen.

Sat sich der frührer Besiher ber eingelieferten Thiere innerhalb 1 Bodse nach ber Einlieseung nicht gemedet, so ist die Bezirkshamptmannisches bon der Einlieferung in Kenntnis zu sehen; bieselbe hat für geeignete Belannigabe im Bezirt gegen Erstatung der Koften Gorge zu tragen.

 \S 10. Pferde, Rindvieß und Kleinvieß sind thunlichst in verschiedenen Um-däunungen unterzudringen.

Ift Gefahr im Berzuge, oder die Hinzuziehung anderer Personen mit größerem Zeitwerluss werdunden, so ist der Randweller auch allein zur Tödtung berechtigt; er hat alsbann die Gründe im Psandbuche anzugeben.

hat alsbann die Brunde im Plandburge anzugeven.

§ 12. Der Pfandmeister darf die eingelieferten Thiere in leiner Weise benuhen ober missanden.

Er hat für sichere Bewachung Sorge zu tragen und haftet für die von ihm verschulbeten Lerluste nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes.

§ 13. Die eingelieferten Thiere haften für alle durch das Preantreiben, die Entlieferung und Ausbewahrung im Pjaudbraal entstandenen Roften. Der Pjandweiter dar ihr eingelieferten Thiere an den frühren. Bestigen nicht freigeben, bevor die durch das Derantreiben, die Einkieferung und Ausbewahrung entstandenen Kosten und Gebühren begahlt sind.

Die Bezahlung ist in bas Pfandbuch einzutragen und eine Quittung barüber auszustellen.

§ 14. Die Gedigt für das Herantreiben ber Thiere jum Plandbrad, melde bon dem Phandmeiter auf Berlangen bei der Einlieferung auszugahlen ist, beträgt, wenn jum Einreiben nur I Perjon erfoderlich ist: 3 Mart für einen halben, 5 Mart für einen ganzen Tag. Hür jeden weiteren halben Tag steigt die Gebühr um 2 Mart.

Sind mehrere Treiber erforderlich, so sind an den zweiten 4 Mark, an den britten 3 Mark, an den vierten umb an jeden weiteren 2 Mark sir jeden vollen Tag umb die Hälste diese Bertige für jeden angesangenen halben Tag zu zahlen.

Die Gebuhr wird nur für bie zum Gerantreiben erforderliche Beit, nicht auch für einen etwa erforderlichen Rudonna berechnet.

§ 15. Für bie Bewachung und Unterhaltung ber eingelieferten Thiere erhalt ber Pfandmeister eine Gebuhr, welche betragt

für Großvieh 25 Pfg. pro Stud und Tag,

einschlieflich bes Tages ber Gin- und Muslieferung.

Sur allein zu haltende Senglte, Bullen, Eber, Ramme und Bode wird nach Beburinits eine besondere Gebuft vom Bezitksbauptmann setzgeletzt — Cas dele-Thiere im Plandbraal allein gehalten werden muffen, tann der Bezitksbauptmann für feinen Bezitt ober einzelne Theile deffeten durch Bekanntmachung anordmen.

- § 16. Ferner erhalt ber Pfandmeister für bie Ein- und Auslieferung eine Gebuhr bon 50 Pfennig für jedes Stüd Großvieh und 20 Pfennig für jedes Stüd Aleinvief.
- § 17. Bis jur Befriedigung des Einlieferers wegen seiner nach § 9 ansemelben Mighräch durch ven ich melkenden früheren Bestjeer muß der Phandmeister die für die Deckung des beanspruchten Betrages erforderliche Anzahl von
 Tdieren zurückschalten, falls nicht der Einlieferer in die Freigabe einmülligt oder der
 früher Bestjeer den beanspruchen Betrag dem Mandmeilte oder der nächste
 Boligtebabre sintertegt, oder die Freigabe durch vollstreckore gerichtliche Entscheldung
 anaerochnet wird.

Die zur Deckung des vom Einlieserer beanspruchten Betrages und ber nach § 13 bis 16 zu entrichtenben Bebühren nicht erforderlichen Thiere sind in jedem Kalle bem fich featimirenden Besiker freiuneben.

Falle bem fich legitimirenden Besiher freizugeben. § 18. An ben glandmeister abgelieferte Thiere, beren Gigenthamer oder frühere Besiher sich — und zwar bei Großviel innerhalb 3 Monaten, bei Ateinviel innerhalb 6 Boden nach der Ginlieferung — nicht gemeldet und entweder den Einlieferung.

wegen feiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche befriedigt ober biefen Betrag gemäß fin finterlegt fat, find direntlich meistlictend zu versteigern. Gine weitere Ausbetrung durch den Richandweister findet nur ftatt, wenn biefer

auf Antrag bes Einlieferers ober früheren Besigers einwilligt.

§ 19. Der Bersteigerungstermin ist unter genauer Angabe ber Angahl, Abgeichen, bes Geschichtes und etwaiger Brandmerte ber zu versteigernden Thiere rechtzeitig im Bezirte befannt zu machen.

Die Urt ber Befanntmachung bestimmt ber Begirfshauptmann.

Der Termin für die Berftelgerung soll in der Regel nicht früher als 2 Wochen und nicht früher als 4 Wochen nach Ablauf der in § 18 Abs. 1 angegebenen Fristen angeseht werden.

§ 20. Die Berftelgerung, über welche ein Protofoll aufzunehmen ift, leitet ber Biandmeifter.

Das Kaufgeld ift bei der Uebergabe ber erstandenen Thiere baar zu entrichten.

§ 21. Der Pfandmeister erhält, unter hortfall ber Auslieferungsgebühr (§ 16) sir die Bersteigerung eine Gebühr don 20 pCt. des nach Abzug der Antreibes, Einlieferungs, und Bewachungsgebühren verkleibenden Reinerlöses.

§ 22. Nach Beginn der Bersteigerung tann bis zum Zuschlage der sich legithmirende frührer Besser der zu versteigernden Thiere dieselben nur gegen Zahlung der durch das Sexantreiben, die Einlieserung und Ausbewahrung entstandenen Rosten sowie des dreisachen Betrages der Austieserungsgesibs (§ 16) und gegen Hinde legung bes Betrages ber von bem Ginlieferer nach 8 9 angemelbeten Anfpruche einlöfen.

- § 23. Berfteigertes Bieh ift bei ber Uebergabe an ben Erfteber mit bem Rfandfraalftempel zu fennzeichnen; Die Form bes Stempels bestimmt bas Gouvernement.
- § 24. Bon bem Berfteigerungserlofe bat ber Pfandmeifter feine Ginlieferungs., Mufbewahrungs- und Berfieigerungsgebuhren fowie bie etwa von ihm an ben Ginlieferer verauslagten Antreibegebuhren in Abzug zu bringen.

Das Datum ber Berfteigerung, ber Erlog, ber Erfteber und ber Betrag ber bom Pfandmeifter in Abjug gebrachten Gebühren ift ebenfalls in bas Pfandbuch einautragen.

- \$ 25. Sat fich ber frubere Befiter ber perfteigerten Thiere bis gum Schluft ber Berfteigerung nicht gemelbet, fo hat ferner ber Bfandmeifter aus bem verbleibenben Ueberichug bes Berfteigerungserlofes ben Ginlieferer wegen feiner nach § 9 angemelbeten Anfpruche auf Antrag ju befriedigen und bies ebenfalls in bas Bfandbuch einzutragen.
- § 26. Sat fich bagegen ber frühere Befiter bis jum Schluffe ber Berfteigerung gemelbet und wiberipricht er ber Befriedigung bes Ginlieferers megen feiner angemelbeten Unfpruche burch ben Pfandmeifter, jo hat ber Pfandmeifter ben Betrag biefer Unfpruche gurudgubehalten, ben verbleibenben leberichun bes Berfteigerungserlofes jeboch an ben fruberen Befiber gegen Quittung auszugablen und Die Musgablung in bas Bjanbbuch einzutragen.
- 8 27. Das Beriteigerungsprototoll nebit einer bezüglichen Abichrift aus bem Bfandbuche fowie ben noch nicht ausgezahlten Betrag bes Berfteigerungserlofes hat ber Biandmeifter ber Begirtshauptmannichaft gu übermitteln.
- 8 28. Wird ber fur ben früheren Befiter verbleibenbe Betrag bes Berfteigerungserlofes innerhalb breier Monate nach ber Ablieferung an Die Begirfshauptmannichaft bon biefem nicht gurudverlangt, fo verfällt bas Gelb ber Regierung (Begirlstaffe); es barf bon ber Begirtshauptmannichaft nur gur Berbefferung ber Wege und Bafferftellen bes Begirfe permenbet merben.
- § 29. Begen bes gwifchen bem fruberen Befiger und bem Ginlieferer ftreitig gebliebenen Betrages ber von bem letteren angemelbeten Unipruche find bie Bethels ligten auf ben Rechtstweg zu verweifen.
- Die Ausgahlung biefes Betrages feitens ber Begirfshauptmannichaft fomie ber nach SS 4, 17 und 20 hinterlegten Betrage barf nur auf Grund ichriftlicher Ginwilligung ber Betheiligten ober auf Grund vollftredbarer gerichtlicher Enticheidung erfolgen.
- § 30. Der Begirtshauptmann tann bie ihm nach biefer Berordnung übertragenen Befugniffe fur einzelne Diftritte feines Begirtes mit Buftimmung bes Gouverneurs auf die ihm nachgeordneten Boligeibehorben übertragen.
- § 31. Diefe Berordnung tritt bom 1. Januar 1899 ab in ben einzelnen Begirtshauptmannichaften in Rraft, fobald bie Ginrichtung ber Fund- und Bfandfraale vollendet ift; die Bollendung ber Ginrichtung wird burch bie Begirtshauptmannichaft öffentlich befannt gemacht merben.

Binbhoet, ben 16. Juni 1898.

Der ftellvertretenbe Raiferliche Gouverneur.

37. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsche Oftafrita, betr. Kauf- und Pachtverträge.

Bom 11. Juli 1898.

Die Bezirksgerichte haben von allen Kauf- und Pachtverträgen, die vor ihnen über fiskalische Grundhlück disher abgeschlossen worden sind von die Nulumst abgeschlossen werden, dem Bezirks -c. -Amte bezw. der Station, in deren Bezirk das betreffende

Grundftud liegt, beglaubigte Abidrift mitzutheilen.

Die Bezitiklimter umd Stationen haben bie Kontrole darüber aukzwißen, daß die Metterge dem Klufte, bezim Kahler deutzelgen Bezpildungen (Jahlung des Kauf- umd Pachtpreifes, Jahlung des Kauf- umd Pachtpreifes, Jahlung des Kauf- umd Pachtpreifes, Bedaung dere Antluturahgen des Grundfläß einenfehl diene beihatgerigt und der Lieben der Verfallt werden umd haben, falls eine Bedingung nicht rechtzeitig erfüllt wich, dem Gewenstenent Angeleg zu erfalten.

Darses: Salam, ben 11, Ruli 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. In Bertretung: gez. b. ber Deden.

38. Runderlaß des Kaiferlichen Gouverneurs von Deutschaftela, betr. Kautschulausfuhr.

Bom 12. Juli 1898.

Bur Förberung bes Hanbels mit Kautichat' im nördlichen Theile ber Kolonie wie bjermit für ben Bezirt bes Follamis Moa ber Aussuchzogl für Kautichat' von 18 Rupien auf 15 Rupien für je 100 Phind (englich herabeseigt).

Die Ueberschiffung von Kautichul von einem anderen Kuftenplat nach Moa behufs Erlangung eines geringeren Ausfuhrzolles ift nicht gestattet.

crouding eines geringeren amplugrzones ift majt gestatter

Darsess Salam, ben 12. Juli 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. In Bertretung: gez. v. ber Deden.

39. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. Zollsachen.

Bom 14. Juli 1898.

3ch genehmige hiermit, daß die im Schubgebiete eintreffenben Forfibeaunten ein Gewehr golle und stempelfrei sowle frei von statifisischen Gebühren elissaben getelmige ich, daß biefelben einen für daß gange Schubgebiet geltenben freien Keinen Jagolichen erhalten.

Dar-es- Calam, ben 14. Juli 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur. gez. Liebert.

40. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

Bom 25, Juli 1898.

Rach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestal bes Kaisers erlasse ich in Gemösset von Artikles VI des Geleges vom 7. Juli 1996 (R. G. Bl. S. 187 und losgende) unter Aussetungen aller entgegmischenden Bestimmungen die anliegenden Organisatorischen Bestimmungen site die Kaiserlichen Schustungen in Airila.

Berlin, ben 25. Juli 1898.

geg. Fürft gu Sobenlobe.

Erfter Theil. Rommando-Ungelegenheiten.

Abfdnitt 1. Allgemeines.

§ 1. Rmed ber Schuttruppen.

Die Schutktruppen bienen jur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Ordnung und Sicherheit in ben afrilanischen Schuberbient, insbesonbere gur Bestamptung bes Skovenshabels. Ihr obersier Rriegsberr ist Seine Wajeftät ber Kalier.

§ 2. Reffortverhaltniffe.

a. Reichstangler (Obertommando der Schuttruppen).

Nächst Seiner Mojekät bem Kaiser sind die Schaftruppen dem Neichstanzler unterfiell (siehe Anlage 1). Lehterer bilder mit der erforderlichen Angah vom Ossissieren, Saulidississieren und Beannten das Oberlommando der Schustruppen.

Defes führt seine Geschäfte entiprechend ben sür die Generalsommandos des Zandheeres erlassenn Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Berhältnisse bei den Schustruppen.

Der alteste zum Obertommando der Schutztuppen gehörige Offizier (Stabsoffizier) für die Geschäftsführung die Besugnisse des Cheis des Generalitabes eines Armeetorys.

b. Couverneur.

Dem Gouverneur fielt die oberfte militärigie Genott im Schupgebiete zu. Er tom die Schuptrupe nach eigenem Ermeijen, jowobi im Gangen wie in ihren eigelenen Theilen, zu militärigien Unterrehaumgen berweiden. Bon ihm wird das Berhalmis der oberften Verwallungschie zu den in ihren Begirten befindlichen Tweiten der Schuptruppe mit der Möhgabe gergelt, das die militärigien Morobnungen feldglich von dem Jährer der Schuptruppe verantwortlich getreifen werden. Ihr dar "Boerch vor Einstervendung Arfeile der Schuptruppe sweit verwenden, als die militärigien Müchigten nicht entgegenstehen. Ueber dies hat er vorher den Rommandeur zu bören.

Gr etläti feine Beilungen für die Schultruppe on den Kommondenr. Sollte er sich ausnahmsberife deranlohi feben, einzeinen Verfonen der Interabheilungen Verfelle ammitteldar zugehen zu lassen, io hat er hiervon alsbald dem Kommondeur Brittsellung zu machen. Die und inweleneit die Beitzuflife des Gouverneurs einertendenjullis am beim Settlebertreter überzugehen hoben, beihimmt der Richhsbangter.

e. Kommandeur.

Der Nommandeur ist verantwortlich für die Lesstungsfähigleit der Schuttruppe gur Erfällung der ihr zugewiesenn Aufgaben siehe § 1), für die Diszthin, Ausbildung, den inneren Tenst und die Berwaltung.

Die beutiche Rolonial-Befeggebung III (1897-1898).

hat ber Kommondeur in militärlicher Beziehung gegen Anordnungen bes Gowberneurs Bedenten, so ift er verpflichtet, bleisben zur Sprache zu beingen. Bedeart ber Gowberneur auf sienem Anordnungen, so fat der Kommandeur sie auszuführen, sann aber unter Mittheilung an ben Gowberneur an das Obersommande ber Schultruppen berüchten, undeche hieruber entsichet. Gegen beier Gutigeben berüchten, derich gebruchten der Angeleit der Mitten der Kommandeur ber Refurs an Seine Mosiektat dem Kalier zu.

In allen Angelegenheiten ber Truppe, welche eine hobere Entscheidung als die bes Gouverneurs erfordern, ift burch Bermittelung und unter Aeußerung des Lehteren

an bas Obertommando ber Schuttruppen zu berichten.

d. Sonftige Dorgefeste.

Die Sollegenheiten ber übrigen Dienstiftellen sind im Allgemeinen bieselben, wie bie der entsprechenden Dienstiftellen beim Reichsberer. Im Einzelnen richten sie sich nach den vorliegenden Bestimmungen und ben besonderen Anordnungen des Kommandeurs.

Sofern Angehörige der Schuhtruppe zu Zweifen der Civilverwaltung verwendet werden, haben lie für diese Zweife den Anaedwangen des Chief der betrefinden Einbierwaltung Jodige zu leisten. Im mittlicktiger Shingth Belden is dem mittlächigken Borgefesten unterfielt, welcher die mittlicktigken Chappen nach Bedarf und ihrer Seitlung entspreichen das Auflickheptstond bieteich verwendet.

§ 3. Glieberung.

Die Angehörigen ber Schuhtruppen gliebern fich nach Maßgabe ber Ctats in: Offiglere, Contifficere.

Sanitatsoffiziere,

Dedoffiziere (bagu gehören: Bahlmeifterafpiranten, Dberfeuerwerter),

Unteroffiziere (Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Lazarethgehülfen (Oberlazarethgebülfen, Lazarethgehülfen),

Gemeine (Befreite, Gemeine, Unterlagarethgehülfen),

Dbere Militarbeamte (ntit Offizierrang),

Untere Militärbeamte (mit Declossisierrang — Oberbüchsenmacher — und mit Unterossisierrang).

Die Chargen- und Rangverhaltniffe entsprechen benen bes Reichsheeres.

Die Dedoffiziere bilben eine Klaffe für fich; ihre Berforgung erfolgt jedoch gemäß § 5 ff. des Gefebes, betreffend bie Kaiferlichen Schuptruppen vom 7./18. Juli 1896

nach ihrer in der Beimath (Armee ober Marine) befleibeten Charge.

Deutsche Milliarperionen geben ben "Jarbigen" ohne Ridflich auf bie Charge liets vor. Die deutschen Zechschijter, Munchsigher, und marger Milliarbennten lieben zu dem zeich geligiere, deutschijfligter, Manchinghein und umgen Milliarbennten lieben zu dem zeichgen Diffligter auf im Dientlunge, Sochere" zu deberachten, Mach jarbige Bollen sind nicht Borgelehte der weißen Angehörigen der Schaptruppen. Zehrer eind jedoch gekalten, den won befein Hosten Angehörigen der Schaptruppen. Zehre eind jedoch gegen des bei den Bollen in Bezug auf ihren Dienst erteilten Beilungen Togle zu geden.")

§ 4. Bufammenfehung.

Die Stärke ber Schuttruppen, die Glieberung in Unterabtheilungen und die Art und Anzahl ber Chargen richtet fich nach ben Etats ber einzelnen Schutgebiete.

^{*)} Berftoge gegen biefen von bem Reichstangler erlaffenen Befehl in Dienftsachen unterliegen ber Strafe bes § 92 M. St. G. B. und folg.

Der Bouverneur bestimmt nach Unborung bes Rommanbeurs ben Führer und Die Stärfe ber fur eine militarifche Unternehmung nothwendigen Abtheilung. Ihre Rufammenfegung ordnet ber Kommanbeur an.

§ 5. Bertheilung und Unterbringung.

Die Bertheilung ber Schuttruppe und beren Unterbringung auf ben Stationen ordnet ber Rommanbeur nach ben Bestimmungen bes Gouberneurs an.

Abichnitt II. Ergangung.

§ 6. Unmelbungen.

Die Ergangung ber Schuttruppen") erfolgt auf Grund freiwilliger Melbungen Die Ergangung oer Schupfrupen | erroge und Anlage 2a). Dieje haben Anlage 2n. Dieje haben Anlage 2a. für die oftafritanifche und die Schuptruppen für Ramerun und Togo ben Beitraum bon 3 Jahren ju umfaffen; in biefe Beit ift ber Reft einer mit bem bisherigen Truppentheil begiv. ber Marine noch borhandenen Kapitulation ober ber noch nicht abgeleifteten attiben Dienftgeit (bei Gubweftafrifa) eingeschloffen. Die Rapitulationen find unabhangig bon ber Dauer ber bereits gurudgelegten Befammtbienfigeit ber Betreffenben jebesmal nach Ablauf zu erneuern, und gmar bei ber erftmaligen Berlangerung für Oftafrita, Togo und Ramerun um 21/2 Jahre und für Gubweftafrita um 3 Jahre, bei allen fpateren Berlangerungen fur Ramerun auf 2 Jahre, fur bie anderen Schutgebiete mie porber, **)

Sierburch werben bie Bestimmungen über Ableiftung ber Bebrofficht im fubmeftafritanifchen Schutgebiet nicht berührt (fiebe Unlage 2b).

Die Unmelbungen ju ben Schuttruppen erfolgen auf bem bon ber Beeres- begm. Marineverwaltung angeordneten Inftangenwege.

Die Ergangung bes Unteroffigiertorps ber Schuttruppe fur Subwestafrita bat foweit angangig - in erfter Linie burch Beforberung aus ihrem eigenen Mannichafts-

ftanbe gu erfolgen,

Diejenigen Leute, welche fich gemäß Unlage 2b gur Ableiftung ihrer gefehlichen Dienstpflicht aum Gintritt bei ber Schuttruppe fur Gudweftafrita melben, aber gur Einstellung in Diefelbe torperlich nicht fur tauglich befunden werben, find, fofern fie fich im militarpflichtigen Alter befinden, an die beimathlichen Erfatbehorben behufs Regelung ihrer Militarverhaltniffe gu verweifen. Die noch nicht militarpflichtigen Beute find barauf aufmertfam ju machen, bag fie bie Regelung ihrer Militarverhaltniffe noch au bewirken haben, fobalb fie militärpflichtig merben,

§ 7. Unforberungen an bie Ginguftellenben.

Reben ben erforderlichen lorperlichen Eigenschaften (vergl. Anlage 3) find gute Anlage 3 bienftliche und außerdienftliche Führung, absolute Buberlaffigfeit, foliber Lebensmandel. gute militarifche Musbilbung, bor Allem im Gelbbienft und im Schiegen, Sabigfeit gu

felbständigem Sandelu fur alle Chargen unbedingtes Erforberniß.

Die bem Beere und ber Marine entnommenen Diffigiere muffen nach einer weniaftens breifichrigen Dienitzeit ale Offizier eine aute bienftliche Qualifitation befigen. Ruhiger, fefter Charafter, flares Urtheil, Sicherheit und Festigleit im Entichlug, Beritandnik in ber Behandlung Untergebener, taltwolles Berhalten gegen Borgefeste, tamerabicaftlicher Ginn, Schulbenfreiheit und geordnete otonomifche Berhaltniffe find weitere unbedingte Erforberniffe.

*) Wegen ber Farbigen fiche Abichnitt VIII.

Unlage 21,

^{**)} Aenberungen auf Grund ipater ju machenber Erfahrungen bleiben porbebalten.

52 Organisatorifche Bestimmungen f. b. Raiferl, Schuntruppen in Afrita. Berlin. 25, Juli 1898.

Bei Santidisöffigieren greisen die vorstehend erwähnten Bedingungen gleichsalls Plat mit der Maßgade jedoch, daß Santidisöffigiere jeden Dienstalters in Borichlag gebracht werden können.

Unteroffiziere muffen wenigstens brei Jahre attiv gebient haben und fich ein Jahr lang in ber Unteroffiziercharge befinden. Im Uebrigen fiehe Bedingungen für Offiziere u. f. w.

Begen ber Unteroffiziere und Mannichaften, welche gur Einstellung in die fübwestafritanische Schuttruppe gelangen follen, veral, außerbem Anlage 28.

S 8. Anmärterliften.

Auf Grund ber erfolgten periodischen Anmelbungen werben von dem Obertommando ber Schuttruppen Anwärterliften geführt.

Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres melden die Schuhtruppen-Kommandeure beim Obertommando den im tommenden Halbjahre voraussischtlich erjorderlichen Erlah an. Hermit sind etwaige Anträge auf Berlängerung der Dienstverplichtung siede § 10 — zu verbinden.

Abidnitt III. Dienftbetrieb.

§ 9. Stellenbejegung, Beförderung, Uebungen bei ben Souttruppen.

a. Offiziere.

Ueber die Jutheilung und Stellenbelegung der Diffigiere, Sanitätsoffigiere und oberen Milliatbeaunten befinden Seine Rociftat der Voiler auf Grund von Borichlägen des Reichstanzlers. Diefen Borischischen ist als Regel die heimische Anciennetät zu Grunde zu legen. Sie ertologen nach Ausgabe der Ertats.

Betreffs ber Beforberung ber Diffiziere und Sanitatsoffiziere verfügen Seine Majeftat ber Raifer. (Siehe Unlage 4.)

b. Dedoffigiere, Unteroffigiere u. f. m.

Anlage 4.

Die Antoge auf Emberufung der Deckoffigiere, Unteroffigiere, Zagarethgebüllen, Ramisspiere und Unterkennten werben von dem Dectrommend der Schigturupen an die Truppensfelle gerückt. Dassicke macht versichtig der beschäftigen Kreigemiliterien desgu. dem Kreige-Kontie-Amt von den geschenen einberufungen gehitsteilung. Die Zuthefung der Einberufunen zu den Schigturupen erfolgt durch den Kreigkangker und des Kreigkangker und des Kreigkangker und des Kontienden und der Kreigkangker und des Kreigkangker und des

Die Stellenbesehung richtet fich nach der Anciennetät in der Schuhtruppe. Jeder Untersfigier (Sergann) und Lagaretsgehülfe (Oberlagaretsgehülfe) beginnt, falls bei einer Nebernahme nichts Anderes bestimmt ift, mit der Stellung eines Unterofsigiers oder Lagaretsgehülfen.

Den der Schultruppe für Südwestafrita neu zugetheilten Gefreiten bleibt zwar biefe Charge, sie erhalten aber die Gefreitenlöhnung erlt, wenn von dem Kommando der Schultruppe ihr Aufrücken in eine etatemäften Stelle verfügt worden ist

Die Bermendung der einzelnen Personlichkeiten nach Maßgade ihrer Charge innerholb des Schupgebietes ist Aufgade des Kommandeurs, der, soweit selbsindiges Eatstonschess in Frage tommen, die vorherige Genehmigung des Gouderneurs einzuboten hat.

Die Beforberung von Unterossigieren, Gefreiten und Gemeinen nach Maßgabe bes Etats geschieht burch ben Kommandeur.

Bahlmeisterafpiranten tonnen nach Einvernehmen mit ben guftanbigen Kriegsministerien bezw. bem Reichs-Marine-Amt zu übergahligen Bahlmeistern besorbert Organisatorische Bestimmungen f. b. Ratserl. Schuptruppen in Afrika. Berlin. 25. Juli 1898. 53

werden, wenn dies ihrem Avancement in ihrem heimischen Armeetorps bezw. der Marine entforicht.

c. Nebungen bei den Schuttruppen.

Für die bei der Schustruppe für Südwestafrika ihrer altiven Dienstpflicht genügenden Einfahrig-Freiwilligen gesten betrefis Ausbildung und Weiterbestorberung aum Gesteiten und Unterossisjer sinngemöß die bezüglichen Borschriften der Heer-Ordnung.

Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Armee tönnen aus ihren Intrag debeungen A und B — § 46,2 der Herre. Denung — bei der südwestafrikanischen Schultruppe ableisten, sosen, ise ihren dauernden Zohnstig im Schulgebiete hoben. Derortige Anträge unterliegen der Genehnigung des betressenden Kriegsministretums

unter Buftimmung bes Obertommanbos ber Schuttruppen.

Anträge von Diffigieren des Beurlaubenstandes der Arme, melde im fübweigeitlamigen Schugebeite wohligheit fild. bledwangen die der Schugtunge Subuleiten, unterliegen der Entischeung des betreifenden Kriegsminiteriums im Einwertständussi mit dem Dekrommande der Schugtungen. Des Zeugsiß über die Bedfässignatig Weiterfestberung wird in soldem Jolle durch den Nommandeur der Schuttuppe ausserfellt.

§ 10. Berlangerung ber Dienftverpflichtung.

Ist die bei dem Eintritt seitens der Ossisiere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeomten übernommene Zeit der Dienstverpsichtung abgelausen, so fann auf diesdezäglichen Antrag der Reichstanzler eine Berlängerung Allerhöchsten Orts

Bei Dessissieren, Unterössischen u. f. m. und Manusschaften ist eintretendenfalls jur Betälugerung der Diemsterspflichung der Kommandeur befugt. Bon jeder eingetretenen erneuten Diensporphischung der Deckoffisiere u. j. n. ist dem Obertommando der Schustruppen Meldung zu erhatten. Diess macht hiervon der Hernes beite Schus. Marintexendulung Richtseltung

§ 11. Befondere Obliegenheiten ber Canitatsoffigiere.

Die ben Schuhtruppen zugetheilten Sanitateoffiziere find verpflichtet, die Besamten, welche fich an ihren Standorten aufhalten, unentgeltlich zu behandeln.

§ 12. Musbilbung.

Für die Ausbildung der Schuttruppen sind neben den militarischen Gesichtspunkten die Zwede des Kolonialdienstes maßgebend.

§ 13. Strafgefege. Strafgerichtsordnung. Strafvollstredungsordnung. Siehe Anlage 5a bis c.

§ 14. Berhangung bon Disgiplinarftrafen.

Auf die Angehörigen der Schuttruppen finden die Borschriften der Disziplinars Strafordnung für das heer mit solgenden Abweichungen Ammendung:

Es fteht gu:

1. dem Reichstanzier die Disziplinar-Strafgewalt, welche berjenigen eines tommandirenden Generals in der Armee entspricht;

2. bem Gouverneur biejenige, welche einem Divisionstommanbeur in ber Armee zusteht;

3. bem Kommanbeur biejenige eines helmischen Regimentstommanbeurs;

- Canogle

Anlage 54-e

54 Organisatorifche Bestimmungen f. b. Raiferl. Schuftruppen in Afrita. Berlin. 25. Juli 1898.

4. dem detachirten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abtheilung dieienige eines betachtren Stabsoffiziers der Armee;

5. einem Kompagnieführer ober fonstigen Befehlshaber einer Keineren als ber unter Biffer 4 bezeichneten Abtheilung blejenige eines betachteten Hauptmanns ber Armee

Dem Stabsaffigier des Obertommandes der Schaptruppen ift über Jammtlegengehörigen der Schaptruppen, sofern sie sich in Zeutschaft anfalten und im Tiechtalten isinger sind als der Segelichete Offigier, die Oliszbildians-Serralgewalt eines Kreimenksommandeuns übertragen, die er nach den näheren Anwellungen des Reichs-langten abseichten fast. (R. S. D. D. 26. 7. 98)

S 15. Beidmerben.

Die Bestimmungen über die Beschwertschiftung der Fersonen des Soldatensiandes des Jeeres vom Feldworfe abwürts — Allerhöchste Drive vom 14. Juni 1894 — sowie die Bestimmungen über die Beschwertschiftung der Dssigter, Conitalischliedungen über Beschwertschiftung der Dssigter, Conitalischliedungen über Dssigter, Conitalischliedungen über die beschwertschiftungen der Beschwertschiftungen über die Beschwertschiftungen der Beschwertschiftung der Beschwertschiftungen der Beschwertschiftung der Beschwertschiftu

Auch ift der Reichelangter ermächtigt, die hierbei durch die afritanlichen Berhältniffgesobenen Abweichungen zu bestimmen und etwa nothwendig werdende Erfäuterungen zu aeben. (P. K. D. d. 1. 8. 96.)

§ 16. Chrengerichte. Siehe Anlage 6.

§ 17. Dienftauszeichnungen und Beirathen.

Anlage 6.

Die für das heer gegebenen Bestimmungen, betreffend die Bertelhung des Dienstausziechnungskrungs und der Dienstausziechnungen, sowie das heirathen der Offisiere und Santiklisossissieren inden auch auf die Schuhtruppen in den afrikantschen Anwendung. (A. R. D. d. 27. 9. 96.)

§ 18. Urlaub.

a. Beimatbeurlaub.

Die Angehörigen ber Schuhtruppen haben innerhalb ber 21/3 jährigen bezw. Zjährigen Dauer ihrer Bienitverpilichtung Anfpruch auf einen Heimathsurlaub von vier Wonaten unter Belaffung ber vollen Gebbesigen

In den Urlaub wird die zur hin- und Rüdreije von bezw. nach dem nächsten europälichen Haften im Durchschnitt ersorderliche, vom Neichstanzler seitzussehnet.

Wird die Diensiberpilichtung verlängert, so hat als Regel zu gelten, daß der Urland nach einem Alleintschlt im Schutzelbet von 2 Jahren bezw. 2 Jahren 6 Monaten ershellt wird. In triegrischen Zeiten, bei Wangel am gefegneter Vertretung ober wenn die Dampsteverbindungen es bedingen, sit der Urlandsantritt zu verschieben.

Bei jeder weiteren Berlängerung der Dienstverschickung erwächst erneuter Anbruch auf blermonaltlichen Seimatssparfaub unter den gleichen Bedingungen, wie vorsiehend Sezichnet, jedoch mit der Walgade, daß sier die Angehörtigen der Schuletunper für Kamerun der Urlaub schon nach einem Aufenthalt von 1 Jahr 6 Monaten zulähnbie wird.

Der Urlaub ift, falls nach Ablauf ber Dienstverpsichtung bas Ausscheiben aus ber Ghubtruppe erfolgen foll, jo anzutreten, daß er mit Ablauf ber Dienstverpflichtung fein Ende erreicht.

Bur Ertheilung des Urlaubs ift bezüglich ber Stabsoffiziere ber Reichstanzler, betreift ber fibrigen Militarverfonen ber Kommondeur ber Schuttruppe befugt.

Der guftanbige Urlaub tann gur Wiederherstellung ber Gejundheit ober ausnahmsbreise aus anderen wichtigen Gründen durch ben Reichstangter bis oui neun Monate berfangert werben.

Berben weitergehenbe Beurloubungen erforberlich, fo hat ber Reichstangler bie

Allerhöchfte Entscheidung einzuholen.

Bel einem Urlaube von mehr als sechs Monaten ermößigen sich die Gebührnisse sir sech sechs Monate übersteigenden Zeitraum auf den Betrag des pensionssähigen Gehalts. Unterossischer und Wannischaften der südwestalritanlichen Schuhrtuppe verbeisen im Genuh der dacaerundstigen Schunn.

Jebem nach der Heimath Beurtaubten wird fotwohl für die Heim als auch für die Welcheraustrife je eine Beisbelichtlig im ungeführen Betrage der Koften einer ein maligen Riefe zwische Betrim und dem betreifenden Schutzgebeit gewöhrt. Die Bestimmung diese Laufgauntums erfolgt nach den im § 31 seigesehren Grundlüben.

Die Jahlung erfolgt für die heimreise bei Antritt des Urlaubes aus der hauptstaffe des Goudernements und für die Wiederausreise bei Antritt berselben aus der

Legationstaffe.

Für die Mannichaften ber sudwestofritanischen Schuttruppe wird an Stelle einer Reisebeihulfe freie Paffage fur die Bin- und Rudreife gewährt.

Bahrend Schwebenber Untersuchung ober Strafverbugung finden Beurlaubungen bes Angeldulbiaten nicht fratt.

wit dem Kunschelben aus ber Schuptruppe vor Absonf der Dienstwerpflichtung (vergl. & 22) fällt jeder etwo nach vorstehenden Bestimmungen erworbene Anspruch auf Urlauf fort.

b. Urlaub in Mfrita.

Es dürfen Urlaub ertheilen an alle Schuttruppenangehörigen:

1. ber Gouverneur bis gu 45 Tagen,

2. ber Kommandeur bis zu 30 Tagen,

3. ber Kompagniechef begiv. Befehlshaber einer felbstänbigen Abtheilung, soweit Lehterem nicht bie Bejugniß einer höheren Urlaubsertheilung gufteht, bis zu 14 Tagen.

c. Der Stabsoffigier des Obertommandos

hat in Betreff ber bei Letterem beschäftigten Schuttruppenangehörigen bie Befugniß, Urlaub bis zu 30 Tagen zu ertheilen.

§ 19. Stammrollen.

Bei dem Sthen ber Schulptuppen werden über die ihnen angehörigen deutschen Stütiktversonen Stammrollen — vergl. Anlage 7 — gesührt. Sie dienen als Grundlage sir alle ihre Person betrestenden Angelegenheiten sowie für die Eventrheitung etwaiger spatterer Bersongpaniprische und find dauernd ouf dem Laufenden zu erkalten.

Gine Abstärit der Stammrollen befindet lich kei jeder Kompagnie und Sation betreffs der diesen gugetheilten Militätpersponen. Defe Abschriftigen ind von den Besteffinden allährlich sowie dei Antritt eines Heimaßburlaubes oder einer größeren Expedition und vor dem Aussicheiden aus der Schultzuppe durch Namenkuntersprift anzurefranzen.

Die bei ben Staben befindlichen Originale find durch Eintragung der Anerkennungsvermerte ouf Grund bezüglicher Angoben ber Kompognien und Stotionen allighrlich ju vervollständigen. Die abgeschlossenen Stammrollen ber aus bem Dienst bei dem Schustruppen entlassenen beutichen Bullitärpersonen find von bem Dberkommand ber Schustruppen aufundevvolgeren.

\$ 20. Berionals und Qualifitationsberichte.

Ueber sammtliche ber betreffenden Schuhtruppe angehörenden Offisiere, Sanitätisoffisiere und oberem Bennten sind feitend des Kommanderuns alligheftig Laufsstatische
berichte sin ben 1. Januar des folgenden Jahres durch germittelung des Gouverneurs an den Rechssanzier zum 1. Zezender jedes Jahres behufs Borlage bei
Seiner Mackisch dem Aufer aumrelchen.

Mle 4 Jahre - mit bem 1. Januar 1898 beginnenb - find Berfonal- und

Qualifitationeberichte einzureichen.

Sofern der Gomberneur nicht aktiver Offizier ift, hat er etwoige Bemerkungen zu den Qualifikationsberichten nicht biefen bingungsepen, sondern mittelft Sondervorlage zur Kenntnis des Reichgskanglers zu bringen.

\$ 21. Rrantenbucher.

Bei jedem Logareth ift ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie und betachtren Richfeltung ein Neuertrankenbuch zu fülferen, welches außer den zur Feitztellung des Kranken erforderlichen Angaden enthalken nuch:

Tag und Ort ber Erfrantung, Datum bes Zuganges im Lagareth beg. Repier,

Entitchungeurfache,

Prantheitsbefund bei ber Aufnahme.

Berlauf ber Strantheit,

angebliche Dienftbeichäbigung,

Datum und Urt bes Musicheibens aus bem Lagareth begw. Rebier,

Bahl ber Behandlungstage.

In ben Lagarethen find über bie barin behandelten Bersonen Arantenblatter gu führen.

Abidnitt IV. Musicheiben.

§ 22. Ausicheidungsgrunde.

Das Ausscheiden aus ben Schuttruppen erfolgt:

1. Rach Ablauf der bei bem Gintritt übernommenen Dienftverpflichtung.

2. Bor biefem Beitpuntte:

a) wegen törperlicher Unbrauchbarteit, wenn bie Wieberherstellung für ben gritausigken Dienst burch eine Beurlaubung nach Europa nicht erfolgt ift, bezw. nicht in Aussicht steht;

b) fobalb Berurtheilung ju einer Ehrenftrafe ftattgefunden hat;

o) hinfichtlich ber Offiziere, wenn ein ehrengerichtliches Ertenntniß gegen fie vorliegt, bas auf eine hohere Strafe als eine Barnung lautet;

d) wenn der Kommandenr das Ausscheiben beantragt, weil er den Betreffenden aus ganz beswicken und erzeblichen Gründen zur Aerwendung in der Schuktruper für ungeeignet hält und der Gonderneur sowie der Reichstanzler diesen Gründen zustimmt;

e) salls einem Angehörigen ber Schuhtruppen aus gauz besonderen Gründen der ihm gemäß g 18s zuschehende Heimathsturfaub früher bewilkigt werden mußte. als dies nach dem dort angeführten Bestimmungen iblich ist. In diesem Falle erlischt das bestehende Dienstwerhältniß mit dem letten Tage bes Urlanbs;

f) Ausscheiben auf Grund gegenseitiger Einwilligung ist nur in Subwestafrita ftatthaft. (Siege Anlage 8.)

Unlage 8.

§ 23. Entlaffungemobne.

Das Aussicheiben aus den Schuhtruppen wird von berjenigen Stelle, welche die Zutheilung angeordnet hat, zu einem im Boraus zu bestimmenden Zeitpunkte verfügt. In der Negel gefchiech dies jo rechtzeitig, daß die Aussicheibenden an dem betreffenden Tage im Deutsichland wieder eingetroffen sein können.

\$ 24. Biebereintritt in bas Beer ober die Darine.

Zweiter Theil. Berwaltungs-Ungelegenheiten.

Abichuitt V. Allgemeines.

§ 25. Intenbantur.

Die auf die Jonomitische Angelegenheiten der Schaftrupen bestässische nortlichen Geschäftle werden dem der "Intendantur" erledigt, deren Funktionen, falls eine bejondere Dienstitelle im Ein tiest nicht vorgeleben ib, nach Beitimmung des Gewentenes im Arbennen übertragen werden. Dies Jonomitischen Angelegenheiten sind insbesonderes Die Bescholmung abs Bereifegung, Unterbringung, Beleifenung, Beschaftung des feines der Schaftleren beschaftlichen der Beschaftlichen de

bon Bassen und Munition, das Magazinwesen, serner die Etatskontrole, sowie überbaupt das acsammte Kassens und Rechnungswesen der Schuktruppe.

E Interdomtur fielt, far die Angelegenheiten der Schaptunpe, unter der Scherteliung des Sommanderus mit den sig ans des seine Unterdellung unter dem dew bereitet ergebenden Einschaftungen. In den Glonomischen Angelegenheiten werben bei Schaptungen nach aufen sin durch den Rommandere berteten. Dereise bei Schaptungen nach aufen sin durch den Rommandere berteten. Dereise bei den bei Schaptungen unter eigener Verentwerung auf ihm nachgeredweite Organi übertragen. Im Elevans der Bertragen der Vergebnische in ist überal der Witterfamma des

Bur Uebernahme finanzieller Berbindlichteiten ift liberall die Mitzeichnung dei Intendanten erforderlich.

Benn der Interdantur Anordnungen des Kommandeuts der gefehlichen oder reglemententigher Begründung au entebren oder aus Tolonomischen Richtlichen bedenflich scheinen, so hat sie dem Rommandeur hiervon Kenntniß zu geden, welcher im Falle der Allchjaung des Antrages der Interdantur die Ensicheidung des Gouderneuts einzuholen hat. 58 Organijatorijche Bestimmungen i. b. Raiferl. Schuttruppen in Afrifa. Berlin. 25. Juli 1898.

§ 26. Bermaltungegefchafte beim Stabe ber Schuttruppen und auf ben Stationen.

Die Raffengeicafte merben beim Stabe bon ber Sauptlaffe bes Boubernements, bei ben Stationen bon ber betreffenben Begirts. ober Stationstaffe erlebigt.

Begualich ber ötonomifchen Angelegenheiten refiortiren bie Stationen ber Couk-

truppe bon ber Intenbantur.

Anlage 9.

Für bie ordnungsmäßige Berwaltung ber Station ift ber Stationschef und mit ihm ber Rechnungsführer verantwortlich, wenn ein folder ber Station gugetheilt ift. Für bas Raffen- und Rechnungsmefen gelten bie für bie Sauptfaffe fomie für Die Begirtes und Stationetaffen erlaffenen Boridriften.

Abidnitt VI. Seimathes und Familienzahlungen.

§ 27. Bermittelung ber Beimathes und Samilienzahlungen.

Die beutschen Militarpersonen ber Schuttruppen tonnen burch Bermittelung ber Sauptlaffe bes Bouvernements fur eigene Rechnung Bahlungen in Die Beimath einmalig (Heimathszahlungen) und zur Unterflüßung den Angehörigen sortlaufend (Familienzahlungen) leisten. Der Kommandeur bleibt dasur verantwortlich, daß die Bobe ber Samilienzahlungen bemeffen wird, baf ben betreffenben Berionen bie erforberlichen Mittel fur ihre bienftliche Stellung verbleiben.

§ 28. Einstellung ber Seimathe und Familienzahlungen.

Bur Bermeibung von Ueberhebungen bei Familienzahlungen ift jebe Beranberung in ber Bahlung, welche infolge bes Ablebens ober ber Entlaffung bes Unweisenben ftattfinden muß, unverzüglich bem Auswärtigen Amt, Rolonial-Abtheilung, anzuzeigen.

Rann bei Tobesfällen u. f. w. bie Ginftellung ber Bahlung nicht rechtzeitig beranlagt merben, jo werben bie burch Einzahlung bei ber Raffe bes Gouvernements nicht gebedten Betrage als Unterflügung angesehen und von bem Auswartigen Amt. Rolonial-Abtheilung, bejonders angewiesen. Die Unipruche ber hinterbliebenen auf Die gesetlichen Onabengebuhrniffe merben hierburch nicht beeintrachtigt.

Stirbt ber Empfangsberechtigte, jo find Die Familienzahlungen einzuftellen, und ift ber Rommanbeur ber Schuttruppe hiervon in Renntnig zu fegen. War Diefer Empfangeberechtigte bie Chegattin bes Unweisenben und hinterlagt biefelbe minberjährige Rinber, fo wird zu beren Unterhalt Die Familienzahlung fo lange an Die burch Beicheinigung ber Ortebehorbe anertannten Berforger ber Rinber fortgezahlt, bis feitens bes Bahlungsanweifers anberweitig barüber verfügt wirb.

Abidnitt VII. Gebührnifie. \$ 29. Gehalt und Löhnung.

(Siehe Anlage 9.) Rebe einer Schuttruppe gugetheilte beutiche Militarperion erhalt vom Tage ibrer llebernahme*) auf ben Etat ber Chustruppe bis einschließlich bes Tages ihres Musicheibens") bas Gehalt, welches fur Die von ihr eingenommene Dienitftellung nach dem Etat ausgeworfen ist. Dasselbe wird, wenn die Nebernahme nicht am ersten bezw. das Ausscheiden nicht am letzten Zage eines Wonats erfolgt, tageweise, fonst monatlich im Boraus gezahlt.

*) Sofern im Gingeffalle befonbere Bestimmung nicht getroffen wirb, gilt ale Tag ber llebernahme ber Jag ber Abreife pont Truppentheil, als Jag bes Ausicheibens ber Entlaffungs. tag in Deutschland.

Betreffs ber Behaltsabzuge u. f. w. fiche Unlage 5 c.

Begen ber Gebührnisse bei einem Urlaube nach Europa siehe § 18 ber Sch. D. und wegen bes im Benfionsjalle bis zum Eintritt ber Benfionszahlung zuständigen

Behaltes § 13 bes Befebes bom 7./18. Juli 1896.

Bei einem die Gebührniffe beeinflussenden Bechsel ber Dienstitellung find die höberen Gebührniffe ber neuen Stelle im Salle ihrer Bersügbarteit mit Beginn beseinigen Monats, in dem die betreffende Beränderung erfolgt, andernjalls find die Gebührniffe ber neuen Stelle erst mit dem Zeitpuntt ihrer Berisigbarteit zuständig.

§ 30. Musruftung.

(Siebe aud Unlage 10.)

Die Uniscintung und Bewoffnung der den Schuftunden zugekeiten deutiden Militärpersonen erfolgt nach den Bestimmungen Seiner Wasistät des Kaliers. Die im Offigierrange liebenden deutiden Militärpersonen erhalten dei ihrer Liebernahme die etnmaliges Austrillungsgest vom ie 1200 Mart, die im Teckoffizierrange stehenden ein joskas den je 1000 Mart.

Daite find die Betreffenden verpflichte, nach Maßgabe der Belleibungs u. j. w. Grats Belleibung, Anstriftung und Bewsfinung, lethere Jowelt es sich um blande Weisen hambelt, zu verfünlichen Eigentium zu beschäffen, in brauchdarem Juliande zu erfalten und zu ergänzen. Während des Aufenthalts im Africa sit die Beschäpfinung wie den Neuen der Verfügliche der Verfüglichte der Verfü

aus den vicagaginen der Schaptruppe gegen Bezahlung des Seinfronfenpreties gefanter. Inwieweit den vorgedachten Personen Inventaciengegenstände, Schafwassen und Munition aus den Magaginen der Schultruppen unentgetstich zu liesern sind, bestimmt

bis zur Reitstellung ber Belleibungs- u. f. w. Etats ber Kommanbeur.

Beim Aussigeiben aus ber Schuttruppe haben fie die in solder Neise emplangenen Inventariengegenstände, Schuftwaffen bezw. nicht verbrauchte Munition an die Magagine zurückzugeben.

Nach Albaut einer brijätirigen Zugeftörigteit zur Schuftruppe erbalten bieje Ferfonen beim Beginn jede weiteren Denijöhere, joren filt nofflete eine anderlich für genepnigte Bentverpflichtung bezw. Sapitulation vorliegt, ein Tritte des beime fentritt in die Eckystruppe syllnöhyen Austrillungsgebeb. Erickeint bei niegewöhnlichen Bertuften oder Beighalpungen der Austrillung und Beltelbung ein riebere oder rechtlicher Beisälle billa. bei nichtebet blienüber ein Reicksonder.

Borflebenbe Bestimmungen finden auch auf bie beim Obertommando verwendeten, Schuhtruppenuniform tragenden Dfifigiere und Sanitatsofifgiere entiprechende

Anwendung.

Den im Unteroffigier ober Gemeinerung stehende beutigen Militätrertonen werben bei ihrer übernahme Delfteidung und Busfuftung. Soffen und Munition nach Raßgade des Belleidungs u. i. w. Etats, zunächst wentzeltlich, gesleiert. Sie erkein dowon eine Ollige Reseauftung alsbald in Berlin, die idrigen Sachen bei fürem Eintreffien im Affilia aus dem der Mogalinesstängen Sachen bei fürem Eintreffien im Affilia aus dem der ihren Ausgalinesstängen.

Eigenthumstrechte stehen diesen Militärperfouen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Ricchnung auch zu unterhaltenden Besteidungs- u. f. w. Gegenfländen — abgelehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Beim Aussicheben aus ber Truppe werden biefen Mititarpersonen die zur Rückreise nach Deutschland ersorderlichen Belleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Berfügung belössen.

The Canal

Unlage 10.

Mußer den in natura ju liefernden Gegenständen erhölf jede im Unteroffizieroder Gemeinerung siedende deutige Mitilischerion der Schubstruppen jur Welchgfung
von Iteineren Bedartsgegenständen eine Bergutung. Diefigle wird der Klubstrupen
fanzeite mit 50 Wart gegabit. Nach Mour inter erknanligen Zieniperiode – siede
56 – werden den im Untervisigerenge siedenden deutigen Mitilispresionen Geben
Beginn jedes weiteren Zieniplapiers je 25 Wart gewöhrt. Neden biefen einmassigen
Beträgen rehaften die letzeren iortalusjen down Zege der Ubernahme auf den tarbe er Gehuptruppe bis ennightiglich des Zages des Aussicheidens monatlich 5 Wart
auch bernichen Robons wir den Schaft.*

§ 31. Reife- und Umgugsgebührniffe.

Beim Eintritt in eine Schuftruppe und beim Ausschein aus berselben werden bie deutschen Millichwerionen auf Kosten des betreffenden Schutgebietes von Berlin abs bezw. nach Berlin oder dem sonftigen Entlassungsort in Deutschland zurückseischer.

An Stelle ber freien Besörberung tann eine Pauschstumme gezahlt werben, aus welcher auch die Koften sier den Transport der Effekten zu bestreiten sind und welche unter Berücklichtigung der jeweiligen Fahrpreise vom Auswärtigen Amt, Kolonialsklichtigung eistgeleit wird.

Aus Anlog der Jutheilung zur Schutzetuppe oder des Aussicheidens aus derjelben etwa nothwendig werdende bespohrer Umzugskoften können den Militärpersonen wuter sinngemäßer Anwendung der sür die Beamten des auswärtigen Dienstes beitehenden Borichristen verzutet werden.

le dutischen Miliköpersonen sochen bei sierem Eintritt sire die Reise von dem leteten Bohnvert nach Berlin und bei ihrem Aussischeiden sier die Besis von Berlin oder dem Jonitigen Entlasjungsdert in Zeutsschaft dass den ihrem Tustigenen Bosspracte Anipruch auf dieseitigen Gebühruffie, welche Angehörigen des Reichsbereres bezw. der Martine bei Eingeleungen und Gentlassungen guieben.

§ 32. Conftige Gebührniffe.

Tie zu einer Schaptruppe verpflicheten beutschen Militärperiponen höben bis zur Berendbung der Dienlantritäs oder Dienlantritäs oder Dienlantritäs einen Interfact (telfti zu lorgen. Mur die Untervijfziere und Gemeinen der führenforitännlichen Schaptruppe erchalten für diesigieng Meistelage, an melden sie noch Obigem nicht feit verpfligt werden, einen Geruffgungszulchalt, und zwar die Unterviffziere je 4 Mart, die Gemeinen is 3 Mart fabild.

In Afrika erhalten die deutschen Militärpressenen zeie Unterfanft und Wohghabe ber ärtlichen Verfällnisse, ierst ärzliche Vehandlung und Argenienttel. somie freie Verpiegung in einem Lagareth und an Bord dei dienflichen Einschiftungen. Die nach im Dsichter oder Zeckoffigierrange siehenden Angehörigen der Schultruppe für Schwestlorite erhalten im Schulgebeite grundlicht freie Verpflegung. Leitere wird

[&]quot;) Für die Angehörigen der Schuhtruppe für Südwestafrita sind unter Ausschlusgen die vom Tage des Intrastrectens dieser Bestimmungen ab fällig werdenden Bestilig zuständig.

auch den im Offizier und Schoffizierrange stehenden Angehörigen biefer Schuhtruppfei Expeditionern gewährt. Ob und innientel in Ostorfid, Kamerum und Togo die Expeditionen freis Exprisiquam und Saggaster zuständig sind, wird durch die Letepsigungsvorschriften sir die beitersfenden Schuhgebette Gestimmt. Att und Umsang der freien Acresioanum wird im Bernossitumssingen eistendert.

Die Lieferung den Berpfiegungsmitten an nach Boritchenbern zum mentgelitiden Empionge nicht Berechtigte tann erforderlichenloffs auch aus Woggzinen der Schafterungen gegen Begabung flatfinden. Die Breife richten fich nach dem Selbstoffen unter Erdbhung um einen angemessen Proyentjah zur antheiligen Derdung der Bereinstungsbausbern.

Insomeit in den Schutgebieten Speiscanstalten eingerichtet werden, find die unverheiraleten Militärpersonen zu deren Benutzung nach Nofgade der vom Kommandeur der Schutzunge zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

Dritter Theil. Farbige.

Abidnitt VIII.

\$ 33. Erganzung.

Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbung in den Schutgebieten statt. Berbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichstanzlers.

Die Regelung der Dienstverhältniffe*) ber Farbigen erfolgt burch Berbefontrafte mit bem Stabe ber Schustruppe.

Die Grundsiße für die Ausstellung der Berbesontratte bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs. Der Kommondeur der Schuhrruppe ist die höchfie Justonz, sier die Jarbigen. In den sie betressenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouversneurs nur erforderlich, wenn Wosnahmen von politischer Bedeutung oder von beneurs nur erforderlich, wenn Wosnahmen von politischer Bedeutung oder von be-

ionderem öffentlichen Intereffe in Frage fteben.

- Die Bechängung der Todesstraft bedarf der Genechnigung des Gouverneuts. Zöht jich auf einer im Junern besindlichen Etation oder mitstärtischen Expedition aus gwungendem Gründen die sobeitste Bollirectung eines Todesurtseits nicht vermeiden, so hat der betreffende Befehlsbader das mit Gründen zu verschende Zodesurtseit anderstäglich werden.
- Bei Regelung und Handhabung der Disziblin und der strofrechtlichen Berhaltnisse der Farbigen sind die Gewohnheiten der betreffenden Bollsstämme in Betracht au ziehen. Die hierbei zu besolgenden Grundhithe bedürsen der Genehmigung des Gouverneurs.
- Die Beförderung der Farbigen zu Chargen und zum Offizier geichieht nach Rafigade des Etats durch den Nommandeur; der Kommandeur verfügt, wenn erforderlich, die Entfernung aus ihrer Charge.

§ 34. Belleibung, Ausruftung und Bewaffnung.

Die Festletzung der Proben für Unisonnes und Anskustungsgegentlände sowie für die Wassen der Farbigen trifft der Reichelanzier nach Anhörung des Kommandeurs und Gouverneurs.

^{*)} Dienftverpflichtung, Gebührniffe (Löhnung, Berpflegung, Befleibung), Berforgung.

Mnlage 1 au § 2.

3ch bestimme auf Ihren Bortrag Folgenbes:

Die in ben africiantische Schulpschieten zur Bermenbung gelangenden Schulbertwepen werben bem Reichstanzter unterfleitt. In weiterer Folge unterflehen sie dem betreisenden Gouverneur oder Lambedhauptnam und dem nächt dem Kommandeur. Die und inwieneit diese Unterfeldung unter dem Gouverneur Gezu. Lambeshauptnam untertenden Jackels auf deren Gestloertetere isokragsgefen da, bestimmt der Reichsfanzier. Sie haben hiermach die weiteren Borschriften über Neuorganisation der Schulbruppen zu erfassen.

Un Borb DR. 9). "Sobengollern" ben 16. Juli 1896.

ges. Bilhelm I. R. gges. Fürft gu Sobenlobe.

In ben Reichstangler.

Anlage La gu § 6. Bedingungen und Machrichten.

betreffend ben Uebertritt von Unteroffizieren u. f. m. und Mannicaften in bie Raiferliche Schuptruppe für Sudweftafrita.

- 1. Die Unteroffigiere u. f. w. und Mannichalten der Kaiserlichen Schuhrruppe für Sädweitalrita werben auf Grund freiwilliger Meldungen dem aftiven Tienstilande des Neichsberech bezw. der Kaiserlichen Marine und, soweit Mannichalten in Frage sommen, dem 2. Jahrgange entnommen.
- 2. Bolltommene Feld- und Tropenbienstichtigfeiet vergl. Anlage 3 —, gute beinstliche und außerbienstliche Jufrung, absolute Huverfaligefeit, solider Lebenswandet, geute militärische Ausbildung, vor Allem im Betdbienft und im Schießen, Fähigkeit zu selchsündigen Danbein sind unertaßtiche Bedingungen.
- 3. Die in die Schuftruppe llebertretenden schriben aus dem Etat ihres bishertgen Truppentsfells aus und treten in den der südwestagtschaftlenischen Schubtruppe über. Sie tapituliren mit dem Kaiserlichen Kommando der Schubtruppe sür Südwestaftla borcher sur den Zeitraum von 3 Jahren.
- 4. Die Fressweise ber jüdwessloristanischen Schaftruppe ist im Allgemeinen die ber Jusianterie. Wegen der ausgebehnten Entsternungen werden jedoch die Nackschaft, au Pierde ausgeschiebt, der Auftrupper entwommen werden, Velgung und einiges Gelchig aum Reiten, der Velgungs und einiges Gelchig aum Reiten, der Velgungs und der Velgungsband und Velgung und Velgungs und Velgungsband und Velgungsband
- 5. Der Zeitpuntt bes Zusammentritis von Ablösungs ober Berstürfungstransporten wird vom Derfommando der Schubtruppen seitzeligt. Die Transporte werden durch basselbe in Berlin zusammengestellt, eingesteidet und sider hamburg nach Sudwestaftla linftradirt.
- 6. für Unterbeingung in Berlin bis jur Abfahrt nach Samburg jorgt bas Obertommando ber Schubtruppen. Die Unterbeingung erfolgt ohne Verpflegung. Jür bis Jauer bes Aufenthalts in Berlin ibl einfalisständ deb Abfahresages ben Samburg erhalten bie Unteroffiziere u. f. w. je 4, die Gemeinen je 3 Mart pro Tagansker ibere Bohnung.

7. Nach beendeter Dieustzeit bei der Truppe haben Unterossfiziere u. s. no. und Mannischaften Anspruch auf freie Richessproterung in ihre Heimath. Bom Entlassungsbis zum zelbigenwählten Aufenthaltsorte sind die Geöügtnisse für Entlassen nach den Vorliebischen sier des Armes und Warine zufländig.

8. Die den Einberusenen mitgegebenen Belleidungs und Ausruftungsstüde gelangen durch das Obertommando der Schuttruppen an den Truppentseil zurud.

| | | Mufter ju § 6. |
|--|-----|----------------|
| ben | 189 | |
| Kapitulations-Verhandlung. | | |
| Der (Charge, Bor- und Familienname), geboren am | | ди |
| Ort, Berwaltungsbezirk, Bundesftaat) welcher vom bei | | Бів |
| (genaue Bezeichnung des Truppentheils) edient hat, will eine Kapitulation eingehen. | | |
| Der Genannte erflart: | | |
| | | |

Ich fapitulire vom*)
bem Kaijertichen Kommando der Schuhtruppe für Sidwestafrila und ertläre, daß ich beien Arijchig felhfändig und (bei Ainorennen mit Genehmigung des Naters dore Vor-

munbes) nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

90

Mir ift bekannt, doğ beje Kaplintaloin aufgesoben werden kann, jobold meine Sercipung in die jareite Klassis des Sociationalnates oben meine Depraduction erfolgt, ober jobald ich zu einer Freiheibsitrasie von siech Wolfinschung over dei einer Hollenschung dose bei einer Wolfinschung dose bei einer Wolfinschung dose bei einer Wolfinschung dose bei einer Wolfinschung dose bei einer Westlacht und der Verschaftlich und Periadrung meine Zeuppentbeilb ich erst nach der Tempolitätig fünd, meine Einfaltigung aus bem Teinelt fordern darf, sowie des Westlachtung waren, beieftlicht sind, meine Einfaltigung aus Dem Teinelt fordern darf, sowie des Beitrigen Mannschaften des aftiven Dienstitandes versehr darf.

Es ift mir ferner eröffnet worden, daß vorgeitig mein Ausscheiden aus der Schuftruppe verfügt werden kann, wenn mich deren Kommandeur zur Berwendung in der Schuftruppe für ungeeignet hält und der Gouberneur sowie der Reichskanzler den bierfür vom Rommandeur geltend gemachten Gründen zuftimmt.

den hierstur vom Kommandeur geltend gemachten Gründen zustimmt. Auch ift mir bekannt, daß mein Dienstverhältniß mit dem lehten Tage eines mir vor Abtauf der vorgeichtiebenen Aufentschaftsdauer im Schukgebiet aervährten Keimatis-

Arminde ettingi.
Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Rapitulation die Bestätigung des Kaiserlichen Oberkommandos der Schubtruppen**) einzuholen.

Bor: und Juname bes Ampitulanten.)
g. w. o.
(Rame.)
(Hame.)

^{*)} Tag ber Uebernahme in bie Schuttruppe.

^{**)} Bilt nur für Die erfte Rapitulation (fiebe Gd. D. § 10.

Mnlage 2b 3u § 6.

Derordunna.

betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei ber Raiferlichen Schut. truppe für Submeftafrita,

Vir Vilhelm, von Gottek Gnaden Teutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Artitles III des Gesehes, betreffend die Kaiserlichen Schugertuppen in den afrikanischen Schuggebieren und die Wehrpflicht daselbst (R. G. VI. 1896 S. 187). im Namen des Kelchs, was solat:

- § 1. Angehörigen des Reichsteres oder der Kaiferlichen Marine, welche auf Grund freiholliger Meldung der Schuttruppe für Südveifajrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher lie bei der Schuttruppe dienen, auf die altive Dienstzeit im Herre ober in der Kaiferlichen Marine angerechnet.
- 2. Medruffidige Richfsangeförige, welde in bem fübveftairtlanische Schuge geiete ihren Wohnstip boben, werben auf Wichtung ihren einem Zeichpflich auf ihren Munich in die Schuhrtunge für Südweschritzt eingeftellt. Der Verletungun eines Welcheforins zum treiwilligen Eintritzt bedort ei für deren goln indet. Die Negelung der ihren zu gewährenden Zöhnung und ihrer sonitienen Gebührnisse bleibt Unterze weiteren Vererbnung oberbechten.
- § 3. Mit bem Berechtigungsichein jum einschrigireiwilligen Dienst versehene Betroflichtige, welche in dem südwerleirtlausischen Schupgebiet ihren Wohnlich baben, durien zum einschriedzieleiten Dienst in die Schupkruppe sur Südweltafrita eins gestellt werben.
- § 4. Die Einstellung der in den §§ 2 und 3 gebachten Bersonen erfolgt durch en kommandeur der Schuhtunger, voelder im Günverschniss im dem Sandesbauptemann die Günfellungstermier bestimmt. Bon jeder Einstellung eines Westpristigtigen ist unter Angabe des Geburtsbertes und Zages der Civilvorsipende der zuständigen sehmaftischen erfolgstommission zu benachtschiegen.
- § 5. Die in ben §§ 2 und 3 gebachten Personen können von dem Landeshaufmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesehlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.
- § 6. Nach beenbeter altiver Dienstzeit in der Schuftruppe treten sämmtliche Manuschaften zum Beurlaufenstadte des Heeres oder der Kaiferlichen Marine über. Kehren sie nach Deutschland zurück, io sind sie den beimathlichen Bezirtskommandos,

behalten jie ihren Wohnsijs im Schulgebiet oder verlegen densifden ind Ausland, dem jenigen Bezirtstommando (1—IV) Berlin, weldzen sie ihrer Wossengaatung u. s. w. noch anaeddern, durch vernessen dem verlegen den sie deserver in der verlegen den sie deserver in der verlegen den der verlegen der verlegen

§ 9. Bon jeder Heranzichung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Berstättung der Schustruppe sowie von jeder Einzichung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schustruppe das sontrollrende Bezirtssommando unter Angabe der Dauer der Neinstleistung zu benachrichtigen.

Der Militarvaß ift entiprechend zu vervollitandigen.

§ 10. Diese Berordnung hat auch für die der Schuktrupse sür Südwektafrita nit dem 26., 27. und 28. Wal 1896 zugetheilten deutigen Willitärpersonen Geftung. Urtundlich unter Unierer Söchliebenbändigen Unterfacit und bedechrudten

Raiferlichen Infiegel.

Gegeben Berlin im Colog, ben 30. Marg 1897.

geg. Wilhelm I. R.

Bu Mnlage 2b ju § 6.

Im Berfolg des § 2 der Berordnung vom 30. März 1897, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei Meiner Schutruppe für Südwestafrika, bestimme Ich, was solat:

Die jur Ableitung ihrer altiben Denipflich in Weine Schüptruppe für Sidvenfelrital eingelfelden Webprichtigen erdalent, olange sie noch in Kusöbung übert geseiglichen Dienspriicht begriffen siud, eine Löhnung vom monatlich 50 Nact, sier die Dauer ihrer Zeilendagen ant triegerichgen luterendumungen begegen die der ber Schüptruppe übtiche volle Neiertoldmung. Dinsichtlich aller ionsligen Gestignissis in die Den der Schüptruppe zugerheiten, sötzeglich welchgen Namischelten — siede § 3 des den der Schüptruppe zugerheiten, sötzeglich welchgen Namischelten — siede § 3 des

Bejeges vom 7. Juli 1896 - gleichgestellt.

Die Ginistrig-greinvilligen erholten freie Unterburt nach Mehgade ber dutligen Erchleting. Ungefrehm en trigentigken Unternhammagn, für beren Zauer bie geriotre in biefer Beziehung vom Kommande auf Rechnung der Landeberendatung lieferiotre in biefer Beziehung vom Kommande auf Rechnung der Landeberendatung lieferionale beitritten zu machen. Zie find berechtigt, gegen eine Bergitung vom täglich 2 Warf ich in bei Auturderpflegung der Tuppe aufhahmen, gegen Christumg der Erligten der der Verlegen d

3ch ermächtige Sie, zu ber gegenwärtigen Orbre Erläuterungen zu ertheilen und Abanberungen zu treffen, joweit jolche nicht von grundsäglicher Bebeutung find.

Gegeben Berlin, ben 25. Dai 1898.

ges. Bilhelm I. R.

ggez. Fürft gu Dobenlobe.

Un ben Reichstangler (Muswartiges Amt; Rolonial-Abtheilung).

Unlage 3 gu § 7.

Anforderungen

an die körperlichen Eigenichaften der in den afrikanischen Dieust einzustellenden Militärpersonen.

1. Die in ben afrikanischen Dienst einzustellenben Militärpersonen sollen in Begug auf förperliche Paradharteit zu biefem besonberen Dienst militärärzitlich unterjucht Die beniche Redmissektenmu auf lied-liede.

werben. Die Untersuchung ift mit aller Gründlichkelt vorzuuesmen und über den Besund ein militärärziliches Zeugniß unter Berücksichtigung des § 90 der D. A. vom 1. 2. 94 auszustellen.

- 2. a) Die Segelageten Milliärperionen lodlen frei fein vom benjenigen Gessem und Webrechen, woderen die Gebeidenstäßiglicht aufgessem inder, um bie mit dem eine Indebendigstellen ertrogen zu flumen, sesonischen Gebollichten ertrogen zu finnen, sesonischen Gebollichten ertrogen zu finnen, sesonischen Gebollichten ertrogen zu finnen, seinberes auch einen trässigen Sörperson umd bollige Gestundelt, namentlich ein gefundert, fastliges Sors, umd geinder Aufgenunges umd Berchaumgewertzuge erstigen. Dazu gestort auch das Gessen seinen neuele ertigen am Rugenen umd Dammtalartzen, am Gessuch auf der Begen der Begen
 - b) Bon einer Verwendung bezw. Wiederbertvendung in dem afrikantigen Dienst sind auszuschließen diesenigen Militärpersonen, welche sich nachweislich dem chronischen Morphium-, Kotain- und Alloholgenuß hingegeben haben oder noch hingeben.
 - e) Bon einer Bernendung begm. Wiebertervorndung in dem girtfanischen Dienst im ausgabildigen beienigen Middiapreinen, derem Schächter (auf jedem Auge beionders gemessen) auf einem Auge weniger als 3/3 der normalen beträtigt, fermer Runglingiem wim Fernischtigen, betem Refraitionspiltungen nicht mehr durch ein Kondor Glas Vr. 20 dezu, durch ein Kondor Glas Vr. 20 ausgestichen werden ihmen, und weder nach Ausgitzig der Refrattionsfeller auf einem Auge wenigen des 3/3 der gewoßnichem Schlöderisch beitigen.

Bolle Sehicharfe ift dann vorhanden, wenn Reihe 6 nach Snellen in 6 m Entfernung mit jedem Muge einzeln gelefen wird.

- 3. Die von den Gerterseinen Militärpersonen früher überstandenen Kranssein, wie auch etwoige in den Jamilien derselben erbliche oder verweitete Erstanlungen sind der Feltlung des ärzistichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem militärärzischen Zeugniß anzugeben.

Mulage 4 ju § 9.

Auf Ihren Bortrag bestimme Ich für die afritanischen Schuttruppen:

Die Stellenbejehung der Offiziere, Cantidisoffiziere und oberen Militärbeamten und Die eintretenbenjalls erforberlich werbenden Bestörberungen zu den Chargen bleben Berten Entscheidung vorbehalten. Die Chargenbezeichnungen haben denen Meines heren Meines heren Meines heren Meines bereits zu entsprechen. Die Offiziere und Santialsoffiziere erhalten Patente ihrer

Organisatorifde Beftimmungen f. b. Raiferl, Schustruppen in Afrita. Berlin. 25. Juli 1898. 67

Chargen, die oberen Militärbeamten Bestallungen. Den von Ihnen hiernach zu stellenden Anträgen auf Juthellungen und Besörderungen ist im Allgemeinen die beimische Anseiennetät zu Gerunde zu legen.

Reues Balais, ben 10. Dobember 1896.

gez. Bitheim I. R. ggez. Fürft ju Sobenlobe.

Un ben Reichstangler.

Unlage 5a ju § 13.

I. Verordnung,

betreffend die Einführung der deutschen MilitarsStrafgefehe in ben afritanischen Schungebieten.

nischen Schutzgebieten Rom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Onaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. j. w., berordnen auf Grund des § 1 des Gelebes, betreffend die Achtsverhallnisse der Deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was solls solls

Gingiger Baragraph.

Die Millia-Strafgeiche bes Zeutische Reichs treten in den africanischen Schulge gebiern gleichgeit mit dem Erche, detregend des Schulptungen in den africanischen Schulpscheten und die Abschiltung der Welepflicht deschoft vom 7. Juli 1896 mit der Abschape in Kreit, des im Sinne des Milliarie Erchgeichschoft down 26. Juni 1872 (N. G. Bl. S. 173) unter Herr auch die Kaiferlichen Schulptunpen zu der tieden find.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebruchtem Kaiserlichen Juffegel.

Begeben Merot, an Bord D. D. "Sobengollern", ben 26. Juli 1896.

geg. Wilhelm.

Mnlage 5 b ju § 13.

II. Verordnung,

betreffend das ftrafgerichtliche Berfahren gegen Militärperfonen ber Raiferlichen Schuttruppen.

Bom 26. Juli 1896.

Wit Wilselm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaifer, König von Prenfen u. f. werden u. f. werden u. f. w. der Greche von . 7. Juli 1899 w. verorden auf Grund des Articles II & 4 de Geberge von . 7. Juli 1890 w. ver Leicherung des Geigeks vom 2.2 Wärz 1891 (R. G. VI. S. 53), ketreffend des Kaiferliche Cachystrupe für Fractiffs die Kaiferliche Laub des Geigebes vom 9. Juni 1895 (R. G. VI. S. 258), ketreffend des Articles Gegeberges vom 9. Juni 1895 (R. G. VI. S. 258), ketreffend des Articles Edystruppen für Sudwella in Vanchen des Keichs, von is jack im Deutsche Greche von 2. Deutsche Articles Verlieben von 2. Deutsche Verlieben von 2. Deut

§ 1. Das strafgerichtliche Bersahren gegen die Angehörigen der Schuhtruppen richtet sich nach den Borschriften der Preußischen William-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

5*

- § 2. Die Militar-Strafgerichtsbarteit bei ber Truppe wird verwaltet:
 - 1. burch bas Gericht bes Obertommanbos ber Schuttruppen,
 - 2. burch Gouvernementsgerichte,
 - 3. burch Abtheilungsgerichte,
- S 3. Das Gericht des Obertommondos der Schuftruppen besteht aus dem Keidskangter alls Gerechtischeren und einem mit Richterquolität vereichnen vortragen. Rath als Aubiteur. Dem Reichstangter steht die Höhere Gerichisskorteit umd die niedere Gerichischarteit über alle Angehörigen des Rassliertigine Schuftruppen zu, benützigen Schuftruppen zu, den bleisten nicht der Gerichisskorteit der alle Gerichisskorteit der der Ausgehörigen der Gelichtungsgerichte werterfehre. De Zeufschand bestühlich Engehörige der Schuftruppen tretem Börlichisch Singlichte der Gelichischer diese Rufgenthalts des Obertommandos der Schuftruppen.
- § 4. Tas Gowernementsgericht besteht aus dem Gowerneur oder Landeshauptmann als Gerichtsberrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere umd niedere Gerichtsbarteit über sämmtlich Angehörige der ihm unterstellten Schustruppe.
- § 5. Ein Abthellungsgericht wird gebildet bei jeder von dem zuständigen Gouverneur bezw. Landeshauptmann bestimmten Abthellung. Dasselbe besteht aus dem Beschläshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungssührenden Offizier.
- Die Abiheilungsgericht haben die niedere Gerichtsbarfeit über die gur Abtheilung gehörigen, sowie über die dersieben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.
- Treten mehrere berartige Abtheilungen örtlich unter einen gemeinsamen Befehl, jo ubt ber rangaltefte Offizier Die Befugniffe bes Gerichtsberrn über fie aus.
- § 6. Bur Bildung eines Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Busgiebung eines Offiziers ober Sanitätsoffiziers als Beifiber.
- Der Beisiger hat in den Strassällen der Offiziere thunlichst dem Dienstgrade den Angeschaldbigten zu entsprechen. Bei solchen Bergandblungen, welche unter Zusiehung eines Altuars oder eines durch Handschaft an Erden berbeitatt verpsichsteten Perden lichters aufgenommen werden, kann von Zugtebung eines Belispers dageschen werden.
- § 7. In Ermangelung eines Aubiteurs tonnen seine Obliegenheiten durch einen zum Richteramte befähigten Beamten oder Ossigier und, salls ein solcher nicht versighet ist, durch einen untersuchungssührenden Ossigier oder einen anderen Offizier wachzenommen werden.

Die Bereidigung eines jolden Offiziers erfolgt nach § 80 ber Wilitar-Strafgerichisordnung. Zedoch bebarf es ber Suziehung eines welteren Offiziers zur Bereidigung nicht.

- § 8. Spruchgerichte hinfichtlich fammtlicher Angehörigen ber Schuttruppen find Rriegs- und Standgerichte.
- Die besonderen Bestimmungen der Militär-Strasserichssordnung über das Bersaften gegen Militärbamte sinden auf die Beamten bei den Schustruppen teine Annendung. Die oberen Militärbamten werden sinstschaft der Kostenfreiseit den Offisieren gleichgestellt (Militär-Strasserichtsordnung § 274).
- § 9. Bor ber Einleitung ber förmlichen Untersuchung gegen ben Kommanbeur einer Schuhtruppe ift stets Meine Entschebung einzuholen.
 - § 10. Bu einem Rriegsgericht find als Richter gu berufen:
 - a) über einen Offizier: ein alterer Kompagnieführer als Prafes, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;

b) über einen Unterossigier: ein älterer Kompagniesührer als Pröses, zwei Offiziere, zwei Unterossiziere;

c) über einen Befreiten ober Gemeinen: ein alterer Rompagnieführer als

Prass, zwei Dfiziere, zwei Gefreite ober Gemeine; d) über einen Militärbeamten: ein älterer Kompagniescher als Prasses, zwei Ofiziere, zwei obere Militärbeamte, thunlichs vom Dienstzweige des An-

geschuldigten. Die altiven Offiziere und die oberen Militärbeamten können im Bedarssfalle durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitälsoffiziere oder durch Ingenieure des Soldveltstandes, bei Kriegsgerichten über Mannschaften (h und e) auch durch

andere geeignete Militärperfonen erfest werden. S 11. Bu einem Standgericht find als Richter zu berufen:

a) über einen Unteroffigier: ein Kompagnieführer als Prafes, ein Lieutenant, ein Unteroffigier:

b) über einen Gefreiten ober Gemeinen: ein Kompagniesubrer als Prafes, ein Lieutenant, ein Gefreiter ober Gemeiner:

c) über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Brafes, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

In Bedarfsfalle sonnen die altiven Offiziere durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sontilisossischer der Ingenkeure des Soldateustandes, sowie durch andere geeignele Militärpersonen — die unteren Militärbeamten durch Unterossischer erfeht werden.

§ 12. Die Gerichte bes Seeres, ber Marine und ber Schuttruppen haben einsander Rechtshulfe ju leiften.

Den gegenseitigen Requisitionen auf Führung von Untersuchungen, Fällung von Erfenntniffen. Geldlung von Beisper ju Kriegsgerichten, Standgerichten und Untersuchungsgerichten ift kolon zu geben.

§ 13. Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittelungen mehrere ftrasbore Handbungen zur Lost, und erscheint für die Straszumessung die Spesifiellung des einen oder anderen Strassallung unweientlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schweren Strassallung einzuleiten.

Die nachträgliche Berfolgung der leichteren Straffalle ift nur innerhalb zweler Monate nach Rechtstraft des Ertenutnisses zuläffig.

- § 14. Birb unter Betheiligung bon Berlonen verhanbelt, welche ber beutlichen Pervacie nicht möchtig lind, bei it ein Dolmetlicher zuguglehen. Die fährung eines Nechempotischlä in ber fremben Sprache finder intelligen intelligen and Gerflärungen in frember Sprache finder intelligen intelligien die Buchtigfigtelt der Sache ertprotectlich ertdjerlin, auch in ber tremben Sprache in das Brotofoll ober in eine Anlage niebergefchrieben werden. In dem dang gefignerten Affallen foll dem Brotofoll eine burch den Dolmetlicher zu beglundigende lieberjehung beigefügt werden. Die Bugiehung eines Dolmetlichers fram unterbleiben, wenn die betteiligten Berjonen jämmtlich der fremben Sprache mödig inm.
- § 15. Dem Angelfaulbigten fecht in jedem Halle das Recht pu, sich ju verteibigen oder durch eine andere Militarverion vertigeibigen zu lassen. Ich ie Handling mit dem Tode oder leichenklänglicher Freiheitsstraße bedrocht, so muß ein Bertsfeidiger zugezogen werden. Die Bertsfeidigung darf nur zum gerichstlichen Protofoll oder minhallich vor dem Grundgericht erfolgen.
- § 16. Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich feine Schwierigsteiten, und sind sowohl der Angeschuldigte als auch die Beweismittel und gegebenens

falls der Bertheibiger zur Hand, so lann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

Sy 17. Ju ben Sällen bes § 16 finbet minblide Berhanblung vor ben Syndjercidif itatt. Der Angelqubligte vorb ausgeleicht burch ben Tähler ober unterlugungsführenben Offisjer vernommen und, heten nicht blei sping geschefen ift, über leine Bertieblyangsbeitganssie beigenstie betehet. Darvarl folgen: die Bertieblyangsbeiganssie bestehet der Bertieblyangsbeiganssie bestehet der Bertieblyangsbeiganssie best Anders der Angelgeblyangsbeiganssie bestehe Bertieblyang. Dem Angelgeblyangsbeigen gebürt des Engelphiligiert und bei Sertieblyangsbeigen und der die Bertieblyangsbeiten der Bertieblygen der Bertieblyangsbeiten der Bertieblygen der Bertieblygen der Bertieblygen der Bertie

1. ben Ort und ben Tag ber Berhandlung;

2. die Namen ber Mitglieder des Gerichis, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offigiers, des Protofoliführers und des etwa hinzugezogenen Dolmesichers, jovie den Bernert der Beetbeligungen;

3. die Namen der Angeschuldigten und ihrer Bertheidiger;

4. die Namen ber vernommenen Zeugen und Sachberftandigen und ben Bermert und die ftattgehabten Beeldigungen.

Das Probotoll muß dem Onng und die Ergebnisse der Spruchsstein im Referiksen nieder und die Verschoftung aller medentlichen Försinsichen und die Begeichnung der verleinen Schriftliche inwieder in Laufe kerdandlungen gestellten Anträge, die ergangenen Entschedungen unter Angabe der Albeitungen gestellten Anträge, die ergangenen Entschedungen unter Angabe der Albeitungen der einzigkeitungen der einzigkeitungen der einzigkeitungen unter Angabe der Anfaber der Anträgen der Erführungen der Anbeitungen der Angabe der Anfaber der Angabe der

Kommt es auf bie Setfiellung eines Vergoups in der Spruchfishung oder des Verlautes imer Auslige oder einer Kunferung an, i fod der Ködis die vollkindige Riederschreibung und Verlefung anzuerdern. In dem Protofoll ift zu dermerten, daß die Bertefung gescheft und die Genekmingung erfolgt ist, oder wecke Einweis dungen erfoden ind. Im Ueffrigen bedarf de der Verlefung des Protofolls nicht. Hat alsuchmisswife sich von der Verlegie von der der Verlegie der die Verlegie von Ausgebieden der Verlegie von der verlegie von der verlegie von der verlegie Verlegie von der verlegie Verrefung degeköhnen gesche die geschiert, von der nochmissgen Verlegie von der verlegie verl

- § 18. Ueber dos Ergednis der Beweisaufnahme entichelden die Spruchgerichten ihre fürer freien, aus dem Indequiff der Berhandlungen gehähplten Ueberzeugung. Aus den Erkenntnissgründen muß stels genan herdorgehen, welche Thatfachen dom Spruchgericht für sestgehellt erachtet sind.
- § 19. Kein Richter barf bie Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ift.
- § 20. Die Aussertigungen ber Erfenntnisse werden nur von bem Profes und bem Reserventen unterzeichnet. Giner Unterliegelung bedarf es nicht.

\$ 21. Der Reichstangler bat bas Beitätigungsrecht eines tommanbirenben Benerals, ber Bouberneur begiehungsmeife Landeshauptmann bas Beftatigungerecht eines Dipilions Rommanbeurs, ber Rommanbeur einer ober mehrerer, mit Gerichtsbarteit verfebener Abtheilungen bas Bestätigungerecht eines Regiments-Rommanbeurs.

Im Uebrigen behalte Ich Dir bas Bestätigungsrecht por. Much bedürfen Die Ertenntniffe wider obere Militarbeamte, wie die Ertenntniffe wider Offigiere und

Canitatsoffiziere Meiner Beitatigung.

§ 22. Die Begntachtung eines friegegerichtlichen Erlenntniffes erfolgt burch einen Aubiteur ober burch einen gur Ausübung bes Richteramts befähigten beutschen Beamten ober Offigier. Die Begutachtung foll nicht burch einen Beamten ober

Dffigier geicheben, welcher Referent in bem Spruchgericht mar.

Der Befehlshaber, welchem bie Beftatigung gufteht, bat eine Begutachtung nur bann anguordnen, wenn die Enticheibung bes Ariegegerichts bon bem Untrage bes Referenten wefentlich abweicht, ober wenn ibm bie Entideibung aus fonftigen Grunden bebentlich ericheint. Gine Begutachtung ift ftets erforberlich, wenn auf mehr als einiabriae Freiheitsitrafe ertannt ift.

§ 23. Gine Begutachtung ber Ertenntniffe ber Abtheilungsgerichte findet

nicht ftatt.

Glaubt ber Gerichtsherr, Die Bestätigung berfagen ju muffen, fo bat er unter Begrundung ber Berfagung bas Erfeuntnig nebft ben Aften bem mit ber hoberen Berichtsbarteit verfehenen Borgefesten vorzulegen. Diefer muß bas Erfenntnig burch einen Aubiteur (§ 22) begutachten laffen und tann baffelbe aufheben, wenn er es in Hebereinstimmung mit bem Butachten für nichtig, gefehmibrig ober altenwibrig erachtet.

Unter ben gleichen Borausfehungen durfen bie bei bem Bericht bes Dberfommanbos ber Schutstruppen begm, ben Goubernementegerichten ergaugenen noch nicht rechtsfraftigen ftandgerichtlichen Erlemtniffe bon bem an fich gur Beftatigung

auftanbigen Berichtsberrn aufgehoben merben.

- § 24. Erfolgt die Aufhebung eines Erfenntniffes, jo barf ju bem neuen Spruchgericht ber frubere Referent als folder wieder jugezogen merben. Das neue Spruchgericht bat bie rechtliche und militarbienitliche Beurtheilung, welche ber Aufhebung bes Erlenntniffes gu Grunde gelegt ift, auch feiner Enticheibung gu Grunde au legen.
- § 25. Die Bollstredung einer Freiheitsftrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, foweit dies angangig, an Ort und Stelle: Die Bollitredung einer Freiheitsftrafe bon langerer Dauer erfolgt in ber Beimath und ift bom Gerichtsberrn -§ 180 Militar Strafgerichteordnung - in finngemäßer Unwendung ber fur Die Ungehörigen Meiner Armee bestebenben Borichriften gu perantaffen.
- S 26. Die Beichafte best Generalaubitoriate und best Generalaubiteurs merben bon bem Generalauditoriat und bem Generalauditeur ber Armee und Marine mabrgenommen.
- § 27. Die ergangenen friege- und ftaudgerichtlichen Erfenntuiffe find nach Erlebiaung ber Cache mit ben Alten pon bem Berichtsberrn bem Benerglaubitorigt jur Brufung borgulegen.

Urfundlich unter Unferer Sochiteigenhandigen Unterschrift und beigebruchtem Raijerlichen Infiegel.

Gegeben Merot, an Bord Dt. 9). "Sobengollern", ben 26. Juli 1896.

ges. Wilhelm. ggeg. Gurft gu Sobenlobe.

Unlage Se ju § 13.

Bestimmungen

- sur Ginführung ber Militar. Strafpollitredungs. Boridrift fur bie Raiferlichen Schuttruppen.
- 1. Die in ber Militar-Strafvollftredunge-Borichrift bem Kriegeminifterium bezw. ben Beneralfommandos übertragenen Befugniffe werben von bem Reichstangler mahrgenommen, fofern fich bie Buftanbigleit ber gebachten Militarbehorben nicht aus bem Borgefetten-Berhaltniffe berfelben ben betreffenben militarifden Strafanftalten gegenüber ergiebt.

2. Un Stelle ber in ber Borichrift angezogenen Urmee-Reglements u. f. w. treten für bie Schuttruppen bie entiprechenden Borichriften für bie Schuttruppen.

3. Die in ber Borichrift portommenben, auf Die Armee bezüglichen Bezeichnungen und Benennungen von Beborben, Chargen, Bermaltungen u. i. m., Sinweife auf Etats. Fonde, Rechnungestellen u. f. w. find burch bie entfprechenben, fur bie Schuttruppen gultigen Bezeichnungen begm. Sinweife gu erfeben.

4. Muf Die Dedoffigiere finden Die fur Unteroffigiere erlaffenen Borichriften finngemäße Unwendung mit ber Daggabe, bag

a) die in Untersuchungsbaft befindlichen Decloffiziere die unter 9 Aa porge-

febenen Abguge gu erleiben haben; b) bezüglich ber Behaltsabzuge jur Dedung von Gelbitrafen, bei Berpflegung in Festungestuben . Befangenanftalten, Festunge Befangenanftalten und in Feftungegefangniffen, fowie binfichtlich ber Betleibung Die Dedoffiziere nach

ben für Diffiziere geltenben Grundiagen gu behandeln find. 5. Die lieberficht ber Geftungs-Gefangenanftalten u. f. m., benen Angehörige ber Raiferlichen Schuttruppen gu überweifen find, befindet fich in Unteranlage I.

6. Die Bollftredung ber gegen Angeborige ber Schuttruppen erlannten Freiheitsftrafen burch bie burgerlichen Beborben gefchieht unter Beachtung bes § 5 ber . Dt. St. B. in ber Unteraulage II erfichtlichen Beife.

7. Alle im Bereiche ber Schustruppenvermaltung auftommenben Gelbitrafen. ofine Unterichied, ob fie gerichtlich erfannt ober im Distiplingrmege perhangt find.

fließen ben Ginnahmen bes Chutsgebietes gu. Wegen bes rechnungsmäßigen Rachweifes ergeben befonbere Bestimmungen.

8. Die in ber Borichrift bei Bollitredung ber Gelbitrafen ber Rorpsintenbantur und ber Rorpszahlungsitelle gugewiesene Thatigleit fallt im Bereiche ber Schuttruppenverwaltung ber Intendantur ber Schuttruppe bezw. ber mit ben entiprecbenben Funktionen betrauten Dienstitelle und ber Sauptlaffe bes Gouvernements begiv, ber Landeshauptmannichaft bes Schubgebietes gu. Erfolgt bie Strafvollstreckung in Deutichland, fo wird die Bereinnahmung ber Geloftrafen feitens ber Legationstaffe auf Anweifung bes Ausmartigen Amts, Rolonial-Abtheilung, bemirft.

9. Es erhalten:

A. Wenn in Folge gerichtlicher Untersuchung Guipenfion ober Berbaftung eintritt:

a) Offigiere, Mergte, Dedoffigiere:

außerhalb Deutichlands für Die erften 11/2 Monate unverturgte Gebührniffe, fur bie folgende Beit 3/4 ber afritanifchen Beguge;

In bem Stelleneintommen etwa enthaltene Reprafentationsgelber tommen in Deutschland 1/2 ber Urlaubsbeguge mit ber ganglich in Wegfall und gwar vom Tage ! Daggabe, bag ber Fortfall ber Lotalgulage in ber Gufpenfion u. f. m. ab. ber Regel nach 4 Mouaten (Mufenthalts in Europa) fpateftens mit befonderer Benehmigung bes Reichstanglers nach 6 Monaten erfolgt.

b) Mannicaften:

augerhalb Deutschlands unberfürzte Beguge;

in Deutschifd and 1/2 ber Urlaubsbezüge und zwar bie Mannschaften u. s. aus Deutsch-Olicitia, Kamerum (und Togo) mit ber bei den Offizieren u. s. w. angegebenen Rassacke.

Die wöhrend der Untersuchungsschaft entitesenden Berpflegungskofen haben die Jacobstirten — abgefehen von den in gabre genammenen Mann-schaftlern der dertigen Schultruppe, welch der trei verpflegt werden — aus den ihnen belassen Beging zu gablen bezw. zu erftarten. Die vorgeschriebenen Abzüge beginnen mit dem Tage der Schupensson oder Berbaltung.

Em Falle ber Freifprechung werben bie einbehaltenen Beguge nachgegahlt.

- B. Fur die Dauer ber Strafverbugung:
- Bei haft ober Arrest sämmtlicher Personen bes Soldatenstandes unverfürzte Bezüge.
- II. Bei Feftungshaft ober Befangnifftrafe:
 - a) Offiziere u. f. w. bie Gage unter A. a.
 - b) Mannichaften:

außerhalb Deutichlands freie Arrestatenverpstegung und einen Baarguschuß in hobe vom 1/2 der etatsmößigen Löhnung; innerhalb Deutschlands:

bei Berbugung ber Strafe

1. in einem Reftungegefangniß:

- 1. in einem gestungogesangnig: freie Berpflegung;
- 2. in einer Festungs Gefangenanstalt ober Festungsstuben-Gefangenanftalt:

ein Berpflegungsgelb von taglich 75 Bfennig jur Bestreitung ber im § 131 D. St. B. bezeichneten Beburfniffe;

3. in einem Garnifongefängniß:

neben ber täglichen Brodportion von 750 g eine tägliche Löhnung von 30 Pfennig, aus der die Berpflegung und die sonktigen Bedürsnisse zu bestretten sind.

Außerdem wird in allen unter 1 bis 3 gedachten Fällen ein Baarzuschuß in Höhe von 1/s der etakmößigen Löhnung gewöhrt. Diefer Baarzuschuß wird indek erft nach der Entlassung der Bestrassen aus der Strasanstalt ausgezahlt, und zwar durch die Legacitonskasse.

Bu ben allgemeinen Berwaltungs und Unterhaltungstoften ber Strafanftalt baben bie Inhaftitten nicht betgutragen. Belledung und Bafich werben ben Mannfaften ein gemahrt, während bie ebenfo wie die Berpflegung von ben Offizieren u. f. w. aus ben ihnen belaffenen Gebufprinffen zu beftreiten find.

Bel Strafvolftrechung in Seutischand sind die Hoftenlausdationen seitens der Greisfinklaus zu den üblichen Terminen aufzustellen und dem Auswärtigen Umt., Kodonial-Absthellung, jur Horbeitübrung der Verichtigung einzureichen. Ausgewommen ind die den Schuptrupvongefangenen zugebülligten Bauzuschüftlie, deren Zahlung umd Liquidrung nicht durch die Errichanstalt erfolgen dart.

10. Sinfichtlich ber Militarbeamten gesten bie Bestimmungen bes Reichsbeamtengesetes.

linteranlage I 3u Anlage 5 c.

Heberficht

für die Ueberweisung der durch Schuftruppengerichte Berurtheilten an die Festungs-Gesangenanftalten, Festungsgefängnisse und Jestungsstuben-Gefangenanftalten.

A. lleberfict

für die Ueberweisung verurtheilter Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannfchaften an die Keftuuds-Gefangenanstalten und Keftungsftuben-Gefangenanstalten.

| | | Bezeichnung ber Anstalt. |
|-----------------------------|--|--|
| Offiziere der Militärbea | Raiferlichen Schutzruppen, Sanitatsoffiziere und obe mte.*) | In I. Linie Festungs: ftuben: Gefangen: anstalt in Magbeburg |
| Bemerkung. | An Interofficieren und Genetiere beifere Geschamischen und seine Städen, ment dem Stickfichnete, meldem Bernatiging ber Gereinstättlich und geschieden der Setzenfallschate bei nicht ab Setzenfallschate bei nicht ab Setzenfallschate bei nicht ab Setzenfallschate bei nicht ab Setzenfallschate bei den der Setzenfallschaften bestehen freie der Setzenfallschaften bestehen freie Setzenfallschaften bestehen freie Setzenfallschaften bestehen freie Setzenfallschaften bei der Setzenfallschaften bestehen freie Setzenfallschaften bestehen freie Setzenfallschaften bestehen freie Setzenfallschaften bestehen freien fre | ic er ib e- |

B. Heberficht

für die Neberweisung der verurtheilten Unterossiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse.

| Ттирре | Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat | Angabe ber Straf- bauer | Bezeichnung des Festungsgefängnisses | Bemerkungen. |
|-----------------------------|---|-------------------------------------|---|--------------|
| Raiferliche Schuftruppen | Sammtliche Schut- truppengerichte | Ohne Rüdsicht auf die Strafbauer | Coln a. Rh. | |
| | | | | |

^{*)} Bergl. Dedbl. 66 b. M. St, B.

Derzeichniß

ber Cibil-Strafanfialten, an welche bie bon ben Schuttuppengerichten in ben Deutsches Schuhgebieten Berurtheilten zu überweisen sind, wenn die Strasvollstredung an die Dürgerlichen Behörden übergest.

| Kummer | Benennung ber Anstalten, an welche die Berurtheilten zu überweisen find, behufs Berbugung ber | | Bemerfungen |
|--------|---|--|--|
| * | Buchthausftrafe | Gefängnißstrafe | |
| 1. | | halt. anstalt in Coswig. | |
| 2. | Be | ben. | |
| | Mannerzuchthaus in Bruchfal. | Landesgefängniß in Freiburg. | |
| 3. | Bar | nern. | |
| | | a) Gefangenanstatt in Amberg, Sberpsals, wenn Aberten- nung der bärgertigken Chren- rechte ober Straien auß § 244, 245, 261, 264 R. St. G. B. erfannt ist. b) Zellengesängnis in Nürn- berg, wenn nur auf Gesäng- nis erfannt ist. | |
| 4. | Brann | fcweig. | |
| | Strafanftalt 31 | a Wolfenbüttel. | |
| 5. | Bre | men. | |
| | Strafanstatt in Dolebohausen bei Bremen. | Strafansiati in Oslebs, baufen, wenn auf mindestens 3 Monate Gefängnisstrate ertannt ist. Sefangniss in Vremen und Premerbaven, wenn auf weitiger als 3 Monate Ge- jangnis ertannt ist. | Die Requisition we gen Bollstredung bei Strafen ist an di Staatsamwaltspass Bremen zu richten. |
| б. | Gifaf-Lo | thringen. | |
| | Strafanftalt in Enfisheim. | Bezirtsgefängniffe in Mülhaufen und Strafburg i. C.*) | *) je nach ber größerer ober geringeren Ent fernung bes Aufent haltsorts ber Ber urtheilten zur Zei ber Ueberweilung. |

| Rummer | | n welche die Berurtheilten zu hufs Berbühung der Gefänanikstrafe | Bemertungen |
|--------|--|--|--|
| 7. | | orquigitisture | Die Einlieferung de Berurtheilten hat is das Unterfuhungs gefängniß in Ham das Angeleinen der die von wo aus fie, in necht har die die der die die die die die die der die die die die die die der die |
| 8. | | hen. ut in Buhbach. | |
| 9. | 1. Strefanstal zu Wehlseiben, foweit die Retrurtschlien foweit die Retrurtschlien in der Stellen der Stellen der Stellen der St. dahr ein find jewie auch bie 25 Jahre alt find, fowie auch bieringen, melde über 25 Jahre bis vollender. 39 Jahre alt min noch nicht schaft find, auch der die Stellen der St. der die St. de | ppe. Fürstliche Strafanstalt zu Det- mosh. | |
| 10. | £#I | bed. | Die Berurtheilten fin durch Bermittelun der Staatsanwal ichaft Lübed de dortigen Strafa ftalten zur Bollitee |

| Rummer | Benennung ber Anftalten, ai überweifen finb, be | n welche die Berurtheilten zu hufe Berbugung der | Bemerkungen |
|--------|--|---|---|
| % % | Zuchthausstrafe | Gefängnißftrafe | |
| 11. | Medienbur | g Chwerin. | |
| | - | - | Ein bezüglicher Bol firectungsantrag i an das Jufti; M nifterium zu Schwerin zu richte welches weitere B frimmung trifft. |
| 12. | Medleubn | rg. Strelin. | 1 |
| | Suchthausabtheilung. | gu Strelig Gefängnifabtheilung. | |
| 13. | Ciber | iburg. | 1 |
| | Strafanstalt zu Bechta. | Befängnißstrafe bis zu 4 Monaten: Gefängnißanstalt in Obenburg Strafanstalt zu Bechta bei fängeren Gefängnißstrafen. | |
| | m | | |
| 14. | Strafanftalt in Gunehurg engn. | igen. Amtsgerichtliches Gefangnif in | |
| | gelifche und jübifche Ber- urtheilte, Strafanftalt in Celle, katholifche Berurtheilte. | harburg bei hamburg. | |
| 15. | Renf alt | | |
| | Buchthäufer in Gräfentonna und Daffelbt. | Gefängniganftalten gu Ichters: haufen. | |
| 16. | Rent jung | ere Linie. | |
| | Buchthaus in Grafentonna. Gefängnifanftalten ju 3chters- | | |
| 17. | Ead | hien. | |
| | Strofanffall in Waldhrim. | Terdamfaltin Gniddau, menn bie Errefe 3 Monate über- fielgt und die Berneitstellen errefe stellen der Berneitstellen ende baben. Errelamfalt im Zadyfenburg bei Fannfahren, menn eine nebe de der noch der Berneitstellen stellen bei Berneitstellen stellen bei Berneitstellen stellen bei Greifenburg bei stellen bei Berneitstellen auf Berneitstellen bei Berneitstellen | |

| Япттет | Benennung ber Anftalten, a überweifen find, be | n welche die Berurtheilten zu hufs Berbühung der | Bemerkungen |
|--------|---|--|---|
| 98m | Buchthausstrafe | Gefängnißstrafe | |
| 18. | Cachfen 8 | Altenburg. | |
| | Buchthäufer in Gräfentonna und Maßfeldt. | 1. Gefängnisanstalten zu 3ch- tershausen, wenn auf 3 Mo- nate und länger erkannt ist. 2. Landgerichts ·Gefangenhaus in Altenburg bei Strasen von fürzerer Dauer. | |
| 19. | Sachfen-Co | burg:Gotha. | |
| | Mannersuchthaus zu Grafen- tonna. | Gefängnifanftalten gu Ichtere- haufen. | |
| 20. | Sachfen-L | Reiningen. | |
| | Zuchthaus zu Mahfelbt. | Gefängnisanstalten zu Ich- teröhaufen, wenn auf mit- bestens I Monate erfannt ist. Die beiressenen Amtöge- richts-Gefängnisse, wenn auf weniger als I Monate er- kannt ist. | |
| 21. | Sachfen- | Beimar. | |
| | Zuchthäuser zu Gräsentonna und Untermaßselbt. | Gefängnifanftalten ju 3chteres haufen. | |
| 22. | Schaumb | nrg-Lippe. | |
| | Strafanftalt zu Bechta. | Gefangenhäufer ju Budeburg und Stadthagen (je nach Sohe u. f w. ber Strafe). | Die Bollstredung übernimmt die Fürf liche Staatsanwal schaft in Budeburg |
| 23. | Schwarzbur | g-Rubolftabt. | |
| | Premhisches Zuchthaus in Halle a. S. | Eächsische Strafanstalt in Freidan bei einer Straf- bauer von mehr als 4 Mo- naten. Zandgerichtsgesangnis in Rudolfladt bei Gefängnis- strafen unter 4 Monaten. | |
| 24. | Schwarzburg. | Soudershaufen. | |
| | Buchthaus zu Grafentonna. | Gefängnifanftalten gu 3chters: | |

| Runner | Benennung ber Anstalten, an überweifen find, bel | Bemertunger | |
|--------|---|--|--|
| mg. | Buchthausstrafe | Gefängnißstrafe | |
| 25. | 189 a | | |
| | Strafanstalt in Lüneburg. | 1. Amtsgerichts Gefangnisse zu Arolsen, Corbach, Wildun- gen und Pyrmont bei Strasen bis zu 4 Wochen. | |
| | | 2. Amtogerichts Gefängniß zu Sarburg bei Hamburg bei längerer Dauer. | |
| 26. | Bürtt | emberg. | |
| | 1. Buchthaus ju Stuttgart, wenn auf eine Strafe von über 7 Jahren erfannt ift. | 1. Lanbesgefängniß in Rotten- burg, wenn ber Berurtheilte fich im Befige ber burger. | |
| | 2. Judylbaus in Lubwigsburg oder Killdanflale auf Hoben- asperg, wenn auf eine Etrafe bis zu 7 Jahren erkannt ist. | lichen Chrenrechte befindet. 2. Cambesgerängnig in Hall. 2. menn sich bei Berurtheilten nicht im Belieb ber bürger- lichen Chrenrechte befinden ober wegen Halfalle in Serbrechen mider frembes Gigentikum im Sinne ber §§ 244, 245, 261, 264 b. Ert. G. B. beftraft sinb. | |
| | | Zellengefängnißau Seilbronn bet Strafen von mindeltens viermonatlider u. höchftens breijähriger Tauer, wenn ber Berurtbeilte jur Zeit der Begehung der That das 30. Lebensigat noch nicht zurück- gelegt hatte. | |
| | | 4. Civilfestungsstrafanstalt auf Sohenasperg bei Bolls stredung von Festungshaft. | |
| | | | |
| | | | |

Mulage 6 ju § 16.

Derordnung

über die Ehrengerichte ber Offiziere ber Raiferlichen Schuptruppen.

Auf dem Mir gesolkenen Bortrag befesse Ich siemtl, unter Aufsebung aller untgegniechem Beitnmungen, insbeinderte er Verordnung vom 16. Juni 1891 (Marine-Verordnungsbiaft Rt. 14, vom 3. Juli 1891, E. 133), daß die Bererdnung biert die Errengerichte ber Officiere im Verschiften Serer dom 2. Wal 1874 sowie Weine Ordre vom 1. Januar 1897 auf die Officier Weiner Schutzuppen mit instantion.

- 1. Mitglieber bes Offigiertorps im Sinne ber Berordnung vom 2. Mai 1874 find bie bentichen Dfigiere, welche als solche im Etat einer Schuttruppe stehen ober bie Unisom einer solchen tragen.
- 2. Ehrengerichte über Hauptleute und Subalternoffiziere besteben bei denjenigen Schubtruppen, zu welchen außer dem Kommandeur mindestens sechse frimmberechtigte Mitglieder gehören.
- 3. Die in Deutschland sich aushaltenden Schutzruppenossisiere werden durch den fommandienden General des Gardelorps (vergl. Nr. 9) einem Ehrengerichte seines Beschlösereichs unterstellt.
- 4. Kommanbeure im Sinne bes § 12 ber Berordnung vom 2. Mai 1874 sind bei den Schuftruppen sir Dit- beziehungsweise Südwestofricta, salls Ich nicht andere bestimme, die Kommandeure biefer Schuftruppen.
- Die Stabsoffigiere ber Schuttruppen unterstehen bem Ehrengerichte ber Stabsoffigiere bes Garbeforps.
 Die Bahl bes Chrenraths hat bei ben Schuttruppen am 1. November jeden
- Jahres oder an einem ber nachfolgenden Tage, im Uebrigen thunlichft nach Maßgabe des § 17 der Berordnung vom 2. Mai 1874 zu erfolgen.
- Der neue Chrenrath tritt in Thatigleit, sobald bie Bahl burch ben Kommanbeur festgestellt ift.
- . Bei Schuptruppen, die ein eigenes Chrengericht nicht bilden fommen, sam ein ans zwei Offisjeren möglichft ans einem Hauptmann und einem Selondbieutenath bestiehender Ehrenruch gestlichte werden, wechger zu dem Kommandeur der Schuptruppe in dossiebe Berhöltnig tritt, wie der Ehrenruch eines Chrengerichts zu dem Kommandeur.
- 8. Auch wenn bei einer Schultruppe ein Ehrengericht nicht befieht, bat ber Simmanderu die erziederlich werendem Ernittuligunen durch den Chrentoll (bet.) Art. 7) ober, salls auch ein jocher nicht besteht, in gerigneter Weit ist besondern Vr. 11) soweit zu benitzen, daß er in der Zage ist, nach Maßgade bes F 27 der Berrotung wom 2. Wai 1874 Berticht zu ersteht.
- 9. Sofern Ich nich einem Gowerneur oder Landeshauptnann ble Juntitionen des um Annochmung des ehrengerichtigen Bercheigen Serechtigten Bercheigen Bercheigen Beschiebertrage, übst die jelchen der tommandiernde General des Gardestorps aus. Mit diefer Einsteindung find dem Letheren in ehrengerichtlichen Angelegenheiten die Kommundeure der Schultzungen unmittelden unterfellt.
- 10. Bor Anordnung eines ehrengerichtlichen Berfahrens über ben Kommandeur einer Schuhtruppe ift Meine Entscheidung einzuholen.

Drganifatorifche Bestimmungen f. b. Raiferl. Schuptruppen in Afrifa. Berlin. 25. Juli 1898. 81

- 11. Die Kommandeure und Chrenrathe sowie die Gerichte des Heeres, der Martine und der Schuptruppe haben den gegensteligen Erstuden um Bernehmungen und um sonstige Gewährung von Rechtsfulle Gole zu geben.
- 12. Bur Spruchsitung eines Chrengerichts über Sauptleute und Subalternoffigiere genigt die Anwesenheit bes Kommandeurs und sechs fimmberechtigter Mitiglieder, salls die Hernasiehung einer größeren Zahl von Mitgliedern wesentlichen Keitauswand ersordern wurde.
- 13. Bon ber Anordnung ber iörmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung gegen ein Difigier ber Schultruppe ift bem Reichstanzler burch ben guftanbigen Befehlshaber (Rr. 9) ungefaum Kenntnig zu geben.

Reues Balais, ben 15, Suni 1897.

gez. Bilhelm.

Unlage 7 gu § 19.

Ztammrolle

ber

Raiferlichen Schuttruppe für

(Dffiziere)

Angefangen:

Beichloffen:

Bermert:

Die Stammrollen find getrennt angulegen:

nach Offizieren, } für biese bleiben Rubrit 6, 7 und 13 unausgefüllt. Bergien, Dedossigieren, Unteroffizieren,

Mannichaften,

Innerhalb jeder dieser Rategorien find die Betreffenben nach dem Datum des Sintritts in die Schuftruppe hintereinander aufzuführen.

Die beutiche Roloniot-Gefengebung 111 (1897-1898).



| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|--------------|---------------------|---------------------------|--|--|---|---|---|
| | Familien- und | Datum und | Stanb, Bor- und Juname, sowieWohnort ber Eltern ober ber nächsten Angehörigen | Religion | Stand ober Gewerbe | <u> Verfonals</u> | Datum und Art bes Dienst: eintritts |
| Kaufende Mr. | Bornamen, Charge | Drt ber Geburt | Aufenthalts, ort bes Solbaten vor bem Dienft: eintritt | Db vers heirathet, alsbann Bors u. Zus name fowie Bohnort ber Frau | Be: ftrafungen vor bem Dienft: eintritt | Beschreibung | Datum ber Ber elbigung |
| | | 3u | Bater: Mutter: in nächste Post- faction Kreis | | | Größe: m Geftalt: Hand: Snar: Etirn: Magen: Maje: Mund: Jähne: Eprage: Vari: Frage: Bart: Befondere Kenn- zeichen: | alš |
| | | Areis Bundes ftaat | Areis | | | | |
| _ | | gu. | Bater: Mutter: in nächte Post- fiation Kreis | | | Größe: m Geftalt: Haar: Stirn: Nugen: Naje: Munb: Jähne: Sprache: Veprache: | alŝ |
| | | Areis Bunbes- ftaat | Rreis | | | | |
| | | | | | | | |

| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
|---|---|--|--|--|---------------------------------------|---|
| Datum bes Sintritts in bie Schutztruppe und Datum ber Nusreise | Dienste verhältnisse (Dienstzeit vor Eintritt in die Schutruppe unter Angabe des Truppen- | | Berwuns bungen, Dienst: | Führung (Berfehung in die II. Klaffe, Rehabilis tirung) | Datum und Art des Ab- ganges | Bemerkungen, welche in den Militärpaß |
| Datum ber Anfunft in bem 1. europäischen Dasen und Datum ber Wieder- ausreise bei Beurlaubungen | theils und ber Rompagnie, Befördes | Militarifche Unter- nehmungen, welche ale Felbzüge gu rechnen finb, und Gefechte | beschä- digungen, Krank- heiten | Strafen (f. Strafbuch Nr)*) | Bohin entlaffen? | aufzunehmen find und Perfonal: notizen |
| Ausreife | | | | Beim früheren Truppentheil : | | Stiefelmaß: Länge: en Sohlenbreite: Beite: Regelwibria: |
| am von aus | | | | Jn ber Schuţtruppe: | | Befondere mili tarifche Aus bildung: |
| Antunft am in Biederausreife am von aus | | | | | Rreis Bes. Rombo. | Hat bas Be fähigungszeug niß zum: |
| Ausreife | | | | Beim früheren Truppentheil: | | Stiefelmaß: Länge: en Sohlenbreite: Beite: Regelwibrig: |
| am von aus | | | | In der Schuhtruppe: | | Befondere mili täriiche Aus bildung: |
| Anfunft am in | | | 1 | | Rreis | Hat bas Be fähigungszeug niß zum: |
| Wieberausreife am von aus | 9 (1 | | | | Bez. Kombo. | |

^{*)} Sofern biefe Rubrit nicht mit "Reine" ausgefüllt werben tann, ift ftets auf Seite 4 bes Stammrollenauszuges ein Berzeichniß ber Strafen unter Angabe bes Strafgrundes aufzuführen.

ber Bebingung, baß Kapitulationen mit Unterossizieren u. f. w. und Gemeinen der Schuhtruppe auf Grund gegeuseitigen Einverständnisses aufzulösen unter Unlage & ju § 22. 3h bestimme hierdurch: Der Kommandeur Meiner Schuhtruppe für Sudwestafrita wird ermachtigt, bis auf Weiteres die Leute fich verpflichten, fich an Ort und Stelle anzufiedeln.

Berlin, ben 12. Marg 1897. Das Aufhören diefer Ausnahmebestimmung hat der Reichstanzler anzuordnen, sobald die Berhältnisse der Schuktruppe dies gestatten.

Anlage 9 ju § 29

Libe. Rr

Charge

× 12000

> × 12000

Kommandeur Stabsoffister

> Kommanbeur charge

Stabsoffgier nonmanoeus

12000

a. Oftafrifa. Sehalt b. Ramerun Befolbungen. (Yehalt (jur Beit noch Boligeitruppe). Charge e. Toge Behalt ggeg. Burft gu Sobentobe. Charge d. Gibmeftafrita.

geg. Wilhelm.

Gehalt

16.15 ¥ 13

anmertung. Die veloioungen richten fich nach bem fewerigen Gim-

Bekleidungsvorschriff für die Kaiserlichen Schuktruppen in Afrika.

I. Beimatheuniform.

| ž. | Bezeichnung | 91 ā h e r | e Beschreibung | | Bemer |
|----|-------------|---------------|----------------|---------------------|--------|
| ě | bes Studes | Gübweftafrifa | Oftafrifa | Ramerun und Togo | tungen |

A. Offigiere.

| | | A. Ophgiere. |
|----|-------------------|--|
| 1. | Out. | Mus grauem, meidem Saarfild mit. Bie für Söbnerfehrfals, Bie für Söbnerfehrfals, Bie für Söbnerfehr Sohne Mus ein niehe Sohne Sohne und erne Samb bei Angel-) aus dem Angel- underen Mand bei Angel-) aus dem unteren Mand bei Angel-) aus Gand und erne meine Golden der Seine der Angel- meiner Goldefe. 12 em breite Sufferunge benripst. mit 1 ein breiter Guiffeling an on erne blamenblauem Gelbenripst. Zie rechte Gelte bei Aremue enfgeldungen und Diffustrofarbe an bem Ropftbeil bes Gustes befüligt. |
| 2. | Müţe. | Der Germ nach wie für die Öffig. Die ihr Südweispritzal, Wie für Südweispritzel, Wie für Südweispritzell, |
| 3. | Waffenrod. | Aus belgamen Zeitelteft im Bie für Sübweispeitzt, Bie für Schomeispeitzt, Bie für Schomeispeitzt, Beiter Schomeispeitzt, Beiter Schomeispeitzt, Beiter Schomeispeitzte, Beiter Schomeispeitzung wir welche Schomeispeitzung wir we |
| 4. | Interims, rod. | Aus helgamem Arichfolf mie der Die für Südwesdarftla. Die für Süd- Besseinertod, jedoch Kregen und Aufri jedoch die Vorflöße won meskatifal, jedoch schalbe vom Etosff des Koekes, chwie weitem Tuch. Die Korflöße vom Ponceaurothem Fonceaurothem |

| ž. | Bezeichnung | Nähere | Beichreibung | | Beme |
|------|-----------------------|--|--|--|------|
| Spe. | des Stüdes | Sibwestafrika | Oftafrika | Ramerun und Togo | fung |
| 5. | Semb. Tragen. | Beiger Marine-Stehfragen. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gub: weftafrifa. | |
| 6. | Achfelftude. | Der Charge entsprechend, wie bei den Maxineinsanteric-Offizieren, jedoch ohne Kaiserkrone und mit kornblumen- blauer Tuchunterlage. | jeboch mit weißer Tuchunter | Bie für Sub. weftafrila, jedoch mit ponceaurother Tuchunterlage. | i |
| 7. | Stiefelhofe. | Aus hellgrauem Tritotftoff, Schnitt wie für die preußisch Insanterie vor- geschrieben, jedoch mit fornblumen- blauen Tuchvorstößen. | jeboch mit Borftoken pon | | |
| 8. | Felbbinbe. | Wie bei der preußischen Armee, jedoch mit rothem Seidensaden durch- jogen, das Schloß versilbert, mit Kaisertrone. Die Abzutanten tragen die Schärpe der Narineinsanterie. | | Wie für Gub- weftafrika. | |
| 9. | Gabel. | Infanteriebegen neuen Modells, jedoch statt des im Rorbe vorgeschrie- benen preußischen Ablers den Reichs- abler und an Stelle des glatten Knopfes eine 1 cm bobe Kaisertrone. | | Desgleichen. | |
| 10. | Cabel- toppel. | Wie für die Marineinfanterie vor- geschrieben, jedoch Trage- und Schlepp- riemen von natursarbenem Leder. | | Desgleichen. | |
| 11. | Portepee. | Die fur die preußifche Infanterie vorgeichrieben, jedoch die Mitte bes Lederriemens mit einem rothen Seiben- faben burchfteppt. | | Desgleichen. | |
| 12. | Sandichuhe. | Bon weißen Baich Bilbleber. Beißer Bollftoff, ber fich außerlich hiervon nicht wesentlich unterscheibet, gestattet. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 13. | Achfelband. | Beftehend aus zwei filbernen, 109 m langen Mohlichniten und einem 25 em langen und 3 em breiten Ahleigestedt, weiches in eine 25 em integen Ahleichnur mit Noren und mit verfüberter Spite ausläuft. An en Ahheilchniten eine Sorrichtung aum Befeltigen auf der Schulter bes 326ffenrode. | | Desgleichen. | |
| 14. | Jug- befleibung. | Hohe Stiefel von naturfarbenem Leber, Schafte gerabe, feft und faltenlos, bis jum Anie reichenb. | | Desgleichen. | |
| 15. | Anfchnall- fporen. | Bie für Küraffieroffiziere vor- geschrieben, die Sporenriemen aus naturfarbenem Leber. | | Desgleichen. | |
| 16. | Paletot. | Wie für die Offiziere der preußischen Insanterie vorgeschrieben, jedoch ver- liberte Knöpfe mit Kalfertronen. Kragen und Kragenstege innen und außen von fornblumenblauem Tuch ohne Vorsioß. | jeboch ber Kragen innen und außen von weißem Tuch, ebenfo die Kragenftege. | mestafrifa jehoch | |

A a. Generale

wie Offigiere ber Schuttruppen fur Rammerun und Togo mit folgenben Abweichungen:

| 1. | Hut. | An Stelle des Bandes um den unteren Rand des Ropfiseiles und des Rrempeneinsafiung von ponceaurothem Seidenrips 5,2 cm breite Goldtreffen, wie die Admittale. |
|----|--------------|--|
| 2. | Waffenrod. | Ringen, Aufföldige und Echelsoffeneisten hoben goldene Cichenlaufteren und Auble der Eichelsoffeneiter Generale auf der eine Geschlieben der G |
| 3. | Interimerod. | Anöpfe, auch bezüglich ber Zahl, und Schoffutter wie vorftebenb. |
| | | |

Adfelftude. Der Charge entsprechend wie bei ben Abmiralen, jeboch mit ponceaus rothem Tuchfutter. Stiefelhofe.

Ru beiben Seiten ber Borftobe 4 em breite ponceaurothe Tuchftreifen. Das Schlog vergolbet mit Raiferfrone.

Rallt fort. Bergolbete Anopie mit Raiferfronen. Bonceaurothes Bruftflappenfutter

Gelbbinbe.

Mdfelbanb. 7.

Baletot.

bis ju ben unterften Knopflochern.

Ab. Oberfommando

wie Die Schuttruppen:Offigiere mit folgenben Abmeichungen:

| 1. | Sut. | Band um ben unteren Rand bes Ropftheiles und Arempeneinsaffung von farmoifinrothem Seibenrips. |
|----|--------------|--|
| 2. | Dine. | Mügenbund und Dedelvorftog von farmoifinrothem Tuch. |
| 3. | Baffenrod. | Kragen, Aermelausschläge und Borstöße von karmoifinrothem Tuch. Am Kragen und an Musschlägen goldene Rolbenstiderei. Bergoldete Knöpfe mit Knijektronen. |
| 4. | Interimerod. | Die Borftoge mit farmoifinrothem Tud. Bergoldete Anopfe mit Raifer- |
| 5. | Mafelftude. | Der Charge entsprechenb, jeboch mit farmoifinrother Tuchunterlage. |
| 6. | Stiefelhofe. | Borftoge von tarmoifinrothem Tud. Bu beiben Seiten ber Borftoge 4 cm breite tarmoifinrothe Tudiftreifen. |
| 7. | Felbbinbe. | Das Chlof vergolbet mit Raifertrone. |
| 8. | Baletot. | Bergoldete Knöpfe mit Kaiserfronen. Kragen und Kragenstege innen und außen von karmoissimothem Tuch. |
| | | |

Anmerlung gu Au und Ab. Ge fann zum fleinen Dienstangug und Gefellichgitsenung eine lange graue Tuchhofe mit 4 em breitem poncau-cotien bezw. farmolifunobem Auchtreifen zu beiben Seiten ber Borfiebe mit schwarzer Jubbelleibung mit Sporen mit gerabem hals getragen werben.

| 88 | Organ |
|----|-------|
| | |

| | Bezeichnung | | Beigreibung | | Bemet. |
|--|-------------|---------------|-------------|---------------------|--------|
| | bes Stüdes | Gübweftafrita | Oftafrita | Ramerun und Togo | fungen |

| | | B. Canitate | offiziere. | |
|-----|-----------------------|--|------------------------|-----------------------------|
| 1. | Sut. | Bie I. A. 1., jedoch Band und Krempeneinsaffung von buntelblauem Sammet. | Bie für Gubweftafrita. | Wie für Sübwest- afrifa. |
| 2. | Müşe. | Bie I. A. 2., jedoch der Nund von dunkelblauem Sammet um den unteren und oberen Rand des Bundes und um den Deckelrand einen Norstoß von ponceaurothem Tuch. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Baffenrod. | Wie I. A. 3., ishoch Kragen und Missische Den der der den der der um ben Kragen unten und um die schwebische Missische der den berum ein Vorthof von ponceaurothem Tud; von gleichem Ind die übsigen Wor- tübke; goldene, gesistle Ligen und ver- goldete Knöple mit Kasiertronen. Der graubeliponnene Knopf auf der sinken Schutter fällt sort. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 4. | Interims: rod. | Bie I. A. 4., bie Borftöße jedoch von ponceaurothem Tuch und die Knöpfe vergolbet mit Kaiserkronen. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 5. | Semb: fragen. | Bie I. A. 5. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 6. | Achfelftude. | Der Charge entsprechend wie bei ben Sanitatsoffizieren ber Marine. | . Desgleichen. | Desgleichen. |
| 7. | Stiefelhofe. | Bie I. A. 7., jedoch mit buntel: blauen Tuchvorstößen. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 8. | Cabel. | Bie I. A. 9. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| | Gabeltoppel. | Bie I. A. 10. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 0. | Portepee. | Bie I. A. 11. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 1. | | | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 2. | Fuß. befleibung. | Bie I. A. 14. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Anfchnall- iporen. | Bie I. A. 15. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 14. | Paletot. | Bie L A. 16., jeboch mit vergols beten Kaiserkronenknöpsen, Kragen und Kragenstege innen und außen von dunkelblauem Sammet mit einem Bors- stoß von ponceaurothem Tuch. | Desgleichen. | Desgleichen. |

Toursmort Saffiniane

| | O. Menermer | ibujitatete. | |
|----|---|------------------------|-----------------|
| 1 | Bie I. A. 1., jeboch Band und Krempeneinfaffung von ichwarzem Sammet. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gubmeft |
| 2. | Bie I. B. 2., jeboch ber Bund von ichwarzem Gammet. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Bie I. B. 3., jeboch Kragen und Aufichlage von ichwarzem Sammet ohne Liben. | Desgleichen. | Desgleichen. |

| Her. | Bezeichnung | Rahere E | 3 e f dyreibung | | Bemer- fungen |
|-------|------------------|---|------------------------|---------------------|------------------|
| bes @ | bes Stüdes | Südweftafrita | Oftafrifa | Ramerun und Togo | |
| 4. | Interime: | Bie I. B. 4. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gubmeft. | |
| 5. | Sembfragen. | Wie I. A. 5. | Desgleichen. | Desgleichen. | 1 |
| 6. | Achfelftude. | Der Charge entsprechend wie bei ben Feuerwerksoffizieren ber Marine. | Desgleichen. | Desgleichen. | 1. |
| 7. | Stiefelhofe. | Bie I. A. 7., jeboch mit ichwarzen Tuchvorftogen. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 4. | Felbbinbe. | Bie I. A. 8., jeboch bas Echlos vergolbet. | Desgleichen. | Desgleichen. | 1 |
|). | Gabel. | Insanteriebegen neuen Mobells, jedoch statt des im Korbe vorgesehenen preußischen Ablers den Reichsadler. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
|). | Cabelfoppel. | Bie L. A. 10. | Desgleichen. | Desgleichen. | 1 |
| t. | Bortepee. | Bie I. A. 11. | Desgleichen. | Desgleichen. | 1 |
| 2. | Sanbidube. | Bie I. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. | l |
| 3. | Fuß. befleibung. | 28ie I. A. 14. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 4. | Baletot. | Bie I. A. 16., jeboch Kragen und Rragenstege innen und außen von ichwarzem Sammet mit einem Borftof von ponceaurothem Tuch, vergoldete Raifertrangenfrahe | Desgleichen. | Desgleichen. | |

| 1. | Sut. | Bie I. A. 1., jeboch Band und Krempeneinsasjung von dunkelblauem Selbenrips, vorn an dem Kopftheil ein fleiner silberner Neichkabler. | Bie für Subweftafrita. | Wie für Südwest afrita. |
|----|---------------------|--|------------------------|----------------------------|
| 2. | Müșe. | Wie I. B. 2., jedoch ber Bund von bunkelblauem, die Borstöße von weißem Auch, vorn über bem Bund ein kleiner filberner Reichsadler. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Baffeurod. | Wie I. B. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch ohne Ligen. Borfioge von weißem Juch, versilberte Knöpfe. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 4. | Juterime: | Bie I. A. 4., jedoch alle Borftofe pon weißem Tuch. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 5. | hemb: fragen. | Bie I. A. 5. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 6. | Mafelftude. | Wie bei ben Zahlmeistern ber Raiferlichen Marine. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 7. | Stiefelhofe. | Bie I. A. 7., jedoch mit bunlel. blauem Borftog. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 8. | Cabel. | 28ie I. C. 9. | Desigleichen. | Desgleichen. |
| 9. | Gabeltoppel. | Bie I. A. 10. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| D. | Bortepee. | 29ie I. A. 11. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 1. | Sandiduhe. | Bie 1. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Sug. befleibung. | 28ie I. A. 14. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Paletot. | Bie I. A. 16, jeboch Kragen und Kragenstege innen und außen von dunkelblauem Zuch mit weißem Borstos. | Desgleichen. | Desgleichen. |

90

| | zeichnung . | | Bejdreibung | | Bemer |
|----|-------------|---------------|-------------|---------------------|--------|
| be | 8 Studes | Sübwestafrita | Oftafrita | Ramerun und Togo | fungen |

| | | E. Noparzt. |
|-----|-----------------------|---|
| 1. | Out. | Bie I. A. 1., jedoch Band und Kreuweneinssissung von schwarzem Seidenrips, vorn am Kopstiset ein Keiner, vergaldeter Reichsabler, |
| 2. | Műșc. | Wie I. B. 2, jedoch der Bund von schwarzem Zuch. Borfisse von Aar- nossjunction Zuch. Born über dem Bund ein Keiner vergoldeter Reichs- abler. |
| 3. | Baffeurod. | Mie I. B. 3., jedoch Aragen und Aufhilage von schwarzem Tuch, ohne Ligen. Borstöße von farmoisinrothem Tuch. |
| 4. | Interime. | Wie I. B. 4., jedoch alle Borftöße von tarmoifinrothem Tuch. |
| 5. | Sembfragen. | Wie I. A. 5. |
| 6. | Achfelftüde. | Wic diejenigen der Rohärste in der Armee, jedoch mit dem Neichsabler- Bappensjalld. |
| 7. | Stiefelhofe. | Bie I. C. 7. |
| 8. | Gabel. | Bie I. C. 9. |
| 9. | Sabelfoppel. | Bie I. A. 10. |
| 10. | Bortepee. | Bie I. A. 11. |
| 11. | Sanbichube. | Bie I. A. 12. |
| 12. | Suf. betleibung. | Bie I. A. 14. |
| 13. | Anfchnall- iporen. | 18ie I. A. 15. |
| 14. | Baletet. | Kile I. A. 16., jedoch kragen und Rugenstige innen und außen von ichwarzem Luch mit tarmolijurtostemi Borstoß; vergoldete Kaisertronensnöpse. |

F. Dedoffigiere,

| 1. | Sut. | Bie I. D. 1., jeboch ohne ben | Wie für Gudweftafrita. | Bie für Gubmeft- |
|----|-----------------------|--|------------------------|------------------|
| 2. | Ditte. | Bie I.D.2., jeboch ohne Reichsabler. | Desaleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Baffenrod. | Bie I. D. 3., jedoch auf ben | Desgleichen. | Desgleichen. |
| | | Shultern Achelklappen von duntels blauem Auch mit weisem Borftoß. Um ben außeren Rand der Achelklappe eine Enfassung von silberner mit zwei ismozzen und einem rothen Längs- streisen durchzogener Drahitresse. | | |
| 4. | Semb. | 2Bie I. A. 5. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| ā. | fragen. Beintleib. | Langes Beinkleib, wie für die Mann- schaften der preußischen Infanterie vor- geschrieben, von hellgrauem Trikotstoff mit Borstößen von dunkelblauem Tuch. | Desgleichen. | Desgleichen. |

| .¥. | Bezeichnung | Nähere Beschreibung | | | | |
|-----------|---------------------|--|------------------------|-----------------------------|------|--|
| Libe. Rr. | bes Studes | Sübweftafrita | Oftafrita | Kamerun und Togo | fung | |
| 6. | Gabel. | 28ie I. C. 9 | Wie für Gubmeftafrifa. | Bie für Gubmeft- afrita. | | |
| 7. | Såbel- Toppel. | Ueberignalltoppel, beitehend auf, innen 419; ein beitein Rethiemen von naturfalbenem Rober mit einem Roppelfidole, mie für bis Waarineinhaute vorgelgrüchen. Der mit je einem erfligingenn Ming mit bem telbrienen verbuubene Trage, und Sofiepprinen nerbuubene Trage, und Sofiepprinen mit unt austrafrienen Weber trags umhabt und von die einem Anandhurchafen der | Desgleichen. | Desgleichen. | | |
| 8. | Bortepee. | 28ie I. A. 11. | Desgleichen. | Desgleichen, | | |
| | Sanbiduhe. | Sie I. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. | | |
| 10. | Jug. befleibung. | Rurgichaftige Stiefel, wie für bie Mannichaften berprentiichen infanterie vorgeschrieben, mit bis jur halben Nabenbobe reichenben weichen Schäften. | Desgleichen. | Desgleichen. | | |
| 11. | Mantel. | Bie für Mannschaften ber preußtigen Anadlerie vorzeichtieben, von hell, grauem Tuch, mit Umlegefragen, innen und außem von dunktelblauem Tuch, Bor- flöck best Umlegefragens von weiken Tuch. Achselflappen wie aufdem Kaffen- roch; verzilberte Raliefromenthöpte. | Desgleichen. | Desgleichen | | |

h Chariemannanter

| 1. | 9 | Bie I. E. I., jeboch ofine ben | Bie für Gubmeftafrifa. | Bie für Gubmeft: |
|-----|------------------|---|------------------------|------------------|
| 2. | DRüțe. | Wie I. E. 2., jedoch die Borftofe von ponceaurothem Tuch, Mügenadler fällt fort. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Baffenrod. | Nie I. E. 3., iedoch auf ben Kauttern Afgelflappen von chipartiem Luch mit pontcaurelbem Torfick. Ini- von äugeren Sand der Achtefflappe eine Einfaltung von einer fildernen mit zwei fewagen und einem rothen Vängaltreifen durchigegenen Techtreffe, Auf jeder Achtefflappe beimbet fig ein vergoletets. P. Mie Borftöße von ponceaurobten Auch. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 4. | hemb. fregen. | 29 ic L. A. 5. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 5. | Beintleib. | Bie I. F. a. 5, jedoch bie Bor- ftoge von ichwarzem Tuch. | Deugleichen. | Desgleichen. |
| 6. | Gabel. | Wie I. C. 9. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 7. | Cabelfoppel. | 26ie I. F. a. 7. | Desaleichen. | Desgleichen. |
| 8. | Bortepee. | 28ic I. A. 11. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 9. | Sanbichube. | 28ie I. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 10. | fing. | Wie I. F. a. 10. | Desgleichen. | Desgleichen. |

| ž | Bezeichnung | Nähere ? | Nähere Beschreibung | | | | |
|------|-------------|---|------------------------|-----------------------------|--------|--|--|
| Spe. | bes Studes | Submeftafrita | Oftafrita | Ramerun und Togo | fungen | | |
| 1. | Mantel. | Bie I. F. a. 11., jedoch Umtege- fragen innen und außen von ichmarzem Auch mit ponceaurothen Borfiosen, Achfeltlappen wie beim Baffenroch, vergosbete Kaifertronenfröpfe. | Bie für Sübweftafrita. | Wie für Süb- westafrifa. | | | |

e. Unterrokarat

| | | e. Unterro | Barzt. | |
|-----|---------------------|--|------------------------|-------------------------|
| 1. | Sut. | Bie I. E. 1., jedoch ohne ben Reichsabler. | Wie für Gudweftafrita, | Bie für Gub weftafrifa. |
| 2. | Müțe. | Bie I. E. 2., jedoch ohne den Reichsabler. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Baffeurod. | Bie I. E. 3., jedoch auf den Schulten Achielflappen von ichwenzem Tuch mit farmoisinrothen Borstößen. Im den dieseren Rand der Schielflappe eine Einfahrung vom goldener mit zwei blauen Längostreisen durchzogener Dradtiresse. | Desgleichen. | Desigleichen. |
| 4. | Semb- fregen. | Bie I. A. 5. | Dengleichen. | Desgleichen. |
| 5. | Stiefelhofe. | 28ie I. O. 7. | Desgleichen, | Desgleichen, |
| 6. | Cabel. | 28ie L. C. 9. | Deligleichen. | Desgleichen. |
| 7. | Cabel: foppel. | Bie I. F. a. 7. | Desgleichen. | Deigleichen. |
| 8. | Bortepee. | Bie I. A. 11. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 9. | Sanbichuhe. | 28ie I. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 10. | Jug. betleibung. | Bie I. A. 14, jedoch geschmärzt. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 11. | Unichnall. | Bie I. A. 15, jeboch Sporenriemen gefcmarst, | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 12. | Mantel. | Bie I. F. a. 11, jedoch Umlege- fragen innen und außen von ichmarten Tuch mit farmoisinrothen Borfidgen. Achfelflappen wie beim Baffenrod; vergoldete Kaifertronenknöpie. | Desgleichen. | · Desgleichen. |

d. Oberbüchfenmacher.

| | | a. everbuop | innuçe. | |
|----|------------------|---|------------------------|-----------------------------|
| 1. | Sut. | 26ie I. E. 1. | Wie für Subweftafrita. | Wie für Gub: weftafrifa. |
| 2. | Duțe. | Bie I. E. 2, jedoch alle Borftoge von ponceaurothem Tuch. | Desgleichen, | Desgleichen. |
| 3. | Baffenrod. | Bie I. F. b. 3, die Achselflappenstreffe golden mit blauen Längöftreifen. Das vergoldete "F" fällt fort. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 4. | hemb. fragen. | Bie I. A. 5. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 5. | Beinfleib. | Wie I. F. b. 5. | Desgleichen. | Dengleichen. |
| 6. | Gabel. | Bie I. C. 9. | Desgleichen. | Desgleichen, |
| 7. | Gabel: | Wie I. F. a. 7. | Desgleichen. | Desgleichen. |

| ×. | Bezeichnung | Nähere L | Be f chreibung | | Bemei |
|-------|---------------------|--|--|---|-------|
| Elbe. | bes Studes | Subwestafrita | Dftafrifa | Ramerun und Togo | tunge |
| 8. | Boriepee. | Golbenes Bortepee am ichmargen mit Golb und rother Geibe burch- wirften Leberriemen. | Bie für Subwestafrita. | Bie für Gub: weftafrita. | |
| 9. | Sanbidube. | Bie I. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 0. | Sug. betleibung. | Wie I. F. a. 10. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 1. | Mantel. | Bie I F. b. 11, jedoch mit Achfel- flappen wie beim Baffenrod. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| | ı | G. Unteroffiziere nu | | | 1 |
| | | n. Unterof | fiziere. | | |
| 1. | Şui. | Bie I. A. 1., jedoch von geringeremi Material und mit ladirter beuticher Kofarde, Hutband und Krempen- einfassing aus fornblumenblauem, wollenem Rips. Portepee-ilmteroffiziere tragen die Offizierfofarde. | eboch Sutband und Krempen- einfaffung von weißem, | Bie für Süb- westafrita, jedoch Houtdand und Rempen- einsassung von ponceaurothem, wollenem Rips. | |
| 2. | | Wie I. A. 2., jedoch aus hellgrauem Auch mit laciteter beutscher Rofarde. Vorlepee . Unteroffiziere tragen bie Offiziertotarde. | eboch Bund und Borftoge | | |
| 3. | 23 a Fent oc. | Witt I. A. 3, jeboch auß betür graum Zud. Nut ben berben Krogen; graum Zud. Nut ben berben Krogen; graum Zud. Nut ben krogen jehen Krogen; den krogen ben Bermetauffölligen it som kroen ben Bermetauffölligen i som kroen Ben Bermetauffölligen kroen kroen ben Bermetauffölligen kroen kroen ben ben ben ben ben ben Bermetauffölligen Bermetauffölligen ben Bermetauffölligen Bermetauffölligen ben an bermetauffölligen ben Bermetauffölligen ben an berben Kremen ber Bermetauffölligen Belger sie bis ettalligen bermetauffölligen Belger sie bis en sie ber sie ber sie bet sie betauffallen Belger sie bis | ebod Kragen und Aufichlage | Wie für Sähe weitartig, jedoch Kragen und Auf- jchläge von jonceaurothem Zuch. | 1 |
| 4. | Salsbinde. | Bon schwarzem Lafting, grau unter- füttert, bie in ber Form bem Umlege- tragen bes Baffenrack entiprechenb | Bie für Gubweftafrita. | Wie für Gub: weftafrita. | |

| ž. | Bezeichnung | Nähere: | Befcpreibung | | Beme |
|-----|-----------------------|--|--|--|-------|
| Š | bes Studes | Südwestafrika | Oftafrika | Ramerun und Togo | funge |
| 5. | Beinfleid. | Im Schnitt wie für die Mann- ichaften der preußischen Infanterie orgeichrieben, jedog von bellgrauem Luch, Borftoß on fornblumenblauem Luch. Die derrittenen Unteroffiziere tragen is Stiefelhofe, wie für die Mann- ichaften der preußischen Kaaalerie oor- seschrieben, jedoch von bellgrauem Luch ohne Belgaleber mit einem Bor- tick on fornblumenblauem Luch. | jeboch Borftoge oon weißem Tuch. | Bie für Süb- westafrika, jedoch Borstöße oon ponceaurothem Tuch. | |
| 6. | Ceiten. gewehr. | Für Bortepee : Unteroffiziere wie I. C. 9. Für Sergeanten und Unteroffiziere bas Infanterie Seitengewehr M. 71/84. | | Wie für Süb- westafrita. | |
| 7. | Säbelloppel. | Für Portepee Unieroffigiere wie I. F. a. 7. Für Sergeanten und Unteroffigiere: in Konftruttion und Trageweife wie beigenigen ber preußigen Infanterie, jedoch oon naturfarbenen Leder. Schlog, wie für die Marine Infanterie oorgefartieben. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 8. | Bortepee. | Rur für Bortepee-Unteroffiziere wie I. A. 11. | Desigleichen. | Desgleichen. | |
| 9. | Gabel- trobbel. | Bie für Sergeanten und Unters offiziere der Marine:Infanterie oor- geschrieben. | | Desgleichen. | |
| 0. | Sanbichuhe. | Bie I. A. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 1. | Fuß. befleibung. | Bie I. F. a. 10. Für die berittenen Unteroffiziere hohe Stiefel, wie für die Mannichaften ber preußischen Dragoner: Regimenter porgeschrieben. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 2. | Anichuall- fporen. | Rur für die berittenen Unteroffiziere. Wie für die Mannschaften der preußischen Kürassier-Regimenter oorgeschrieben. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 13. | Wantel. | Bis für Die Monnthoften ber preu- glichen Rosallerie opneigheiten, seboch oon belübatem Zuch. Mögletlungen ind Stagenische om fondhamen- meistenber der der der der der beite der der der der der beite der der beite der der beite des beite der beite des beite des beite des beite des beite de beite | jedoch die Achjelllappen und Arcagenlpiegel oon weißem Tuch. | meftafrifa, jeboch | |

| | Bezeichnung | Nähere | Beichreibung | | Benter |
|------|-------------|---------------|--------------|---------------------|--------|
| Spe. | bes Studes | Sübweftafrifa | Oftofrita | Ramerun und Togo | tungen |

b. Cagarethgebülfen.

| 1. | Hnt. | Bie I. G. a. 1., jedoch Band und Krempeneinfaffung von dunkelblauem Bollrips. | Bie für Subweftafrita. | Wie für Gubweft. afrita. |
|-----|--------------------|---|------------------------|--------------------------|
| 2. | Müņe. | Bie I. G. a. 2., jedoch Bund von bunkelblauem Tuch. Borstöße um ben unteren und oberen Rand des Bundes und um den Deckel von ponceaurothem Tuch. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 3. | Waffenrod. | Wie I. G. n. 3. jebod Kragen und Milfjeldige om bunttelfstauer Zuch öhne Eigen. Illu ben Stragen unten berum Stragen und eine Bertielle Stragen Serficio – innen ein Einfeldigen Serficio – von ponceaurothem Zuch. Raifer- tenenfuble von geben Wedal in- ben Stragen und um ble Milffeldig – von gestem Wedal in ben Stragen und um ble Milfeldige Gebiller ber presidient Meme vor- gebiller ber presidient Meme vor- gebiller ber presidient Meme vor- gebiller ber presidient Meme ber gebiller ber presidient Meme ber der der Stragen in ber Sibbe bes Galuterthopies einen in ber Sibbe bes Galuterthopies dien Mittall mit Nichtageler. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 4. | Salsbinbe. | 28ie I. G. a. 4. | Dengleichen. | Desgleichen. |
| 5. | Beinfleiber. | blauem Borftog. | Desigleichen, | Desgleichen. |
| 6. | Seiten. gewehr. | Bie I. G. a. 6. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 7. | Eabel. | 2Bie I. G. a. 7. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 8. | Gabel- trobbel. | Bie I. G. a. 9. | Desigleichen. | Desgleichen. |
| 9. | Sanbichnhe. | | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 10. | Jug. | Bie I. G. a. 11. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 11. | Inichnall. | Rur für bie berittenen Lagareth gehülfen Bie I. G. a. 12. | Desgleichen. | Desgleichen. |
| 12. | Mantel. | Bie I. G. a. 13., jedoch Kragen [pieget von bunfelblauem Zuch mit ponceaurothen Bortiblene, Raiferfronen-frapte von gelbem Metall; Chargen-frapf für Dbertagarebgehilfen eben-falls von gelbem Metall, | Desgleichen. | Desgleichen. |

e. Unterbuchjenmacher.

| 1. | Sut. | Bie I. G. a 1., jedoch Band und Krempeneinfaffung von ichwarzwolle- nem Rips; vorn am hut ein kleiner, brongirter Reichsabler. | Bie für Sübwestafrifa. | Wie für Südwest: afrika. | |
|----|------|---|------------------------|-----------------------------|--|
|----|------|---|------------------------|-----------------------------|--|

| | Bezeichnung | Nähere Befcreibung | | | |
|-----|--------------------|--|------------------------|-----------------------------|-----|
| | bes Studes | Südwestafrita | Oftafrila | Ramerun und Togo | tun |
| 2. | Müțe. | Wie I. G. a. 2., jedoch Bund von schwarzem Tuch, um den Bund oben und unten und um den Nand des Zeckels Borfidse von ponceaurothem Tuch. Lorn über dem Bund einen kleinen bronijten Reichsdadker. | Wie für Sübweftafrita. | Wie für Sübweft. afrika. | |
| 3. | Baffenrod. | Wie I. G. b. 8., für Lazareth- gehülfen, jedoch Aragen und Aufschläge von ichwarzem Tich. Achfelschnüre fallen fort, ebenso Achfelknöpse. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 4. | Salebinbe. | Bie L. G. a. 4. | Desgleichen. | Desgleichen. | Į. |
| 5. | Beinfleiber. | Bie I. G. a. 5., jedoch mit Bor- ftogen von schwarzem Tuch. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 6. | Seiten. | Bie bei I. G. a. 6. für Unteroffisgiere vorgeschrieben. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 7. | Cabeltoppel. | Bie bei I. G. a. 7. für Unteroffisiere vorgeschrieben. | Desgleichen, | Desgleichen. | |
| 8. | Sabel: trobbel. | Von gelber Wolle mit blauer Wolle burchwirtt in der für die Militärbeamten vorgeschriebenen Form. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 9. | Fng. befleibung. | 28ie I. F. a. 10. | Desgleichen. | Desgleichen. | |
| 10. | Mantel. | Wie I. G. b. 12., jedoch ohne Achielflappen. Rragenspiegel von schwarzem Tuch mit der Chargenborte ber Unterossignere. | Desgleichen. | Desgleichen. | |

d. Mannicaften.

| 1. | Sut. | Bie I. G. a. 1. |
|----|-----------------------|--|
| 2. | Müte. | Bie I. G. a. 2. |
| 3. | Waffenrod. | Bie I. G. a. 3., ohne Treffe um Kragen und Aufschäge. Befreite tragen an beiden Seiten des Kragens einen Heitnen Rivopf mit Reichsabler von weißem Wetall, welcher zwischen ben beiben Liten in Höhe des Schulter- Inopfes angebracht ist. |
| 4. | Sabel- trobbel. | Bie für die Marineinfanterie vor- geschrieben, in den Kompagniefarben. |
| 5. | Mantel. | Bie I. G. a. 13., jedoch fällt bas Chargenadzeichen auf bem Spiegel und ber metallene Anopf an ber Unterfeite bes Rragens weg. |
| | | Alle übrigen Ausruftungöftude find biefelben, wie für die Unteroffiziere vorgeschrieben; handichuhe fallen fort. |
| 6. | Schwalben: nefter. | Für Spielleute: Bon fornblumen- blauem Auch mit Unterfutter von grauem Tuch. Der Beigt besteht aus weißer wollener Borte und ist der- artig angebracht, daß ein Belatstreifen ben unteren Rand bes Schwalbenneites |

| Ж. | Bezeichnung des Stüdes | Rähere Be | Befchreibung Oftafrila | Ramerun und Logo | Bemer: fungen |
|------|---------------------------|---|---------------------------|---------------------|------------------|
| 2100 | | Sudweftafrita | | | |
| | | einfaßt, so baß die untere Mante des Tuches noch 2 mm sichtbar ist; außer- bem laufen sieben signäge berartige Besagliterisen von hinten oben nach vorn unten. Die Schwalbennester sind am Kaffenrock so im die Kennelnacht eingenäht, das sie, von der Seite aus | | | |

II. Tropenuniform.

A. Offigiere.

| L. | Qui. | 28tt 1. A. 1. | | |
|----|-----------------|--|--|-----------------------------|
| 2 | Eropeu- helm | | Aus Norf mit meitem benumwolken 20eff über benumwolken 20eff über benumwolken 20eff über mit zugen 20eff über nut zugen 20eff zu ber und zugen 20eff zu ber und zugen 20eff zu ber und z | |
| 3. | Düşe. | Bie I. A. 2., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | Wie I. A. 2. | Deögleichen. |
| 1 | Waffenrod. | Bie I. A. 3., jedoch an Stelle des hellgrauen Tritotftoffes Cordftoff. | | |
| 1 | Interime. | Bie I. A. 4., jedoch an Stelle bes bellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | | |
| | Felbred. | Aus gelbem Ahatenbrell mit Um- legefragen von bemfelben Stoff, ber unten herum mit einem Borftof von tornblumenblauem Tuch eingefaßt ift. | Wie für Sübweftafrifa. | Bie für Süb- weftafrika. |

| £. | Bezeichnung des Stückes | Nähere Beschreibung | | | |
|-------|----------------------------|--|---|-----------------------------|--|
| 20fe. | | Giibmeftafrita | C ftafriča | Ramerun und Togo | fungen |
| 1 | | Der Kingen ist mis Sachen und Defen und Defen und bei um Jahren verschen. Zehne den Zehn Zehne der Statisfälige von bemielben Loff, melde Sohn betum mit einem Borfos von fornblumenblauem Zude (ungeligt link). Offenter jaderatiger Cöglitt bis über Goffitt. Som bernutzt ein Sorfos von fornblumenblauem Zud, auf jeber Surfische und beier vorberen Schoffit som bernutzt ein Sorfos von fornblumenblauem Zud, auf jeber Surfische und jesenste Zosfoz von ihren und gemäßte Zosfoz von ihren als Falte ungemäßte Breiten. Mie Zaliden sind mit einem als Falte ungemäßten Einzelen. Mie Zaliden sind mit einem als Falte ungemäßten Einzelen. Mie Zaliden sind mit einem als Falte ungemäßten Einzelen. Mie Zaliden sind mit einem als Falte ungemäßten Einzelen. Mie Zaliden sind wir wir einem als Falte ungemäßten Einzelen. Mie Zaliden sind wir wir einem als Falte ungemäßten Einzelen Saliden sind wir wir einem der Saliden sind wir wir eine Saliden sind wir wir eine Saliden sind wir eine Saliden und sind wir eine Saliden un | | | |
| 7. | Weißer Rod. | | 3m Schnitt und Aus- ftattung ebenso wie ber Felb- rod, jedoch von weißem baumwollenen Köper. | afrifa. | |
| 8. | Stiefelhofe. | Wie I. A. 7., jedoch an Stelle bes hellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | | | |
| 9. | Feldhofe. | Mus gelbem Ahalendrell, im Schnitt wie die für die Armee vorgeschetebene weiße bezw. Drillichhofe, jedoch ohne Strippen unter ben Füßen. Längs der äußeren Seitennaht ein Borfloß von fornblumenblauem Tuch. | | Wie für Süb- westafrita. | |
| 10. | Beife Sofe. | | 3m Schnitt wie bie Felb: hofe, jeboch von weißem baumwollenen Roper. | | |
| 11. | Fuß. befleibnug. | Bie I. A. 14. | Leberschnürstiefel von naturfarbenem Leber. Segel- tuchfchuse von weißen Segeltuch. Gamaschen von naturfarbenem Leber jum Schnallen. | | Biffer unb 1 gelle auch f Gene rale n Ober tom- |
| 12. | Anichnall: | Bie I. A. 15. | | | manb |

| 1. | Ont. Tropenheim. | Wie I. A. a. 1. Wie II. A. 2., jedoch an Wie für Ost- Stelle der silbernen Kordel afrika. eine goldene, | |
|----|---------------------|--|--|
| 3. | | Bie I. A. 2. (für Ramerun und Bie I. A. 2. (für Kamerun Desgleichen. Zogo), jedoch an Sielle bes hellgrauen und Togo). Trifotitoffes Cordfoff. | |

| Bezeichnung . | Rähere | Befchreibung. | | Beme |
|---------------|--|---|-----------------------------|-------|
| bes Stiides | Οbweftafrika | Dftafrila | Ramerun und Togo | funge |
| Baffenrod. | Bie I. A. a. 2., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Coroftoff. | | | |
| Interime- | Bie I. A. a. 3., jeboch an Stelle bes bellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | | | |
| Felbrod. | Bie II. A. 6., jedoch die Borftoge von ponceaurothem Tuch. Bergoldete Unöpfe mit Raiferfronen. | | Bie für Gub- weftafrita. | |
| Weißer Rod. | | Bie II. A. 7., jedoch Borftoge von ponceaurothem Tuch. Bergoldete Anöpfe mit Kaiferfronen. | afrita. | |
| Stiefelhofe. | Bie I. A. a. 5., jedoch an Stelle bes hellgrauen Trikotstoffes Cordstoff. | | | |
| Felbhofe. | Bie II. A. 9., jedoch Borftoge von ponceaurothem Tuch. | Wie für Gubmeftafrita. | Wie für Gub: weitafrifa. | |
| Beife Sofe. | | Bie II. A. 10. | Bie für Dfts | |

A. b. Oberfommanbo.

| | Qui. | 40 W 1. 24. U. 1. | | |
|-----|--------------|--|---|-----------------------------|
| 2. | Tropenheim. | Bie II. | A. a. 2. | Bie für Oftafrita. |
| 3. | Dinge. | Bie I. A. b. 2., jeboch an Stelle Bie I. des hellgrauen Tritotftoffes Cordftoff. | A. b. 2. | Desgleichen. |
| 4. | Baffenrod. | Wie I. A. b. 3., jedoch an Stelle bes hellgrauen Trifotstoffes Corbstoff. | | |
| 5. | Juterim8. | Wie I. A. b. 4., jedoch an Stelle des hellgrauen Tritotftoffes Cordftoff. | | |
| 6. | Felbrod. | Bie II. A. 6., jedoch die Borftoge Wie für von tarmoifinrothem Tuch. Bergolbete Under Buden. | e Sübwestafrita. | Bie für Sübe westafrika. |
| 7. | Beißer Rod. | Borftoke rothem | A. 7., jedoch bie von farmoifin- tuch. Bergoldete it Kaijerkronen. | afrita. |
| 8. | Stiefelhofe. | Bie I. A. b. 6., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | |
| 9. | Geldhofe. | Bie II. A. 9., jedoch bie Borftoge Ble für von farmoifinrothem Tuch. | Gubweftafrifa. | Bie für Gub- westafrita. |
| 10. | Beife Bofe. | Bie II. | A. 10. | Bie für Oft- afrifa. |

| | | R. Sanitateoffiziere. | | |
|----------|---------------------|--|----------------|------|
| 1. 2. | Sut. Tropenhelm. | Bie I. B. 1. Bie II. A. 2., je gobene Korbel. | boch Bie für D | Ofte |
| 3. | | Wie I. B. 2., jedoch an Stelle bes Wie I. B. 2. hellgrauen Tritoffoffes Corbstoff. | Desgleichen. | . |

| 븠 | Bezeichnung | Rähere | Beschreibung | | Bei |
|-----|---------------------|---|---|-----------------------------|-----|
| 6 | bes Stüdes | Sübweftafrita | Oftafrita | Ramerun und Togo | tur |
| 4. | Baffenrod. | Bie I. B. 3., jedoch an Stelle bes hellgrauen Trifotstoffes Corbstoff. | | | 1 |
| 5. | Interime. | Bie I. B. 4., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | | ŀ |
| 6. | Felbrod. | Bie II. A 6., jedoch die Borftöße von duntelblauem Tuch und vergoldete Knöpfe mit Kaisertronen. | | Bie für Sub- weftafrita. | |
| 7. | Beißer Rod. | | Bie II. A. 7., jeboch bie Borftöße von bunkelblauem Tuch mit vergoldeten Knöpfen mit Kaiserkronen. | afrila. | |
| 8. | Stiefelhofe. | Bie L. B. 7., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | | l |
| 9. | Felbhofe. | Bie II. A. 9., jedoch die Borftoge von buntelblauem Tuch. | Bie für Subweftafrita. | Bie für Gub: weftafrita. | |
| 10. | Beife Sofe. | | 23ie H. A. 10. | Bie für Oft- afrita. | |
| 11. | Juf: befleibung. | 28ie I. A. 14. | Bie II. A. 11. | Desgleichen. | |
| 12. | | Bie I. A. 15. | | | |

C. Fenerwertsoffiziere.

| | | o. generate | toolligiete. | |
|----|------------------|---|---|-----------------------------|
| 1. | Sut. | 2Bie I. C. 1. | | |
| | Tropenhelm. | | Wie II. B. 2. | Bie für Oftafrita. |
| 3. | Müțe. | Wie I. C. 2., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | 23ie I. C. 2. | Desgleichen. |
| 4. | Baffenrod. | Bie I. C. 3., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | |
| 5. | Interims. | Bie I. C. 4., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | |
| 6. | Felbrod. | Bie II. B. 6., jedoch Borftoge von fcwarzem Tuch. | Bie für Gudweftafrita. | Bie für Gub- weftafrita. |
| 7. | Beißer Rod. | | Bie II. B. 7., jedoch Bor- stöße von schwarzem Tuch. | |
| 8. | Stiefelhofe. | Bie I. C. 7., jedoch an Stelle bes' bellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | |
| 9. | Feldhofe. | Bie II. A. 9., jedoch bie Borftoge von fcmarzem Tuch. | Bie für Gubmeftafrita. | Bie für Gub: meftafrita. |
| 0. | Beife Bofe. | | 28ie II. A. 10. | Bie für Dft. afrita. |
| 1. | Fuß. befleibnug. | Bie I. A. 14. | Bie H. A. 11. | Desgleichen. |
| | | | | |

Dahlmailten

| | | D. Bagimeifter. |
|---------------------------|--------------|---|
| 1. Out. 2. Tropenheim. | Wie I. D. 1. | Bie II. A. 2 und über Bie für Cft- ber Rolarbe ein fleiner ver- afrita. füberter Reichsabler. |

| bes Stüdes | | ähere Beschreibung | | |
|---------------------|---|--|--|---|
| | Südweftafrita | Oftafrita | Ramerun und Togo | fu |
| Müțe. | Bie I. D. 2., jeboch an Stelle bes bellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | 28ie I. D. 2. | Bie für Oft- afrifa. | |
| Baffenrod. | Wie I. D. 3., jeboch an Sielle bes bellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | | |
| Juterime. | Bie I. D. 4., jeboch an Stelle bes bellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | | |
| Felbrod. | Bie II. A. 6., jedoch bie Borftofe von buntelblauem Tuch. | Bie für Gubmeftafrita. | Bie für Gub: weftafrita. | |
| Beißer Rod. | | Bie II. A. 7., jedoch bie Borftoge von dunkelblauem Tuch. | Wie für Oft- afrita. | |
| Stiefelhofe. | Wie I. D. 7., jeboch an Stelle bes bellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | | |
| Feldhofe. | Bie II. A. 9., jedoch Borftoge von bunfelblauem Tuch. | Wie für Gubmeftafrita. | Bie für Gub. weftafrifa. | |
| Beiße Bofe. | | Bie II. A. 10. | Bie für Dft. afrita. | ĺ |
| Jug: belleidung. | Bie I. A. 14. | Bie II. A. 11. | Desgleichen. | |
| | Waffenrod. Juterims. rod. Helbrod. Beiger Rod. Stiefelhofe. Helbhofe. Beige hofe. | Reffenend. Autrimé- red. Autrimé- red. Beiter Sod. Seifelbsde. Seifelbsde. Stiffelbsde. Stiff | Raffenend. Juterims rod. Beigrauen Artefotsche Gerbiofi. Beigrauen Artefotsche Gerbiofi. Beigrauen Artefotsche Gerbiofi. Beigrauen Artefotsche Gerbiofi. Bie II. A. 7, 1600ch die Beigrauen Artefotsche Gerbiofi. Bie II. D. 7, 1600ch an Stuffe bei Gerbiofi. Bie II. A. 3, 1600ch Berbiofi. Bie II. A. 3, 1600ch Berbiofi. Beiße Heigenum Artefotsche Gerbiofi. Beiße Pofic. Beiße Pofic. Bie II. A. 14. Wie II. A. 10. | Refferend. Justrims rod. Just I. A. 4, 1900h in Staftbe bes hettgenuen Artefoliefte Gerbingt. Beißer Rod. Beißer Rod. Stie II. A. 7, 1900h in Staftbe von buntetblauem Zuch, Stie II. A. 7, 1900h in Staftbe von buntetblauem Zuch, Stie II. A. 7, 1900h in Staftbe von buntetblauem Zuch, Stie II. A. 1, 1900h Steffible von Beißer Speic. Beißer Speic. Beißer Speic. Wie II. A. 1, 1900h Steffible von Beißer Speic. Beißer Speic. Wie II. A. 1, 1900h Steffible von Beißer Speic. Bie II. A. 10. Sie in Code- neinfrüt. Sie in Code- neinfrüt. |

E. Rogarate.

| 1. | Dut. | Bie I. E. 1. | | 1 |
|-----|-----------------------|--|--|-----------------------------|
| 2. | Eropenhelm. | | Bie II. B. 2., über ber Rofarbe ein fleiner vergol- beter Reichsabler. | Bie für Oft- afrita. |
| 3. | Müțe. | Wie I. E. 2., jeboch an Stelle best hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | Bie I. E. 2. | Desgleichen. |
| 4. | Baffenrod. | Bie I. E. 3., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | |
| 5. | Interime- | Bie I. E. 4., jedoch an Stelle best hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | |
| 6. | Felbrod. | 2Bie 1I. C. 6. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gub- weftafrifa. |
| 7. | Weißer Rod. | | Bie H. C. 7. | Bie für Dft- afrita. |
| 8. | Stiefelhofe. | Bie I. C. 7., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tritotstoffes Corbftoff. | | |
| 9. | Feibhofe. | Bie II. C. 9. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gub- |
| 10. | Beife Sofe. | | Bie II. A. 10. | Die für Dft: |
| 11. | Jug. befleibung. | Bie I. A. 14. | Bie II. A. 11. | Desgleichen. |
| 12. | Anfchuali- fporen. | 2Bie I. A. 15. | | |
| | | | | |

| ₩ Bezeichnung | Bezeichnung | Nähere | Beschreibung | | Benter, |
|---------------|-------------|---------------|--------------|---------------------|---------|
| sibe. | bes Studes | Südweftafrita | Oftafrita | Kamerun und Togo | fungen |

F. Decfoffiziere.

| 1 | Sut. | Bie I. F. n. 1. | | |
|----|-------------|---|--|-----------------------------|
| 2. | Eropenhelm. | | Bie II. A. jedoch fällt die filberne Rordel um den unteren Theil des Kopfes weg. | afrifa. |
| 3. | Müțe. | Wie I. F. a. 2., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | Bie I. F. a. 2. | Desgleichen. * |
| 4. | Waffeurod. | Wie I. F. n. 3., jeboch an Stelle bes bellgrauen Erifotftoffes Corbftoff. | | |
| 5. | Felbrod. | Bie II. D. G., jedoch auf ben Schultern Achselflappen wie am Baffen- rod ber heimathsuniform. | Bie für Submeftafrita. | Wie für Süb- westafrika. |
| 6. | Beißer Rod. | | Bie II. D. 7., jedoch auf den Schultern Achfelklappen wie am Baffenrod der heimathsuniform. | afrita. |
| 7. | Beintleib. | Bie I. F. a. 5., jeboch an Stelle | | |

Bie I. F. a. 10., jeboch von natur-

9. Beiße Bofe.

befleibung. farbenem Leber.

Bie für Gubmeftafrita.

Bie II. A. 10.

Bie II. A. 11.

| | | b. Oberfen | erwerter. | |
|-----|-------------|--|---|-----------------------------|
| 1. | Sut. | Bie I. F. b. 1. | | ! |
| 2. | Eropenhelm. | | 28ie II. F. a. 2. | Bie für Oft |
| 3. | Diișe. | Bie I. F. b. 2., jedoch an Stelle bes hellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | Wie I. F. b. 2. | Desgleichen. |
| 4. | Baffenrod. | Bie I. F. b. 3., jedoch an Stelle bes hellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | | |
| 5. | Felbrod. | Bie II. A. G., jedoch Bortidge von schwarzem Tuch, vergoldete Anopfe mit Ratfertronen, auf den Schultern Achfel- len bein gemathswaffen- rock. | Bie für Gubmeftafrita. | Wie für Süb- westafrifa. |
| 6. | Beißer Rod. | | Bie II. C. 7., jeboch auf ben Schultern Achfelflappen wie auf bem heimathemaffen- rod. | afrita. |
| 7. | Beinfleib. | Wie II. F. a. 7., jedoch Borftoge von ichwarzem Tuch. | | |
| 8. | Feldhofe. | Bie II, C. 9. | Bie für Gubweftafrifa. | Bie für Gub meftafrita. |
| | Weiße Sofe. | | 28ie II. A. 10. | Bie für Dft- afrifa. |
| 10. | Jug. | 28ie II. F. a. 10. | 28ie II. A. 11. | Desgleichen. |

Mie für Dft:

Desgleichen.

afrifa.

| # Bezeichnung | Rāher | e Befcreibung | | Bemer: |
|---------------|---------------|---------------|---------------------|--------|
| bes Studes | Sübweftafrita | Oftafrita | Ramerun und Logo | fungen |

e. Unterrogarate.

| 1. | Sut. | Bie I. F. c. 1. | | |
|-----|---------------------|--|---|-----------------------------|
| 2. | Tropenhelm. | | Bie II. F. a. 2. | Wie für Oft- afrita. |
| 8. | Dite. | Bie I. F. c. 2., jeboch an Stelle bes hellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | Bie I. F. c. 2. | Desgleichen. |
| 4. | Waffenrod. | Bie I. F. c. 3., jeboch an Stelle bes hellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | | |
| 5. | Felbrod. | Bie II. C. 6., jeboch auf ben Schultern Achfelflappen wie auf bem beimathsmaffenrod. | Bie für Südweftafrita. | Wie für Gub: weftafrita. |
| 6. | Beißer Rod. | | Bie II. C. 7., jeboch auf ben Schultern Achseltlappen wie auf bem heimaths- maffenrod. | |
| 7. | Stiefelhofe. | Wie I. F. c. 5., jeboch an Stelle bes hellgrauen Trifotftoffes Corbftoff. | | |
| 8. | Feldhofe. | Bie II. C. 9. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gub- weftafrita. |
| 9. | Beiße Bofe. | | Wie II. A. 10. | Bie für Oft. afrita. |
| 10. | Fuß. betleibung. | 28ie I. A. 14. | 28ie IL A. 11. | Desgleichen. |
| 11. | Aufchnau- | 23ie I. A. 15. | | 1 |

d. Oberbiichienmacher

| 1. | Dut. | 28te I. E. 1. | | 1 |
|-----|------------------|---|--|-----------------------------|
| 2. | Eropenhelm. | | Bie II. F. a. 2. lieber ber Rotarbe ein fleiner ver- golbeter Reichsabler. | |
| 3. | Müțe. | Bie I. F. d. 2., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tritotftoffes Corbftoff. | | Desgleichen. |
| 4. | Waffenrod. | Bie I. F. d. 3., jeboch an Stelle bes hellgrauen Trifofftoffes Corbftoff. | | |
| 5. | Felbrod. | Bie II. A. G., jedoch Borftoge von ichwarzem Tuch. Achfelflappen wie auf bem heimathemaffenrod. | | Bie für Gub weftafrita. |
| 6. | Beißer Rod. | | Bie II. C. 7., jedoch Achfelflappen wie auf bem heimathswaffenrod. | |
| 7. | Beinfleib. | Bie II. F. b. 7. | | |
| 8. | Felbhofe. | Bie II. C. 9. | Wie für Gubweftafrita. | Bie für Gub: weftafrita. |
| 9. | Beife Sofe. | | 28ie II. A. 10 | Bie für Oft- afrita. |
| 10. | Jug. betteibung. | 28ie II. F. a. 10. | 28ie II. A. 11. | Desgleichen. |

| - | | | | | |
|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------|--------|
| | Bezeichnung | Rähere | | Bemer: | |
| 5 5 6 | bes Stüdes | Südweftafrita. | Oftafrifa | Ramerun und Togo | fungen |

6. Unteroffiziere und Dlannichaften. a. Unteroffigiere.

| 1. | Sut. | Bie I. G. a. 1. | | |
|-----|------------------------|---|--|-----------------------------|
| 2. | Tropenhelm. | | Rie II. A. 2., jedoch fällt bie Korbel um ben unteren Kand des Ropftfeils weg. Die Bortepee Unteroffizier tragen die Offizierlofarde, die Unteroffiziere und Mann- ichaften die Ladirte beutsche Kotarbe. | afrifa. |
| 3. | Müşe. | Bie I. G. a. 2., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tuches Corbftoff. | Bie I. G. a. 2. | Desgleichen. |
| 4. | Felbmüțe. | Im Schnitt wie bie für die preu- ßiche Armee vorgeichrieben, von Cord- floff. Mügenbund und Sorflop finglis um ben Decle von formfumenblauen Zuch, Bediger, ichwarz lacitrete Schirm. Born auf dem Bund die ladirte beutliche Rofatde, Pottepee Ilnitroffiziere tragen bie Offizierfofarde. | jedoch aus hellgrauem Tuch. Bund und Borftöße von weißem Tuch. | meftafrifa, jeboch |
| 5. | Waffeurod. | Bie I. G. a. 3, jedoch an Stelle bes hellgrauen Tuches Corbftoff, | | |
| 6. | Felbrod. | Wie II. A. 6., jedoch statt der ver- sierten Anöpse mit Kaisertronen, slocke vou weisem Metall, auf den Schulkern einen ebensolchen Schulker- nops und viersach zusammengenähte schwarpseistothe Mohairichnur wie am Seimatspeck. An dem linken Kermel Defen unm Andringen ber Meisden. | | Wie für Sübs westafrika. |
| 7. | Beißer Nod. | | Im Schnitt und Aus- ftattung ebenso wie der Feld- rod, jedoch von weißem, baumwollenem Köper. | |
| 8. | Beinfleib. | Wie I. G. a. 5., jedoch au Stelle bes hellgrauen Tuches Corbftoff. | | |
| 9. | Feldhofe. | Bie II. A. 9. | Wie für Gubweftafrita. | Bie für Gub: weftafrita. |
| 10. | Beiße Bofe. | | Bie II. A. 10. | Bie für Oft- afrifa. |
| 11. | Jug. | Bie I. G. a. 11., jedoch von natur- farbenem Leber. | Bie II. A. 11. | Desgleichen. |
| 2. | Anfchnall. | Bie I. G. a. 12., jeboch Sporens riemen von naturfarbenem Leber. | | |
| 13. | Chargen- abzeichen. | Etatsmäßiger Feldwebel: Bier in- einabergeschobene Bintel von filberner spannitter Tersse, welche auf einer Unterlage von forublumenblauem Tuch aufgenähl sind und derem Schenkel nach oben gerichtet eine gerade Linie bilben. Die gesittetet Zuchunterlage | | |

| * | Bezeichnung | Rähere | Rähere Befchreibung | | | | | | | | | | | | |
|-----------|-------------|--|--|-----------------------------|--------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Pfbe. Mr. | bes Studes | Sübwestafrita | Oftafrita | Ramerun und Togo | fungen | | | | | | | | | | |
| | | ift mit Haten verjehen zum Anhaten ber Abzeichen an die Tropenunisorm, Feldwebet: 3 folder Winkel. Sergeant: 2 Unteroffiziere: 1 folchen | | | | | | | | | | | | | |
| | | b. Cazaret | þgebülfen. | | | | | | | | | | | | |
| 1. | 1 Sut. | Bie I. G. b. 1. | | | 1 | | | | | | | | | | |
| | Eropenhelm. | | Bie II. F. a. 2. | Bie für Dft- afrita. | | | | | | | | | | | |
| 3. | Dute. | Bie I. G. b. 2., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tuches Corbftoff. | Bie I. G. b. 2. | Desgleichen. | | | | | | | | | | | |
| 4. | Felbmüțe. | Wie II. G. a. 4., jedoch Bund von dunkelblauem Tuch und die Bor- flöse um den unteren und oberen Rand und um den Deckel von ponceaurothem Tuch. | jeboch aus hellgrauem Tuch. | | | | | | | | | | | | |
| 5. | Baffenrod. | Wie I. G. b. 3., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tuches Corbftoff. | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | Felbrod. | Bie II. B. 6., jedoch statt der ver- geldem Rechal, auf den Zohtlern einen geldem Metall, auf den Zohtlern einen ebensolchen Schulterfnopf und vier- jach zu jennengenähre schwarzweisrothe- Rohairichnur wie au heimalho- vonstentod. Au dem linken Arensel Defen zum Anderingen der Abgeichen. | | Bie für Süb- westafrika. | | | | | | | | | | | |
| 7. | Weißer Rod. | | In Schnitt und Aus- ftattung wie ber Felbrod, | afrila. | | | | | | | | | | | |

mollenem Roper. Beintleib. Wie I. G. a. 5., jeboch mit buntel blauem Borftog und an Stelle bes bellgrauen Tuches Corbftoff. Die für Gub. Felbhofe. Bie II. B. 9. Wie für Gubweftafrita. wejtafrita. 10. Beiße Sofe. 28ie II A. 10. Wie für Oftafrita. Desgleichen. Fuß. Wie II. G. a. 11. Wie II. A. 11. 11. befleibung. 12. Anichnall. Rur für berittene Lagarethgehülfen wie II. G. a. 12.

speren. wie II. G. a. 12. jedoch die Zuch. Bie für Sübenftelle, Wie für Sübenftelle, Wie für Sübenftelle, Wie für Sübenftelle, wechterfüle.

wechterfüle.

wechterfüle.

e. Unterbudienmader.

| 1. | Sut. | Bie I, G. c. 1. |
|----|-------------|---|
| 2. | Tropenhelm. | Wie II. F. d. 2., jeboch Wie fur Oft- bromitter Reichsabler. afrifa. |
| | | brongirter Reichsabler. afrita. |

| rfde, Nr. | Bezeichnung | Rāhere | Beschreibung | | Be |
|-----------|---------------------|---|--|-----------------------------|----|
| | bes Studes | Sübwestafrifa | Oftafrifa | Ramerun und Zogo | fu |
| 3. | Müțe. | Wie I. G. c. 2., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tuches Cordftoff. | Bie I. G. c. 2. | Bie für Oft- afrifa. | |
| 4. | Felbmüşe. | Bie II. G. a. 4., jedoch Bund von schwarzem Luch, um den Lund oben und unten herum und um den Kand des Deckels Borstöße von ponceau- rothem Luch. Born über dem Bund ein kleiner bronzirter Reichsadler. | jeboch aus hellgrauent Tuch. | Desgleichen. | |
| 5. | Baffenrod. | Wie I. G. c. 3., jeboch an Stelle bes hellgrauen Tuches Corbftoff. | | | |
| 6. | Felbrod. | Wie II. F. d. 5., jedoch ftatt bet vergolbeten Andpfe mit Raiferfronen, solche von gelbem Metall. Auf ben Schultern fallen die Defen gum halten ber Achfelflappen fort. | | Bie für Sübe westafrifa. | |
| 7. | Beißer Rod. | | In Schnitt und Aus- frattung wie ber Felbrod jeboch von weißem, baum- wollenem Roper. | afrifa. | |
| 8. | Beinfleib. | Bie II. F. b. 7. | | | 1 |
| 9. | Felbhofe. | Bie II. C. 9. | Bie für Gubweftafrita. | Bie für Gub- | 1 |
| 10. | Beife Bofe. | | Bie II. A. 10. | Bie für Dft | 1 |
| 11. | Buf: belleibung. | 28ie H. F. a. 10. | Wie II. A. 11. | Desgleichen, | |

d Mannichaften

| ٨. | d'at. | 4010 I. O. W. I. | |
|-----|-----------------------|---|----|
| 2. | Dite. | Mie II. G. a. 3. | |
| 3. | Feldmüne. | 28ie H. G. a. 4. | |
| 4. | Baffenrod. | Bie I. G. d. 3., jedoch an Stelle bes hellgrauen Tuches Corbstoff. | |
| 5. | Felbrod. | Bie II. G. a. 6. Die Defen am linten Aermel jum Anbringen ber Absgeichen fallen fort. Bir Spielleute find auf ben Schultern (Aermelnähren) Defen für Schwalbennefter anzubringen. | |
| 6. | Beintleiber. | 28ie II. G. a. 8. | |
| 7. | Felbhofe. | Bie H. G. a. 9. | |
| 8. | Guf. betleibung. | Sie II. G. a. 11. | į. |
| 9. | Anfchnall- fporen. | Bie II. G. a. 12. | Į. |
| 10. | Chargen abzeichen. | Die Gefreiten tragen am Aragen bes Felbrods, in ber Hohe bes Schulter- Inopfes, einen fleinen Knopf aus weißem Metall mit dem Reichstabler. | |

| . Nr. | Bezeichnung | Rähere Beschreibung | | | | | | | | | |
|-------|-----------------------|--|-----------|---------------------|--------|--|--|--|--|--|--|
| zibe. | bes Studes | Subweftafrifa. | Oftafrita | Ramerun und Togo | funger | | | | | | |
| 11. | Schwalben- nefter. | Wie I. G. d. 6., jedoch mit Haken, entsprechend ben am Felbrod befind: lichen Desen, versehen. | | | | | | | | | |
| 12. | | Schwarz:weiß-roth wollene Schnur (4 mm fart aus 2 weißen, 1 rothen und 1 ichwarzen Strängen gedrecht) um ben äußeren Rand der Achfelichnure des Baffen: und Felbrod's bezw. der Schulterflamen des Mantels. | | | | | | | | | |

III. Anzugebeftimmungen.

A. Bezeichnung ber Angüge.

| 1. | Parabeanzug: | | Dut, Baffenrod, Stiefelhofe, hohe Stiefel, Achfelftude, Achfelband, Feld-binde, Deforationen und Sabel. | | | | | | | |
|----|---------------------------|---|---|--|--|--|--|--|--|--|
| 2. | Dienstanzug: | Sanitätsoffiziere und l obere Wilitärbeamic. | Hut, Baffenrod, Stiefelhofe, hohe Stiefel, Achielftude, Felbbinbe, Deforationen und Sabel. | | | | | | | |
| 3. | Mleiner Dienft- anzug: | | rod, Stiefelhoje, hohe Stiefel und Sabel. | | | | | | | |
| 4. | Gefellichafts: anzug: | | Sut, Baffenrod, Achielband, Stiefelhofe, hohe Stiefel, Deforationen und Sabel. | | | | | | | |
| 5. | Orbonnang: angug: | Hür Deckoffiziere, Unteroffiziere 2c. und | Hut, Baffenrod, lange Hofe bezw. bei Berittenen Stiefelhofe und hohe Stiefel, Sabel bezw. Infanteries Seitengewehr übergeschnallt. | | | | | | | |
| 6. | Ausgeheanzug: | Mannichaften. | Wie zu 5, an Stelle bes Hutes bie Muße. | | | | | | | |

Anmerfungen:

1. Die in Deutschland tommandiren Offigiere und Sanitateoffiziere burfen jum Neienen Dienfangung und zum Geiellschlosnzuge lange graue Beintleiber mit ben Borflößen ber Stiefelbof und ichmagre Anheitelbung mit Epperen mit geraden halb tragen.

2. Gelbeinde und Achelband find nur von benjenigen Rategorien zu tragen, bei welchen sie unter "heimathsunisorm" aufgeführt sind.

B. Bestimmungen

über bas Tragen ber unter A ermagnten Anguge.

Beim Gottesdienft an ben Gebrutstagen Seiner Majestat bem Raifer und Könige. Beim Gottesdienft an ben Gebrutstagen Seiner Majestat bes Kalfers und königs und Ihre Raifert und Königs und Freier Raifert gebrucht gebrucht, jowie beim Krichenbeind an ben

beiben Ofter, Pfingste und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitag und himmeschaftstage. Bet Ackbungen zu jeder durch Allerhöchte Kobinets-Ordere befolkenen Beränderung. Bei militärischen Couren und Leichenbegängnissen mit militärischen Chrendszeugungen. Bet der eigenen Hochzeit

- 2. Dienftangug: Bei perfonlichen Melbungen, bei Parole und bor Gericht.
- 3. Gesellichaftsanzug: Bei größeren Gesellschaften und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, welche nicht dienklicher Natur sind. Bei nicht militärlich-dienstlichen Leichenbeganguntifen. Beim Krichagang.
- Decoffiziere, Unteroffiziere R. und Mannichaften tragen bei den unter 1, 2 und 3 erwähnten Gelegenheiten den Ordonnanzanzug.
- 4. Rleiner Dienstanzug: Bei allen sonftigen Gelegenheiten, soweit burch anberweitige lotale Anordnungen nicht Abweichungen beftimmt find.

C. Sonftiges.

- 1. In Bezug auf ben Anzug in Afrika haben die Kommandos der Schutztruppen bie erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.
- 2. Auf Reifen im Austande und auf nichtbeutschen Schiffen find Civilfleiber gu tragen.
- 3. Für bas Tragen von Civilfleidern in Deutschland und bas Anlegen von Deforationen gelten bie für bas preußische Beer gegebenen Bestimmungen.

D. Schlufbeftimmungen.

Die durch die Belleidungsbestimmungen vom 4. Juni 1891 für Teutschefdirfal iowie die durch die vorläusige Belleidungsvorschrift vom 2. August 1894 vorzeschriebenen Belleidungse und Auschstungsstüde tönnen bis zum 1. Januar 1900 ausgetragen werden.

Militarifche Musführungebeftimmungen

zu den Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutzruppen in Afrika.

(Schuttruppen: Orbnung.)

Mit Genehmigung Seiner Majestat bes Kaifers und Königs wird bas Nachstehenbe bestimmt:

- 3n § 2n, Vhj. 2. 1. Rach Bereinbarung des herrn Reichstanzlers mit dem Kriegsminsterium vermittelt Letteres den Berkep des Sberkommandos der Schubtruppen mit der Armee.
- Ein birefter Berfehr bes Oberfommanbos ber Schuttruppen mit ben Kommanbostellen und Behörben ber Armee findet jedoch ftatt:
 - (1.) Im Interesse der Beschleunigung bei Benochrichtigung über die beadsichtigte Uebernachme von Ossischen, Santidisossizieren und oberen Militärbeamten
 in die Schustruppen bezw. deim Aussichelben genannter Persönlichkeiten aus den
 Schustruppen.
 - (2.) Bei der Entlassung won Unteroffisieren z. und Mannichoften der Schuttruppen aur Reserve bezw. Landwehr. — Betress der Einberufung der Unteroffiziere z. siehe Miliacische Euspischungsbestimmung 6.
 - (3.) In Invalidensachen.

- (4.) Bei Requisitionen des Obertommandos behuss Bornahme militärärztlicher Unterludungen, Strassossifirekungen und Benutung von Garnisoneinrichtungen ausschließlich der Aureinrichtungen.
- (5.) Bei Bestellungen von Armeematerial ausschließlich Geschüptrohre, Lasstein, Brohen, Wagen und Geschüpstumition —, sowie bei Ankaufen von Handvorssen-Aumition, Betleidungs- und Auskrüftungsstücken — ausschließlich Samitätsausrüftungs-Gegenständen — aus vorhandenen Beständen.
 - (6.) Bei Requifitionen bes Gerichts Des Obertommanbos ber Schuttruppen.
- (7.) Ju Angelegenheiten ber als Burschen zu ben Offizieren ze. Des Obertommanbos tommanbirten Mannichaften ber Armee.

Bu & 6, 916f. 1.

2. Angehörige des Beurlaubtenstandes des heeres und der Marine tönnen in etatsmäßigen Stellen der Schubtruppen Berwendung finden, erwerben aber dadurch seinen Anspruch auf Attivirung nach dem Ausscheider aus der Schuptruppe.

Bei Offizieren, Canitatsoffizieren und oberen Militarbeamten wird bie Anciennetät burch Allerhöchste Orbre geregelt.

Slitgiere des Beurtaustentionnes haben, falls es für erfordertig geholten wird, eine seighennattlige Denpltentung dei einem heimigen Truppentheil abzuleiten, bewor auf Grund der erlangten Lauftstation die Uederweitung zur Schaptruppe die Seiner Reight dem Kaller und König benntragt werden fann. Die Kosten der Dientlieftling erflattet die Kostonia Kostenling.

Bu § 6, 916 . 3.

- 3. (1.) Seiner Majeikt bem Knifer und König find allichtlich zum 1. Januar und 1. Juli von der Generalmanndos und honitigen oberine Schänfichöberg, inwie zum 10. Januar und 10. Juli von dem Generalfichstorzt der Armee diereigen Offiziere und Santiktsöffiziere nandhoft zu machen, welche sich zum Eintratt in eine der Schapftrupen gemeidet haben, unter Angade, in welchen Schapftreit biefelden nach ihrem Antrage Bernendung zu finden minden. Die Meldungen der Santiktsöffiziere find jeitend des Geweralmanndos K. zum 1. Januar und 1. Juli an den Gemeralfichsarzt der Armee einzulenden. Diese Gemigden (Liften) hoden zu entholen:
 - a) den Antrag des Vetreffenden, in welchem die Verpflichtung μ um $2^{1/2}$ bezwe. Isährigen Dienste im der zu bezeichnenden Schuhtruppe (§ 6 der Sch. D.) ausgesprochen ist.
 - b) Berfonal- und Qualifitationsbericht, welcher fich über bie Berjon bes Untragfiellers entsprechend § 7 ber Sch. D. eingebend außert,
 - c) Abichrift bes Personalbogens,
 - d) Rangliftenauszug,
 - e) Militararytliches Bengniß über volltommene Tropendienstfähigteit, entsprechend Unlage 3 ber Sch. D.
 - (2.) Terminmäßige Melbungen von oberen Beamten finden nicht ftatt.
- (3.) Die Reddungen der Unteroffigiere, Lagerelgefülsen und Unterbonnten (Büchseinundere) für die Schuftruppen in Deutsch-Diafrika, Kamerun und Togo ebenfalls mit Angabe, in welchem Schufgesiele die Berwendung gewänsicht wich find alligheitung um 1. Januar und 1. Juli vom dem Generalformmandes zemittelle beinvokerer Listen dem Allgemeinen Krigedepoartement einziglieder.

Die Melbungen haben gu enthalten:

- a) eine Berhandlung, burch welche ber Betreffenbe fich zu einer 21/sjährigen Dienftzeit in einer ber genannten Schubtruppen verpflichtet,
- b) Führungszeugniß, mit eingebenber Meugerung über bie Berfon bes Betreffenben, enthrechenb & 7 ber Sch. D.,
- c) Stammrollenauszug,
- d) militararatliches Beugnig wie 1e,
- o) vom Negimentssommandeur bezw. dem sonft zuständigen Borgesetzten (felöstlichtigen Blatischungen Benaticungen Bernellen zu befalligende Zustägerung der Bieder aufpachne in von Tempentellich ze, auch Benatigung einer eineigen Deinigtein in der Schapetruppe, sofern alsbann Bedenten gegen die Bürdsgleit und förrertische Prauchäuselte nicht befrehen.
- (4.) Einer wiederschaften Vamhgaltmachung der in der Annörterlifte Botitene (8 8 der Sch. 26.) debarf es in den folgenden Terminen nicht. Dagegen ind Bereinderungen in ihren peridnichen Berkölltniffen (Berichung, Bereichlichung, Entschlügen, Seuchlicheung, Arbeiten (1, 1, 1), eiten der beterfinden Kommandedssörden u. f. w. jum 5. jeden Wonats betreifs der Sliftlich-Kodineck, detreiß der Gennitälbsfügter dem Genten der Millich-Kodineck, detreiß der Gennitälbsfügter dem Genten für der Verlichen Kommen, der der Verliche Bereinen Kriegs Departement mittutbefein.
- (5.) Beurlaubungen jum Zwecke ber Ausbildung sür den Dienst in den Kaiserlichen Schutzruppen durfen nur nach ersofgter Bereinbarung mit dem Oberstommando der Schutzruppen beantragt werden.

3n § 6, 916f. 4.

4. Für die fübme flaßt ikunlige Schuftunge erfolgen, Joweit Unteroffizie, i, mund Mannichalen in Forge kommen, leine ternimmäßere Munchungen. Im Balle des Erfahdebaris ergeht unter Angabe etwaiger Anfahe währigkungen don den in der Anlage 2a der Sch. D. dezu der mittletifigen Aussischungsbefinmungen 12 die 15 festgeigeten Vorfrichten gleien der Allemeinen Artiege-Departements an die Kommandobehörden u. j. w. des Erfunden, Miliafpressung, meldig zum Uederftlich und erfent ind, der gehart find, in den Gertuge web dopabarben Bederafs zu derfehrent.

3n § 9n, Abf. 1.

- 5. Seiner Mojifitt bem Kolfer und Hönig werden bei eintretendem Bedarf an erstellt ber Schaff an Erstellt ber Mittels Kabinet entlyrechende Katridge unterbreitet. Bon der Allerhöcksten Entidliehung erhalten in Jal der Genehmagung bed Antrags die betigfeligten Gentallommandos u. j. n. den ber der vertrecht Bernaftligm Mittelfilma durch den Kapf des Mittelschafts unter Kingobe des Zeitpunktes, von welchem ab die Uebernahme in die Schützurge flacktimen follen.
- Die Einberujenen beantragen ihr Aussicheiben aus bem heere auf bem bafür vorgeschriebenen Dienstwege.

Nach dem Befanntwerden der Allerhöchten Ordre haben die Truppentheile u. f. w. dafür zu forgen, daß die Betreffenden sich zu du dem angegebenen Zeitpunkt bezw. mit thunslichter Beschleuntauma deim Oberfommando der Schultrudben im Verlin melden.

Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen hierbei auf dem Dienstwege durch das Generalkommando u. s. w., die Personalbogen unter Vermittelung der Geschinen Arriegskanzlei an den Esej des Mikitär-Kaddnets behnis liebermittelung an das Oberkommando der Schuftruppen.

Bu & 9 b. 26. 1.

6. Wegen Einberufung der in der Anwärterlisse vorgemerken Unteroffiziere u. s. w. seicht sich das Oberfommando der Schuhtruppen mit den Regimentskommandos u. s. w. unmittelbar in Berbinbung.

3n § 9 b, 26j. 6,

7. Die jur Schuftunger übertretenben Zahlmeiftenigiranten werden in der Lifte Zahlmeiftenspiloratente des Ammectors, dem je früher angehört bahen, mit ihren bisherigen Diemlatter weiter geführt. Bei Einreichung eines Bertfalogs jur Bericheum des Jintermannes eines jur Schutzungen übergeitreten Zahlmeiten giptentem jur Angehörten gewender in der der Bertfalogs eines Rechtlich gegen der Rechtlich der Mitterfalogienen geines Rationals dem Mittate-Chromonie-Vengetrenten tamball ist umachen.

Nach bem Rückritt eines übergähligen Zahlmeisters in die Armee hangt die Uebertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vor-

geidriebenen Probebienftleiftung ab.

Bu & 17.

8. Dei der Geftiedlung des Anformás auf das Dienfranksichmungsferug und die einfranksichmung erfolgt die Depopherdenung der Dienftsteit im allen Schlen, in welchen genäß § 11. des bom Gerrn Beichslene unter 18. Juli 1896 deröffenden Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 20. 39. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 20. 39. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 20. 39. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 20. 39. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. § 30. der Beichslene Edustruppen u. j. n. (R. 38. 31. å).

Ru 8 24.

- 9. (1.) Ueber ben Biebereintritt von Offizieren und Sanitatsoffizieren in bas Beer bestimmen Seine Majestat ber Kaifer und Konig.
- (3). Unteroffijeten 1, i w., benen gemöß militärligher Unäftögungsbeftimmung 3. (3). bie Bisberoumbanien in ber Zurupenifigit 11, w. zugefighett worben ißt, werben minrefald beigefiben Zohluneifteralpiranten innerfald bes Armeeforzs, bem sie vor bem ilchertitt jur Schusfrupper angeüberten nod Nögögös iejser früheren Einfrüher dien diere dingertilt ohne Nüdlicht berauf, welchen Nang sie in der Schusfruppe eingenommen aboden.
- (3.) Ift eine etatsmäßige Stelle nicht iret, so haben die Truppentheile u. j. w. borfchußweise zu jachten und am Schluß eines jeden Monats bei der Kolonial-Völhefulng zu liquidiren.

Finbet gunadft nur die Ginftellung in eine Stelle mit geringerem, als bem chargenmagigen Gintommen ftatt, fo tommt nur ber Unterfchieb gur Liquidation,

3n § 31, Abf. 5

10. Die bei der Einberufung auftändigen Gebührnisse für die Reise vom Bohn-(Stand-)orte nach Bertin — im Gall einer vorhergebenden nochmaligen ärzlichen Unterfuchung auch sir die einseige Rückeile — sind von den Eruppentheilen u. s. vo. vorschusserie zu gaßen und der der Volonial-Abispelung zu signibiren.

3u § 32, 906. 2.

11. Die Garnisoneinrichtungen der Herreboerwaltung (Raserm, Arreftaustalten, Garnisondagarethe, Babeturorte u. f. w.) tönnen, soweit sie verftigdar sind, down den in Europa anwesenden deutschen Restlickspersonen der Kaiserlichen Schutzungen ebenfalls benutzt werden. Eine daburch entsteben Kosten erftatet die Kolonial-Volkpellung.

3n Anlage 2n, Biffer 3.

12. (1.) Begen ber Unmelbungen fiche militärifche Musführungebeftimmung 4.

(2.) Die Kapitulationsberfandbungen sind in Bertretung des Kniserlichen Kommandos der Schuptruppe sirr Sindwerlarista von dem betreisenden Kompagnieu. s. 1356 adaptichten. Diese Bertandbung gesangt mit dem zweisig auszusertigenden Stammrollenauszug auf dem Dienstruege an das Allgemeine Kriegs-Devortement.

3m Stammrollenanszug find gu beicheinigen:

a) Seitens bes Kompagnies u. f. w. Chefs: bas Borhandenfein ber gemäß Biffer 2 und 4 ber Anlage 2a geforberten Eigenschaften, jedoch

b) Seitens des Truppenarates nach boraufgegangener Untersuchung: Die Feldund Tropendienstfähigkeit des Rapitulanten.

Bu Anlage 2a, Biffer 5.

13. (1.) Nach getroffener Auswahl sett sich das Oberkommando der Schuhtruppen wegen Einberufung der nöthigen Mannschaften mit den Truppentheilen unmittelbar in Benefinen.

(2.) Den einberufenen Mannichaften find Berpfiegungsbeicheinigungen und Beliebungsnachweifungen mitzugeben, die dieje an das Obertommando ber Schuttruppen abzuarben faben.

Bu Unlage 2a, Biffer 6.

14. Bom Truppentheil sind die Mannichaften mit Gebührniffen bis einschlich Sages vor dem Komarich nach Berlin abgufinden. Die Einsterufenn haben für die Reise nach Berlin Anspruch auf diesenigen

Gebührniffe, welche Lingehörigen bes Reichsheeres bei Einberufungen gufteben.

Für die Zahlung und Liquidirung gilt die Borichrift ber mulitarischen Ausführungsbeftimmung 10.

Bu Mulage 2a, Biffer 8.

16. Den Einberufenen find nur die nothwendigsten Belleidungsfüde mitzugeben. Besonderer Melbeanzug (Helm, Wassen) ist nicht erforderlich. Eigene Uniformstüde find erlaubt.

Berlin, ben 30. Muguft 1898.

Kriegeminifterium.

41. Erlaß des Reichskanzlers an sämmtliche Kaiserliche Konsulate, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hasen anlaufenden Seeichiffe.

Bom 1. August 1898. (Kol. Bl 1898, S. 537 ff.)

ftimmungen in Rraft, ble von ben einzelnen Seeuferstaaten mit wenigen, meiftentheils nur rebattionellen Abweichungen publigirt worden find.

Durch diese Reuregelung der deutschen seefantiktspoligeslichen Borschriften wird eine Aldanberung der Sustruktion vom 1. Bovember 1883, die hierdurch ausgehoben wird, nothwendig, und ich bestimme daher begüglich der Ausstellung von Gesundheitspössen und der Verichterstattung über ausgehende Krantbeiten Folgendes:

I. Gefundheitenaffe.

Während in den früderen Kontroburschaften an die Beldringung eines reinen estundheitsohies besoinder Bortelie gefnüglt woren, find die Gefundbeitshöffe in den ipsigen Beftimmungen überhaptel sich erwischen Lieb kennth derauf, delt wei eine Geführen eine Beit eine Auflich eine Geführen eine Geführen eine Geführen eine Geführen die Geführen der des geführen der des geführen Geführen des Geführen des Geführen Geführen Geführen Geführen Geführen des Geführen Geführen Geführen Geführen des Geführen des Geführen Geführen Geführen des Geführen Geführen des Geführen Geführen des Geführen des Geführen Geführen des Geführen des Geführen Geführen des Geführen Geführen des Geführen des Geführen Geführen Geführen des Geführen des Geführen Geführen des Geführen Geführen und geführen des Geführen Geführen des Gefüh

Se wird hiernach wohl angenommen werden lömen, daß für die Berfgelung nach deutschen John die Aufrage auf Ausstellung von Geinhabeitswössen der Kaifertlicher Boulaten in Jufunft isch vermindern werden. Soweit dererigs gutche Länfig nach jei es von deutschen Schiffen, zie es von nichtvaufgen Schiffen gestell werden julien, fielte die ankeim, die Kutragskeller daruf aufmertlam zu machen, daß für die deutscher Schiffen Eechstellen deutscher in Verland zu machen, daß für die deutscher Verland zu machen des geschen des deutscher deutsche Kutragskeller deutsche Lieder und Ereichterungen hinischtlich der geinwheitelyschiftlichen Bekandlung der Schiffe gewährt. Bewend der Aufragskeller werden, dies Aussteller wir der deutsche für deutschafte winkleden.

ihnen berfelbe zu ertheilen.

Musier bem gall ber Beriegelung nach einem beutigen hofen fann es unter lumifinden vordenmen, baf vom ben Sairfeinen Bemilaten bei Ausferzitjung eines Bejundheitspasses jum Gebrauch in einem nichtbeutichen hafen gemuli ich wird, ba vom ben auswörtigen Staaten und ber eigleiben, mie bisber, an der Eurichtung ber Gefandheitsboffe seinblie Erfeichtemung genötzen. Best bei beutigen tontlucrijden Gefundheitsboffe gewiße Erfeichtemung genötzen. Erget ein lofere Autrag vor, in ihr vo Gefundheitsbof von ein aligleichen Konlutaten beutigen Schiffen fiets, nichtbeurichen Schiffen aber unr bam zu ertieften wenn an bem Solenplage weber eine zur Ausfellung berariper Bisse beitzugte Gefundheitsbehörbe, noch em Betreter bes Landes, bessen flagge dos Schiff siehr, sich befindet.

 Die Befundheitspaffe find bon ben Raiferlichen Ronfuln unter Beifugung ihres

Amtscharafters ju unterzeichnen und mit Siegel gu berfeben.

Die Gebuhren für Ausstellung eines Gefundheitspaffes berechnen fich nach Position 18 bes Tarifes vom 1. Inli 1872.

II. Berichterftattung über anftedenbe Rrantheiten.

Rad bem Fortsal ber Forderung von Gelumbseitspossen in den beutschen Seigen wird es von bespiederer Stätischeit ein, das sie die Stätische inder des Bestiems bei der bei Bestiem bei der Bestiems bei der Bestiems bei der Bestiems bei der Bestiems der der der Gelumbseitspisand im Aussande dauer und untertägtet gehalten werden und daß sie nommettlig diese dem Ausselung den an gietenben krunkspieten werden und daß sie den einer Gestiem der Gestiems der Gestiem d

A. Cholera und Deft.

Bos zumächt Cholerto und Best anlangt, so ift, jobold der Ausbruch einer biefer Krantsfeiten in dem Anntsbeziete der Kaiperlichen Konjularbehörde glaubwürdig sche gestellt worden ist, unverziglicht an das Auswärtige Amt reckgraphische Meddung au erstatten. Hierzu ist es mit Kädssich darauf, daß anntliche Mitthellungen siber das erste

Nutreten vom Shoften oder Schiffliern in der Reged erft versielt gut Verfermillium gedannte mit der Schiffliern in der Reged erft versielt gut Verfermillium gedannte nicht verbeite gedannte gedannte nicht versielt gedannte gedannte nicht versielt der Regedannte gedannte nicht versielt der Regedannte gedannte nicht versielt gedannte ge

bes Lanbes ober zu ungewohnter Beit auftritt, ober wenn fie fich von ber bisber allein ergriffenen einheimischen Bevollerung auch auf Die Europäer verbreitet, ift telegraphiich an bas Auswartige Amt Melbung zu erftatten.

B. Gelbfieber.

Beim Gelbfieber wird nach ben bisherigen Erfahrungen angenommen, bag eine Gefahr ber Berichleppung auf bem Seemege nur mabrent ber marmen Nabrefteit besteht, und es findet baber in ben beutichen Geehafen nach § 2 ber beiliegenben Borichriften eine Rontrole nur fur bie Beit vom 15. Dai bis jum 15. September ftatt. Es ift beshalb für biefe Krantheit eine telegraphische Melbung nur infomeit erforderlich, als baburch bie rechtzeitige Ginführung ber Kontrole ficherguftellen ift, nämlich für einen entsprechenben Beitraum bor bem 15. Dai und bor bem 15. Gebtember jedes Jahres. Außerdem ift die telegraphifche Delbung an Die Borausfegung gefnupft, bag bas gelbe Fieber nicht nur in vereinzelten gallen auftritt. Conft genugt ichriftliche Berichterftattung. Im Nebrigen gitt für Die telegraphische und ichriftliche Deibung bas fur Beft und Cholera Gefagte.

C. Berichterflattung über anbere anftedenbe Rrantbeiten.

Des Beiteren ift es ben biesfeitigen Gefundheitsbehörben ermunicht, auch über nachbengunte Grantbeiten, fofern biejelben in befonderer Beftigleit ober großer Berbreitung auftreten, fofort unterrichtet gu werben, nämlich über bas Auftreten bon Blattern (Boden), Charlachfieber, Diphtherie und Croup, Unterleibsthphus (Darmityphus, typhoid fever, fièvre typhoide), Fledfieber*) (Fledityphus, Hungertyphus, Kriegstyphus, Exanthematischer Typhus (typhus), Rudijallfieber**) (Rudfalltyphus, Recurrens), Ruhr (Dysenterie), epibemifche Genidftarre ***) (Cerebrofpinal-Meningitis) und Influenga (Grippe).

*) Das Riedfieber ober ber Riedtunbus mirb vielfach auch als hungers ober Kriegstunbus begeichnet, weil die Rrantheit in Theuerungsjahren unter ber nothleibenben Bewolfering ober gu Rriegszeiten unter ben burch Entbehrungen und Strapagen geschmachten Truppen wiederholt Eingang und Berbreitung gefunden bat.

Die einzelne Erfrantung verläuft unter bobem Rieber und ift burch einen Musichlag ausgezeichnet, welcher nach ben erften Brantheititagen bervorbricht, bem ber Dafern abnlich, aber weniger verbreitet ift und im Gesicht gewöhnlich vermißt wird. Das Bewußtsem ber Kranten wird fast ftete getrübt, die Dauer bes Fiebers beträgt in gunftigen Fällen etwa 2 Wochen, doch erliegen 1/6 bis 1/7 ber Rranten ichon vorher ber Ceuche; juweilen führen auch foater binautretende Rrantheiten ben Tob berbei.

Das Fledfieber ift eine ber am leichteften übertragbaren Arantheiten; ber Anftedungsttoff fann fowohl unmittelbar von ben Rranten auf Gefunde übergeben, als auch mit leblofen Gegenftanden veriglieppt werden. Im fallfigsten wird die Geuche durch umberzischende Versonen, namentlich Souliver, Bettler und bergleichen verbreitet; ihr Umsichgreisen befanspit man durch Kransenabonderung und Desinstellung

**) Dit bem Fledfieber merben bas Rudfallfieber und ber Umerleibsinphus, obmobl bie brei Rrantheiten untereinander burdaus vericieben find, von mauchen gu einer gemeinfamen

(Gruppe als tophoje Erfrantungen jufammengefaßt.

Das Rudfallfieber, auch Rudfalltyphus genannt, entfteht unter Einwirfung eines icon feit langerer Beit bekannten Spaltpilges von fpiralformiger Beftalt; es ift eine nicht gerabe baufige, aber leich übertragbare Krantljeit, welche lich in wiederholten, jedesmal etwa d die 6 Zage dauerniden Unialien von hohem Fieber äußert. Die Verbreitung des Richlassischer erfolgt ähnlich wie deim Keleste nicht jelten durch umberziehende Berjonen, namentlich in unreinlichen Berbergen; Die Borbeugungemahregeln entfprechen bemenigen gegen bas Riedfieber.

*** Als epidemifche Genichtarre bezeichnet man eine fieberhafte Infeltionstranfheit, welche auf einer Entzündung ber bas Gehirn- und Rudenmart umgebenden haut beruht und mit Eran einer Englinnung ver dus Gegeten ind Aubenmatt angeseiner zum betugt mit auf eine brechen, heftigen Soof, Gentleit im Bildereitgeneren, Zeitiglieft des Rachen und Löhnung einzelner Auskeln verlauft. Die Krentfelt reitz zweilen, befondere während des Ainters und Arühjahrs, in größerer Berbertung, namentlich des Kindern und hygendlichen Berionen auf und endet in eine 1/3 der Ertranlungen iddick; in Genefungofällen bleiden und felten Anabeit, Blindheit, Labmungen ober Geifteoftorung gurud.

8*

Bür biefe Krantheiten wird im Allgemeinen eine schriftliche Anzeige genügen, weich eine Anzeige genügen, weich eine Anzeige genügen, weich eine Anzeigen Gelegen gener gestellt, ben solchen bestonder eine tetegraphische Medbung angezeigt ericheinen fallen. Auch ist, den jodigen bestonder Elmpfanden abgeleben, eine fortlaustende Berichterstatung während des Songes der Kranthfeit nicht erforbertlich, nobern est film zur der Anzeigen de Schieß der Spiedenischen Schießer ein der Berichte der Geschliche Geschlichen der Berichte der Mitzulen der Geschliche Geschlichen und der Berichte der Krantheit ein Anzeigen auf der Berichte der Krantheit ein Anzeigen der Berichte der Krantheit ein Anzeigen der Berichte der Berichte der Krantheit ein Anzeigen der Berichte der Krantheit ein Anzeigen der Berichte der Beric

Die Kaiserlichen (Generals, Biges) Konfulate ersuche ich, hiernach in Bulunft zu perfahren.

Berlin, ben 1. Muguft 1898.

Der Reichstanzler. Im Auftrage: v. Mühlberg.

Gefundheitspaß.

Die Boligelbehörbe (Der Senat der freien [und) Hanseltad) zu beicheinigt siermit auf Anjuchen von "Asopitän des Schiffeis, genannt "Keifenden beladen mit "Keifenden beladen mit "Keifenden beladen mit "Heftimmt von hier nach abzugehen, daß am hietigen Platze wid in dem zugehörigen hafen gegenwärtig teine ungewöhnliche anfitedeude Krantseit epidenisch ferricht.

"ken 189 .

Die Polizeibehörde.

(Der Genat.)

42. Zollordnung für die Binnengrenze in Deutsch-Oftafrika. Bom 1. August 1898. (Kol.-Bl. 1898, S. 616 f.)

Die nachsolgenden Bestimmungen tween mit dem Tage der Bekanntmachung in den betreffenden Gernzbezirken in Kraft. Bon bemselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenscheschen Bestimmungen ausgehoben.

| gen | fteher | ıden Bef | timmung | gen | aufg | ehob | en. | | | | | | | | | |
|--|--------|-----------|----------|-----|------|------|------|-----|-----|----|-----|-----|--------|------|------|----------|
| | § 1. | An Ei | ոքսիւչ | 110 | wer | ben | erho | ben | : | | | | | | | |
| a) | bon | Spirituo | fen alle | r A | rt . | | ď | | | | | | | | 20 5 | Brozent. |
| a) von Spirttuofen aller Art b) von Schuftwassen und Schießbebarf 6) von allen Taufchwaaren und europäischen Bedarfsartiseln | | | | | | | | | | | | | | 10 | | |
| ċ) | pon | allen Ta | uldjwaa | ren | und | eur | opäi | ſφe | 211 | Be | dar | Bar | tileln | | 5 | |
| | § 2. | An Au | sfuhrz | 011 | wer | ben | erho | беп | 1: | | | | | | | |
| a) | bon | Elfenbeit | n, Kopa | (m | id (| bum | ni | | | | | | | | 15 | 4 |
| b) | | Sölzerr | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Rhinocero | | | | | | | | | | | | | | |
| | ž | Del nnd | Gett . | | | | | | | | | | | | 10 | 8 |
| c) | bon | Rindviel | j | | | | | | | | | | pro | Stüd | 5 | Rupien, |
| d) | bon | Rleinvie | h (Scha | fen | und | Bie | gen) | | | | | | | | 32 | Beja, |
| e) | von | Mastate | feln . | | | | | | | | | | = | | 15 | Rupien, |
| f) | von | anderen | Efeln | | | | | | | | | | = | | 5 | # |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

- § 3. Bon bem im § 1 seitgeiesten Einsufrzoll sind befreit: Alle Majchinen und Instrumente, welche sollt wen Aderdau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pierdebahnen, Gisenbahnen und im Allgemeinen alle Transborrmittel.
- § 4. Die in den §§ 1 und 2 seigeseigten Bölle werden vom Wertise der Waaren an dem betreffenden Drt erhoben und find in barren Geld oder in natura zu entigten. Aleinere Baarenmengen, von welchen der Followeiger als eine halbe Aupie bertögt, können sowohl der der Kussipk zolltrei gelassen verben.
- S. Bur Entrichtung bes Bolls ift Derjenige verpflichtet, welcher in bem Augenbiid, in bem bie Bollpflicht beginnt, Inhaber bes Jollpflichtigen Gegenstandes ift. leber ben gegaften Boll ift eine Quittung au ertbellen.
- S 6. Alle ein- und ausgesubrten Baaren find innerhalb von vier Bochen einer Bollfation gur Bergollung angumeiben. Die Orte, wo fich Bollfationen befinden, find in ben berfeffenden Bezielten diffentlich befannt zu machen.
- § 7. Die Ein- und Aussuhr von Schuftwaffen und Schiesbebarf richtet fich nach ben hierüber erlaffenen besonderen Bestimmungen.
- § 8. Bollhinterziehung (Schmuggel) wird bestraft mit Einziehung der geichmuggelten Baaren und einer Gelbstrafe, welche bem bierlachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichsommt. Der Boll ist neben der Strafe zu entrichten.
- In allen Fallen, in benen ber Werth bes geichmuggelten Gegenstandes nicht niebr ju ermitteln fit und insolgebessen bie obige Berechnung ber Strase und bie Einziehung ber Maaren nicht mehr erfolgen tann, ist auf Jahlung einer Geloftrase bon 20 bis 2000 Rupten zu erkennen.
- S 9. Mer es unternimmt, Gegenstände, berem Eine oder Aussicht für das Schubgebiet oder sin einen Theil besselchen durch öffentliche Belanntmachung verboten ist, biesem Berbote zumber eine oder auszusübern, wird nieden Minischung der Sertriffenden Gegenstände mit einer Gelöftrasse bestreit, welche dem dopporten Wertig der Gegenflände, und verm bieser nicht 20 Auspien bertach, dieser Seume gleichfommt.
- § 10. Menn Gelbstrafen im Falle des Undermögens nicht beigetrieben werden fannen, wird auf Freiheitsftrafe erdannt, deren Tauer deri Wonate nicht überfeisen darf. Bei der Unwandbung don Mennügensftrafen in Freiheitsftrafen wird ein Zag gleich 1 bis 3 Rupten gerechet. Jur Fessekung dem Freiheitssstrafen ist nur der betressiede geschaftsgeich justinden.
- § 11. Alle sonftigen Uebertretungen Dieser Berordnung und ber zu ihrer Aussichtung öffentlich bekannt gemachten Bestitumungen werden mit einer Ordnungsstrase von 1 bis 50 Rupten betegt.
- § 12. Die erforderlich merbenden Ausführungsbeftimmungen und Dienstworschwiften werben von der Ringnachtbeilung erlaffen.

Darees: Salam, ben 1. Muguft 1898.

Der Raiferliche Gouberneur. In Bertretung: gez. v. ber Deden.

43. Befanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Cogo, betr. die Bildung von Bezirkämtern.

Bom 1. Muguft 1898. (Kol. Bl. 1898, & 587.)

Das Ruftengebiet bes Schutgebietes von Togo wird in zwei Bezirlamter eingetheilt, welche bie Bezeichnung "Bezirlamt Lome" und "Bezirlamt Riein Bopo"

118 Berordn., betr. b. Rühr. b. beutich. Rlagge burch eingeb. Schiffe. Dar:es: Salam. 3. Aug. 1898.

führen, und beren Grengicheibe gebilbet wird von bem Saho-Rluft, bem Beftranbe bes Togo-Sees bis jur Sio-Mundung, und von bort von bem Meridian ber letteren bis au feinem Schnittpuntte mit ber Rufte.

Die Abgrengung ber Begirtsamter nach bem Innern bleibt vorbehalten.

Lonie, ben 1. Muguft 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Röhler.

44. Derordnung des Kaiferlichen Bouverneurs von Deutsch-Oftafrika. betr. die führung der deutschen flagge durch eingeborene Schiffe. Ront 3. Muouft 1898.

Auf Grund bes § 2 ber Berfügung bes Reichstanglers vom 1. Januar 1891, betreffend bie Musubung tonfularifcher Befugniffe und ben Erlag polizeilicher und fonftiger bie Bermaltung betreffenden Borichriften in Deutich-Ditafrita wird biermit ale Rufab ju \$ 1 ber Ergangungeverordnung vom 20. Juni 1893, 1) betreffend bie Guhrung ber Reichestagge burch einheimifche Schiffe, fowie Die Musfertiauna bon Mufterrollen und Baffagierliften Folgenbes verorbnet:

Bird bie Rontrole Diefer Borfdriften von einer beutiden Ronfulatebeborbe ausgenbt, fo haben bie Subrer ber unter beutider Rlagge fegelnben, einheimischen Schiffe für jebe Schlugabmufterung eine Gebubr pon 4 Minng, welche ben eigenen Einnahmen

bes Bouvernemente gufließt, an Die Ronfulatebehörbe gu entrichten.

Darses Salam, ben 3. Muguft 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. 3n Bertretung: ges. v. ber Deden.

45. Derordnung des Kaiferlichen Gouverneurs von Cogo, betr. Albanderung der Derordnung über Ausübung der Marktpolizei in Lome.2)

Bom 11, August 1898.

Muf Grund bes \$ 11 bes Befetes, betr. Die Rechtsverhaltniffe ber beutichen Chutgebiete (R. G. Bl. 1888, G. 75), und ber Berfügung bes Reichstanglers bom 29. Mars 1889 wird verorbnet, mas folgt :

Einziger Baragraph.

3m § 3, Abfat 1 ber Berordnung, betr. Die Ausilbung ber Marktvolizei in Lome bom 17. Juli 1896 find Die Borte "in ber Martiftrage" ju ftreichen.

Sinter Diefem Abfat wird folgende Bestimmung eingeführt:

"Der Sandel mit Landesproduften ift außer an ben im borigen Mbfat bezeichneten Blaben, nur noch in ben Sauptfaftoreien in Lome gestattet, in

¹⁾ Bergl. Die beutsche Kolonial-Gesetzgeb. II. S. 25, Nr. 23.
2) Sbenda S. 251, Nr. 211.

Befanntmachung, betr. Melbepflicht ber Gingeborenen. Ramerun. 13. Muguft 1898. 119

ben Zweiggeschäften ber letteren und in anderen gewerblichen Niederlassungen innerhalb ber Stabt 20me und beren Umgebung, wie Amutive, Be, Plantage Dlumpio u. f. w. bagegen verboten.

Lome, ben 11. August 1898.

Der Raiferliche Gouberneur. geg. Robler.

46. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Meldepflicht der Eingeborenen.

Bom 13. August 1898. (Rol.: Bl. 1898, G. 641.)

Bur Ausführung ber Berordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldeplicht der Eingebornen, und in Ergänzung der Befanntmachung hierzu vom 1. Juni 1895 gilt noch Golgendes:

1. Die An- und Abmelbungen bei Ankunft im Schupgebiete bezw. bei Berfalfen beisieben sowie die Angeigen von Geburten und Sterkefällen haben von nun ab bei dem Bezirksamt oder der Station zu erfolgen, in deren Bezirk die betreffenden Perionen ihren Wohnfils genommen bezw. zuteht gehobt haben.

So haben 3. B. die im Begirte der Station Rio del Rey befindlichen Personen bei dieser, die in unmittelbarem Begirte des Begirtsamts Bictoria befindlichen Personen

beim Bezirksamte baselbst ihre Un- und Abmelbungen zu bewirken.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit bem Tage ihrer Beröffentlichung in Kraft. Kamerun, ben 13. August 1898.

Der stellvertretende Raiserliche Gouverneur. gez. Dr. Seis.

47. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen Cogos.
80m 17. August 1898. (Rol. 91, 1898. S. 537. Reichsan, vom 26, Aug. 1898. Rr. 202.)

Wit Wilhelm, von Gottes Gnaben Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen sür das Schupgebiet von Togo auf Gund des § 1 und des § 3 Hister 2 des Gesehes, detressiend die Kecktsverfällnisse der deutschen Schubgebiete (R.G. W. W. 1888, S. 75), im Namen des Keichs, was solat:

Die nach § 1 der Betrordnung vom 2. Juli 1888 für das Schuhgebiet von Togo bezüglich der bergrechtlichen Berjalinisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden sür das gehachte Cochupgebiet ausgehoben.

Der Reichstanzier und mit beffen Genehmigung ber Gouberneur find bis auf Betteres gur Regelung biefer Berhaltniffe befugt.

Urtundlich unter Unserer Söchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Begeben Bilhelmshöhe, ben 17. Muguft 1898.

geg. Bifhelm I. R.

ggez. Fürft bon Sobenlobe.

- 120 Berordnung, betr. Ginführung von Steuern auf ben Marfhall: Infeln. Jaluit. 29. Mug. 1898.
- 48. Derordnung des Kaiserlichen Candeshauptmanns der Marshall-Infeln, betr. Einführung von Steuern.

Bom 29. August 1898. (Rol.-Bl. 1898, G. 739f.)

Muf Grund ber burch bie Allerhochfte Berordnung bom 15. Ottober 1886 ertheilten Ermachtigung wird bierburch fur bas Schutgebiet ber Mariball-Anfeln beftimmt, mas folgt:

\$ 1. Die Gingeborenen haben als perfonliche Steuern jahrlich 360 000 Bfund

(1 Pfund - Tonne) Ropra gu liefern.

Rum Amed biefer Steuererhebung wird bas Schutgebiet in einzelne Steuerbegirte getheilt, welche bie nachftebenben Betrage jahrlich aufzubringen haben.

| | | UtoU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Pfund, | |
|----|-----|---------|-----|-----|------|---|----|-----|------|----|------|---|-----|------|------|-----|------|----|----|-----|--------|---|
| ъ) | | 8 | | Œ6 | on | | | | | | | | | | | | | | 60 | 000 | | |
| c) | bie | Utolle | und | In | feln | b | on | 911 | ingí | ap | ίαp, | R | wab | jeli | n, 1 | lja | i, L | ai | | | | |
| | | und Li | p. | | | | | | | | | | | | | | | | 40 | 000 | | |
| d) | | Infel ! | | | | | | | | | | | | | | | | | 25 | 000 | # | |
| e) | | Atoll | | | | | | | | | | | | | | | | | | 000 | | |
| f) | | ø | | | | | | | | | | | | | | | | | | 000 | ø | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 50 | 000 | * | |
| h) | bie | Atolle | | | | | | | | | | | | | | | | | | 000 | ø | |
| i) | # | Infel | | | | | | | | | | | | | | | | | | 000 | # | |
| k) | 27 | | Naı | ıru | | | | | | | | | | | | | | | 30 | 000 | | |
| k) | | Sulet | Nai | | | | | | | | | | | | | | | | | 000 | | , |

Bufammen . . 360 000 Bfund.

In iebem Begirt liegt bas Einfammeln ber Ropra bis gu einem von bem Raiferlichen Landeshauptmann jagrlich feftzusependen Beitpuntt und an ben bon bemjelben bezeichneten Blagen einem hierzu bestimmten Sauptling ob.

Reber biefer Sauptlinge erhalt, fobalb bie bon ihm gesammelte Ropra an ben Bevollmächtigten bes Landeshauptmanns abgeliefert ift, ben britten Theil ihres Berthes (bas Bfund ju 4 Pfennig gerechnet) als Bramie ausgezahlt.

- Beb.
 (has Ph.
 S. 2. Th.
 plianymgen nerde...
 Leiteres für die Pi
 125 Warf jöntidi.
 § 3. Jeber 1,
 anzulehen ift und
 The Under The United State
 The United State
 S. 4. Die
 30 gapten.
 § 5. Di
 Berordnungen
 dintigen 1
 "ui § 2. Die im Eigenthum nicht eingeborener Berfonen befindlichen Rotosnußpstangungen werben einer Ertragstener unterworfen. Diese Stener beträgt bis auf Beiteres für die Bstangung auf Lifieb 1000 Mart, für die Pftangung auf Ubjelang
 - § 3. Jeber mannliche Bewohner bes Schutgebietes, welcher nicht als Gingeborener angufeben ift und bas fechsgebute Lebensjahr überichritten bat, bat eine perfonliche Steuer im Betrage von 20 Dart jabrlich ju entrichten

Die Ungehörigen ber Diffionsgejellichaften find hiervon ausgenommen.

- § 4 Die in ben §§ 2 und 3 feftgesethen Steuern find vierteljährlich im Boraus
- § 5. Dieje Berordnung gilt als am 1. April 1898 in Rraft getreten. Die Berordnungen bom 28. Juni 1888 und 17. April 1890, betreffend bie Erbebung bon perfonlichen Steuern, treten außer Rraft.

Naluit, ben 29. Auguft 1898.

Der Raiferliche Lanbeshauptmann a. i. ges. Branbeis.

49. Zusakperordnung des Kaiserlichen Bouverneurs von Deutsch-Südmeftafrifa gu der Derordnung, betr. den Ausschanf und Derfauf von geistigen Betranten von 27. Mai 1895.1)

Bom 9, September 1898. (Rol. 281, 1898, S. 739.)

Die burch § 4 letter Abfat vorgeschriebene Bufatgebuhr von 12 Mart fur ben hettoliter mit 35 ober mehr Brogent Altoholgehalt wird hierburch aufgehoben.

Binbhoet, ben 9. Ceptember 1898.

Der Raiferliche Gouberneur. gez. Leutwein.

50. Runderlaß des Kaiferlichen Bouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. Dienstanmeisung der Staatsanmalte.

Rom 9. September 1898.

An ber Anlage erhält bas Bezirksamt Albzüge einer urfter bem heutigen Tage erlassenen Dienstamveilung sir die auf Grund der Allerhöchten Brenchung bom 13. Tegember 1897') zu bestellenden Staatsanvollte zur' gesälligen Kenntnisjuachme und Mittheilung an Die fur eine berartige Dienftstellung im bortigen Begirte etwa in Betracht tommenben Beamten,

Darses: Salam, ben 9. Ceptember 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. ges. Liebert.

Dienstanweifung

für bie auf Grund ber Allerhochften Berordnung vom 13. Dezember 1897 gu beftellenben Staatsanmalte.

I. Allgemeines.

§ 1. Den auf Grund ber Allerhöchften Berordnung bom 13. Dezember 1897 bestellten Staatsanwalten fteben fur Die Dauer und ben Umfang ihrer bienftlichen Thatigfeit im Allgemeinen biejelben Befugniffe gu, wie ben Bertretern ber Staatsanwaltichaft bei ben beimifden Gerichten.

Daggebend find in biefer Begiehung junachft bie Beftimmungen ber Reichs-Strafprozefordnung.

II. Berfahren.

3m Gingelnen gilt Folgenbes:

S 2. Die ju Staatsanmalten Bestellten erhalten ber Regel nach in jedem einzelnen Falle besondere Beijungen, benen fie Folge gu leiften haben (vergl. § 147, Abfat 1 bes Berichtsverfaffungs-Befebes).

§ 3. Sind befondere Beifungen nicht ertheilt, fo bat ber Staatsanwalt feine Antrage auf Grund feiger eigenen freien lebergeugung ju ftelleu. - Er ift babei an Sinmeife und Rechtebefehrungen ber Gerichte nicht gebunben.

¹⁾ Bergl. Die bestifche Rolonial Gefengeb. II. G. 158, Rr. 147. 2) Cbenba G. 371, Rr. 287.

- § 4. Für das Berhalten des Staatsanwalts in der Hauftverhandlung und die ihm nährend der Hauptverhandlung zustehenden Bestagnisse sied im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 225, 238, 239 Absat 2, 245 Absat 3, 257 Str. P. O. maßesebend.
- S. Beicht die Entickeibung des Gerichts in wesentlichen Kuntten von dem Antrage des Staatsonwaltes ab, so hat der Staatsonwalt sosen ihm für diesen Fadl nicht bereits bestworter Weisungen ertelett sind unter Wohrung der geschichen Krift alssoll von den gesellich auslässen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Maggebend find in Diefer Sinficht namentlich Die Beftimmungen ber SS 338, 343

fowie die §§ 355 ff., 358, 359 bezw. §§ 347 bis/353 Str. P. D.

§ 6. 3ft die Einlegung eines Revisionsmitzles erforderlich geworden, so hat der Staatsanwalt sofort und zwar möglichst unter Bestügung der Alten an das Gouvernment zu berichten und weitere Weispagen einzuhofen. Das Gouvernment bestimmt albann, ob das Rechtsmittel aufrecht zu erfalten oder zurückzusieben ist.

III. Brogeflifte.

- § 7. Ueber die unter Mitwirtung eines Staatsamvaltes verhandelten Strassachen ist von dem Staatsanvalt eine besondere Liste (Krogefüsse) nach dessjogendem Musier zu führen, in welche unter sortlaufsyden Rummern einzutragen ist:
 - 1. Rame bes Angellagten. 2. Bezeichnung ber That.
 - 3. Bezeichnung bes erfennenben Berichts.
 - 4. Tag ber Sauprverhandlung,
 - Untrag bes Staatsanwaltes.
 Entscheidung bes Gerichtes.
 - 7. Bezeichnung ber etwa eingelegten Rechtsmittel,
 - 8. Tag ber Einlegung bes Rechtsmittels.
- In die Spatte "Remertungen" ist dei Bertagungen oder falls die Einlegung eines Rechtsmitte erziebertulle ertigentulle ertigenen ist, ernere und die perziefulde Aufglinfung des Staatsanwaltes über/wichtige Buntte der Berjandlung oder Impiliansburghaften beriefen hinde indefendere ihrer die Okandomitrolgieft oder Unglandswarbigkeit der Ragaden des Augsfaglen oder einzelmer Zuegen turz niedezquiegen.
- § 8. Die Auflewachung ber Prozestiffe erfolgt an Deten, an benne ein flämbiger Enabsischmost linft berfellt ist, burch bes Begirtsant, bei benen ber zum Saadsburd 18thellte in jehen einzelnen Jalle die Lifte zu entnehmen und nach Beendigung seiner bienflichen Höhligheit wieder abzugeden dat. Dort, wo ein Saadsamvalt ständig befellt ist, gefolgt die Auflewachung ber Ellie burch den Gaadsamvalt stäht.
- § 9. Miljährlich jum 1. Januar ift die Liste durch das Bezirksamt bezw. den Staatsanybalt dem Gouvernement zur Prüfung einzureichen.

Par-es-Salam, ben 9. September 1898. Der Raijerliche Gouberneur. gez. Liebert.

- 51. Nachtrag zur Hafenordnung 1) für den Hafen von Darses-Salam.
 80m 10. September 1898.
- 1. Es wird von heute ab die Antunft von Schiffen mit zwei verschiedenen Flaggen auf der hiefigen Signalitation fignalifirt werden und zwar:

¹⁾ Bergl. Die beutiche Rolonial-Gefetgeb. II. S. 325, Rr. 249.

Gouvernements-Dampfer mit ber gewöhnlichen jegigen Flagge,

alle Briegsichiffe, andere Dampfer und Cegelichiffe mit einer großen beutichen Sanbeleflagge.

2. Sobald bie große Flagge aufgezogen ift, barf tein Schiff, ausgenommen Gouvernementsbampfer, ben Sigfen perlaffen,

Dar:e8: Salam, ben 10. Sevtember 1898.

Der Raiferliche Gouverneur, ges. Liebert.

52. Bau-Polizeiordnung für Deutsch-Südwestafrifa. Bom 12. Ceptember 1898. (Rol.:Bl. 1898, G. 767 f.)

- § 1. In Groß- und Alein-Binbhoet, an ben Gigen ber Bezirtsbauptmannichaften und Diftrittstommanbos, fowie in Luberigbucht find von Polizeiwegen befonbere Bebauungsplane aufzuftellen.
- § 2. Bu Reubauten Uns und Erweiterungsbauten einschließlich bes Auffegens eines ober mehrerer Stodwerte auf ein borhandenes Bebaube ift in Diefen Orten bie baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Als Bauten im Ginne biefer Berordnung gelten aus Steinen, Badfteinen, Lehm, Solg ober Bellblech bergeftellte Bauwerte.
- § 3. Die Bauerlaubnig ift fchriftlich bei ber guftanbigen Ortspolizeibeborbe nachaufuchen. Dem Gefuch find einfache Stiggen über Die Lage bes Grundftude und Lage und Große ber auszuführenben Baulichfeiten in boppelter Ausfertigung beis aufügen.
- § 4. Die Bauerlaubniß, welche fchriftlich (Baufchein) unter Burudgabe bes mit Genehmigungspermert verfebenen Duplitates ber Bauporlagen erfolgt, betrifft nur Die polizeiliche Bulaffigfeit bes Baues und erfolgt unbeschabet etwaiger Rechte Dritter. Der ertheilte Baufchein verliert feine Gultigleit, wenn innerhalb Jahresfrift nach Ausbanbigung begielben ber Bau nicht begonnen, ober wenn ein begonnener Bau langer ale ein Sahr liegen geblieben ift.
- 8 5. Die Strafenfronten ber Bebaube muffen in ber burch bie Bebauungsplane festaefiellten Baufluchtlinie ober parallel mit ihr errichtet werben, jeboch tonnen bei Edgrundftuden Abrundungen und Abftumpfungen jugelaffen werben.
- \$ 6. Rebes bebaute Grunbitud muß burch minbeftens eine Rufahrt mit ber Strafe in Berbinbung gebracht werben.
- § 7. Amifchen allen nicht unmittelbar aneinander ftogenben Bebauben eines Grundftudes muß burchmea ein freier Raum bleiben bon minbestens 3 m Breite. foweit bie einander gegenüberliegenden Umfaffungsmande feine Deffnungen haben; von minbestens 5 m Breite, jowelt Deffnungen in ienen Banben porhanben finb. Bou Rachbararengen haben Gebaube, welche nicht unmittelbar an fie herantreten, minbeftens 3 m entfernt au bleiben. Solahaufer muffen pon anderen Bebauben beffelben Grundftuds, fowie von ben Nachbargrengen, eine Entfernung von minbeftens 8 m innehalten. Bei geringerer Entfernung - minbeftens 5 m - find bie Umfaffungswände folder Bebaube und alle Unbauten und portretenbe Theile mit Bellblech ober Bint feuerficher ju verfleiben.
- 8 8. Auf iebem bewohnten Grundftude muffen Aborte und Dull-Lagerstellen borhanden fein. Die Aborte muffen eine Grundflache bon minbeftens 1,5 bis 2,0 qm haben. Die Anlage von Gruben fur Aborte und Dull ift verboten. Bur Aufnahme

bes Mall bürfen nur feuersichere Behälter, ober zu ebener Erde gelegene, abgepflafterte und mit einer Setumauer umgebene Theile des hofraumes dienen. Die Aborte muffen mit einem bolltommen wasserbichten, beweglichen Behälter verfeben sein.

- § 9. Insoweit nicht schon wegen Bersäumnis des Einholens der Bauerlaubnis Besträumig nach § 867 Pr. 1.5 Neichs-Strafgeiehluch eintritt, werden Zuwöderhandlungen gegen die § 81, 2, 4 bis 7 dieser Berordnung mit Gelbstrase bis zu 150 Mark oder Satt bestraßt.
- § 10. Jur Aussichrung von Bauten vor Erlaß dieser Berordnung ertheilte Genehmigungen verlieren ihre Giltigfeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Beröffentischung dieser Berordnung an, wenn der Bau nicht inswischen besonnen ist.
- der Beröffentlichung dieser Berordnung an, wenn der Bau nicht inzwischen begonnen ift. § 11. Diese Berordnung tritt überall mit dem Tage der Beröffentlichung in Kraft.

Binbhoet, ben 12. Ceptember 1898.

Der Raiferliche Gouberneur. geg. Leutwein.

53. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Oftafrita, betr. die Bolgichlaggebühr.

Bom 12. September 1898.

Der "Rubsibsi-Industrie-Gesellschaft" wird vorbehaltlich jederzeitigen Wiberruss folgende Ermäßigung der Holzschlaggebühr für das von derselben im Rusivsi-Decta geschlagene Solz bewilligte.

Diefelbe bat gu gablen:

- a) Bon unbearbeiteten, lediglich in ber Querrichtung zerschnittenen ober gerhauenen Sölgern, Baumen, Stammen, Stangen 15 Prozent,

Diese Gebühr ift vom Werthe der betreffenden Hölzer in Simba-Uranga bei der Aussuhr oder Urberschifting zu entrichten. Dei der Aussuhr nach dem Aussland tritt bierzu nach der 10 vorzentige Ausschrack.

Dar:es: Salam, ben 12. Ceptember 1898.

Der Raiferliche Gonverneur. ges. Liebert.

54. Aunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Behörden des Schukaebiets.

Bom 12. September 1898.

Mit bem 1. October b. 38. tommen die Kinangobifeilung, die Zwittgabifeilungde Bedhaindobifeilung die beiteilungen zu richteilung die Jedhaindobifeilungen gestellt die die Bedhaindobifeilungen gestellt die Bedhaindobifeilungen zu felten die Gouvernments übertragen die Bedhaindobifeilungen gestellt die Bedhaindobifeilung die B

am Sige bes Gouvernements außer diesem selbst und dem Kommando der Kaiserlichen Schuktruppe nur die folgenden Behörden bestehen.

1. Das Obergericht,

2. = Bezirfegericht

3. - Bezirlöamt als Lotalbehörben, 4. - Hauptzollamt

5. - Kommando ber Flottille.

6. Die Bauinfpeltion.

Bon biefen ift bie lettere neu eingerichtet.

Der Bauinspeltion find sammtliche Bauleiter, Bautechnifer und Bauhandwerter unterstellt. Die Inspettion hat alle auf die technische Aussuhrung von Gouvernements-

bauten bezuglichen Angelegenheiten zu erledigen.

In befdranttem Umfange finbet ein unmittelbarer bienftlicher Bertehr außer mit ben gengnnten Behörben mit einigen Dienftitellen bes Goubernements ftatt, nämlich mit bem Bouvernementebureau, ber Bollinfpeltion, ber Sauptlaffe, ber Ralfulatur, bem Sauptmagazin, bem Gouvernementshofpital und bem Berfuchsgarten fomie endlich mit ber biffenichaftlichen Zweden bienenben meteorologischen Sauptftation. Der letteren find Die Beobachtungen Der meteorologischen Stationen einzufenben. An ben Berfuchegarten find alle Beftellungen an Gamereien und Bilangen, an bas Bouvernementshofpital alle Bestellungen auf Arzneimittel und an bas Sauptmagazin alle Antrage auf Lieferungen aus ben bort borhandenen Beständen gu richten. Es ift Sache biefer Dienftitellen, Die nach ihrer Inftruttion erforberliche Benehmigung gur Musfuhrung ber betreffenden Bestellung einzuholen. Ueber ben biretten Bertehr mit ber Ralfulatur und ber Saupttaffe mirb ben Begirtes und Stationstaffen u. f. m. befonbere Berfügung gugeben. Die Bollinfpeltion hat in gleicher Beife wie bie bisberige Bollabtheilung Die technifchen Bollangelegenheiten ju bearbeiten. Die bierauf begüglichen Berichte ber Bollamter find ihr eingureichen. Un bas Gouvernementsbureau find alle Bestellungen auf Schreibmaterialien und fonftige Bureaubeburfniffe au richten.

Dar-es-Salam, ben 12. Gevtember 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. ges. Liebert.

55. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Cogo, betr. die Abgrenzung der Bezirksämter.

Bom 16. September 1898. (Rol.:Bl. 1893, G. 688.)

Die Nordgreuge des Bezirfsantels Lome verläuft von bem Schnittpunkt ber Beringreuge des Schutzgescheites mit dem Breitengrad 6° 30' nördlich iber Moutia nördlich vom Aballugeschige vorbet, jodann über Batome innd Gaohi, nach Gamme und vom bier in nördlicher Richtung vils zum Haho, die zu den genannten Ortschaften gehörenden Andbergirte einschließend.

Die Nordzrenje des Bezirtsamtes Klein-Bopo verläuft von Togodo am Monu in gerader Linte nach Amalvachs und von bier bis zum Schnittpunkte des Mertbians von Gumme mit dem Haho, die zu den genannten Ortistaften gehörenden Landbezirte gleichfalls einischießend.

Lome, ben 16. September 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Robler. 56. Rundverfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch: Südwestafrika, betr. Ubänderungen der Wegeordnung.

Die am 1. Oktober d. Is. in Kraft tretende Wegeordnung vom 15. Wai d. Is. () erleidet folgende Abänderungen:

- 1. Der § 2 erhalt ben Bufat:
- "Berautwortlich ift hierfür bis zur Bestellung von besonderen Ortsvorftanben in den Orticiaften der eingeborene Werftlapitan bezw. die Ortspolizeibehörde."
- Der Missa zumb 8 bes § 4 fommt in Hortfall; statt bessen ift zu lesen: "Daß weitere Berfahren richtet sich nach den über die Enteignung von Grundreigentsjum zu ertassenber geselchten Bestimmungen."

Außerbem foll ben Eigenthumern bon an ben Strafen liegenden Grundfliden für die Aufführung ber im § 17 vorgeschriebenen Umgannungen bis jum 1. Ottober 1899 Beit gelassen vorben.

Für die balbige und ordnungsmäßige Befanntgabe biefer Abanderungen und bezügliche Aenderung ber überfandten Berordnung ift Sorge zu tragen.

Rub, ben 29. Ceptember 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Leutwein.

57. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch=Oftafrita, betr. den Holgschlag im Rufivi=Delta.

Rom 30. September 1898.

Multigend echalt des u. f. w. eine Verordnung über die Einrichtung der Forfivorlissische Multigesteite mit dem Erimken, fei im Schaut lebenat zu geden und in viere Sprachen öffentlich anzuschlagen. Es ist darund finzunseilen, das die best auch wie der ihr Dah; im Multigesteite beste Innenen, zur dürfen sie es siellt schlagen. Da sie es einsch auf den Scharbellägen des Gonderennents Laufen fannen, jo werden sie im Stande sein, sieren Ausstungsteit und Deltar sieht aufgate fannen, so werden sie im Stande sein, sieren Ausstungsteit von Bestellt sieden. Die Breite Gotten einsweiten, um den Leuten die Reuerung bequemer zu machen, so niederig ausgeseit der den der Scharbellagen deltagebilige von 30 pEL und dem Schagsche mehren, den die Leute sieden Schagebilige von 30 pEL und dem Schagsche mehrende, den die Leute sieder sich gabiten.

Bis auf Beiteres find folgende Breife feftsubalten:

| 100 | Stüd : | Fitos | | | | | | | | 1 | Rupie | | |
|-----|--------|-------|-------|------|---|--|--|---|--|---|-------|----|---------|
| 1 | Coria | Tung | un | | | | | | | | | 20 | Befetas |
| | Matafi | | | | | | | | | | | 40 | , |
| 10 | Mapac | ٠. | | | | | | | | 1 | | 32 | 9 |
| 10 | Mafon | | | | | | | | | | | | |
| | a) | unge | rint | et | | | | | | 1 | | 40 | s |
| | b) | gerin | ıdet | | | | | | | 2 | | | |
| 100 | Mabje | | | | | | | | | | | | |
| | a) | unau | i\$ge | judy | t | | | | | 1 | 5 | 16 | 3 |
| | b) | ungg | efuc | ђt | | | | ٠ | | 1 | zi | 32 | \$ |
| | | | | | | | | | | | | | |

¹⁾ Beral, E. 40. Nr. 33.

100 Boritis

1 Coria Fenerholz 1 Rupie 20 Bejetas.

Benn größere Borräthe vorhanden sind, können von Zeit zu Zeit auch Auktionen ftattfinden.

Gesellschaften oder Privaten tann bas selbständige Schlagen unter sachgemäßer Kontrole ber Forstbeamten erlaubt werden.

Das Bolg wird vom Gouvernement verlauft. Die Schiffe, welche Solg bolen jollen, haben fich wie bisber an bas Rebenzollamt Simba Uranga zu wenden, bas fie nach Sinterlegung einer Raution im ungefahren Werthe ber zu labenben Solger mit einer Anweisung über bas abzugebenbe Quantum an bie Bolgichlagplage weift. Sier erhalten fie bas Sola pom Forftbeamten gegen einen Lieferichein. Die befinitive Abrechnung findet in Gimba Uranga beim Bollamt ftatt. Bur ben füblichen Theil bes Deltas, insbesonbere für ben Forftbegirt Dana gilt bas Rebengollamt Mohorro als Abrechnungsftelle. Die Forfter werben hierburch angewiesen, ben Rollamtern Simba Uranga begm, Mohorro minbeftens alle 14 Tage ihren gefchlagenen Bolgvorrath, nach ben einzelnen Sortimenten und Solglagerplaten getrennt, mitzutheilen. Die Bollamter melben die Beftanbe minbeftens alle Monat einmal an bas Goupernement. Großere Rablungen bon ficheren Raufleuten tonnen anftatt an bie Bollamter auch in Darses-Salam an Die Sauptlaffe geleiftet werben. Ebenfo burfen größere Lieferungen von Solg event. in Dar-ed Calam abgeichloffen werben. Ueber bie ju verlaufenben Solgforten bestimmt ftets ber Foritbeamte, ber Bertauf felbft und bie Abrechnung findet beim Rollamt ftatt.

Der liebergang von der alten zu der neuen Art des Holzerwerfes im Rufpipelen wird für de Emgeborenen nahrtlich inies Erfte ungewohnt eine. Ich erüche deshalb alle Dienftijellen, die Leute auf den Bortheil der neuen Ernerbungskart aufmertlim zu machen, wahr ich verieb de Zoldanter Simba Uranga und Mohorro sowie
de Fortilationen hierdurch an, das Austende Publikum auf das Juworkommendie zu
bekambeln und zu bedeuten, daß das dowvertnement im diesem Jalle Berkülter ift, der
auf die Gunft des Rufillungs angewiesen ist. Es find den Leuten beshalb alle
tigendwise mit dem Dienit zu vereindarenden Erfelchterungen zu gewöhren, sowie Macht
wir Mußlenft zu ertheilen.

Darses Salam, ben 30. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur. In Bertretung: gez. v. der Deden.

58. Derordnung des Kaiferlichen Gouverneurs von DeutscherDstafrita, betr. den Holgichlag im Rufivi-Delta.

Bom 30. Geptember 1898.

- § 1. Nachdem seitens des Goudernements eine geregette Forstwirthschaft im Ruspi-Delta eingesührt ift, wird der freie Holzschlag im Delta verboten und die bisher erhobene Holzschlaggebühr sir diesen Bezirt aufgehoben.
- \S 2. Wer sernerhin Holz entnehmen will, hat dasselbe vom Gouwernement täuslich zu erwerben.
- § 3. Der Bertauf geichiebt burch die Rebenzollämter Simba Uranga und Mohorro, von venen auch die Preise und die sonstigen Bedingungen, unter benen die Hölzer bezogen werben können, von Zeit zu Zeit befannt gemacht werden.
- § 4. Als Mufipi-Delta im Sinne biefer Berordnung gilt das gesammte Mündungsgebiet des Aufipi- und des sogenannten Wedporro-Flusses einichließlich deren Rebenarme und die angrengenden Wangrove-Wälder.
 - § 5. Unberührt burch biefe Berordnung bleiben:
 - 1. Die Bestimmungen ber Zollordnung über bie Berzollung auszuführender Hölger;
 - bie Bestimmungen über Erhebung einer Holzschlaggebühr außerhalb bes Deltas;
 - 3. biejenigen Rechte und Bejugniffe, welche Gejellicaften ober Privatpersonen auf Grund besonderer Berträge mit dem Gouvernement erworben haben oder in Julinft erwerben werden.
- § 6. Unberührt bleift fermer die Befugniß der im Zelta antöffigen Eingebornen, Holi, jum Hittenban unentgellich und frei von Schlaggebühren zu entnehmen. Diefe Befugniß ertreteil fich aber nur auf diejnigen Schlagfiellen, welche von den im Delta ertichteten Joriftlationen Salale, Wisch, Jupa allgemein oder auf befonderen Antrag dem Betreffinden freigegeben lich
- 7. Juwiderhonblungen gegen § 1 biefer Berordnung werben mit Gefängnißober Nettenhaft bis zu brei Monaten, jowie mit Gelöftrofe bis zu 3000 Aupten, allein ober in Berbindung mit Gefängniß- oder Kettenhaft, bestraft.
- § 8. Zuwiderhandlungen gegen § 6 werben mit Kettenhaft bis zu 1 Monat ober Gelbstrafe bis zu 100 Rupien bestraft.
- § 9. Neben ber Strafe tann auf Einziehung ber zum Holgichlag gebrauchten Bertheunge (Netzt, Sägen, Messer, i. w.) sowie der Boote, Thiere und Gegenstände, welche zur Horischaffung des berbervibrig geschlagenen Holges benutz find, ertannt werben ohne Unterschieb, ob sie dem Schuldigen gehören ober nicht.
 - § 10. Diefe Berordnung tritt mit bem 1. Dezember b. 38. in Kraft. Dar-es-Salam, ben 30. September 1898.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. Liebert. 59. Allerhöchste Derordnung, betr. die Rechtsverhältnisse an unbewealichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Bom 5. Oftober 1898. (Rol.:Bl. 1898, G. 677 ff. N. G. Bl. 1898, G. 1063.)

Wit Wilfelm, von Gottes Gnaden Deutscher Knitze, König von Preiffen u. f. w., verordnen auf Grund der §kl und 3 Rummer 2 des Geietes, beitestiend die Rechts verhältniffe der Schutzerfeite (R. G. Bl. 1888, S. 75) für des sidverschriftenische Schutzechet zur Ergänzung der Verordnung vom 10. August 1890 (R. G. Bl. S. 171) im Romen des Kricken, vons solgt:

Berordnung, betreffend bie Rechtsverhaltniffe an unbeweglichen Cachen in Deutich-Gubweftafrita.

I. Magemeine Beftimmungen.

- § 1. Die Rechtsverhältnisse am Grundsstüden regeln sich, soweit sich nicht aus biefer Berordnung ein niberes Legiebt, nach den im Gelungsbereich vos Preußsichen Allgemeinen Zandrachs geleinben Bestimmungen, insbesienderen auch dem Geispe über dem Eigenshumserwerd mit die Bestimmungen, insbesienderen auch dem Geispe über einfähänden Gerchsstätelten dem 5. Wal 1872.
- § 2. In Ansehung von Grundflüden, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ift, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn doß Grundbitd im Gigentsum eines Richteineborenn ihren.

Ambiemeit Eingeborene jur Eintragung ihres Cigenthums im Graudbuche berechtigt find ober gierzu angehalten werben tönnen (s. 27, § 50), bestimmt in jedem eingelnem Balle ber Gomercenter, Schod bestiem Grambssiede, welche in das Grunds bud eingetragen lind, ben Bestimmungen dieser Berordung unterworsen, auch wenn sie in des Gierstelm eines Eindesborenen übergelen.

- § 3. Die auf die Erundichuld und auf das Bergwerkseigenthum begüglichen Borichriften des Geseiges über den Eigenthumserwerb u. s. w. dom 5. Mai 1872, das Berggesey vom 24. Juni 1865 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Amvendung.

Der Reichstanzler ist besugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

II. Einrichtung der Grundbücher.

- § 5. Der Gouberneur bestimmt diejenigen Bezirle, für welche ein Grundbuch anzulegen ift.
- § 6. Die Grundbücher werden nach dem bon dem Gouderneur zu bestimmenden Formulare eingerichtet.

Bedes Grundfüd erhalt ein eigenes Grundbuchblatt. Es tann jedoch fur mehrere in bemfelben Grundbuchbezirle liegende Grundftude beffelben Eigenthumers ein gemein-

Die beutiche Rolonial-Gefetgebung III (1897-1896).

130 Milerh, Berordn., betr. b. Rechteverhaltn. an unbewegl. Cach. in Difch. Gubmeftafr. 5. Dft. 1898.

fchaftliches Grundbuchblatt angelegt werben, wenn baraus nach bem Ermeffen ber Grundbuchbeborbe feine Berwirrung zu beforgen ift.

Die Grundbuchblatter eines Grundbuchs erhalten jortlausende Rummern nach bem Beitvunfte ber Anlegung.

- § 7. Jebes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und brei Abtheilungen.
- Der Titel giebt in ber ersten Sauptipalte an:

 1. die Begefchnung bes Grundslüds nach Lage und Begrengung, nach seinem tracken beforeren Manne und indigen bezunseichen unter Begrengung, mit bie bei
- tivaligen besonderen Ramen und sonitigen Kenngelichen unter Begungung nach seinen einwigen besonderen Ramen und sonitigen Kenngelichen unter Begungung auch bei den Grundalten Gefindliche Karte (§§ 28, 51) towie thunklicht die Eigenschaft des Grundstätes and Kultur und Urt ber Benutjung;

2. Die Grofe Des Grundftude.

Die für die Bezeichnung bes Grunbstuds nach bem Steuerbuche bestimmte Unterspalte ift vorläufig noch offen zu laffen.

Sind mehrere Grundftude in bemjelben Grundbuchblatt bereinigt, fo find fie unter fortlaufenden Rummern gesondert in ber erften Sauptipalte aufzusuhren.

Die zweite Sauptipalte ift gu Abichreibungen bestimmt.

§ 8. In Die erfte Spalte ber erften Abtheilung ift einzutragen:

ber Chgenthimer nach Namen, nach Sand, Geneche ober anderen unterichgebenden Mectmalen, Wohnort oder Ausenthaltsert; eine juristische Verlon nach ihrer gefehlichen oder in der Verleihungsackunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgeschlichgist, Altiengefellichgit und Genoffenschaft unter ihrer Jirma und Verschiung des Zerke, von sie ihren Ein hat;

in die zweite Spalte:

bas Tatum ber Eintragung, ber Rechtsgrund berfelben (Raufvertrag, Testament, Erbbescheinigung und bergleichen mehr) wie die Bermerke über Zuichreibungen;

in die britte Spalte:

auf Antrag des Eigenthumers ber Erwerbspreis ober die Schabung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 9. In die erfte Sauptspalte ber zweiten Abtheilung werben eingetragen:

1. dauernde Laften und wiederlehrende Geld- und Naturalleiftungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruben:

2. Die Beidrantungen bes Gigenthums und bes Berfügungsrechts bes Gigentumers.

rymnete. In bie zweite Hauptspalte "Beranderungen" werden alle Beranderungen einsgetragen, welche die in ber erften Hauptspalte vermerlten Rechte und Beschräntungen

erleiden. Jit ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht ausgehoben, so ersolgt die Löschung in der Hauptspalte "Löschungen"; die Wichtung einer Beränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte "Löschungen" bewirft.

§ 10. In die erfte Sauptspalte ber britten Abtheilung werden bie Sypotheten einaetragen,

In die zweite Hauptspatte "Geränderungen" sind alle Beränderungen (Uebertragungen, Berpländungen u. f. w.) der in der ersten gewupfpatte eingetragenen Bosten, sowie etwaiche Beichräntungen bes Bersigungsrechts über dieselben zu vermetzungen

Die Nebenspalte "Löfchungen" in ber zweiten hauptspalte ift für die löschung der Beründerungen, die hauptspalte "Löschungen" jur Löschung der in der ersten hauptspalte eingetragenen Boften bestimmt.

- § 11. Für jedes Grundbuchblatt werben befondere Alten angelegt, in benen bie barauf bezüglichen Schriftstude und Berhandlungen gesammelt werben.
- § 12. Die Einsigt ber Grundbücher ift Jebem, die Einsigt ber Grundalten nur Demjenigen gestattet, welcher nach bem Ermeffen ber Grundbuchbehörbe ein rechtliches Interesse babe fahr.

III. Buftandigfeit der Grundbuchbeborde und Derfabren.

- § 13. Die Bearbeitung ber Grundbuchsachen gehört gur Juständigteit ber gur Auständigteit ber gur Auständigten Beamten, welche ben Bezirtsbauptleuten bezw. Stationusches bie Bearbeitung übertragen fonmen.
- § 14. Die Grundbuchbehörde verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ift, nur auf Antraa.
- Die Anträge werben münblich bei ber Grundbuchbehörde angebracht ober schriftingereicht. Minbliche Anträge auf Eintragungen ober Löschungen sind von der Grundbuchbehörde aufzunehmen.
- § 15. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforberliche Anträge mit Uttunben, jowie bis Bollmachten wur Serionen, weise als Bevollmächtigter Anträge kellen oder Ertfärungen abgeben, millen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt icht. "Secho bedärten förfriches Anträge, weisech wie beglaubigten Uttunben beilitzen, in benen die Betheitigten die benartigt Eintragung oder Löschung inden betiligten bie hentragen Gentragung oder Löschung inden betiligten beden. Leiner beimberen Belandsbaum.

Der Aufnahme eines befonderen Prototolls über die Beglaubigung ober ber Busgiehung von Leugen bedarf es nicht.

§ 16. Autruge auf Eintragungen ober Löfchungen in ber zweiten ober britten Unbeilung bedürfen, fofern fie auf Grund gerichtlicher Entschelnungen gestellt werden, leiner Beglaubigung.

Ingleichen bedurfen feiner Beglaubigung Urtunben und Antrage ber öffentlichen Behörben ber Schupgebiete, bes Reichs, ober eines Bundesstaats.

- § 17. Simb bie jur Gintragung ober Lössgung erjorbertlichen Ulctumben ober Beilmachgten won einer ausstämblichen Behöre aussgehellt ober beglaubigt um bir bir Belgungig beiere Behöre gur Ausstellung öffentlicher Ulctuben nicht burch Etansberrichge ober Zeutssten Berbürgt, ober lond ber Grundbuckseholte bekannt, so muß die Befgungi ber aussämbischen behöret, zur Aufnahme des Altes und beren Unterschieft ung gelandbhörtlichen ober fontlichtigen Wege iefspielelt werben.
- § 18. Auf ben Anträgen sowohl als auf ben Urlunden ift ber Zeitpunkt bes Einganges genau anzugeben. Diefelben biefben in Urichrift ober in beglaubigter Abfchrift bei ben Grundaften.

\$ 19. Die Berfügungen auf die Antrage sind von der Grundbuchbehörde zu erlassen.

Die auf Grund der Berfügungen vorzumehmenben Eintragungen tönnen von einem Beamten der Grundbuchehorde (Grundbuchführer) ausgeführt werden. In delem Kalle foll bie Berfügung den Anhalt der Eintragung wörtlich angeden

gueden, die inderekungen in das Grundbuch ist der Sag der Einschreibung angugeben, die in die zweite und britte Abssellung eingutragenden Hossen find in jeder
Abssellung mit sortlaussenden Kummern zu wertschen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von der Grundbindsehleber und, sossen des von dem Grundbuchsichere vorenommen sind, auch von biesen zu unterzeichnen. § 20. Die Grundbuchbeforbe hat die Rechtsgultigkeit der Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prufen.

Ergiebt die Prüfung sur die beantragte Sintragung ober Löschung ein hinderniß, io bat die Grundbuchbehörde baffelbe bem Antragfieller befannt zu machen.

- § 21. Werben mehrere, zwar an sich begründete, aber einander widersprechenbe Gentrage auf Eintragung des Eigenstums vorgelegt, bewor auf einen ber Anträge die Eintragung bewirft ift, is ist diese bis zur Erlebiaung des Wisberspreuchs auszuiehen.
- § 22. Eind außer bem Gule des § 21 auß mehreren Eintragungsgejudgen für bolfelbe Grundfüld Eintragungen zu bewirten, so erfolgen sie in der durch den Zeitpunkt der Boledgung der Gelude bestimmten Rangordnung, und aus gledgestig vorgelegten Geluden zu gleichen Rechte, wenn in denjelben nicht eine andere Rangordnung befrühmt ist.

Bird burch bas fruber vorgelegte Befuch bem fpater vorgelegten bie Begrundung

entzogen, fo ift biefes gurudzuweifen.

§ 23. Die Anapordung (§ 22 Mf. 1) wird bei Belaftungen berieben Abeilung ab Grundbuch burd die Reichenlage der Eintragungen ertäcklich gemacht; bollen die Belaftungen zu gleichen Rechten nebenetanader stehen, jo ift dies bei den Eintragungen besonders zu demerken. Ihrifden Belaftungen der zweiten und der berieben die Belaftung ertäckt sich die Rangowang aus dem Tatum der Eintragungen unter demfelden Datum die eine der anderen nachstehen, so ist dies besonders zu bemerken.

Die endgultige Eintragung einer Belaftung an ber Stelle einer Bormertung erlangt ben Rang ber Letteren, ohne bag bies eines besonberen Bermerks bebarf.

§ 24. Eine aus Bertigen der Grumbünschehörde gefölgte oder 6th für indigkreitungen nicht übertragen Edot fit au Jerchangen des Glüssigers oder von Umst wegen mit ihrem frührern Borrecht wieder einzutragen. Dies Wiedereintragung wirtt jedog nicht zum Vandschle dereinigen, die nach der Wöhrum Korche an dem Grumblide oder auf eine der gelöfchen gleiche oder nachtebende Koft in redlichem Oklanfen erworden haben.

IV. Eintragung des Eigenthums. Eintragungen und Cofdungen in der zweiten Abtheilung.

§ 25. Gine Auflaffung finbet nicht ftatt.

Jum Hebergong des Eigenthumes im Falle der freiwilligen Beräusierung eines Griffinites, sit voeliges ein Grundbuchfalt betreits angelegt ift, oder welchges im Eigenthum eines Richtengeboren fieht, ist, obgelechen vom der Beobachung der durch den Gouwerneur getroffenen besondern Anordmungen (§ 4) erforderlich, daß

1. der eingetragene Eigenthumer die Eintragung des Erwerbers bewilligt hat ober zur Bewilligung der Eintragung rechtsfraftig verurtheilt ift, und

2. ber Erwerber als Eigenthümer eingetragen wirb.

Steht das Grundstüd im Eigenthum von Miterben, jo genügt deren Bewilligung ober rechtskräftige Berurtheitung, auch vonn fie nicht als Eigenthümer eingetragen sind. Die Eintragung des Erwerbers erzolgt auf dessen Andwelle beiaekracht sind.

Sie soll außer bem Jalle der rechtsträftigen Berurtheilung des Eigenthilmers zur Bewilligung der Eintragung nur stattsinden, wenn eine in gertigstlicher oder notarieller Form ausgenommene Urlunde über das der Beräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beiederacht wird. § 26. Ift das Eigenthum an einem Grundflidte, sur welches bereits ein Grundbudblatt angelegt ift, in anderer Beife als durch freiwillige Berdufterung übergegangen, so wird ber Erwerber auf feinen Antrag als Eigenthumer eingetragen, so fern der Eigenthumsübergang nachgewiesen ift.

Die Gintragung bes Eigenthums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen

Erbbeicheinigung ober auf Grund eines fonftigen glaubhaften Nachmeifes.

§ 27. In ben fiellen, in benen ber Ernerb bes Eigentsums ogne freiwillige Bekußerung lattgefunden bat, dam ber Eigentschurer von ber Grumbuchebobred burch Gelbitrafen bis zu je Einhumbertfünfigie Mort zur Gentragung felnes Eigenihums angehalten werden, wenn ein binglich oder zu einer Eintragung Berechtigter befelbe bentragen.

Beftreitet ber angebliche Eigenthumer Die Thatfachen, welche gur Begründung bes Antrages geltend gemacht find, fo ift ber Antragsteller auf ben Prozestweg zu verweifen.

- § 28. Benn ein Grundflich, welches von einem eingetrogenen Grundflich obegewegt werben foll, auf ein anderes Blatt zu übertrogen ist, in muß das einzu tragende Grundflich nach den im § 7 bestimmten Mertmaden unter Beltigung einer ble Loge und Größe des Grundflicks in beglaubigter Form ergebenden Narte bezeichnet werben.
- § 29. Die Eintrogung bon binglichen Rechten außer ben Hopvolecken, von Beinfantungen des Bertigiungskreich bes Gigentümers, bom Romertungen jur Erboltung des Rechtigs auf Eintrogung des Eigenthums oder auf Eintrogung eines diem Rechts erfolgt in der erften Sauptipale ber zweich albefeilung, vom Bewolftung des eingertogenen, oder jeine Eintrogung gleichzeitig erlangenden Eigentbinnes beigerkocht wird dere eine "uffähige Vehörbe derum erfund.

Die Ginwilligung bes Gigenthumers wird burch ein rechtstraftiges Urtheil auf

Eintragung erfest.

- § 30. Beichränfungen bes Berfügungsrechts fiber ein in ber zweiten Abtheilung eingetragenes Recht werben neben bemielben in ber zweiten Sauptipalte vermertt.
- § 31. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abtheilung ersolgt auf Auffrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigentstimeres. Bur Beartindung des Antrags is die Löschungsdebenillaum des Berecktlaten oder

beffen rechtstraftige Berurtheilung gur Lofdung erforberlich.

Siné durch einstweise Bertigung angeordiete Eintragung ift auch dann gu lösten, wem eine vollftrectbare Entscheing vorgelegt wird, durch welche die einste weilige Bertigung aufgehoben wird.

V. Eintragungen und Cofcungen in der dritten Abtheilung.

§ 32. Die Gintragung einer Spothet erfolgt:

- 1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bemiligt, oder wenn ein Urtheil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothel rechtskassig verurtheilt if:
- wenn ber Gläubiger auf Grund eines Urtheils, durch welches der Sigenthuner (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Gelbbetrages an ihn rechtskräftig verurtheilt ih, die Eintragung feiner Forderung beautragt;

3. wenn eine guftanbige Behorbe um Die Gintragung erfucht.

§ 33. Die Eintragungebewilligung muß auf ben Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, ben Schuldgrund ermafnen, bas berpfandete Grundftud bezeichnen,

eine bestimmte Summe in ber Lanbesmaffrung, ben Binsfat ober bie Bemerkung ber Binslofigfeit, ben Unfangstag ber Berginfung und Die Bebingungen ber Rudgahlung angeben.

Benn bie Große eines Unspruchs gur Beit ber Gintragung noch unbestimmt ift (Rautionshppothefen), fo muß ber bochfte Betrag eingetragen merben, bis zu welchem bas Grundftud haften foll.

§ 34. In die erfte hauptspalte ber britten Abtheilung werden auch die Bormertungen gur Erhaltung bes Rechts auf eine Spothet eingetragen.

Die Gintragung wird bewirft:

1. wenn ber eingetragene ober feine Gintragung gleichzeitig erlangenbe Gigenthumer fie bewilligt:

2. wenn ber Glaubiger auf Grund eines Arreftbefehls, eines fur vorläufig vollftredbar erflarten Urtheils ober eines fonftigen Schuldtitels, aus welchem bie Amanasvollftredung ftattfindet, die Gintragung feiner barin bezeichneten Forberung beantragt;

3. wenn eine guftanbige Behorbe um bie Emtragung erfucht.

\$ 35. Die enbaultige Eintragung einer Supothel an ber Stelle einer Bormerfung erfolgt, wenn eine ber in § 32 Dr. 1 bis 3 bezeichneten Borausfetjungen porlieat.

§ 36. Die Abtretung einer Spoothet wird auf Grund ber Bewilligung des Glaubigers ober feiner rechtefraftigen Berurtbeilung gur Bewilligung ober auf Grund Des Erfuchens einer guftanbigen Behörde eingetragen. Ift eine Supothelenurlunde gebilbet, fo bedarf es ber Beibringung berfelben.

Die Abtretungserflarung muß ben Ramen bes einzutragenben Erwerbers ent-

halten. Der Unnahmeertlarung bes Letteren bebarf es nicht.

\$ 37. Die Borichriften bes \$ 36 finden auch Unmenbung, menn eine Sypothet auf eine andere Beife erworben ober verpfandet, ober wenn von einem voreingetragenen Gläubiger bas Borrecht einem nachstehenben eingeraumt wirb.

Die Gintragung ber Berpfandung bat ben Glaubiger fowie bie Forberung, ju

beren Sicherheit bie Berpfanbung erfolgt, ju bezeichnen.

8 38. Die Bfandung einer Spoothet im Bege ber Swangevollstredung erfett bie Bewilligung Des Schuldners gur Eintragung Des entftandenen Pfandrechte, Die Ueberweisung an Bablungsftatt erfett bie Bewilligung gur Eintragung ber Abtretung. Bum nachweise ber Bfanbung ift ber Nachweis ber Buftellung bes Bfanbungsbeichluffes an ben Gigenthumer bes Grundftude erforberlich und ausreichend.

\$ 39. Beidrantungen bes Berfugungerechts über eine Supothet merben neben berfelben in ber zweiten Sauptipalte vermertt, wenn ber Glaubiger Die Gintragung

bewilligt ober eine guftandige Behorbe barum erfucht.

Bit eine Spothetenurfunde gebilbet, fo bedarf es ber Beibringung berfelben.

- § 40. Die Löfchung einer Spothet barf nur auf Antrag bes eingetragenen Gigenthumers ober auf Erfuchen einer auffanbigen Behörbe erfolgen. 3nr Begrundung des Antrages gehört entweber:
 - 1. Die bon bem Glaubiger ertheilte Quitting ober Lofchungebewilligung, ober
- 2. ber nachmeis ber rechtstraftigen Berurtheilung bes Glaubigers, Die Lofchung gu bewilligen, ober 3. ber nachweis, bag ber Glaubiger bas Eigenthum bes Grundftude ober ber
- Eigenthumer bie Spoothet erworben bat.
 - Bit eine Spothefenurfunde gebildet, jo bedarf es ber Beibringung berfelben.
- \$ 41. An bie Stelle einer gelofchten Spothet barf eine andere nicht eingetragen werben. Bielmehr ruden bie nachftehenben Boften bor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigenthumers ift eine Hppothet, deren Löfchung er gemäß g. 40 zu verlangen berechtigt ift, auf seinen Namen und, sofern er sie an einen Anderen abritt, auf diesen umzuschreiben. Anf Kautionshypotheten sindet diese Bestimmung teine Amwendung.

§ 42. Die Löschung einer Bormertung erfolgt auf Ersuchen berjenigen Behörde, auf deren Antrag die Bormertung eingetragen worden ist, oder auf Bewilligung bessen, sit den die Eintraaung faktageineben sact.

§ 43. Soll eine gemöß § 32 År. 2, § 34 År. 2 eingetragene Hoppothef ober Bertaltung gelößelt werben, io wird be Einmilligung des Bertefligten in bie Lößgung durch eine Ultumbe erfest, auf Grund beren nach den Berfafristen der Einfürgegerördnung die Jumangsbollkreckung mit der Wiftung einzuftellen ist, daß die bereits erfolgten Bollfreckungsmößeraden aufsehoben werd einzuftellen ist, daß die bereits erfolgten Bollfreckungsmößeraden aufsehoben werden.

§ 44. Eine burch einstweilige Berfügung angeordnete Eintragung ist auch dann ulöschen, wenn eine vollkreckare Entscheibung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Berfingung aufgehoben wird.

VI. Bilbung der Urfunden über Cintragungen im Grundbud.

- § 45. Der Eigentsumer tann jederzeit eine beglaubigte Abschrift bes wollstanbier Grundbuchblattes feines Grundftude ober bes Titels und ber ersten Abtheilung verlanden.
- § 46. Ueber die Eintragung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche intragung nachgeinaft hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Ju den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthämer.
- § 47. Ueber die Eintragung einer Hppothel wird eine Hppothelenurkunde in der Art gebildet, daß auf der Schulburkunde oder einem mit Schuur und Stempel damit zu verschiedende Blatte die Eintragung nach dem von dem Gouderneur zu bestimmenden Formulare verwert wird.

Muf bie Bilbung ber Spothelenurfunde fann vergichtet merben.

§ 48. Ift eine Hppothetemurtunde gebildet, io wird jede bei der Hppothet eingetragene Beränderung (Abtrehung, Berpfändung, Beschäufung des Berfügungstechts u. f. w.) sowie die Gewirte gängliche oder theilweise Löschung auf der Urtunde von Der Einemberhaften und Beschäufung der Urtungstellt und ihren Einen der bermerkt

ber Grundbuchbeforbe unter Beifugung ihrer Unterichrift und ihres Siegels vermertt. Bei Lofchung ber gaugen Spoothet wird außerbem ber Eintragungsvermert

durchstrichen. S 49.

- § 49. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothetemartunde eine geeichtlich dere notariell beglandigte Bischrift anzufertigen und zugeleich auf ibe Sampturtunde der Bermert, weckger Theil der Hypothet abgetreten ist, und auf die beglandigte Wischrift vereirt zu ießen, für wen und über wechden Theil der Apposende die Klichrift geriertigt ist.
- Oll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturtunde und die beglaubigte Michiefit der Grundbindbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäß § 48 auf beiben Urtunden zu vermerfen.

VII. Erfte Unlegung des Grundbuchblattes.

§ 50. Die erfte Anlegung bes Grumbbuchbfattes erfolgt auf Antrog bes Sigenthumers. Derfelbe tanu jur Stellung bes Antrages nur in ben Fällen bes § 27 angehalten werben,

- § 51. Wit dem Antrage hat der Antraglieller durch Urkunden, Beicheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weife glaubhaft zu machen, daß er das Grundftüd als Eigenthamer ernorben oder in ungeflörtem Besith hat
- In dem Antrag ist das einzutragende Grundstud nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.
- Dem Antrage ist eine aus der Flurtarte entnommene, das Grundstud veranschaulichende Karte sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizusugen.
- § 3.2. Infoneti Biutbinger und Muttercollen und nicht angelegt find oder die Vermessing des Grundsstäde und die Aufnahme einer Narte zur Zeit unausssächen oder mit Kosten verbunden sind, welche zu dem Bertige des Grundsstäds in feinem Bertige des Grundsstäds in feinem Bertigling sie hen, genügl eine so genaue Begeichnung des Grundsstädes, daß über die Zoge und die Grenzen bestieben tein zweisel bestiebt.
 - Die naberen Beftimmungen bieruber erlagt ber Bouverneur.
 - § 53. Der Aulegung bes Grundbuchblattes muß ein Aufgebot vorhergeben.
- § 54. Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:
 - 1. bie Bezeichnung bes Untragftellers;
 - 2. Die Bezeichnung bes aufgebotenen Grundftude (§§ 51, 52);
- 3. die Aufforderung an alle Defenigen, die das Engenthum ober ein zur Einragung in die gweite und dritte Althefung des Grumbluch gegienete Recht ans Grumbluch zur generen Recht der Vernahluch in Anfpruch nehmen, ihre Rechte und Anfprüche die zu einem bestimmten Zermite anzumelden und glaubsalt zu machen, wördigen alle die Kinkgung des Grundsücksteit der Ruchfulge und ihre Rechte und Anfprüche erfolgen werbe.
- Broifchen ber erften öffentlichen Betanntmachung und bem Termine muß eine Frift von minbeftens brei Monaten liegen.
- 5.5. 31 bis zum Mscaufe des Termins ein andermeitiger Algenthumsonfpruch, nicht angemehre oder nicht glaudsbas gemacht, is erfolgt der Allegung des Grundbuchkelbeite die auch befugt, ist bekannt und glaubsbif gewocht, worden Algende Dritter von Amst wegen zu bertällichigen. Weit wiederfreitenden Minjerücken kann die Aufgaung erft erfolgen, nachdem die Betsfeligten ihre Ansprücke zum Austrage gebracht soben.
- § 56. Die 61s zum Ablauf des Termius augemeldeten Rechte (§ 54 Ziffer 3) werden bei der Antigung des Grundbuchblattes eingetragen, wenn der Antrogiteller den Anfpruch anerkennt, oder wenn die Voraussehungen der Eintragung gemäß den Bestimmungen diefer Verordnung vorliegen.
- Anderenfalls wird, sofern bas beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ift, gur Sicherung beffelben eine Bormertung eingetragen.
- Die Festjetung der Rangordnung der bis jum Ablaufe des Termines augemelbeten Rechte erfolgt, falls fich die Betheiligten nicht einigen, im Rechtswege.
- § 57. Sind in Gemäßiet der Berordnung, betreffend des Aufgebet von Candnipviden im fiberheinfrichtigen Schutgebete, vom 2 April 1893 187. 60, 81. 5. 143) Lardanfprüche als rechtsgüttig anerkannt worden und wird mit Rückficht hieres Aufgebols angelegt werden, falls nach dem Gemäßichtigkeit der Gemäßichtigen der Gemäßichtigkeit der Vermößig der Gemäßig der Gemäßig

bie Ueberweisung nach Dafigabe eines mit ber Regierung abgeschloffenen Bertrags

ober einer bon biefer ertheilten Berechtigung erfolgt ift.

In beiben Föllen erfolgt noch Anlegung bes Gnundbuchbattes eine Aussterberung an alle Diejenigen, welche ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abhelung bes Grundbuches geeignetes Kecht an dem Grundbuch in Anjeruch, eiben, ihre Recht und Anjeruche ist gie einem bestimmten Zermine anzumelden und glaußgeit zu nuchen, motirgenioße wir ihrer Rechte und Anvirsiche bei etwoigen anderweitigen under Antragen auf Eintragungen in die genomten Grundbuchschliefungen nicht gerüflichtigt werde. Miecht führen bie Anfalmmungen ber S. 5 is 6 is 65 innoemfis Anwendung.

Die Bestimmungen diese Paragraphen sinden auch Anwendung, wenn die als rechtsgillig anertannten Landonipriids oder die Asipriidse aus Ueberweisungen von früher herrenlosen Lande (Absa 1 diese Paragraphen) im Wege der Rechtsnachsolge auf den Antraasteller übergegangen sind.

VIII. Schlugbeftimmungen.

- § 58. Der Gouberneur hat bie gur Ausfighrung biefer Berordnung erforberlichen Bestimmungen gu erloffen und ben Zeitpuntt feltzuleben, mit welchem biefe Berordnung in den einzelnen Begirten (§ 5) in Aroft tritt.
 - § 59. Die Kosten für bie Bearbettung ber Grundbuchsachen werben nach bem beigefügten Tarif erhoben.

Gegeben, Marmor-Balais, ben 5. Oftober 1898.

ggez. Fürft gu Bobenlobe.

Roftentarif für Grundbuchfachen.

§ 1. Für bie Gintragungen bes Eigenthums einschließlich ber voraufgebenben Berhandlungen, sowie für Eintragung bes Erwerbspreifes ober ber Werthichfibung:

| bei @ | runb | tüden | pon 1 | ha | Flä | the . | | | | 5 | Mart |
|-------|-------|-------|-------|----|------|-------|----|--------|--|-----|------|
| bon | mehr | als | 1 | ha | bis | 100 | ha | Fläche | | 10 | * |
| pon | mehr | als | 100 | ha | bis | 500 | ha | Hläche | | 20 | ø |
| nod | mehr | als | 500 | ha | bis | 1000 | ha | Stäche | | 30 | £ |
| nou | ntehr | als | 1000 | ha | bis | 5000 | ha | Fläche | | 40 | ¢ |
| pon | mehr | alŝ | 5000 | ha | bie | 10000 | ha | Fläche | | 80 | 2 |
| non | mehr | nia . | 0000 | ha | Stac | he | | | | 100 | 2 |

Für die Eintragung des Eigenthumers bei Anlegung des Grundbuchblattes, einschließlich des vorgängigen Berfahrens wird die Sälfte der vorsitehenden Kosten als Austlage erboben.

Bei Abschreibung eines Theilstüdes und Nebertragung besselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach & 1 nur für die Eintragung auf Letters berechnet.

Im Falle bes § 52 ber Recordnung, betreffend bie Achtsvechällnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südweitafrila, wird behufs ber Berechung der Kosten die Größe bes Grundpilicke von der Grundbuchbesörbe abgeschätzt.

 \S 2. Für jebe endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Rebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mark:
von je 100 Mark 0,50 Wark,

138 Muerh. Berordn., beir. bas Bergmejen in Deutich. Dftafrita. Bom 9. Oftober 1898.

| b) | von | bem | Mehrbetrage bi | | | | | | | | |
|----|-----|-----|----------------|--------|----|--|--|--|--|------|-------|
| | | | von je 10 | 0 Mart | ٠. | | | | | 0,20 | Mart, |
| e) | bon | bem | Mehrbetrage: | | | | | | | | |
| | | | pon je 10 | 0 Wart | | | | | | 0.10 | |

- § 3. Fur die Eintragung von Beranberungen aller Art, Bormertungen und Berfügungsbeichrantungen die halfte ber Sabe bes § 2.
- § 4. Für jebe Löschung und alle babei vorkommenden Rebengeschäfte bie Sälfte ber ju §§ 2 und 3 für bie Gintragung bestimmten Sage.
- § 5. Für die Aufnahme von mündlichen Antrögen, welche ben Eintragungen oder Löfdpungen im Grundburd als Grundbage blenen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Antröge, sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtligungen der Betheltligten werden besondere Gedühren nicht erhoben.

S 6. Ritr

- a) bie Aussertigung einer beglaubigten Abschrift bes vollständigen Grundbuchblattes brei Funftel ber Sate au § 1, jeboch nicht über 10 Mart;
- b) die Aussertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und ber ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hallte ber Sage ju § 1, jedoch nicht iber 5 Mart.
- § 7. Ergiebt sich bei Berechnung ber Kosten in ben Fällen ber §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als 1 Mart, so wird letterer Betrag in Ansah gebracht.
- § 8. Für ble Einsicht bes Grundbuchs und ber Grundatten ist jedesmal ber Betrag von 0,50 Mart zu entrichten.
- 9. Nechen Uktunden, deren Vortspung jur Erwirtung von Gintrogungen nothwendig war, von den Betheftligten ohne Uedergade einer für die Grundalten belimmten Bidfgriff gurüdgefodert, so fünd für iche angelangene Seile der auf Anordnung der Grundbudfehörde zu lertigenden Bidfgriff 0,20 Mart zu entrögen. Die Beslaufung der von den Besfeilsten Bereichten Bidfeilten erfoldt offentrei.
- § 10. Bird ber Antrag auf Eintragung bes Eigenthumers als unbegründet jurudgewiejen, jo hat ber Antragsteller ein Liertel ber im § 1 bestimmten Koften ju
 - § 11. Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Austagen erhoben, welche durch das Berjahren verurjacht sind.
 - § 12. Die Grundbuchbeförbe kann die Einkeitung bes Berjahrens von der Zahlung eines Borichusses ber voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- § 13. Der Gouverneur ift befugt, für bestimmte Broede ober für einzelne Falle bie Gebuhren gang ober jum Theil außer Ansah ju laffen.
- 60. Allerhöchste Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Bitafrifa.

Bom 9. Oftober 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 725. R. G. Bl. 1898, S. 1045 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben Deuticher Kaiser, König von Preusen u. f. w., verordnen für das olichritanische Schutzgefeit auf Grund des F 1 und des F 3 Rr. 2 und 3 des Geieges, detressend die Rechtsberchaltnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. B. 1888, S. 78), im Namen des Relchs, was sollsels:

I. Magemeine Porfchriften.

S 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von bem Berfügungsrechte Drundeigenstümerts ausgefalosien. Die Aufluchung und Geminnung berselben unterliegt ben Borschiften biefer Berordbnung.

Diefe Mineralien finb:

a. Chelmineralien:

- 1. Golb, Gilber und Platin, gebiegen und als Erge,
- 2. Ebelfteine;

b. gemeine Mineralien:

- 1. alle Wetalle außer ben borgenannten, gebiegen und als Erze,
- 2. Steintohle, Brauntohle und Graphit,
- 3. Glimmer und Salbebelfteine.
- Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebaue betriebene Gewinnung von Eifen, Rupfer und Graphit finden die Borichtiften biefer Berordnung feine Anwendung.
- § 2. Die Aufluchung und Gewinnung von Mineralien fur Rechnung bes Reichs ober bes Lanbesfistus ift ben Bestimmungen biefer Berorduung ebenfalls unterworfen.
- § 3. Für alle die Erwerbung und Auslichung des Schürf, und Bergbaurchts betreffinden Angelegenheiten muffen Berfonen, welche nicht in dem Schubgebiet ihren Bohnfit oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schubgebiete fich dauernd aufhaltenden Bertreter beitellen und der Bergdebirde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellicaften, welche im Schutgebiet nicht ihren Sit haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilben, beren Vertretung gesehlich gereacht ift.

Bird biefe Berpflichtung nicht erfüllt, fo ift bie Bergbeforbe befugt, ben Bertreter au beitellen.

- S 4. Gegen bie in Aussichrung diefer Berordnung ergehenden Enticheidungen der Seldmortungsbehörben findet die Beschwerbe statt, inswelt fie nicht für ausgeschloffen ertlärt ift.
- Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit der Zustellung oder sonitigen Besanttmachung der Entscheidung beginnt, bei der Behörde
 einzulegen, von welcher die angesochtene Entscheidung ersassen ist, wibrigensalls das
 Beschwerdererecht erstidet.
- § 5. Die in biefer Berordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ersigen in der ortsäblichen Weiße, jedenfalls durch Anheltung an die Amiskafel der entsichenden Bekörte.

II. Dom Schürfen.

A. 3m Allgemeinen.

- 8.6. Die Auffindung ber im § 1 begeichneten Mineralien auf übern notürlichen Michaerungen bas Schürten— ift unter Velofaung ber nachfeichnet Berchfeiten im angase Schutzeitet einem Jeden geflatet. Unsegenommen sind bieseusigen Gebeiet, bie der Reichselangter zur aussightischen Aufrickaung oder Gewinnung vom Mineralien entweder dem Beiche oder dem Lambessischen wirde der der Verständer wird oder auf Grund besonderer Vereindorungen Deitten überweiseln nicht. Diese Gebeier in die Interflich Gebant zu mochen.
- § 7. Auf öffentlichen Begen und Plagen sowie auf Begrabnifftatten barf nicht geschürft werben.

Auf anderen Grundstüden ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entschiedung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegen-

Unter Gebauben und in einem Umtreis um bieselben bis ju fünfzig Metern sowie in eingefriedigten Bobenflächen bar nicht geschürft werben, es jei benn, daß ber Grundbefiger eine ausbruftliche Einwilliquag erthelit fac.

§ 8. Ber jur Aussichrung von Schurfarbeiten fremben Grund und Boben benuben will, bat bie Erlaubnif bes Grundbeitbere einzuhosen.

Mit Ausnahme ber im § 7 bezeichneten Falle muß ber Grundbesiger bas Schürfen auf seinem Grund und Boben gesiatten.

§ 9. Der Schärfer ift berpflichtet, dem Grundbesiser für die entzogene Nuhung jährlich im Boraus vollfändige Entschädigung zu leisten und das Grundslich nach beendigter Bennhung zurückzugeden, auch für dem Fall, daß durch die Benuhung eine Werthminderung des Grundslicks eintritt, der der Richt dem Nüdenberch zu eriehen.

Fur bie Erfullung ber letteren Berpflichtung tann ber Grundbefiger icon bei ber Abtreinna bes Grundifids Sicherheitsteiftung von bem Schurfer verlangen.

- § 10. Die bem Grundeigenissimer im letten Sate bes § 61 und im § 62 eingeräumten Rechte lieben bemfelben auch gegen ben Schürfer zu. Bei Befichbliqungen burch Schlirfrabetten finden bie Borfchiften ber §§ 67, 68 entiverdende Univerdund-
- § 11. Rann ber Schurfer fich mit bem Grundbesitger über die Gestatung ber Schurfarebeiten nicht gintlich einigen, jo entsigelbe bie Bergbehörbe, ob und unter welchen Bedingungen bie Schufgebeiten unternummen werben birfen.

Die Bergbeforde darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 7 verfagen. Soweit die Entscheinung die Festsiegung der Entschädigung betrifft, sinder die Besichwerde nicht statt.

Begen ber Roften finbet bie Borfchrift bes § 65 Unwendung.

- § 12. Durch Befchreitung des Rechtswegs wird, wenn dieselbe nur wegen der Feiligeung der Entsichbigung ober dei Eicherheitelitung erfolgt, der Begum der Schürlarbeiten nicht aufgehalten, voraussescheit, daß die Entschädbigung gezahlt oder die verweigerter Annahme an juffandiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheit gefeiliet ift.
- § 13. Die Benugung unbebouten Kronlandes ju Schütziwecken fiest Jedem so lange ohne Entgelt frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Borichristen über die Bedingungen der Benugung erlassen hat.
- § 14. Der Schürfer ist bejugt, über bie bei seinen Schürfarbeiten geforberten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf biefeiben erworben baben.
- Für die geförberten Mineralien hat ber Schürfer bie im § 5.5 bestimmte Förderungsabgade zu entrichien; die Worschiften bes § 5.1 Alfalp 1, Nr. 2 und bes Albigtes 2, sowie bes § 5.2 Alfalp 1 finden entsprechende Anwendung.

B. Bom Schürffelbe.

§ 15. Die Bergbehörde hat auf Antrag gegen Zahlung der im § 16 bestimmten Gestühren Schürscheine auszusiellen. Ieber kann die Ausstellung einer beliebigen Rahl von Schürscheinen verlangen.

Der Gouverneur tann bestimmen, daß bie Ausstellung auch burch andere Bes horben erfolgt.

§ 16. Der Schurfichein lautet auf ben Romen bes Antragftellers und tragt eine Kontrolnummer.

District to Golde

Die Ausstellung erfolgt für die Daner von jechs Monaten. Die Berlangerung ber Gultigleitsbauer ift ohne Beichräntung julaffig.

Bur jeden Monat der beaufpruchten Gultigleitsdauer ift eine Gebuhr bon fünf Rupien im voraus zu entrichten.

§ 17. Der Schürsichein gilt für dos gange Schubgebiet unter Aussichluft ber nach § 6 Sap 2 ber allgemeinen Schürsfreicheit entgogenen Gebiete und vorbehaltlich ber auf Grund bes § 13 erlassen belonderen Borighriften.

Der Gouverneur dann vorigierien, doß für bestimmte Dienstüggisch die Bernehung des Schäftisschein der vorberigen Gintrogung in ein von der guistableen örtlichen Behörde zu sührendes öffentliches Schäftsscherzeichnis abbangig ist. Bor Bernendung des Schäftschaften in einem anderen Dienstügert muß er in dem Bergefchnisse dississeriam Segirties gestohigt ein bei Bisteriam Gegriechte gestohigt ein des ibstergein Begriechte gestohigt ein bei disserigen Gegriechte gestohigt ein bei disserigen Gegriechte gestohigt ein.

- § 18. Der Schüfsichein ift übertragdor. Die Rechte aus dem Schürsicheine gehen mit der Umichreibung auf den Erwerder durch eine zur Ausstellung von Schürsichene beingte Behörde (§ 15) über.
 - Gur bie Umidreibung ift eine Gebuhr von funf Rupien gu entrichten.
- § 19. Der Schärschein gewöhrt vos Recht, nach Wößgabe der solgenden Vertigtien ein Schärsfied und zuse ein Bedmisschaftlichtlicht zu Schärfied und zuse ein Bedmisschaftlichtlicht ist der Sirtung abgulecken, daß der Schärfer vorbehaltlich bereiß ermosfener Rechte sehem Tritten in einem Gebentineralfährlichte vom Schärfien und vom Vergebaubetricht un jammtliche mit § 1 bezeichnete Minarcallen, in einem gemeinen Schärsfiede vom Schärfen und dem Vergebaubetrieß und gemeinen Schärsflicht vom Schärfen und dem Konschaftlicht und der Kanton und den Vergebaubetrieß und gemeinen Minarcallan ausschließt.
- \S 20. Das Evelmineralschürtselb hat in horizontaler Erstreckung die Form eines Rechtecks von höchstens $400{ imes}200~{
 m m}$, das gemeine Schürtselb diesenige eines Rechtecks von höchstens $1200{ imes}600~{
 m m}$ Seitenlänge.
 - § 21. Die Absteckung eines Schürffelbes hat in der Beise zu erfolgen, daß
 - eine den Mittelpuntt des Jetbes bezeichnende Tojel aufgerichtet wird, auf welcher der Name des Schäfteis, die Rontrolnummer des Schürsifiseins, der Zeitpuntt der Aufrichtung der Schürsigel und die Angabe, ob ein Edelminerale oder ein gemeines Schürsigl besent werden soll, zu verwerden find.
 - au beiben Seiten ber Schützfasel gerablinige Gräben von minbestens 2 m Länge gezogen werben, welche die Richtung ber Langleiten bes Schürffelbes bezeichnen.
- § 22. Binnen 14 Tagen nach Aufrichtung ber Schürsteiel muffen die Edpuntte bes Felbes bestimmt und durch Pflöste sowie durch mindeftens einen Meter lange, in ber Richtung ber Seiten des Schürsfiedes gezogene Graben tenutlich gemacht werden. Geschieft bies nicht, so bort die Schließung des Reldes (§ 19) wieder auf.

Beigieft bies nicht, so hort die Schiehung des Feldes (§ 19) wieder auf. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der von den Echsählen umschlossene Flächenraum die nach § 20 aufässige Feldespröße um mehr als 10 p.Ct. überschreitet.

- § 23. Bon ber erfolgten Abstechung eines Schürffelbes ift ber Bergbehörbe ober ber fonit bom Gouverneur beftimmten Behorbe Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:
 - 1. ben Namen bes Schürfers und ben Ort, an welchem berjelbe feinen Bohnfit ober bauernben Aufenthalt hat,
 - 2. Die Rontrolnummer und Die Gultigleitsbauer bes Schurficeins.
 - 3. Die Angabe, ob ein Ebelmineral- ober ein gemeines Schurffeld belegt ift,
 - 4. ben Beitpuntt ber Mufrichtung ber Schurftafel (§ 21),
 - 5. die möglicht genaue Bezeichnung ber Lage und ber Ausbehnung bes Felbes; aus ber beizusügenden Sandzeichnung muffen die Grenzen des Felbes, seine

142 Allerh. Berordn., betr. bas Bergwefen in Deutid: Dftafrifa. Bom 9. Oftober 1898.

Größenverhältnisse, die magnetische Nordlinie und die vorhandenen Tagesgegenstände in der Weise erschäftlich sein, daß das Schürsselb danach in der Natur aufgesunden werden tann.

Die Bergbehörde ist besugt, zu bestimmen, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat.

§ 24. Ueber bie Erstattung ber Anzeige wird gebuhrenfrei eine Befcheinigung ertheilt.

Bebe Ungeige wird in bas Schurffelberverzeichniß eingetragen.

Die Borichriften über die Einrichtung des Bergeichnisse erlätt der Gouberneur. Die Einsicht des Bergeichnisses ist Jedem gestattet.

§ 25. Die Angeige ift binnen 4 Bochen nach ber Aufrichtung ber Schurftafel (8 21) au erftatten.

(§ 21) gu expatten. It do Feth, in gerader Linie gemessen, mehr als 100 km von dem Sihe der Behörde entsernt, so verlängert sich die Frist um einen Tag für je angesangene 15 km der Mehrenieruma.

§ 26. Wird die Angeigefrist nicht gewahrt oder die Berlangerung ber Gultigteitsbauer bes Schursicheins nicht rechtzeitig beantragt, so hört die Schließung bes Relbes all.

§ 27. Der Schürfer ift berechtigt, unter Aufgabe bes belegten Schürfjelbes ein neues abgulteden.

Binnen 24 Stunden nach Aufrichtung ber Schurftafel (§ 21) auf bem neuen Relbe hat er bie Merkzeichen bes fruberen zu befeitigen.

Spatestens mit der Angeige bes neuen Felbes ift bie Aufgabe bes fruberen jum Brocke ber Lofdung im Schurffelberverzeichnis angumelben.

Die Boridriften ber SS 23 bis 26 finden entiprecenbe Unwendung.

§ 28. Der Schurfer ift verpflichtet, jebem Nachbarichurfer auf Berlangen ben Berlauf ber Grengen feines Relbes vorzuweifen.

III. Dom Berabau.

A. Bom Berabaufelbe.

§ 29. Die regelmäßige Bewinnung von Mineralien (§ 1) — ber Bergbau — ift nur in einem Bergbaufelbe gestattet.

§ 30. Der Schürfer tann jederzeit beanspruchen, baf bie Bergbehörbe jein Sindirifelt ober einen Theil besfelben in ein Bergbaufelt, und zwar in ein Ebelminerals ober ein gemeines Bergbaufelt, unmwandelt,

§ 31. Die Bergbehörbe ift besugt, bie Umwandlung (§ 30) auch gegen ben Billen bes Schürfers vorzunehmen:

1. wenn in bem Schürfielbe Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werben,

 wenn bod Schürsselb ober ein Theil besselben ununterbrochen ober mit unwesentlichen Unterbrechungen länger als junf Jahre geschloffen gehalten worden ist.

§ 32. Eine amtliche Prüfung, ob irgend eines der im § 1 bezeichneten Wineralien in bem Schürffelbe vortommt, findet bel der Umwandlung im Falle des § 30 nicht flatt.

§ 33. Das Bergbaufelb soll bie Form eines Rechteds haben, dessen Langleiten höchstens sünsmal so lang sind wie die Schmasseiten. Nach der Tiefe wird das Seld von seutrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechteds solgen.

Tanayan Casali

Abweichungen bon ber Rechtedeform unterliegen ber Genehmigung ber Bergbehörbe.

Der Flächeninhalt des Feldes ift nach ber horizontalen Projektion in hektaren zu bestimmen.

§ 34. Mit Genehmigung ber Bergbegorde fomen mehrere einem Schurfer gehörige, unmittelbar anetnander ftogende Schursfelber ober ein Theil berfelben in ein einheitliches Bergbauseld umgewandelt werben.

§ 35. Die Ummonblung erfolgt in der Beife, daß des Schürffeld in dem Umiong, in welchem die Umwondlung beantragt (§ 30) oder angeordnet (§ 31) füt, in dem Schürffelderverzeichigflig gefolgt und unter einem befonderen Ramen in das Bergwerfsverzeichigf eingetragen wich. Auf das Bergwerfsverzeichig finden die Sorfacifien des § 24 Uffolg 4, Annendenme

§ 36. Ueber bie Umwandlung wird auf Antrag gebührenfrei eine Befcheinigung ertheilt.

Auf Grund ber Befdeinigung tann ber Feldesinhaber bie amtliche Bermeffung und Abgrengung bes Bergbaufelbes verlangen.

§ 37. Die Bermeffung und Abgrengung erfolgt unter Leitung ber Bergbehörde burch einen vom Gouverneur zugelaffenen Markicheider ober Feldmeffer.

Die Roften hat ber Antragfteller gu tragen.

§ 38. Die Bergbeforbe fat ben Inhobern von Schürf- ober Bergbanfelbern, beren Rechte vermöge ber Lage ihrer Felber ber begehrten Abgrengung entgegenstehen tonnten, Gelegenheit jur Bahrnehmung ihrer Rechte zu geben.

§ 39. Ergiebt sich aus den Berhandlungen, daß dem Antragsteller ein bestimmtes Feld gebührt, so erfolgt die Abgrenzung.

Ueber das Ergebniß wird von der Bergbehörde eine Urlunde — die Bermefjungsurlunde — ausgefertigt. Der Inhalt der Urlunde wird öffentlich betanut gemacht Die Einsicht der Urlunde und des beigufügenden Bermefjungsriffes fieht Jedem frei

§ 40. Anfprüche aus entgegenstehenden Rechten erlöschen mit dem Ablause bon sechs Monaten nach der össentlichen Bekanntamachung des Indaits der Bermessungsurfunde, wenn nicht worher die gerichtliche Gestendungdung erlofgt.

§ 41. Bird ein entgegenichendes Recht durch gerichtliche Entigeibung festgestellt, jo ift die Bermessungsurtunde von der Bergbehörde nach dem Inhalte der Entigeibung aufzuheben oder achanderen.

Die abgeänderte oder inuerhalb der sechsmonatigen Frist (§ 40) nicht angesochtene Bermessungsurtunde wird dem Antragsteller ausgehändigt.

§ 42. Das Bergbaufelb ist übertraabar. Die Uebertraaung ist bei der Berg-

behörde behirls Eintrogung in das Bergmerfdserzeichniß ausmelden; mit der Atmerdung, find die Auflach der Artmeldung feind die Auflach der Eintragung gehr das Berghaufte auf den neuen Ernerber über. Lieber die Eintragung wird auf Antroga eine Beldeinigung ertheilt. Jär die Erffällung der Kerpflädungen, welche biefe Berordnung dem BerghouKär die Erfällung der Beryflödungen, welche diefe Berordnung dem Berghou-

Für die Erfüllung der Berpflichtungen, welche diese Berordnung dem Bergdautreibenden auferlegt, ist der Bergbehörde der im Bergwerlsverzeichniß Eingetragene haftbar.

Für die bis zur Eintragung bes neuen Erwerbers erwachjenen Berbindlichleiten ift ber Borbefiper ebenfalls verhaftet.

§ 43. Die Mönderung ber Grengen zwifchen benachbarten Bergonifelbern, die Reilung eines Beldes in mehrere selbsindige Belder und die Bereinigung mehrerer Belder zu einem Ganzen unterliegt der Genehmigung der Bergbehörbe.

- 144 Allerh, Berordn., betr. bas Bergwejen in Deutsch. Dftafrifa. Bom 9. Dftober 1898.
- Die Genehmigung tann nur berfagt werben, wenn überwiegende Grunde bes öffentlichen Intereffes entgegenfteben.
 - Gur bie Benehmigung ift eine Gebuhr bon gwangig Rupien gu entrichten.
- B. Bon ben Rechten und Bilichten bes Bergbautreibenben.
- § 44. Der Bergbautreibende (§§ 30, 31, § 41 Absat 2) hat die aussichließliche Berechtigung, nach ben Bestimmungen biefer Berordnung
 - 1, in einem Ebelmineral-Bergbaufelbe sammtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, 2. in einem gemeinen Bergbaufelbe sammtliche im § 1 bezeichnete gemeine
- Mineralien aufgujuchen und zu gewinnen jowie die hierzu erjorderlichen Vorrichtungen unter und über Tage au treffen.
- § 45. Der Bergbautreibende ift befugt, die jur Aufbereitung und Berhüttung seiner Bergmertserzeugniffe erforderlichen Anftalten zu errichten und zu betreiben.
 - § 46. Der Bergbautreibende ist besugt, im freien Felde hulfsbaue anzulegen.
- Die gleiche Belugniß tann ihm durch die Bergbehörde in Ansehmag eines fremben Schafte oder Bergbaufelbes zugelprochen werben, lofern der Hillschafterung aber Bewetterung oder den werbeflufgieren Betrieb des Vergwertes bezwect und der Betrieb in dem fremben Zelbe badurch weder gestört noch gesährbet wird.
- Der Sulfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Sulfsbaus erwachsenden Schaden vollständigen Erfat zu leiften.
- § 47. Inwiesern der Bergbautreibende bejugt ist, das in seinem Felde vorhandene oder demielden tämstild zugesührte Vanster zu den Jwecken seines Betriebs zu benuhen und die hierzu ersorbeiligen Borrichtungen zu tressen, bestimmt der Neichskanzler oder mit seiner Genehmsquag der Gouderneur.
- § 48. In einem gemeinen Felde ist der Bergbautreibende befugt, Edelmineralien beim Abbau eines gemeinen Aufracis insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbeforde mitgewonnen werben mussen.
- Die Bergbehörde enticheibet, ob der wirthschaftliche Werth der Gesammtablagerung vorwiegend in dem Borsambenietn der Edelmineralien berucht; in diesem Falle ist das gemeine Feld oder ein entiprechender Theil desfelden durch die Bergbehörde in ein Edelmineral-Vergbausseld umzuwandeln.
- § 49. Sieht bas Recht jur Genbinung ehter und gemeiner Miteralien innerfahle feridem Felbesigenenze verfgiebenen Bergsburteibene Bu, ha jat jeher Zeil das Recht, bei der Geneil das Recht, bei der Geneil das Recht, bei der Geneil der Angebrauer Zeile angebrauer Zeile angebrauer Zeile angebrauer Jenter unter der Geneil der Geneil
- § 50. Der Bergbautreibende ist besugt, die Abretung des zu seinen bergbaulichen Jweden (§§ 44 bis 49) erforberlichen Grund und Bodens nach näherer Borichrist der §§ 60 bis 66 zu verlangen.
 - § 51. Der Bergbautreibende ift verpflichtet:
 - binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist die Grenzen seines Feldes für Jedermann tenntlich zu machen, sofern das Feld nicht schon gemäß g 39 Abiah 1 abgegrenzt ift,
 - 2. über die Forderung Buch gu führen,
- Die Borichriften über die Art ber Kenntlichmachung ber Grenzen und über die Einrichtung ber Buchführung merben von ber Bergbehörde erfaffen. Dieselbe fann

beftimmen, daß ber Bergbautreibende noch weitere Nachweisungen über ben Betrieb und bie Forberung beigubringen hat.

Die Bergbehorbe ift befugt, von ben über bie Forberung geführten Buchern ieberzeit Ginficht au nehmen.

- § 5.2. Gemigt ber Bergbautreiswabe einer der ihm auf Grund des § 5.1 aufeigen Berpilichungen nicht, jo lann die Bergdehörde eine Ordnungsfries bis zur Johe von derthandert Rupien über ihn verfangen. Unterdiellt tropbem die Erfüllung der Berpilichung binner einer von der Bergdehörde bestimmten Frift, jo lann die Bildung des Berchaufeldes and Mokade des 8.5 Be erfolgen.
- § 53. Der Gouverneur tann anordnen, daß die von den Bergbautreibenden oder won bestimmten Bergbautreibenden mit der Auchführung über die Förderung oder mit der Fertigung der jonst vorgeschriebenen Nachweitungen beauftragten Personen auf eine gewissenbeforte Ertillung dieser Plickt zu vereidigen sind.
 - \$ 54. Der Bergbautreibende bat eine jabrliche Relbesifeuer zu bezahlen.
 - Die Gelbesfteuer beträgt:
 - a) fur Gbelmineralbergbaufelber zwanzig Rupien für je ein Settar ber erften bunbert Settar,
- b) für gemeine Bergbaufelber eine Rupie für je ein hettar ber erften fünfhundert hettar, mindeftens feboch abonatia Rupien für jedes Berabaufeld.
- Die Felbessteuer erhöht sich je sur die folgenden hundert beziehungsweise füns-
- hundert heltar berart, daß
 - 1. bei getrennten, im Betriebe befindlichen Bergbaufelbern beffelben Bergbautreibenben für bas heltar ein Biertel,
 - bei getrennten, nicht im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern beffelben Bergbautreibenden und bei zulammengelegten Bergbaufeldern (§§ 34, 48) für baß heltar die hälfte der vorsiebend unter a und b für das heltar seiter gelebten Feldessteuer bingutritt.

Erfriedt fich bei getrennten Bergbaufelbern besschaften ber Berbonfteuer auf in und außer Betrieb besindliche gelber, so ist die Steuer für fammt liche Felber in der Welte mentalfahilich gub derechnen, daß die außer Betrieb beständlich ich gelber mit ihren eigenen Steuerlähen der Berechnung der Steuer sir die im Betriebe beständigen Felber ausgeschloffen werben.

- Die Feltesssteuer ist halbischricht im voraus zum 31. Wärz und 30. September zu bezahlen. Bür das erste Halbischer wird sie in Wonatsantheilen vom Beginne bessenigen Wonats an, in welchem die Felvesumwandlung (FS 30, 31) statzelunden hat, derechnet.
- § 55. Der Bergbautreibende hat ferner eine Förderungsabgabe zu entrichten. Diefelbe beträgt eineinhalb Brogent von bem Bertije, welchen die Bergwertserzeugniffe vor welcherer Bearobeitung auf dem Bergwerte baben.
- Die Zahlung erjolgt halbjährlich bis zu ben im § 54 genannten Terminen jedesmal für basjenige Steuergalijahr, welches dem mit dem Zahlungstermin ablaufenden vorausgegangen ist.
- § 56. Uebersteigt die nach dem § 55 von dem Bergsautreibenden zu zahlende Förberungsabgabe den Betrag der von ihm zu enträckenden Feldessteuer (§ 84), so sitt der Ueberschaft der Förderungsabgabe bis zur höse des Mehrbetrags auf die Feldessteuer in Aurechnung zu bringen.
- § 57. Wer mit der Zahlung fälliger Feldessteuern oder Förberungsabgaben länger als zwei Wonate im Berguge bleibt, verwirtt die Zahlung einer Zuschlagsbabe in Höße von einem Viertel des fälligen Vertrags.

Die Bergbehörde forbert ben Saumigen, iofern fein Bohns ober Aufenthaltsort befannt ist, burch Juschrift, anderenfalls durch öffentliche Bedanntmachung unter hinveis auf die in bie in biefer Berordnung bestimmten Rolean unr Rabluma of

§ 58. Ersolgt die Jahlung der sälligen Aldgabe und des nach § 57 verwirtten Zuschlags binnen weiterer wier Wonate nicht, so wird das Bergbaufeld nach Wosyade der solgenden Borschriften im Bergwertsverzeichnists gelösch.

Die Bergbeforde beschließt die Löschung. Die Solchung tann erft vollzogen werden, wenn eine ersobene Beschwerde jurusgewiesen oder Beschwerde ist nicht angerissen worden. Die ersolgte Löschung des Bergbaustellen ber Beschwerde ist nicht angerissen worden ist. Die ersolgte Löschung des Bergbaustelbes wird bissentlich beschant aemocht.

§ 59. Das Gebiet eines gefofchten Bergbaufelbes ift für jeden Schurfer wieder geöffnet.

IV. Don den Acchtsverhaltniffen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbefittern.

A. Bon ber Grunbabtretung.

S 60. Infomet! für den Betrieb des Berghaus einschließtig der zugeschiegen, vom Berghauterborden berguliechnem Aufgefreinungs um Berchütungsenigen, Beilbis daue umd Belferungungsantagen (SS 44 bis 41) die Benutzung eines fremden Grundbidds nubspendig ift, ihr er Bergehauterborde befugt, die Bütreung Grundbidds pur verlangen. Die Bütreung darf nur ans überwiegenden Gründen des Grundbidds zu verlangen. Die Bütreung darf nur ans überwiegenden Gründen des Fiftentlicken Intereries berfaut werben.

Bur Abtretung bes mit Wohn-, Wirthsichafts ober Betriebsgebauben bebauten Grund und Bodens und der damit in Berbindung stehenden eingefriedigten holtstume und Gortenanlogen sonn der Grundbefiger agegen feinen Wilken nicht angebalten werben.

- § 61. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, bem Grundbesiber für die entzogene Rubung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundillaf nach beendieter Benubung zurfläuneben.

Tettt burch bie Benuthung eine Merthninderung ein, so muß der Bergdoutreitende die der Midagde den Amberremet geisen. Alle volle Grüftung diese Petpflichtung saun der Grundbessiger icon der der Abtretung des Grundbildes die Bestellung einer angenessienen Sicherheit verlangen. Nuch ist der Aggentlichtung des Grundbildes in diesem Jalle zu jordern berechtigt, des der Bergdoutreisende, sind then Winderwerth zu ersten, des Eigenstimm des Grundbildes erwirdt.

- § 62. Wenn sessite, daß die Benusung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benusung nach Ablauf von drei Jahren nach sordwaret, so land der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergbantreibende das Eigenthum des Grundbülds erwirdt.
- § 63. Römen sich ber Berghautreisende und der Geundbesigher über die Grundbatretung nicht gättlig einigen, jo entigkeibet der Bergebegebe nach Anhaben beider Theile darübert, ob, in welchen Unsign unter welchen Bedingungen der Grundbesiger zur Kletzung des Grundblids oder der Berghautreisende zum Erwerbe bes Eigentigung berpflichte ist.

Gegen die Festsehung ber Entschädigung und ber Sicherheitsleiftung findet die Beschwerbe nicht ftatt.

Ueber die Berpflichtung jur Abtretung eines Grundftücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, went die Befreiung von biefer Berpflichtung auf Grund des § 60 Ablah 2 ober eines befonderen Rechtstitels behauptet wird.

- S 64. Durch Belgireitung des Rechtsweges wird, wenn diefelde nur wegen ber Jeftlebung der Enflichdbigung oder der Sicherheitsleifung erfolgt, die Besignahm nicht aufgedulten, vorausgeietzt, daß die feltgefeste Antifäddigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zufändiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheitsleifung erfolgt ist.
- § 65. Die Koften bes Zwangsabtretungsversahrens hat fur bie erfte Inftang ber Bergbautreibenbe, fur bie Beichwerbeinftang ber unterliegenbe Theil zu tragen.
- § 66. Die Benuhung unbedauten Kronlandes sieht bem Bergbautreibenden so lange ohne Entgelt sret, als nicht der Gowerennerr für bestimmte Bezirke besondere Borschriften über die Bedingungen der Benuhung erkassen soon
- B. Bon bem Schabenserfage fur Beichabigungen bes Grundeigenthums.
- § 67. Der Bergbautreibenbe ist verpstichtet, für allen Schaben, welcher bem Schabergentytum ober bessellen Jubehörungen durch ben Betrieb des Bergbaus (§ 60) jugefügt wird, Erfah zu leisten.
- § 68. Der Anfpruch auf Erich eines durch den Berghau berurfachten Schodens (§ 67) verjährt in drei Jahren von dem Zeitpuntte ab, in weldem Erleichbigt von dem Schoden und der Perfon des Erichplichtigen Kenntnis erlangt, ohne Räckflich auf diele Kenntnis in derigig Jahren von der Vornahme der ichabigenden Santlung an.
- V. Don dem Berhaltniffe des Schürfers im Schürffeld und des Bergs bautreibenden ju öffentlichen Bertehrsanftalten.

§ 69. Gegen die Aussiührung von Straßen, Elienbagnen, Kanalen und anderen öffentlichen Bertehrsmitteln, ju beren Anlegung dem Unternehmer das Enteignungsrecht beigelegt ift, fieht dem Schürfer und dem Bergdautreibenden ein Widerfprucherecht nicht zu.

Bor Festitellung ber solchen Anlagen ju gebenden Richtung find biejenigen, über beren Felder biefelben gestührt werben sollen, seitens ber jufindigen Behörde darüber gu hören, in welcher Beile unter möglichst geringer Benachtseiligung des Betriebs die Anlage auszussigiren sei-

70. War der Schrifte im Schliffeld ober der Berghautrelbende zu dem Betrieb frühre berechtigt, ab die Gemelenigung der Allenge (6 69) ertelbtt ift, so der ergen den Unternehmer der Allage einen Anfpruch auf Schabenkeriab, Gin Schabenkeriab, der Berghard und insche ihre der einem Enspruch auf Schabenkeriab, der der Schabenkeriab, die einem Allage einem Aufgruch auf Schabenkeriab, die einem Allagen in dem Gebe ober die jonst nicht erforbertuche Allagen in dem Fede ober die jonst erfolgener der Begretzung der Leränderung bereits vorlabeiter Allagen untspendig für.

Können sich die Betheiligten über bie zu leistende Entschädigung nicht güttlich einigen, jo erfolgt deren Gestletzung nach Anhörung beider Theile und mit Borbehalt des Rechtsweges durch die Bergbehörde. Die Entscheitung der Bergbehörde ist vorläusig vollsterechar.

VI. von der Bergpolizei.

§ 71. Die polizeiliche Auflicht über die von Schürfern und Bergbautreibenden ausgeführten Arbeiten wird von der Bergbehörde geführt.

Die Aufficht erftredt fich auf bie Sicherheit ber Baue,

Die Gicherheit bes Lebens und ber Gefundheit ber Arbeiter,

ben Schut ber Oberfläche im Intereffe ber perfonlichen Sicherheit und bes öffentlichen Bertehrs,

ben Chut gegen gemeinschabliche Ginwirfungen bes Betriebs.

§ 72. Die ersorberlichen volizeillichen Borschriften werden von dem Gouverneur nach Maßgade der Berfügung des Reichskanzters, betressend die Wieskaung kontularischer Peligniffe, und den Erlaß polizeillicher und sonlitiger die Berwaltung betressender Vorfaristen in Deutsch-Offarita, vom 1. Januar 1891 erlösen.

VII. Strafbeftimmungen.

§ 73. Mit Gelbstrafe bis zu dreitausend Rupien oder mit Gefängniß bis zu iechs Monaten wird, sofern nicht nach ben bestehenden gesehlichen Bestimmungen eine böbere Strafe verwirft ist, bestraft:

1. mer unbefugt ein Schurifelb abitedt.

- wer eine Schürftafel ober ein Grengzeichen eines fremben Schürf- ober Bergbaufelbes in ber Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzusfügen, wegnimmt, bernichtet, untenutlich macht oder berrunt,
- 3. wer unbefugt in einem fremben Schurf- ober Bergbaufelb anftebenbe Mineralien in ber Abficht wegnimmt, fich biefelben gugueignen,
- 4. wer bet Ausubang feiner Bergbauberechtigung wiffentlich bie Grengen feines Relbes überichreitet.
- 5. wer bei ber Budführung über bie Förberung ober in ben bon ber Bergbehörbe fonft erforberten Nachweifungen wiffentlich unrichtige Eintragungen ober Angaben macht.
- § 74. Dit Gelbstrafe bis zu dreihundert Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:
 - 1. wer ben Borfchriften bes § 7, bes § 27 Abfat 2, 3, bes § 28 ober bes § 29 zuwiderhanbelt,
 - 2. wer unbefugt in einem fremden Schurfs ober Bergbaufelbe Schurfs oder Bergsbauarbeiten vornimmt,
 - wer bei Musübung jeiner Bergbauberechtigung aus Fahrläffigleit bie Grenzen feines Feldes überichreitet,
 - 4. wer bei Abstedung feines Schurfs ober Bergbaufelbes die gulaffige Felbesgroße um mehr als 10 pCt. überfchreitet.

VIII. Schluftbeftimmungen.

- § 7.6. Der Beichschasser und mit einer Genechmigung der Gowerner ist bis auf Beiteres befugt, besonder Bestimmungen über die Bechtwerschlassisch an den in ausgehändigten Bermessungsartunden (§ 41. Ubigk 2) bezeichmeten Bergebarlebern zu tressen, insbesonder über den Erwerfe, die dingliche Belastung, die Zwangswollstreckung und die Zeichung (§§ 52, 58)
- § 77. Der Reichstanzier oder mit seiner Genehmigung der Gouverneut hat die jur Ausstührung dieser Berordnung ersprekerlichen Bestimmungen zu erlassen, möbesondere zu bestimmen, welche Behörden die der Bergbehörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen und über Beschwerden zu entsischen laben.
- § 78. Der Reichstanzler ift ermächtigt, zu bestimmen, daß die Borschriften biefer Berordnung auch auf andere als die im § 1 aufgeführten Mineralien Anwendung finden.

§ 79. Die Berordnung bes Gouverneurs, betreffend bas Schurfen in Deutsch-Oftafrita, vom 25. September 1895 wird aufgehoben.

Eine auf Grund ber bezeichneten Berordnung ertheilte Schurferlaubnig bleibt bis

ju ihrem Ablauf in Rraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubniß gemachter und der Behörde nach Bordrift des § 11 der bezichenten Beroddung angezigter Zwob giebt dem Schürtle als Filder das Filder das Filder das Schürt des Beroddungs der Beroddungs des Beroddungs des Beroddungs des Beroddungs der Berod

§ 80. Der Zeitpunkt, mit welchem Diese Berordnung für das Kuftengebiet, beffen Rubehörungen, Die Infel Mafia und bas Gebiet des Kaiferlichen Schukbriefs in Kraft

tritt, wird burch ben Reichstangler beftimmt.

In den übrigen Theilen des Schutgebiets tritt die Berordnung mit dem Tage ber Berfundigung in Kraft.

Urtundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterichrift und beigebruchtem Kaiferlichen Infiegel.

Gegeben Botsbam Stabtichlog, ben 9. Oftober 1898.

Bilhelm.

Fürft zu Sohenlohe.

61. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Grundsteuer.

Bom 10. Ottober 1898.

Um die Cünziehung der durch § 7 der Steuerverodnung dom 1. Rovember 1897¹) vongeichenne Arbihaung dom 50 pdf. für auf siehlichem Grund umd Boden ertichten Gebäude zu gewährleihen und eine Kontrolle über die Erhöbung des jogenannten Bodenzinies ausganden, ist es unbedingt erforderlich, mit der Zeislietung der Bestjätzle er einziehen Gennthämer im den läddichen Zeislagelen vorzugelen.

Es mird dager befrümmt, daß fei Einziehung der Steuern vom der den integen Berlim und Den einziehenn Erachen eine Elfte nach feisigendem Multer angelegt wird, aus welcher die Haussummer, der Beiliger der Hüte u. f. w., der Beiliger des Wodens und die zu erthebende Eleuer erifiglitäg fein muß. Diefe Bisten find vom Bezitstamt in einem befonderen Altentliät. Zwordeiten zum Gemondbudg zu sammeln und durch den Bezitstamtisfertär im Gegenwart der Angerager auf Grund den Diefendischerführen der Angeben wohl zu vorlien.

3ch sehe voraus, daß auf diese Erhebungen die größte Sorgsalt verwendet wirb, ba bieselben als Material für das später anzulegende Grundbuch bienen sollen.

In ber Spalte "Bemerkungen" hat diefer Beginte binter ieber biefer Angaben

feinen Brufungevermert gu fegen.

Diese Artbeit muß spätestens bis jum 1. April nöchsten Jahres beendet sein, da mit diesen Zeitpuntt voraussichtlich auf Grund der zu überziedenden Muster und Formulare eine nach gleichen Geschiebnntten einheitlich geregelte Steuererhebung sich ermöglichen lassen wirt. Die Fertigstellung ist anzugeigen.

Dar-es-Calam, ben 10. Oftober 1898.

Der Raiferliche Gouberneur. In Bertretung:

ges. v. ber Deden.

¹⁾ Bergl. Die beutsche Rolonial-Gefengebung II. 3. 368, Rr. 285.

Anlage

Stadtbegirf Darees-Salam.

Bagamono: Strafe.

| Haus Nummer | Besitzer des Hauses u. s. w. | Befißer des Grund und Bodens | Jahres- betrag | Prüfungsvermerf des Bezirfsamtsfefretär |
|----------------|---------------------------------|---------------------------------|-------------------|---|
| 1 | Souza & Cie. | Souza & Cie. | 100 | richtig. gez. Michels |
| 2 | Alibhan | Alibhan | 30 | richtig. gez. Michels |
| 3 | Muhamed | Sultan v. Sanfibar | 30 | rlchtig. gez. Wichels |
| 4 | Ibrahim | Raiferl. Gouvernem. 50% | 25 25 | richtig. gez. Michels |

62. Dereinbarung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts und der South West Africa Co.

Bom 11. Oftober 1898. (Rol. Bl. 1898, S. 685.)

eine soldse, die dieselben Wegenben, welche durch eine bestekende, in Angriff oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommene Schienenwerdindung dereits verdunden sind oder verbunden werden sollen, ohne Berührung neuer sommerciell wichtiger

3mifchenpuntte, in Berbindung bringen murbe.

Die Regierung bessätt sich dos Recht vor, iedergeit verlangen zu sonnen, dos eine von der Gedellichgit prosistierte oder von der Gestellichgit vorsistierte oder von der Gestellichgit vorsistierte oder von der Gestellichgit vorsistierte oder von des Bestelliches Bestelliches Bestelliches Bestelliches Bestelliches Bestelliches Bestelliches Bestelliches Gestelliches Ges

- § 3. 1. Die Geiellichaft hat die Plane für die von ihr projetirten Schlenenver bei bei bei Bellichaft ben Kaiferlichen Behörben im Schupgebiet zur landesvolligellichen Genehmianna dorunkagen.
- Deftimmungen bes Artifels 18 giffer d ber Jahl ber Juve nib ber Tarije gelten bie Bestimmungen bes Artifels 18 giffer d ber Kongession jovie bes Abhates 3 biefes Artifels in ber Kasima bes Austifensosvortofoldes vom 14. Aydember 1892.
- 3. Doch verpflichtet fich bie Gefellschaft für den Transport vom Berionen und beitern, welche für Bedeuung oder Regierum oder von ischem Internedimen, welche andere Schiemenberündungen in dem füldweiferitlanlighem Schutgebiete anlegen oder betreichen werden, auf den Binne der Gefelfliche befrotert werden ollen, feiten böhrere Brachfliche zu berechnen, als fie von der Gefelflicht i gend einem Dritten für den Transport im Verfeinen oder Gefelfliche in gernde einem Dritten für den Transport im Verfeinen oder Gefeltem der entlychenden Allesse werde gugeflanden nerben.
- 4. Die Gesellichgirt hat ferner ber Regierung spwohl auch auch vertien Unterseinerun zu gestatten, die von der Einen oder den Auderen in dem sidwessfrifanlichen Schutzgeschet angelegten oder betriebenen Schienenverbindungen an ihre eigenen Unien unter den in Albig 2 bes Artikles 18 der Konzession in der Fassung des genannten Krotolbis siegeschem Bedingungen anzuschlieben.
- 5. Auch die nach Washarde des F 2 Klicks 1 beier Vereinbarung vom der Geleilichaft angelegten Hafen und sonligen Alagen miljen auf Verlangen der Regierung dem öffentlichen Verlehr übergeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dies zu geschiechen dat, sollen im Verge einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung und der Verleichtigt eitgefest werden.
- § 4. Die Regierung wird der Gefellschaft bei für Jweck der von ihr nach Abshabe beiter Verensburung ausgegehen Scheineurschindungen erriodertiden Bossergeren der Verliegen gestellt der Verliegen gestellt der Verliegen gestellt der Verliegen gestellt der Verliegen der von Wohl der Verliegen der Verliegen der von der der Verliegen der Ver

Handelt es sich um die Herstellung eines Schienenweges, welcher das Kaotofeld mit dem der Gesellschaft auf Grund der Konzession überwiesenen Landgebiete in Berbinbung bringen [oll, [o with die Regienng dosser trongen, doß die hierzu ertrobertischen Baldergerechtigune, und die Gewond und Boden der Gefellschaft aus sie in den Geschlichten der Geschlichten werden, daß eines des die hierzuschen die Ausstralia der Verschlichtung der Bereichburgung der Bereichburgung der Bereichburgung der Bereichburgung der Bereichburgung der Bereichburg wird im Ausgrüften der Bereichburg wirden in die Bereichburg wirden die Bereichburg wirden der Bereichburg bereich der Bereichburg wirden der Bereichburg wirden der Bereichburg der Bereichburg wirden der Bereichburg wirden der Bereichburg der Bereichburg wirden der Bereichburg der Bereich

Sollte die Geiclichgaft in der Holge den Betrieb auf der einen oder anderen ber von ihr angelegien Schienmerchindungen einstillen, jo lassen des Eggentzum an dem Grund und Boden und die Wossfrei und der Abgahre die Frank und Rechten gestellt der Geschlich geschen wird, an ist Regischung parciel, die Untergen die Verfachen haben wird, an ist Keigerung gurcid. In Urbrigen bleiften die Berkinmungen der Artikel 14 und 15 der Kompflion sowie der Zusig zu Artikel 15 in dem ermöhnten Mußlichungsbrotofolle mit der Wossgade in Kroft, daß der in den genannten beiden Artikeln ermöhnte Jestraum von 16 Jahren auf 28 Jahre berobafests wird.

§ 5. Hir bie Benugung verfenigen Schienenverindungen, welche bie Regierung in dem filbenbeileilunigien Schugebeite anlegen ober betreiben wird, gemöglich ist wei Geschlichgiet des Geschlichseits des Angeles des Geschlichseits des Anfaltes Berteilungs der Einen der Geschlich nach Meighebe bed beiten und vollerten Segled des § 3 dieser Bereinbarung angelichnen hat. Die Regierung verpflichtet sich serner den Siglich von den Sällen, in deuen sie der in den Sällen, in deuen sie der in allen kalten, der zu der Verpflichten gegen bei Geschlichgeit uns gesche den Aufmellen und kannen entprechende Verpflichtung gegen tie Geschlichgie und gesche des Sigliches des ihren der Verpflichtung gegen der Geschlichgie und gesche des Siglice Vereinbarung gegen den Geschlichgeit uns gesche des Siglice Vereinbarung gegen den Geschener zu erfüllen bal.

§ 6. Alis Entifabilgung für ben Bergidt auf die in § 1 dieser Bereicharung ber gericharten Bereichtigungen werteigt die Regierung der Gestlichgeit in bengienigen Thete von Doamboland, welches begrenzt wird: im Welfen durch die Oftgerung best Sacloffeldes, im Giben durch die Vordpreung bes der Gestlichgeit auf Grund ber Kongession überwiesenen Minengebietes, im Nordem durch die Inlandagerung ber beutlichen Insteriessindhafer und im Often durch den 19. Groß diltiger Zhang von Greenwich, des ausstänlichtiges Krecht zur Lussfundung und Geminnung von Winercalien, insoent dieses Stuch der Regierung aus Zeit aufliedung und Geminnung von über vorlien, der Geschiederung der Seich unter Stucke der Vorliegen der Stuckenderung aus Zeit ausfabet does von in der der Geführerichaft über dem bezeichneten Zheil des Doambolandes mith er woorden werden.

§ 7. Die Regierum bat inbessen das Kreit, das im § 6 biefer Kercinborum gegeichnete Gehei, jodob dassische unter dazin des Archie State in wird, van der feltweise, mit der Wedigade zum össentlichen Schürtzgebiet zu erslätzen, daß dir Aussiganische Archie der Schürtzgebiet zu erslätzen, daß dir Aussiganische Archie das Erz, den Worssprieden und dem Aussige, gediegen oder als Erz, den Worssprieden im südweischristanlichen Schüpgebet vom 13. Ausgult 1889, dezichungsweise der Vergebieren, welche den der im sidweischristanlichen Schüpgebet vom 13. Ausgult 1889, dezichungsweise der Vergebieren gesten werden, der der Vergebieren gesten werden, dass der Vergebieren der Vergebieren vor der Vergebieren der Vergebieren vor der Vergebieren von der Vergebieren vor der Vergebieren vor der Vergebieren von der Vergebieren von der Vergebieren von der Vergebieren vor der Vergebieren von der

§ 10. Mit Rüdfigt barauf, beh bie im Artifel I ber Konzession vom 12. September 1892 schapeter, bet 200 3 Sohern, unerhalb welche bie Gesellschoft ber ihr noch ber Konzession zugeigeten Minenbeziel auszunöhlen hatte, ohne Berchalben ber Gestlichen in mit hat einzelschen werden Gestlichen, wird ber Septerca jugelsuben bah die Frist, immechalb welcher sie noch Artistel die Artikation vom Beginn eines Fristlich unterhalben beschieden werden Gestlich des Konzession bei Weginn eines Kritikation der Vergeichen Vergeicht werden Vergeich von gestlich der Bertalben der Vergeicht der Vergeicht der Vergeicht und mithin bis zum 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September

Berlin, ben 11. Oftober 1898. Auswärtiges Umt, Kolonial-Abtheilung. gez. b. Buchko.

Für die South Best Africa Compony, Limited, London.

gez. Scharlach. gez. Ferdinand Frhr. b. Nordenflucht.

63. Befanntmachung der Kolonial-Albtheilung des Auswärtigen Amts, betr. Albänderung des Zolltarifs für Deutsch-Südwestafrifa.

Bom 15. Ottober 1898. (Rol. Bl. 1898, G. 641 ff.)

Nachdem der Folltarif für Deutich-Südwestafrila (Beilage zum Deutichen Kolonialblatt vom 1. Januar 1897)) in einzelnen Tarifnummern obgedindert worden ist, wird der Folltarif in der Fossung, wie er seit dem 1. Juni d. 38. in Deutsch-Südwestasisch kreit ist Krost ist, nachtschen zur allgemeinen Kenntnis zebracht.

Berlin, ben 15. Ottober 1898. Ausmortiges Amt. Rolonial-Abtheilung.

A. Einfuhriolle.

| Tarif Nr. | Waarengattung | Zolltariffah | Antlice Zaraver- gütung 6. d. Ber padung in Ritter ober Flosgen | Bemerkungen |
|-------------------------|---|---------------------------------------|--|-------------|
| 1. 2. a) b) 3. 4. a) b) | Bier aller Art. Sitte und Mutgen: Seine und Mutgen: Sernenstite aus Stoff und garnirte Frauerhüte. Auf William Gerich und ungernitet Frauerhüte. Auf Eine und Aufer und Kante auf eine Aufer und Kante auf der der Aufer und Kante und Kante und Kante und Kante und Kante und Kante und der der der der der der der der der de | 5 0,50 brutto 1 kg 0,20 30Ufrei | , | |

¹⁾ Bergl. Die beutsche Rolonial-Gefengeb. II. S. 278, Rr. 228.

| b) e) | | | titterinhalls wird jedes angesangene Zehnteiliter einer Plaighe, Kurle u. f. w. als wolled Zehnteiliter gerechnel und danach der Besammindalt einer Krite u. f. w. seigestellt. |
|----------|---|--------------------|---|
| d) | altoholhaltige Tintturen jum Mebizinglaebrauche | * | |
| 11. | Bunbhölger aller Art / | brutto 1 kg 0,50 s | |
| 12. | Tabate und Cigarren; | ~ | 1 |
| a) | | netto 1 : 2.00 : 2 | 200/0 Die ffeinen Soly und Biechtiften, in benen bie |
| b) | Blattentabat | | Gigorren und Cigaretten |
| | | | |

tabat fomie Rau- und Schnupftabat jeber Art netto 1 : 1.50 :

. brutto 1 : 0.02 :

1 : 0.40 :

25,00 :

5.00

30llfrei

brutto 1 kg 0,75 :

pro Stud 20,00 :

robe Tabatblatter, rober und gefchnittener Rauch.

mediginifcher Thee (Bruft-, Ramillenthee u. f. m.)

aller aubere Thee

ein: ober boppellaufige Sinterlabergemehre aller Art mit Ausnahme ber Tefchins

Teiding, Borberlaber und fonftige Coufe und

d 11. 12.

e)

Buichtbee /

13. €alı . . .

14. Thee:

n

bì

e) 15. Baffen: R)

b)

c

verpadt find und melde

rechnen.

200/0 mit in bie Sant bes

jum Retlogewichte 111

| Tarif: Nr. | Baarengattung | Zolltariijah | Amtlige Taraver- gittung d. d. Ber- padung in Linga ober Zelajden | Bemertungen |
|--|--|---|--|-------------|
| d) e) 16. a) b) 17. a) b) e) d) e) 18. | d'intel- und Joppeigenechtlufe Zeilnigemeihelmie Zeilnigemeihelmie John der Alle meilt geweicht der Wieben der | 1 1,50 z 1 1,00 z 30ffrei netto 1 kg 0,80 s brutto 1 v 0,10 : | | ,'] |
| Zarif: Nr. | Baarengattung | 30Utariffaş | | Bemertungen |
| 1. a) | Guano aller Art: bei der Ausstufr in Schiffen, welche mit Guano vollbeladen ober mit mehr als derei Viertel ihres Kegliferkomengehalts beladen find, für | 1 | | |

64. Tusatverordnung des Kaiserlichen Couperneurs von Deutscher Südwestafrika zur Follvepoldnung 10. Offdete 1896.¹⁾

Registertonne 22,50 M

100 kg 1,50 M. 1 Stūd 1,00 ;

netto 1 kg 2.00 s

Bom 20 Cttober 1898.

Auf Grund des § 11 des Gefescs, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber beutichen Schubgebiete vom 15. Darg 1888 wird verordnet, was folgt:

jebe auch mur angefangene Regiftertonne laut

bei ber Aussuhr in Schiffen, welche nur bis gu brei Biertel ihres Registertonnengehalts mit Guano belaben find, jowie bei ber Aussuhr

2) Datum bes Infrafttretens.

Dekbrief

über Lanb .

¹⁾ Bergl. Die beutiche Relonial-Gefetgeb. II. C. 272, Rr. 228.

- 156 Berordn., betr. b. Erheb. v. Ginfuhrgollen im Chungeb. Samerun. Ramerun. 1. Rov. 1898.
- § 1. Bon jest ab werden auch für die Rusjuhr von Rindvieh und Kleinvieh Bolle erhoben.
- Der Zolltarif vom 1. Juni 1898 erhalt bemnach unter B. Ausfuhrzölle folgende Rufabe:

| Tarif Nr. | Baarengattung | Bolltarif |
|--------------|-------------------------------------|-------------|
| | Rinder jedes Alters und Geschlechts | 1 Stüd 60 M |

- § 2. Dieje Bergebnung tritt überall mit ber Berfundung in Kraft. Reetmannsbood, 20. Oftober 1898.
 - Der Kaiferliche Gouverneur. geg. Leutwein.
- 65. Derordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung von Einsuhrzöllen im Schutzgebiet Kamerun.

 80m 1. November 1808. (Rol. 38. 1808. © 785 f.)

Unter Mufbebung:

- 1. ber Berordnung bom 8. November 1987, betreffend Ausbebung ber bisberigen Ausbubrgolle und die Erhebung von Ginfubrgollen,
- 2. ber Berordnung vom 8. November 1887, betreffend bie Aussubrung ber Berordnung über bie Erhebung und Rudvergutung ber Bolle,
- 3. der Berordnung, betreffend die Abanderung des Zolltarifs vom 26. Mai 1891 nebft Russberordnung vom 7. Juli 1891,
 - 4. der Berordnung vom 21. November 1891, betreffend die Erhebung eines Einstufraolles von Geweben u. f. w.
 - 5. ber Befanntmachung vom 17. Marg 1892, betreffend bie Bergollung von Geweben.
- 6. der Berordnung vom 3. Eftober 1893, betreffend Abänderung des § 7 der Berordnung vom 8. Rovember 1887 über die Ethebung der Jölle in Kamerun, verordnet biermit der Kanlerliko Gouverneur, wie jolat:
- § 1. Innerhalb des Schutgebiets Kamerun werden Einfuhrzölle nach Maßgabe bes beiaefügten Rolltarifs erhoben.
 - § 2. Der neue Bolltarif tritt mit bem 1. Marg 1899 in Rraft.
- § 3. Die am 1. Mörz 1809 vorfambenen Beffände der in Genätischi des neuen Sollarisk mit einem jeszisischen 301 belegten, sich von vor eine segeichneten Arenin in doß Schubgebiet eingeführten Waren Waren unterliegen der Nachverzollung nach Mojageb des neuen Zerifs in der Welfe, daß De öfferen der alten und der neuen Jolläpe, io weit die Leiteren ibgler ind als die ersteren, nachträglich entrichtet wirk.
- § 4. Die im Schupgbeitel onsl
 öffigen Fitmen und Jändber, medige aufprefalb bed
 kathupgbeitel an der weitelnichten Ritike Jandelineberfallingen beritjen, hoken
 Uniprach auf Richtergitung des im Schupgbeiter erhobenen Zolles, falls sie innerhalb
 eines Zohres berzollte Waaren aus dem Echapgbeiter ieber See nuch diesen ihren hombeite eines Zohres derzollte Waaren aus dem Schupgbeiter iber See nuch diesen ihren hombeiten inverteilungen weitelen Birma ober besieben hombeite ausgeiteten jind, bleich dem Gwatennement vorbeiduler; dossifiede lann die Richtergaftung aufge intretten löffen, wenn

Berordn., betr. b. Erheb. v. Einjuhrzollen im Schungeb. Ramerun. Ramerun. 1. Rov. 1898. 157

jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen, wie das wieders aussuhrende Geschäft.

Bei ben unter gliffer 1 bes Zolltarifs aufgeführten Spirituofen findet die Rudvergulung nur flatt, wenn biefelben in ber Zwijdenzeit im Zollverichluß (plombirt) geblieben find.

§ 5. Die Ausführung der obigen Bestimmungen wird durch besondere Berordnung geregelt.

Ramerun, ben 1. November 1898.

nom Merth.

Der Raiferliche Gouverneur. gez. v. Buttkamer.

3 olltarif. 1. Spirituofen: Rum, Genever, Spirtins und fonftige alfoholhaltige Fluffigleiten, welche weber filh noch mit einer Subftang gemischt find, durch welche die Beft-

ftellung bes Altoholgehaltes burch ben Altoholometer verhindert ift, bis 49 pEt.

Traffes für dos Liter 0,5.0 Wart, für eines Merken den Anglesagsoll von Gott für Wum, Genever, Spirtlus und sonitige allohoslastige Küfflige kiten, verfeige griffst fün dere Zusibe entschleren, die die Kifflige deite Kifflige griffst fün dere Zusibe entschleren, die 3, W. die Liter, jir des Liter. 0,60 alle Liter, jir des Liter. 0,60 s. Butter, genosflickse fün denderen, des Kiffligen 2,50 s. Butter, genosflickse fün denderen, des Kiffligenum 0,15 s. Butter, genosflickse fün denderen, des Kiffligenum 0,50 s. Salz, die Zonne 0,00 s. Mich, des Kiffligenum 0,00 s. Mich des Kifflig

Als Werth gilt der Fatturawerth des Bergollungshafens, einichließlich Fracht und Spefen. Kann über einguführende Waaren eine Fattura nicht vorgelegt werben, so ist ihr Bergollungswerth vom Bergoller im Eindernehmen mit dem Zollamt zu ermitteln und zu beltartren.

Rollbefreiungen.

- 1. Baaren und Guter, welche in Seenoth ober havarie an Land gebracht werden, vorausgeleht, bag biefelben wieder ausgeführt werden.
- 2. Alle bem Kalferlichen Gouvernement gehörigen und für baffelbe beftimmten Bagren und Guter.
- Alle Ausführungsstüde ber europäischen Beamten bes Kaiserlichen Gowbernements, ber Offiziere und Unteroffiziere ber Kaiserlichen Schuß- und Polizietruppe, sowie von Forlichungserisienden, welche im amtlichen Auftrage ober im Interesse bes Schutgaebiets reisen.

Gewehre und Revolver, melde nicht auf Grund reglementsmäßiger Beftimmungen gur die unt ichen Ausruftung von Beamten und Offizieren gehören ober durch Bertigung des Kafteitigen Gowverneurs als für die Ausruftung von Forichungsreijenden nothwendig anersannt werden, fallen nicht unter dies Ausnachmen.

- 4. Reisegerath, Rleibungsstude, Bajde, jowie Bergehrungsgegenstande, welche Reisende ... ju ihrem eigenen Gebrauch mit fich fuhren.
- 5. Haushaltungegegenstände, Möbel, Sandwertezeug und Gerathichaften gur Urbar-

158 Berorbn., betr. b. Erheb. v. Ginfuhrzöllen im Schutgeb. Ramerun. Ramerun. 1. Rov. 1898.

machung bes Bobens, welche einwandernde Perfonen gum Zwede bauernber Rieberlaffung für ihren eigenen Bebarf einführen.

6. Alle Majchinen und Gerathe jum Plantagenbetrieb, zu industriellen Anlagen, jum Wegee, Bruden- und Hausbau, soweit sie nicht jum Weiterverkauf beftimmt sind.

7. Alle Camereien und bie gum Anbau bestimmten Gemachfe jeder Art.

8. Sammtliches Material zur Anlage und zum Betriebe von Felds und Gifens bahnen, desgleichen alle Transportmittel zu Wasser und zu Lande.

9. Phillittide, medizinide und andere wilfenfightlick Initrumente, weiche nicht au handelszweden eingeführt werden, jowie Arzeiche, Bücher, Zeitungen, Orudjachen, Nutier und Kunitgegentlände, photographisch Apparate nehit Zubehr. 10. Sämmtliche Gegentlände, welche von diellichen Wilsonen und gemeinnististen

Gefellicaften eingeführt, unmittelbar ben Zweden bed Gottesbienstes, der Erziehung, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.

11. Lebende Sausthiere.

12. Leere Gaffer (Schoben) und Sade, jum Bullen mit Landeserzeugniffen.

 Baue und Rubholg jum Samsbau, sowie alle übrigen Baumaterialien als Baufteine, Erben, Kalle, Cemeut, Träger, Wellblech, Dachpappen, sertige Säufer und bergleichen mehr.

14. Steintoblen,

mufter A.

Berordnung,

betr. die Ausführung ber Berordnung über bie Erhebung von Ginfuhrgollen im Schutgebiet Ramerun vom 1. November 1898.

Aur Ausstührung der Berordnung vom 1. Robember 1898, betreffend die Erhebung von Einsinhtzöllen im Schuhgebiet Komerun, verordnet der Kaiferliche Gouberneur, wie solgt:

31. Spiteftens bis jum 1. April 1899 hoben fammtliche im Schutzschiet and siftigen firtunen um hömbler der der Jolifftelt ihrer Meiberfalipme im Bergefahiß nach bem belgfäglen Wulter (A) einzureichen über bleimigen nach nach dem alte Jollfarti verzollten und vom 1. Wärz 1899 nach in tierem Beitig geweipenen, nach bem neuen Zollfartif einem legifitiehen Joll unterwordenen Waaren, lofern fich danach ein höherer als der kortenberg Sollbertag Bererfant.

Das vorzulegende Bergeichniß muß von einer nach bem beigefügten Mufter (A) abgefagten Berficherung begleitet fein.

§ 2. Die auf Grund dieses Berzeichnisses noch nachträglich zu entrichtenden Bollbeträge mussen spätestens bis zum 1. Januar 1900 bezahlt fein.

§ 3. Som 1. Māg 1899 ab hat innechald des Schubgefeiels ieder Empfänger golpflichtiger Waaren binnen 3 Tagen bom Emplange an ein jahriftiches Berzeldnig derfelden in doppetter Ausfertigung sowie ein Crempton des Gertreffenden Komoffiements und der dazu gehörigen für den Verzollungshofen ausgestellten Haturen der zuständigen Jollifike einzurethen.

Das Bergeichniß muß die nach bem beigefügten Mufter abgefaßte Berficherung ent-

S 4. Der Boll ift in deutscher Reichswöhrung bei bem guftandigen Bollamt gegen ichrifilitige Quittung zu entrichten. Der Jollbetrog tann bis zu zwei Monaten gestundet werden. Bis zur erfolgten Bezahlung des Bolls haften die Baaren für den auf ihnen rubenden Boll.

§ 5. Die Richtemhaltung der in §§ 1, 3 und 4 bestimmten Fristen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mart geahndet, welche von dem Bezirksamtmann

The Lange

des Begirfs, in welchem die betreffende Firma, bezw. der betreffende Sandler anfaffig

ift, verhängt wird. Gegen die Strofverstügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Bon Berhängung einer Strofe ist abzulesen, wenn nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der Frist unmöglich war. Eine bereits verhängte Strafe ist in biesem Kalle wieder aufzuleben.

- § 6. Sind Gründe für den Berbacht der Zollhinterziehung vorhanden, die eine Einschindigme der Geschäftsbücher und Lagerbestände einer Firma durch einen Zollsbeamten ersorderlich erscheinen lassen, so ist dafür allein der Zollverwalter oder besseu
- § 7. Die Joul Indatiskertlätungen zu ben mit ber Post einegkenbern Backeten werben durch die emplongenben Bostomblien ben betreffinden Goldbenistlieden eingereicht. Leitere geken die keine zollpisigtigen Waaren entholiender Wadete sofort eite, undigernal sie die joulpisigtigen Backet von den Boldnischen übernehmen gegen Mayabe der Begleitabressen und nach Jahlung der Jalleträge den Empfängern auskändisch.
- § 8. Jebe Zollfinterziehung wird mit Geldstrafe im fünfzigiachen Betrage des hinterzogenen Balles, sowie mit Einziehung der binterzogenen Waaren gegindet. Konut der Beichalbigte jedoch nachweisen, dog eine Zollfinterziehung nicht beabschiftigt gewesen ist, oder doß eine solche nicht hat verwied werden tonnen, so tritt nur eine Ordnungsfirche ein.
- Eine uneinbringliche Gelbstrafe ist, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mt. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Sauer von fechs Wochen übersteigt, in Hoft, anderensals in Gefängnisstrafe von höchstens drei Monaten ummunondeln.
 - Die Strafverfügung wird bom Raiferlichen Bouverneur erlaffen.
- § 9. Wer auf Grund bes § 4 ber Verordnung vom 1. Nobember 1898, betr. Erchebung von Einfutzöllen im Schutzgelich, die Rückregitung bes Zolles beantrogt, bot biejen Antrag so zeitig bei bem zuständigen Zolland einzureichen, daß eine zollamtliche Kontrose und die Einschlung der Entschendung des Gouverneurs möglich ist.

Spätiftens drei Toge vor Vertigliftung der Baaren ist ein vollständigs Verzischusse trwiederansgesichten Baaren in doppetter Ausstertigung unter Angabe des früher entrickten Jolles, des Tages der Bertigliftung, des Namens des Schiftes, mit welchem die Wiederauskipt erfolgen foll, des Namens der Hondelschrefussiung, des Verlimmungsortes sowie ein Krempfung des Somonifements und der Faderung einzureichen der im Armen der Verlimmungsortes sowie ein Krempfung des Komonifements und der Faderung einzureichen

Dem Bergeichnig ist eine nach beifolgendem Muster abgefaßte Berficherung (Anlage C) beiguffigen.

§ 10. Buständig find dur Entgegennahme der Anzeigen gemäß §§ 1 und 8 biefer Berordnung das Hauptgollamt Komerum Geiglungsweise für den Norden das Jollamt Biltoria und für den Siden das Hollamt Kribl.

Die regelmößigen Zelfarationen gemäß 23 beiere Kerorbnung find gleichialls bei ben genonnten Zollämtern, von den im Bereiche ber Zollhationen Sio del Rey und Campo anlidigen Jirmen jedoch an diele Zollhationen einzureichen. Die Zollhationen befordern die Bergelchniste fannen Belägen nach Prühung alsbald an die Zollämter Kliterio deziglengskweise Artik

Die Einzabsung ber Zalle hat bei bem Hauptgellamt Kamerum beziehungsweise bei ben Jollamtern Biltoria und Kribi und mit Genehmigung bes Gouverneurs auch bei der Legationskasse in Berlin zu ersolgen.

§ 1.1. Die Einziehung ber Forberungen ber Bollberwoltung tonn im Berwaltungsgwangsverfahren in sinngemäßer Anwendung ber in Preußen geltenden Borfchriften erfolgen.

and the Gordin

Mufter C.

- 160 Berordn., betr. b. Erheb. v. Ginfuhrgollen im Schuggeb. Ramerun. Ramerun. 1. Rov. 1898.
- § 12. Beschwerden gegen Berjügungen ber Zollämter beziehungsweise Bezirtsämter geben au ben Kaijerlichen Gouverneur.

Gegen die Enticheibungen des Gouverneurs ift Beichwerbe an ben Reichstangler gulaffig, die durch Bermittelung bes Gouverneurs einzureichen ift.

Ramerun, ben 1. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur. v. Buttkamer.

Formular A.

In, der Endesuntrezeignete, Vertreter bes Saules erläte hiermit, daß ich — des dom mir vertreien Saule — am I. März 1889 am hiefigen Plage nur die nachfolgenden Bestände an Waaren, die einem höheren spezifischen Jolf als bisher unterworfen sind, date:

| Bezeichnung der Waaren, welche bereits nach dem alten Zolltarif verzollt find | | Angabe ber Quantität nach Maß unb | Bollbetrag nach dem alten Bollfah | Nach bem neuen Tarif noch zustehenbe Bolls bifferenz | | |
|--|--|---|---|---|--------|--|
| | | Gribian | | Mari | 1 181. | |
| | | (0 - | | | | |
| | | | | | | |

Bohnfig bes Bertreters und Datum.

Unterschrift bes Bertreters ober Erflarenben.

Formular B.

3d, der Endekuntezichnete, Vertreur des Jaules
erfüre biernit, das ich an 18 mit den
glößflichigen Baaren nich mehr enuplangen habe, als die nacheseksichneten Beltände, umd des
be beltigenben Jahrume den Breiten entprechen, un weden die denie beseichneten Baaren ein fallestlich der Fracht umd Grefen die in weden die denie beseichneten Baaren ein
fallestlich der Fracht und Grefen die jum Berpollungsbalen mir von dem von mir vertretenen
dumt efallschlich im Rechnung gefrellt find.

| Baaren | Ungabe ber Duantität nach Waß, Gewicht ober Stückgahl | Angabe bes Gefamntwerths nach ben für ben Ber: zollungshafen aus: geftellten Fakturen | Zollbei Mart | rag Bi. |
|--|--|---|-----------------|------------|
| I. Ziffer 1 2 3 4 5 6 } bes Zolltarifs | | (fällt bei 1—6 weg) | | |
| II. Rach Biffer 7 bes Tarifs zu verzollenbe fonstige Waaren | | | | |

Bobnfin bes Bertreters und Datum,

Unteridrift bes Bertreiers ober Erflarenben.

NB. Die Mage und Gewichte find nach ben Bezeichnungen bes Bolltarifs bezw. nach Metern anzugeben.

Errichtung von Pfant: und Fundtraalen in Deutich Gudweftafrita. Bom 1. Rov. 1898. 161

Formular C.

Ach, der Endesunterzeichnete, Bertreter des Haufes erkläre hiernut, daß ich die nachbezeichneten bei ihrer Einfuhr ins deutsche Schubgebiet verzollten Maaren am 18 mit dem Echiffe an die diffelde Haus vertretende

| Baaren | Angabe ber Quantität nach Maß, Gewicht und Stüdzahl | zollungshafen aus- | Zollbe | trag |
|--|--|---------------------|--------|------|
| | uno Ciangagi | geftellten Fatturen | 90farf | Bi. |
| I. Jiffer 1 2 3 4 5 6 bes 'Jollarifs 5 6 Continue of the c | | (fällt bei 1—6 weg) | | |

Wohnfit bes Bertreters und Datum.

Unteridrift bes Bertretere ober Erffarenben.

NB. Die Mase und Gewichte find nach ben Bezeichmungen bes Zolltarifs bezw. nach Metern anzugeben.

- 66. Ausführungsbestimmungen zu der Derordnung vom
- 16. Juni (1898) betr. die Errichtung von Pfande und gundfraalen in Deutsch-Südwestafrika.

Bom 1. Rovember 1898.

In Aussührung der borgenannten Berordnung vom 16. Juni 1898 werden die Boltzielehörden des Schutzgefeitets und die Plandmeifter behalt eigener Information und Bekanntgade an das beteiftigte Audiklum auf die nachfolgenden Gefriedungen des gettenden Rechts bezüglich des Jundes und der Pfändung hingewiesen.

I. Der Fund.

Es tann beshalb im einzelnen Falle zweifelhaft fein, ob ein Fund im rechtlichen Sinne vorliegt ober nicht.

¹⁾ Bergl. G. 44 Rr. 36.

Die beutiche Rotonigl-Gefebaebung III (1897-1898).

Nur im ersteren Kalle ist ein Anspruch bes Kinders auf ein Kundaeld begründet. Abgesehen bom Sundgelbe ift ber Berlierer verpflichtet, ben Finder megen ber entstandenen Untoften und gehabten Anslagen, insbejondere megen etwaiger Butterfoften zu entichabigen.

Das Fundgeld, welches der Finder gahmer entlaufener Thiere vom Berlierer als Belohnung gefehlich zu forbern berechtigt ift, beträgt foviel als bas Bfandgelb im Falle

ber Pfandung folder Thiere, welches nachftebend erwähnt ift.

Das gefetlich beitimmte Fundgelb bezeichnet nur ben Sochitbetrag beffen, mas ber Finder bom Berlierer ale Belohnung beanspruchen barf. 3m lebrigen fteht es ielbitveritanblich bem Berlierer frei, fich mit bem Finder in anderer Beile über bie Sobe ber Belobnung zu einigen.

Der Anipruch auf bas Jundgelb tann vom Finder auch noch nach Ablieferung ber gesundenen Thiere an ben Berlierer gegen Diejen geltend gemacht merben. Der Unipruch geht verloren, wenn Die Ungeige bes geichebenen Gunbes bei ber nachften obrigfeitlichen Beborbe uber brei Tage verzogert wird, fobalb biefelbe möglich ift.

II. Die Pfandung.

Gine Pfandung von Thieren ift gulaffig:

- 1. wenn Bieb auf einem Grundftude, auf bem es nicht geweidet werben barf, betroffen mirb:
- 2. wenn Jemand unbefugt über Brundftude, inebefondere über Meder, beren Beitellung porbereitet ober in Angriff genommen ift, nber Barten ober Beinpflangungen ober por beenbeter Ernte über Biefen ober beitellte Hecter. ober über folche Meder, Biefen, Beiben ober Schonungen, welche mit einer Ginfriedigung verfeben find, ober beren Betreten burch Warnungszeichen unterfagt ift, ober auf einem burch Barnungszeichen geichloffenen Privatwege fahrt, reiter ober Bieb treibt.
- Die Bfanbung der Thiere, b. f. bes weibenden ober angetriebenen Biebes begm. der Reit ober Bugthiere, darf nur auf der Stelle ober in unmittelbarer Berfolgung erfolgen.
 - Bur Bornahme ber Bfanbung find berechtigt:
 - a) Die Organe ber Boligei.
 - b) ber Beichabigte felbit.
 - c) folde Berfonen, welche Die Aufficht über bas Brundftud führen ober gur Familie, ju ben Dienstleuten ober ju ben auf bem Grundftude beichaftigten Urbeiteleuten bes Beichabigten gehören.

Der Beichabiate bat bie Bahl, Die Erstattung bes nachweisbaren Schabens ober Die Bahlung eines Erfaggelbes gu forbern.

Der Anfpruch auf Erfatgeid ift unabhangig von bem Nachweis eines Schabene. Din ber Geltendmachung bes Unfpruche auf Erfangeld erlifcht bas Recht auf Schabeneerstattung,

Nit aber ber Anipruch auf Schadeuserstattung erhoben, jo tann bis gur Berfundung bes Endurtheils erfter Inftang ftatt der EdjabenBerftattung bas Erjaggeld geforbert merben.

Berben zugleich bie Grunbftude verschiedener Befiger von ben gepfandeten Thieren betreten, fo wird bas Erfangelb nur einmal erlegt und zwar gebuhrt es bemjenigen Befiger, welcher ben Unipruch guerft bei ber Boligei angebracht hat.

Errichtung von Pfande und Fundtraalen in Deutsche Subwestafrifa. Bom 1. Nov. 1898. 163

Ift die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, fo wird bas Erfatgelb zwifcen befen gleichmäßig vertheilt, ben übrigen Befibern verbleibt bas Riccht auf Schobenkerien verbleibt bas Riccht auf

Der Anipruch auf Erfahgelb verjährt in vier Bochen. Die Berjährung beginnt mit bem Lage, an welchem ber Uebertritt ber Thiere ftattaefunden bat.

Die Berjahrung wird unterbrochen durch Erhebung der Alage auf Schadenserfat.

Der Berjagtung berb unterbrügen vontig Erzebung ber Ange auf Schabenserjag. Der Anfpruch auf Schabenserjag verfährt innerhalb breier Jahre nach Erlangung ber Kenntniß von dem Schaben und der Perjon des Eigenthümers der Thiere.

Das Erfangelb betragt:

 wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aedern, vor beendeter Ernte, auf fünstlichen Wiefen oder auf mit Fatterträutern bestehen Wecken, welche der Bestiger jelfißt noch mit der Hittung vertigent, oder die berfellte eingefriedigt hat, in Görten, Baumichulen, Weinpflanzungen, Schonungen und berecklicht Vollegen.

| bergleichen Anlagen: | | | | |
|---|--|---|--|---|
| a) für ein Pferb, einen Giel ober ein Stud Rindvie | б. | | 2,00 | Mt. |
| | | | 1,00 | |
| e) für ein Stud Gebervieh | | | 0,20 | # |
| in allen anderen Sallen: | | | | |
| a) für ein Bierd, einen Giel ober ein Stiid Rindvie | б. | | 0.50 | 5 |
| b) für ein Schwein, eine Biege ober ein Schaf | | | 0.20 | |
| | a) für ein Pferd, einen Giel ober ein Stüd Rindvie b) für ein Schwein, eine Ziege ober ein Schaf ob für ein Stüd Zederviel | a) für ein Pferd, einen Efel ober ein Stüd Rindvich . b) für ein Schwein, einen Ziege ober ein Schaf . c) für ein Stüd Zebervich . in allen anderen Fällen: a) für ein Pferd, einen Efel ober ein Stüd Rindvich . | a) für ein Pferd, einen Efel oder ein Städ Rindvich . b) für ein Schwein, eine Egge oder ein Schaf . c) für ein Stüd Jedervich . in allen anderen Balen: a) für ein Pferd, einer Efel oder ein Stüd Rindvich . | a) für ein Pierd, einen Eiel ober ein Stüd Rindvich 2,0,0 e) für ein Schwein, eine Ziege ober ein Schaf 1,00 e) für ein Stüd Federvich 0,20 in allen anderen Fällen: a) für ein Pierd, einen Eiel ober ein Stüd Rindvich 0,50 |

e) für ein Stüd Febervieh 0,02 = 3ft gleichgeitig eine Weitzaghl von Thieren übergetreiten, so darf ber Gesammtbetrag ber nach Bortfelenbem gu entrichtenben Ersabgeider in ben Fallen gu 1:

in ben Fallen gu 2:

für Pferde, Efel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . 15,00 - für Bedervieh . 2,00 - nicht überleigen.

Dehrere Befiger von Bieh, welches eine gemeinichaftliche Beerbe bilbet, haften für bas Erfangelb bem Befchabigten gegenüber folibarifch.

Die gepfändeten Thiere haften fur den entstandenien Schaben oder die Erfalgelore und für alle durch die Pfandung und die Schadensfeltstellung verurfachen Roften. Die gediandeten Thiere mussen geben betreit bei den den werden, wenn bei der nächten

Boligiescher den Gelbetrag ober ein anderer Handgegenstat hier bei bei baudien Boligiescher den Gelbetrag ober ein anderer Fandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beichäldigten entipricht.

Der Pfanbende hat, abgesehen von der Ablieferung der gepfandeten Thiere an ben Pfandtraal, der nächten Polizeibehörde von der geschehenen Pfandung sojort Angeige zu machen.

Unterläßt er biefes, so tann der Gepfandete die Pfandstüde zurüctverlangen. Der Pfandende hat in biefem Balle leinen Anspruch auf den Erfah der durch die Pfandung entstandenen Kosten.

Mirb einer Boligiebeforde eine Pfländung auggeigt, so erheitt biefele sogleich ober nach eine ichleunigit anzufellenden Ermittelung unter Berfactfichtigung der Schobede Schadens, des Erfalgeleds und der Koffen einen den Betheiligten zu eröffenden Beische berückt, ob die Pfländung gang oder theilweise aufreich zu erhölten oder aufzubeken, oder od ein amkeruncht angebotenes Pflind nazumehnen ist.

Bit die Pfandung nur theilweife aufrecht erhalten, fo find die freigegebenen Pfandftude bem Gepfandeten auf feine Roften fofort gurudgugeben.

Nacht ber Gepfändete Thatfachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmößigkeit ber Pfändung herborgeht, so find diese Thatfachen von der Polizeibehörde bei Ertheilung des Bescheides ebenfalls mit zu berüfdfügligen.

Gegen ben Beicheid ber Boligeibehorbe ift Beichwerbe an bie Begirtehauptmann-

fcaft gulaffig.

Mufter B.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfandet hat, muß die gepfandeten Thiere dem Anderen foftenfret gutudiliesern und bemselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gebinn vollftandig Entschädigung leiften.

Die Unfprüche bes Gepfanbeten aus einer unrechtmäßigen Bjandung find gegen

ben Pfanbenben im Wege ber gerichtlichen Rlage ju berfolgen.

Bindereseits darf sich Niemand einer geschmäßig unternommenen Pjändung widerießen oder die gepländeten Thiere wieder eigenmächtig wegnehmen.

III. Gefchafteanweifung fur Die Boligeibehorben und die Bfandmeifter.

 Ueber die Hinterlegung von Geld gemäß §§ 4, 17, 22 ber Berordnung ift von den Polizeibehärden und den Pfandmeistern ein hinterlegungsbuch noch dem beisolgenden Formular A zu führen.

Mit jedem Amiknachsolger ist bezüglich der hinterlegten Gelder eine Uebergadeverhandlung, in welcher die jur Zeit der Uebergade noch hinterlegten Beträge nach der Nummer des Hinterlegungsbuches aufzusichen sind und welche von beiden Theilen zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

Die Uebergabeverhandlungen find mit bem hinterlegungebuche gusammen aufzubewahren.

2. Das von den Pfandmeiftern ju führende Pfandbuch (§§ 9 ff. der Berordnung)

ift nach dem beifolgenden Formular B anzulegen.

3. Die Form des Pfandtraasstempels (§ 23 der Berordnung) besteht aus einem von zwei halbtreisen umgebenem F mit darüber befindlicher Krone (wie beim Truppenstempel).

Binbhoet, ben 1. Robember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur. In Bertretung: gez. Müller.

Bormula

Binterlegungebuch.

| | Bemere fungen | 11. | |
|---|--|-----|---|
| | Datum ber ev. Neber: weifung des hinterlegten Betrages an de Bezirfs- hauptmann- fchaft | 10. | |
| | Bezeichung der Keranfollung der Keransgade Inach § 29, Abl. 2 der Aers ordnung) | -6 | i, W.: idrittide Giornaligang de An. iffotes X. in und des Giniciques oom de Giniciques oom de Giniciques |
| | Genaue Bezeich: nung bes Em: pfangers | zć | |
| | Angabe bes beraus, gegebenen Betrages | 7. | |
| , | Datum ber Heraus: | .6 | |
| , | Angabe legten Betrages in W. Pi. | Ď. | |
| | Beculafing ber Singabe Spietsenung furte bes butter. Seetschung bes fogten Easternen bes fogten \$\$ 4, 17, 22 ber in \$\frac{3}{2}\$ ber and \$\frac{3}{2}\$ Settogel \$\frac{3}{2}\$ 4, 17, 22 ber \$\frac{3}{2}\$ ber \$\frac{3}{2}\$ Settogel \$\frac{3}{2}\$ for \$\frac{3}{2}\$ ber \$\frac{3}{2}\$ for \$\frac{3}{2}\$ fo | + | and producting bed subjected by \$1.0. Coderung bed subjected by \$2.0. Coderung bed subjected by \$2.0. Coderung by \$2.0. Coderung bed subjected by \$2.0. Coderung bed subjected by \$2.0. Coderung bed subjected by \$2.0. Coderung bed \$2.0. Coderu |
| | Name, Cland oder Gewerde und Aschnert des Hinterkgers | 3. | |
| | Catium der Hinter- legung nach Monat u. Tag) | oi | |
| | Laufende Zahres | - | |

| 11. | Datum ber Verfreigerung (§ 24 ber Verordnung) | - | - | Laufende Jahresnummer Datum der Einlieferung | | | | | | | |
|-----|--|-----|-------------|---|--------------------------------|------------------|---------------------------|--|---|---------------------------|------------------------|
| 12. | | | \dagger | unitt | vet | Emlieferers | _ | 3 tani | Wante | | _ |
| 13. | Bertlös Rame ber bes gertlebers | + | | | Berordnung | ber | 90 | e Thiere | Angabe ber | | - |
| - | | 9 | | orbnung) | 3er. | ampruge | gemelbeten | an. | Cinficferen | per pour | 2 |
| | Betrag ber vom Pfandmeister vom Versteigerungseriöse in Abzug gebrachten in Koug gebrachten in Gebihtern (§S 21, 24 der Ver- ordnung) | σ. | Sunnoinas | \$\$ 9, 11 ber | | gen, Sterbe- | _ | 2. | ber Bertande | anderungen in | fiber Bers |
| | | 7.7 | Випиоло | 39er: | gebühren | Untreibes | | ben Gin- | #fanb. | | Nor cimo |
| | es vom An fer vom An ingserisje mei inteferer B Betrages B r Bere | òc | (Diete) | Ret: Jurudgegebenen | gebuhren bes früheren Befigers | gabe, bes Namens | (unter Angabe bes | ber Berordnung | ben früheren Be- | pom gelieferten Biehes an | Surrayonanta bas aim. |
| | Angabe bes vom Angabe des vom Pjande. Fördverkeiter vom Angabe des vom Pjande. Förfligterungserlöß meller an den fidieren an den Edickferer Belger nach § 20 der gegablten Betrages Beredvang gegablten 1.5 Ab der Bere ordnung) | 1 | _ | | | | | S 17 'CTS | n 8e. 1 | | |
| | | 9. | erfolgt ift | 4. auf Grund des § 17 | 3. auf Grun | uches bes | ihers (hier e | eitens des | ung bes Ein | Seroi | fitter nema |
| | Angole bed vom Plands mellter an die Begitts, dipunmaanischel nach § 27 der Bererdnung aber mittlern dernags das die liegerungsteilels | | it ift | auf Grund des § 17 | her | dmeifters) | fibers (bier event Angabe | 2. auf Grund Hinterlegung feitens bes früheren Be- | tifand. den früheren Be. I. auf Brund ber Einwilli- | Betotpund ger ber | fitter nemité 8 17 her |
| | | 10. | Berorbnung | (\$\$ 14 bts 16 | bühren | desahlten Ge | herausgabe | im Falle bei | | friiheren Be | |

67. Derordnung des Kaiferlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. Einfuhr von Waffen und Munition.

Som 14. November 1898.

In Abanberung ber Berordnung Rr. 89 bom 30. September 1897,1) betr. bie Einsuhr vom Munition und Waffen im Subbegirt bes Schutgebietes, verordne ich biermit, wie folgt:

§ 1. Die §§ 1 und 4, sowie ber zweite Absat bes § 3 ber oben angezogenen Berordnung werben biermit aufgehoben.

§ 2. An Stelle bes erften Abfages bes § 3 ber Berordnung tritt:

"Buwiberhandlungen gegen § 2 ber Berordnung werden mit Befängniß bis gu brei Monaten bestraft."

§ 3. Die Verordnung vom 16. März 1893, betr. die Einfuhr vom Mantiton und Wassen, tritt sür das gauge Schutzgediet wieder in Krass, loweit beselche nicht durch Verordnung Rr. 87 vom 22. April 1897, betressend bekömpling und Verhäume der Slavenligden des Häuptlings Agisa don Wute, eingeschräuft und modifizier ist.

Mamerun, ben 14. November 1898.

Der Gouverneur. gez. v. Buttfamer.

68. Derordnung des Kaiferlichen Candeshauptmanns von Kaifer Wilhelmsland, betr. Derbot des Sischens mit Dynamit.

Rom 2. Dezember 1898.

Muf Grund des § 11 des Geiches vom 15. März 1888, betr. die Rechtsverhältsliffe der deutichen Schubgebiete, und des § 1 Nr. 1a der Dienflamveilung des Herrn Reichstanziers vom 3. August 1888 bestimme ich, was folgt:

§ 1. Es ift vertoten, innerhalb ber Blandebucht von Rap Gazelle bis Ptant Spite einschließich ber Tanten Infeln und in den Gewässer der Reu-Lanenburg Inleguuppe Filche mit Sprengtoffen zu fchießen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen biefes Berbot werben an Geld bis zu 300 Mt. ober nit Gefängniß bis zu einem Monat bestraft.

§ 3. Diese Berordnung tritt nach Mbsauf von acht Monaten nach dem Toge, an welchem sie an der sir öffentliche Besanntnachungen bestimmten Geschäftskasel bierselbs; zum Aushang gebracht worden ist, in Kraft.

Stephansort, ben 2. Dezember 1898.

Der c. Landeshauptmann.

69. Aunderlaß der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts, betr. Aachlaßsachen.

Bom 3. Dezember 1898.

3weds Bereinsachung des bisherigen Bersahrens bei der Uebersendung von nicht veräußerten Rachlaßiachen bestimme ich siermit, daß berartige Rachlaßiachen in allen Fällen, in voelchen fie nicht dietet bei erken übersandt werden ihnen, nicht mehr bem

¹⁾ Bergl. Die beuriche Rolonial Gefengebung II. G. 364, Rr. 282.

Auswärtigen Amte, sondern fortan der Speditionsfirma Ernst Kraft in hamburg, Gerdinandfrage A3, welche wegen der Welterbestering an die Erfen in jedem einzelnen Kalle von fier aus mit Welfung verschen werden wird, zu senden find.

Sierbet ift Rolgenbes zu beachten: Die einzelnen Nachläffe find joer für fing getrennt zu verprodern. Auf der äußeren Berpondung eines behen Nachläffes in der Name des Brücklichen Nachläffes in der Name des Brücklichen Mittels dessen nicht ist der Berndlagung des Nachläßergalirungsberfahrens und die Absendung der nicht beräuberte Nachläßiging Weldung zu erstatten ill. mit möglicht dauerhalter Schrift anzubeingen. Welchgettig mit jedem einzelnen Nachläßig für der genannten Istuma eine Nachweitung zu überfenden, auß der der Name des Erhälferis, dowie der Anhalt und der ungefähre Wecht des Betrefienden Nachläßighardets betwoorgeben. Die gleichen Angaben follen hauflicht auch die de Nachläßighardets betwoorgeben. Die gleichen Angaben follen den für Nach der Name des Schampters, mit dem nerben. Ju dem Nachläßierichte ist auch der Name des Tampters, mit dem die Nachläßinasse zur Absendung gefangt ist oder gelangen wirt, ausgeben wirt, ausgeben

Schließtich ersuche ich bei biefer Gelegenheit ergebenft, auf thunlichte Beschleunigung ber Nachlaftregulfrungen, namentlich auch auf solortige Ueberweijung ber etwa voorhandenen Baarbeitände hinzuwirlen, damit die Erben baldigit in den Besih der Rachlässe gelangen und eine unnötigig Bermehrung der Lagerschien bei dem Spediture

vermieben bleibt.

Aus bem lehteren Grunde erlude ich auch ergebenft, thunklight darauf Bedagli, unehmen, od ber Nachfalbeiricht einigs elle two bem Gitterffen der Gachen in Handsurg in dem Bestip der Rosonial Kitheilung gelangt, damit bei dem Gittersfen er Gachen in Andhuse gle erschedighen Ermittelungen nach dem Erken bereits in die Wage geleitet sein lönnen und hierdurch ein allzu langes Lagern des Nachfassermichen mich.

Tas vorftehend angeordnete Berlähren wird junsdaß bei Zodesfällen vom Bennten und Inngehörigen der Knifferlichen Schaftungen, deren Rugdiste lofteriret im die Seinands befärdert werken, anzuwenden ieln. Da nach den beitehenden allgemeinen Gerundbigen Sondalssändern vom Breindert beiten bei bei der Berlähren der Stansborts und der einem befrühert werden sollen, menn eine die voransissischlichen Kollen des Transborts und der eine Jagerung bedenne Baarunsfie vorhanden oder anzusiehnen ih, daß die Grenz geden der Angeschaft der Stansborts und de dem jegt Dertagen der Kollen bereit und im Stande find, jo wird auch dem jegt angeordneten Beränker der Kontrollen der Kristischen der Kri

Db im übrigen bei geringfügigen Nachlaffen, bie als Poftvadet beforbert werden tonnen, das bisherige Berfahren der diretten Ueberfendung ausnahmsweise beizubehalten

jei, überlaffe ich dem Ermeffen der guftandigen Rachlafbehörde.

Den Empjang Diefes Erlaffes bitte ich mir zu bestätigen. Berlin, ben 3. Dezember 1898.

Auswärtiges Amt. Rolonial-Abtheilung.

70. Polizeiverordnung des Landeshauptmanns von Kaiser Wilhelmsland, betr. das Derbot des Trepangjanges auf den Riffen und Bänken der Leu-Lauenburg Inselgruppe.

Bom 5. Dezember 1898.

Auf Grund bes § 11 bes Geseibes vom 5. Dezember 1895, betr. die Rechtsverhältnisse deutschen Schutzgebiete vom 15. Wärz, 1888, und des § 3 Rt. 1a der Dienflach weisung des Herrn Reichklangters vom 3. August 1888 bird bietwich verordnet, was solgt: Berbot b. Trepangfanges auf b. Riffen u. Bant. b. Reu-Lauenburg Infelgruppe. 5. Degbr. 1898. 169

§ 1. Der Fang von Trepang auf den Riffen und Bänken der ReusLauenburg Inselgruppe ist dis auf Weiteres verboten.

§ 2. Fur bie Beit ber Dauer bieses Berbotes ift auch ber Honbel mit Trepang, welche auf ben im § 1 bezeichneten Riffen und Banten gewonnen ift, untersagt.

§ 3. Zuwiberhandlungen gegen die vorstehenden Berbote werden mit Gelbstrafe bis zu von Mt. ober mit Gesängniß bis zu vrei Wonaten bestraft.

§ 4. Diese Berordnung tritt mit Beginn bes 1. Januar 1899 in Kraft. Stephansort, ben 5. Dezember 1898.

Der c. Landeshauptmann. gez. Stopnit.

Sachregifter.

Abfürgungen: A. = Ramerun; T. = Togo; G. B. M. = Gubmeftofrile; D. N. = Oftofrile; R. G. = Ren-Guinea; M. J. = Warfball-Infeln. Die Jahlen bezeichnen bie Ceiten.

OI.

Anstedende Krankheiten 112. Amissautionen, aufgehoben 23. Arbeitsderträge, D. A. S. Ausfuhrverbot, S. B. A. J. Ausfuhrverbot, D. A. 48. Auslandsurlaub 1.

B.

Baupolizeiordnung, S. B. N. 123, Behörben, D. N. 124; T. 107, 125, Berggefey, D. N. 138 Bergpolizei, D. N. 147, Begmefen, S. B. N. 48; C. N. 142; T. 119, Bejirfsämter, T. 117, 125; D. N. 24, 27.

.

Desinfettion, S. B. A. 7; D. A. 29. Disziplinarstrafen ber Schustruppen 53. Dynamitfifcherei, R. G. 167.

-

Ehrengerichte 80. Eingeborene, Melbepflicht, A. 119. -, Steuerzachfung, R. 3. 120. Eingeborenen-Refervate S. M. A. 26. Etats der Schutzgebiete; Rontrole 20. Ethnographische Gegenftande, D. M. 16.

25.

Farbige Schuştruppen 61. Kifderei, A. G. 167. Flagge, D. N. 118. Forfibeamte, D. N. 48. Fundtraale, E. W. N. 44, 161.

66.

Serichtsbarfeit, D. A. 23. Gefundheitliche Kontrole, D. A. 29. Sefundheitspaffe 112. Gouverneurtitel, S. B. A. u. T. 29. Souverneure, Militäriiche Stellung 49. Souvernementsbeförden, D. A. 124. Grundbuchamt, S. B. N. 131. Grundbücher, S. B. A. 129. Grundbuchtarif, S. B. N. 137. Grunderwerb, S. B. N. 129. Grunderwer, D. N. 149.

~

Sandelsregister, S. M. A. 4. Sandelsstaistift, D. M. 12. Seimathsturlaub ber Schutzruppen 54. Solsschlage Gebühr, D. M. 124, 126, 128. Süttensteuer, D. M. 20, 149. Spypothetenmesen, D. M. 48, D. 34.

3

Jagbidein, D. A. 48. Jagbverordnung, D. A. 17, 18. Intendantur der Schuhtruppen 57. Impfzwang, T. 19.

St.

Rautidulausinhr, D. N. 48. Rautidulhanbel, D. N. 3. Rijati, D. N. 27. Rolonial-Abibeilung 2. Rolonial-Gefellichaften, D. N. 27. Rommanbeure ber Schuktruppen 49.

E.

Sanbperfauf, S. 28. A. 22, 38; D. A. 48.

Ð₹.

Marktpolizei, T. 118. Melbepflicht, R. 119. Militärische Dientpflicht, S. B. A. 43. Militärische Uebungen 1. Munition, Ginfuhrverbot K. Z.

92.

Rachlaffacen 167.

ø.

Obertommanbo 49. Dberrichter, D. M. 23. Organifatorifche Bestimmungen für bie Schuttruppen 49.

Bachtvertrage, D. A. 48. Bangani Befellicaft, D. M. 27. Bfanbtraale, S. B. M. 44, 161. Bflegeichmeftern, G. 2B. M. 3. Boftbeamte, G. 28. M. 3.

Regierungsfarmen, G. 28. 2. 38.

Schiffe, eingeborene, D. M. 118. Schifffahrt, gefundheitliche Rontrole 112. Schiffsvertehr, D. M. 29. Schulweien, D. A. 25. Schuptruppen 49; S. B. A. 43. Schuptruppe, Bortheile bei Anfiedelungen,

S. 13. N. 38. South Beft Afrita Company, S. B. A. 150. Spartaffe 24. Spirituojen, G. 2B. M. 121. Staatsanmalticaft, D. M. 121.

Steuern, D. 3. 120. - auf Alfohol, S. 28. N. 121.

Trepangfang, R. S. 168.

Bich, G. 28. 9. 44.

23. Baffen, Ginfuhrverbot, R. 7, 167. Begeordnung, C. 28. M. 40, 126.

Beftufambara, D. N. 24. Bilbftand, Schonung, D. A. 17, 18. Bitbooiftamm, G. B. N. 26. Bucher, Strafen barauf, D. A. 16.

3.

3ollbefreiungen, S. B. N. 3. 3ollordnung, D. N. 20, 25, 116. 3olltarif, S. B. N. 153; R. 156; D. N. 1. 3ollmejen, D. N. 48. Buftanbigfeit 2.



Bon bemfelben Berfaffer find erichienen:

Die Europäischen Rolonien.

Habilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Auslichten. Erker Band:

Die Kolonialpolitik Portngals und Spaniens in ihrer Entwidelung von den Anfangen bis jur Gegenwart.

Mit einer Rarte in Steinbrud! Mebricht bes partugitelfarn und fpaulifere Ratelulbeffen gegen Mitte bes 16. Johrhunderts. Geb. R. 10,-, in Originalbarto D. 11,50,

Sweiter Band: Dritter Band: Die Kolonialpolitik Großbritanniens. Die Kolonialpolitik Großbritanniens.

Grfter Theil: Zweiter Theil: Bweiter Theil: Vom den Anfängen ble 3 mm Abfall der Vereinigten Staaten ble pur Vereinigten Routen in Ceindrust.

Wit druf karbisen Routen in Ceindrust.

Geh. M. 10,-, in Originalband M. 11,50. Geh. M. 9,-, in Originalband M. 10,50

Die Deutsche Kolonial-Gesehnebung.

Sammiung der auf die Deutschen Schubgebiete bezüglichen Gesehe, Bererdnungen, Erlosse und inter nationalen Bereindurungen, mit Amerkungen und Sachresifter. "Dureiter Toele: 18498 fie 18497.

Auf Grund anttlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben. R. 8.— geb. M. 9.50.

beronegegeben.

Der erste Theil des Mertes, die Geschgedung die jum Jahre 1892 umfassen sprieden. geb. M. 16,—), ist vom Gerichtsasseinen berausgegeben. Die nach 1892 ertaffenen Gesche, Verordnungen zu werden allfäbrisch im Kräbisde in besonderen Nänden.

Geldichte der preußisch-deutschen Bandelspolitik,

aftenmäßig bargeftettt.

1892. M. 16 .-. geb. M. 18 .-.

Kolonialgeschichtliche Studien.

1895. M. 6,-, geb. M. 7,-.

Blüthe und Derfall des Teinengewerbes in Schlesien.

Gewerbes und Dandelspolitif breier Jahrbunderte.

Smette Auftage. 1892. 20. 6,-.

3u beziehen durch alle Buchhandlungen.

Gebrudt in ber Roniglichen Sofbuchbenderei von G. C. Mittler & Cobn, Berlin SWu, Rochftrofe 68-71.









